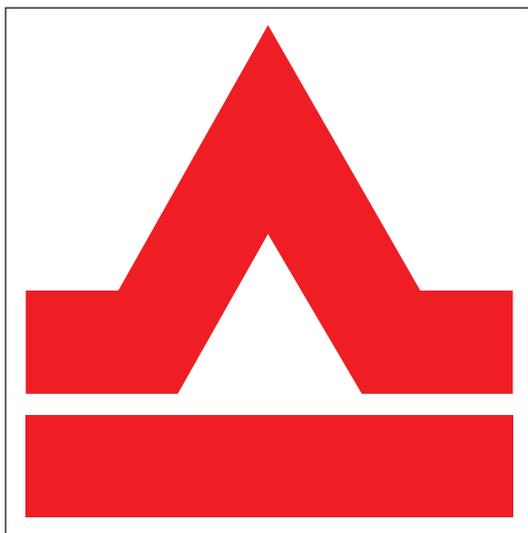


# Renten auf einen Blick: Staatliche Politik im OECD-Ländervergleich

Ausgabe 2005



Verband Deutscher  
Rentenversicherungsträger



Organisation für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung

Band 61 – September 2005

# **DRV Schriften**

---

HERAUSGEGEBEN VOM VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER

---

## **Renten auf einen Blick: Staatliche Politik im OECD-Ländervergleich**

Ausgabe 2005

Diese Publikation wurde ursprünglich von der OECD in Englisch und Französisch unter folgenden Titeln veröffentlicht:

Englischer Titel: Pensions at a Glance: Public Policies across OECD Countries  
2005 Edition

Französischer Titel: Les pensions dans les pays de l'OCDE: Panorama des politiques  
publiques Édition 2005

© 2005 OECD

Alle Rechte vorbehalten.

© 2005 OECD für die deutsche Übersetzung

Herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Deutschland,  
mit freundlicher Genehmigung der OECD.

---

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Renten auf einen Blick: Staatliche Politik im OECD-Ländervergleich, Ausgabe 2005

Hrsg.: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

(DRV-Schriften; Bd. 61, Sonderausgabe der DRV)

ISBN 3-926181-97-4

Herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

Verantwortlich für den Gesamthalt: Hauptschriftleiter Prof. Dr. Franz Ruland, Stellvertreter Dr. Axel Reimann,

Schriftleiter Dr. Dirk von der Heide, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Hallesche Straße 1, 10963 Berlin,

Zentrale: Fernruf (030) 8 65 - 1, Telefax (030) 8 65 - 894 00, Pressestelle: Fernruf (030) 865 - 891 74, Telefax (030) 865 - 894 25.

Verlag und Anzeigenverwaltung: wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co.OHG, Postfach 2551,

61295 Bad Homburg, Fernruf (061 72) 670 - 0, Verlagsort Bad Homburg.

Gesamtherstellung: Central-Druck Trost GmbH & Co.KG, Industriestraße 2, 63131 Heusenstamm, Fernruf (06104) 606-0.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Walter Piezonka, für Marketing und Vertrieb: Bernd Kremer.

Die Zeitschrift DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG mit den Fachmitteilungen der Deutschen Rentenversicherung erscheint 12mal jährlich. Preis der Einzelfolge 8,20 Euro incl. MwSt. Bestellungen nehmen entgegen: der Verlag und der Buchhandel. Abbestellungen nur mit halbjähriger Frist zum 30.06. und 31.12. jedes Jahres. Zahlung jeweils jährlich im Voraus an: wdv, Postbank Frankfurt am Main, Konto-Nr. 773 08 603, BLZ 500 100 60, Bankkonten: Deutsche Bank AG, Hanau, Konto-Nr. 040 96 49, BLZ: 506 700 09, Frankfurter Sparkasse, Konto-Nr. 705 665, BLZ 500 502 01.

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser, aber nicht des Herausgebers wieder. Die Zeitschrift nimmt nur Originalbeiträge an. Der Nachdruck von Beiträgen ist nur mit Einwilligung der Schriftleitung unter Quellenangabe gestattet. Beiträge sind an die Schriftleitung, Hallesche Straße 1, 10963 Berlin, zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Besprechungsexemplare übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr.

Verlag: wdv Gesellschaft für Medien und Kommunikation mbH & Co.OHG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H. HRA3087, Bad Homburg v.d.H., Pers.haft. Gesellschafter: Zeitschriften VVG Verlags- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH & Co. KG, HRA 3096, Bad Homburg v.d.H. sowie VVG Gesellschaft zur Verlagsbeteiligung und Verwaltung mbH, HRB 5544, vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Hilger, Thomas Kuhn, Rolf. M. Laufer, Klaus Tonello, jeweils Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.

**RENTEN AUF EINEN BLICK:  
STAATLICHE POLITIK IM OECD-LÄNDERVERGLEICH  
AUSGABE 2005**

## EINFÜHRUNG: ZWECK DER VORLIEGENDEN VERÖFFENTLICHUNG

Die Reform der Rentensysteme ist eine der größten Herausforderungen dieses Jahrhunderts. Alle OECD-Länder müssen sich an den Prozess der Bevölkerungsalterung anpassen und ihre Rentensysteme neu ausbalancieren, um zu gewährleisten, dass sie ausreichende Alterseinkommen sichern und in finanzieller Hinsicht langfristig tragfähig sind. Die Demographen warnen schon seit längerem, dass die Bevölkerungsalterung in drohende Nähe gerückt ist und dass dieser Alterungsprozess in der Bevölkerung allgemein und unter den Erwerbstätigen rasch voranschreiten wird, wenn er erst einmal in Gang gekommen ist. Viele Regierungen zogen es jedoch vor, die Reformmahnungen zu ignorieren, und klammerten sich an die Hoffnung, dass nach den nächsten Wahlen immer noch Zeit sein würde, die nötigen Schritte zu ergreifen, oder dass sich letztlich doch schmerzlosere Lösungen finden würden. Es wurde auf die Zuwanderung jüngerer Arbeitskräfte, eine steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen und eine höhere Produktivität verwiesen, in der Hoffnung, dass sich drastische Lösungen so würden vermeiden lassen. Zweifellos können alle diese Faktoren einen Beitrag zur Bewältigung des Problems der Bevölkerungsalterung und insbesondere der Finanzierung der Renten leisten; die zum Ausgleich für die Bevölkerungsalterung erforderlichen Erhöhungen sind jedoch so groß, dass wir uns nicht allein auf sie verlassen können.

Die meisten OECD-Länder sind sich dessen inzwischen bewusst, weshalb sie in den letzten Jahren zahlreiche Reformen angestrengt haben. Rentenreformen sind jedoch ein schwieriges Unterfangen. Sie erfordern langfristige politische Entscheidungen, die einem großen Maß an Unsicherheit unterworfen sind, und häufig werden die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Entscheidungen in Bezug auf die wirtschaftliche Lage der Rentner nicht klar dargelegt. Mehr noch als in den meisten anderen Bereichen sind Reformen im Rentensektor ein äußerst heikles Thema. Sie entfachen nicht nur hitzige ideologische Debatten, sondern bewegen die Menschen auch dazu, auf die Straße zu gehen, um zu protestieren, so dass sich die Regierungen u.U. sogar gezwungen sehen, von notwendigen Reformen Abstand zu nehmen.

Wie alle, die sich weltweit mit Rentenreformen befassen, werden auch wir beim Sekretariat der OECD immer wieder nach der „richtigen“ Lösung für dieses Problem gefragt: Welches Land den aussichtsreichsten Weg eingeschlagen hat, welches Land am schlechtesten dasteht, welche Systeme am großzügigsten sind, ob Reformen möglich sind, ohne die Altersarmut zu erhöhen, und ob die Länder in der Lage sein werden, die gemachten Zusagen zu finanzieren?

Auf diese Fragen gibt es keine einfachen Antworten. Die nationalen Rentensysteme sind komplex, und die Höhe der Renten hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Auf Grund von Unterschieden beim Rentenalter, bei den Methoden zur Berechnung der Rentenhöhe und bei den Rentenanpassungsverfahren ist es sehr schwierig, die Rentenpolitik verschiedener Länder zu vergleichen. Ein weiteres Problem ist, dass die Lebenserwartung beim Renteneintritt nicht in allen Ländern gleich ist, was bedeutet, dass einige Länder über wesentlich längere Zeiträume hinweg Renten zahlen müssen als andere. So kommt es, dass in der innenpolitischen Debatte der einzelnen Länder häufig irreführende Behauptungen aufgestellt werden, was die Großzügigkeit und Bezahlbarkeit der Rentensysteme anderer Länder betrifft.

In internationalen Vergleichsstudien lag der Schwerpunkt bislang auf den fiskalischen Aspekten der Bevölkerungsalterung. Auch die OECD hat Projektionen zu den altersbezogenen öffentlichen Ausgaben, einschließlich der gesetzlichen Renten, veröffentlicht (wegen Einzelheiten vgl. *Wirtschaftsausblick*, Juni 2001). Weit weniger Aufmerksamkeit erhielt indessen die Frage der sozialen Nachhaltigkeit der Rentensysteme sowie der Auswirkungen der Reformen in Bezug auf die Sicherung eines ausreichenden Lebensstandards im Alter und auf die Verteilung der Renteneinkommen. Diese Aspekte sind jedoch eben-

falls von entscheidender Bedeutung, wenn die Länder dem doppelten Ziel gerecht werden wollen, bezahlbare Renten in Aussicht zu stellen und einer Wiederkehr der Altersarmut vorzubeugen.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den ersten direkten Vergleich der Rentenzusagen der verschiedenen OECD-Länder. Er liefert einen neuen Vergleichsrahmen zur Beurteilung der künftigen Auswirkungen der heutigen Rentenpolitik, auch was deren wirtschaftliche und soziale Ziele anbelangt. Dabei werden die genauen Regeln der Rentensysteme berücksichtigt, allerdings in Form von Messgrößen zusammengefasst, die sich leicht vergleichen lassen. Die Rentenzahlungen werden jeweils für Erwerbstätige mit unterschiedlichem Verdienstniveau projiziert, unter Berücksichtigung sämtlicher obligatorischer Renteneinkommensquellen für Angehörige des privaten Sektors, wie Mindestrenten, Grundrenten, bedürftigkeitsabhängige Systeme, verdienstabhängige Systeme und Systeme mit Beitragsprimat. Neu ist ferner die Einbeziehung des starken Effekts, den die Einkommensteuer und die Sozialabgaben auf den Lebensstandard in der Erwerbstätigkeit und in der Rente ausüben: Sämtliche Indikatoren werden sowohl brutto als auch netto, nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben, angegeben.

Der Vergleichsrahmen kann auf verschiedene Weise genutzt werden. Da er sich flexibel an geänderte Annahmen anpassen lässt, kann der Effekt von politischen Reformen und wirtschaftlichen Entwicklungen auf die Rentenansprüche simuliert werden. Er kann Antworten auf Fragen geben wie z.B., was geschieht, wenn ein Land von einer Lohn- auf eine Preisindexierung der Renten umsteigt oder den Steigerungssatz ändert. Er kann ferner Informationen über den Effekt liefern, den Veränderungen des Wirtschaftswachstums, der Zinssätze, des Lohnwachstums oder der Inflation auf die Rentenansprüche künftiger Rentner ausüben. Die OECD wird diesen Rahmen zur Beobachtung der Rentenreformen in den Mitgliedsländern nutzen, indem sie diesen Bericht regelmäßig aktualisiert. Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um den ersten einer zweijährlich erscheinenden Reihe, die in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission herausgegeben wird.

Die öffentliche Meinung zur Rentenreform ist im Wandel begriffen. Die Bürger werden sich zunehmend bewusst, dass es einer schrumpfenden Zahl junger Arbeitskräfte schwer fallen wird, für eine ständig wachsende Zahl von Rentnern aufzukommen. Die Zeit ist reif, um eine offene Debatte zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft einzuleiten und die Frage anzugehen, wie die Kosten der Bevölkerungsalterung jeweils innerhalb der Gesellschaft aufgeteilt werden sollten. Unsere Veröffentlichung soll einen Beitrag zu dieser Debatte leisten, indem sie sich eingehender mit den sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen von Rentenreformen befasst.

John Martin  
Leiter der Direktion Beschäftigung, Arbeitskräfte und Sozialfragen

## VORWORT

Dieser Bericht liefert Indikatoren für den Vergleich der Rentenpolitik in den OECD-Ländern. Er befasst sich mit den Hauptmerkmalen der Rentensysteme, wie den Beitragssätzen in Systemen mit Beitragsprimat, den Steigerungssätzen in verdienstabhängigen Systemen, den Beitragsbemessungsgrenzen und der Indexierung der Rentenzahlungen.

Ausgehend von den 2002 geltenden Parametern und Regeln (aber unter Mitberücksichtigung von Gesetzesänderungen, die erst im Lauf der Zeit voll in Kraft treten), werden die künftigen Rentenansprüche von Personen untersucht, die heute ins Erwerbsleben eintreten.

Die Rentenansprüche werden sowohl brutto als auch netto unter Berücksichtigung der Steuern und Sozialabgaben dargestellt, die von Erwerbstätigen und Rentnern jeweils zu entrichten sind. Die Ergebnisse beziehen sich auf alle gesetzlichen Elemente des Alterssicherungssystems, einschließlich bedürftigkeitsabhängiger Leistungen und Grundrenten ebenso wie öffentlicher Renten und obligatorischer privater Altersvorsorgepläne.

Darüber hinaus werden umfassende Politikindikatoren für die Kosten der Rentenzusagen der einzelnen Länder, die potenziellen Ressourcentransfers für Rentner und die Struktur des Rentenpakets erstellt.

Die Länderkapitel geben einen Überblick über die Rentensysteme der einzelnen Länder und enthalten detaillierte länderspezifische Ergebnisse.

Der vorliegende Bericht wurde von Monika Queisser von der Abteilung Sozialpolitik der Direktion Beschäftigung, Arbeitskräfte und Sozialfragen sowie von Edward Whitehouse, Berater bei der OECD und Direktor von Axia Economics, London, ausgearbeitet. Gordon Keenay war bei der Analyse der steuerlichen Situation der Rentner behilflich. Von unschätzbarem Wert war die aktive Unterstützung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltungen in den einzelnen Ländern, die die Informationen über die Renten- und Steuersysteme ihrer Länder zusammentrugten.

Delegierte der OECD-Arbeitsgruppe Sozialpolitik lieferten wertvolle Ratschläge für die Erstellung der Modellrechnungen und die Entwicklung der Indikatoren für den Ländervergleich der Rentensysteme. Sie unterstützten die Ausarbeitung des Berichts zudem durch konstruktive Stellungnahmen in den verschiedenen Stadien der redaktionellen Arbeit.

Die OECD-Rentenmodelle stützen sich auf Modellrechnungen, die ursprünglich von Axia Economics mit der finanziellen Unterstützung der Direktion Beschäftigung, Arbeitskräfte und Sozialfragen, der Direktion Finanz-, Steuer- und Unternehmensfragen und der Hauptabteilung Wirtschaft der OECD erstellt wurden. Die Weiterentwicklung dieses Modellansatzes wurde von anderen Organisationen gefördert, darunter die Weltbank und der Internationale Verband der Rentenfondsverwalter (FIAP).

Für die Veröffentlichung dieses Berichts zeichnet der Generalsekretär der OECD verantwortlich.

## ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren wurden in den OECD-Ländern zahlreiche Rentenreformen eingeleitet. Auslöser für diese Veränderungen war die Besorgnis über die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme im Kontext der Bevölkerungsalterung. Bei einer genaueren Betrachtung der Rentensysteme treten komplexe Strukturen und Regeln zutage, die den Vergleich der Systeme zur Sicherung der Alterseinkommen schwierig machen. Dennoch liefert der Erfahrungsaustausch über Rentenreformen und deren Wirkung Informationen, die für die politischen Entscheidungsträger von großem Wert sind.

Der Bericht zeigt, wie hoch die voraussichtlichen Rentenansprüche von Menschen sein werden, die heute ins Erwerbsleben eintreten. Mit dieser Analyse wird eine Reihe politischer Fragen beantwortet: Schützen die Rentensysteme vor Armut? Sind sie in finanzieller Hinsicht tragfähig? Wie werden Personen mit geringem Einkommen oder Zeiten ohne Erwerbstätigkeit in den Rentensystemen behandelt? Dieser Bericht ist der erste in einer Reihe zweijährlich erscheinender Veröffentlichungen. In den künftigen Berichten wird auch der Effekt der Rentenreformen untersucht werden.

In diesem Bericht wird die Richtung aufgezeigt, in die sich die Rentensysteme bewegen. Der Ländervergleich ergibt, dass es in den OECD-Ländern eine Vielzahl verschiedener Rentensysteme gibt. In der für den vorliegenden Bericht angestellten Analyse wurden alle obligatorischen Rentensysteme erfasst, nicht nur die öffentlichen, sondern auch sämtliche privaten Pflichtversicherungen. Dabei werden auch die Einkommenssicherungssysteme für ältere Menschen untersucht und Unterschiede bei der Besteuerung berücksichtigt, nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch zwischen Erwerbstätigen und Rentnern. Damit liefert dieser Bericht ein vollständiges Bild der Transfers zwischen den wie auch innerhalb der Generationen und mithin der sozialen Ausgewogenheit der Rentensysteme.

Rentensysteme haben zwei Hauptziele. Das erste ist die Umverteilung von Einkommen zu Gunsten finanziell schlecht gestellter Rentner und die Bekämpfung von Altersarmut. Das zweite ist, den Erwerbstätigen bei der Sicherung ihres Lebensstandards im Alter zu helfen, indem in der Rente für einen angemessenen Ersatz für die Arbeitseinkommen gesorgt wird. Die meisten Länder verfolgen mit ihrer globalen Rentenpolitik beide Ziele, es bestehen jedoch große Unterschiede in Bezug darauf, welches Gewicht den beiden Komponenten jeweils zugemessen wird.

Dieser Bericht zeigt, dass Erwerbstätige mit mittlerem Verdienst mit einer Rente nach Steuern in Höhe von knapp unter 70% ihres Verdiensts nach Steuern rechnen können. Die Länder mit den niedrigsten Nettoersatzquoten sind Irland und Neuseeland, wo es nur ein Grundrentensystem gibt und die Nettoersatzquoten unter 40% liegen. Im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten sind die Nettoersatzquoten mit rd. 50% etwas höher.

Erwerbstätige mit geringem Einkommen, d.h. etwa der Hälfte des Durchschnittsverdiensts, wird in den OECD-Ländern im Durchschnitt eine Nettoersatzquote von rd. 85% gewährt. In einigen Ländern sind die Renten schlecht verdienender Arbeitskräfte allerdings sehr niedrig. In Deutschland, Mexiko, der Slowakischen Republik und den Vereinigten Staaten belaufen sich die Renten aus der Einkommenssicherung bei kompletter Erwerbsbiographie auf weniger als ein Viertel des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts.

Einige Länder waren bestrebt, einen engeren Zusammenhang zwischen Beitragszahlungen und Rentenansprüchen herzustellen. In Italien, Polen und Ungarn wurden sämtliche Umverteilungsmerkmale

des Rentensystems beseitigt. Wenn das Rentensystem nicht für eine Umverteilung zu Gunsten der finanzschwachen Bevölkerungsteile sorgt, spielt die bedürftigkeitsabhängige Einkommenssicherung in der Regel eine wichtigere Rolle bei der Gewährleistung von Alterseinkommen.

In allen OECD-Ländern gibt es die eine oder andere Form von Einkommenssicherung für ältere Menschen. Im Allgemeinen handelt es sich um bedürftigkeitsabhängige Programme. Die Mindestrente für Arbeitskräfte mit kompletter Erwerbsbiographie beträgt im Durchschnitt der OECD-Länder etwas unter 29% des Durchschnittsverdiensts.

Der Bericht zeigt, dass die Einkommensteuersysteme eine wichtige Rolle bei der Einkommensstützung im Alter spielen. Rentner müssen häufig keine Sozialabgaben leisten, und da die Einkommensteuer progressiv ist, liegt der durchschnittliche Steuersatz auf Renteneinkommen in der Regel unter dem Satz, der auf Arbeitseinkommen zu entrichten ist. Zudem sehen die meisten Einkommensteuersysteme eine günstigere Behandlung der Renteneinkommen bzw. der Rentner vor, denen zusätzliche Steuerfreibeträge oder Steuergutschriften gewährt werden.

Die Nettoersatzquoten sind bei einem mittleren Verdienst 22% höher als die Bruttoersatzquoten (im OECD-Durchschnitt). Der Effekt von Steuern und Sozialabgaben kommt bei Geringverdienern allerdings weniger stark zum Tragen, weil letztere weniger Steuern und Sozialabgaben zu zahlen haben als Erwerbstätige mit höherem Einkommen. Der Unterschied zwischen der Brutto- und der Nettoersatzquote beträgt bei Geringverdienern durchschnittlich 17%.

Die meisten Länder entziehen wohlhabenderen Rentnern die Steuervergünstigungen. Deutschland und die Vereinigten Staaten bilden hier jedoch Ausnahmen. Dort sind für das gesamte Einkommensspektrum Steuervergünstigungen vorgesehen (in Deutschland ändert sich dies allerdings derzeit).

Die Anpassung der Höhe der laufenden Rentenzahlungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Lebenshaltungskosten und des Lebensstandards – die „Indexierung“ – stand lange Zeit im Zentrum der Debatte über die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme.

In fast allen OECD-Ländern sind die Renten heute an die Verbraucherpreisentwicklung gekoppelt. In einigen Ländern richten sich die Rentenanpassungen aber immer noch nach der Entwicklung der Durchschnittsverdienste, was im Vergleich zu einer Preisindexierung mit Mehrkosten im Umfang von über 20% verbunden sein kann.

Ein damit verwandtes Merkmal der verdienstabhängigen Systeme ist die „Valorisierung“ des Verdiensts: d.h. die Wertanpassung des Verdiensts früherer Jahre zur Berücksichtigung von Änderungen des Lebensstandards in der Zeit zwischen der Entstehung der Rentenansprüche und ihrer Inanspruchnahme. Obwohl sie starke Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat, wurde der Wertanpassung vor kurzem noch wesentlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt als der Indexierung.

In den meisten OECD-Ländern wird der Wert der Arbeitsverdienste aus früheren Jahren entsprechend dem gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstum angepasst. Es gibt jedoch Ausnahmen – Belgien, Frankreich, Korea und Spanien –, wo frühere Verdienste entsprechend der Preisentwicklung angepasst werden. Normalerweise steigen die Löhne rascher als die Preise, weshalb eine an der Preisentwicklung orientierte Wertanpassung in wesentlich niedrigeren Ersatzquoten resultiert als eine lohnbezogene Wertanpassung. Im Falle einer an der Preisentwicklung orientierten Wertanpassung kann die Rente bei vollständiger Erwerbsbiographie 40% geringer ausfallen, als wenn die Verdienstentwicklung maßgeblich ist.

Das Rentenvermögen – der Gegenwartswert der künftigen Renteneinkommensströme – ist der umfassendste Indikator der Rentenzusagen. In ihm ist die Höhe der auszahlenden Renten, das Regelrentenalter, die Lebenserwartung sowie die Anpassung der Rentenzahlungen an die Lohn- oder Preisentwick-

lung berücksichtigt.

In Luxemburg ist das Rentenvermögen von Arbeitskräften mit mittlerem Verdienst am höchsten, es beträgt das 18fache des Durchschnittsverdiensts für Männer und nahezu das 22fache für Frauen (was durch die höhere Lebenserwartung der Frauen bedingt ist). Dies entspricht 587 000 US-\$ zum Zeitpunkt des Renteneintritts, was nahezu dreimal mehr ist als im Durchschnitt der OECD-Länder. Am niedrigsten ist das Rentenvermögen eines Erwerbstätigen mit mittlerem Verdienst in Irland, Mexiko, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, wo es unter einem Sechsfachen des Durchschnittsverdiensts liegt. Natürlich haben die Versicherten in diesen Ländern während ihrer Erwerbstätigkeit häufig auch weniger in die Rentenkassen eingezahlt, weshalb es irreführend sein kann, die Systeme dieser Länder als weniger großzügig zu betrachten als diejenigen anderer Länder, die ihren Rentnern ein höheres Rentenvermögen in Aussicht stellen.

Die Regelaltersgrenze liegt in den meisten OECD-Ländern bei 65 Jahren. In Island und Norwegen beträgt das Regelrentenalter 67 Jahre, und in den Vereinigten Staaten wird es auf 67 Jahre steigen. In Frankreich, Korea, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarn gilt ein Regelrentenalter von weniger als 65 Jahren. In Frankreich liegen die Bruttoersatzquoten bei Verdiensten in Höhe von 75% bis 200% des Durchschnittsarbeitsentgelts unter dem OECD-Mittel. Das Rentenvermögen ist dort jedoch höher als im OECD-Durchschnitt, weil die Regelaltersgrenze mit 60 Jahren vergleichsweise niedrig und die Lebenserwartung vergleichsweise hoch ist.

Unterschiede bei der Lebenserwartung haben einen recht großen Effekt auf das Rentenvermögen. Bei sonst gleichen Bedingungen könnten es sich Länder mit einer geringeren Lebenserwartung – Mexiko, Polen, die Slowakische Republik, die Türkei und Ungarn – leisten, Männern eine um 10% höhere Rente ausbezahlen als Ländern, in denen die Sterblichkeitsziffern dem OECD-Durchschnitt entsprechen (z.B. Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich). Im Falle einer längeren Lebenserwartung erhöht sich demgegenüber die Belastung der Rentensysteme. Das Rentenvermögen ist in den fünf Ländern mit der längsten Lebenserwartung, d.h. Japan, Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz, um nahezu 8% höher (Männer).

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| VORWORT .....   | 4         |
| ZUSAMMENFASSUNG .....   | 5         |
| EINLEITUNG .....  | 12        |
| 1. Typologie der Rentensysteme .....  | 14        |
| 2. Vergleich der Parameter der Rentensysteme .....  | 18        |
| 3. Modellierung von Pensionsansprüchen .....  | 31        |
| 4. Ersatzquoten .....   | 38        |
| 5. Relatives Rentenniveau .....   | 45        |
| 6. Rentenvermögen .....   | 47        |
| 7. Schlüsselindikatoren .....   | 52        |
| ANHANG 1. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN LEISTUNGSPRIMAT-, ENTGELTPUNKTE-<br>UND <i>NOTONAL-ACCOUNTS</i> -RENTENSYSTEMEN.....  | 57        |
| ANHANG 2. SENSITIVITÄTSANALYSEN .....   | 59        |
| A2.1 Unterschiedliche Renditeniveaus in Systemen mit Beitragsprimat .....   | 59        |
| A2.2 Unterschiedliche reale Wachstumsraten des gesamtwirtschaftlichen<br>Durchschnittsverdiensts .....                | 62        |
| A2.3 Unterschiedliche individuelle Verdienstentwicklung .....   | 64        |
| A2.4 Unterschiedliche Zahl der Arbeitsverhältnisse in betrieblichen Altersvorsorgeplänen<br>mit Leistungsprimat ..... | 66        |
| ANHANG 3. PROGRESSIVITÄT DER RENTENFORMELN .....  | 69        |
| LITERATURVERZEICHNIS .....  | 72        |
| <b>LÄNDERKAPITEL .....</b>  | <b>76</b> |
| AUSTRALIEN .....  | 78        |
| BELGIEN .....   | 82        |
| DÄNEMARK .....  | 84        |
| DEUTSCHLAND .....   | 89        |
| FINNLAND.....   | 91        |
| FRANKREICH .....  | 94        |
| GRIECHENLAND .....  | 97        |
| IRLAND .....  | 100       |
| ISLAND .....  | 102       |
| ITALIEN .....   | 104       |
| JAPAN .....   | 107       |
| KANADA .....  | 109       |
| KOREA .....   | 111       |

|  |            |
|--|------------|
| LUXEMBURG .....                                      | 113        |
| MEXIKO .....   | 115        |
| NEUSEELAND .....                                     | 117        |
| NIEDERLANDE .....                                    | 119        |
| NORWEGEN .....                                       | 122        |
| ÖSTERREICH .....                                     | 124        |
| POLEN .....  | 126        |
| PORTUGAL .....                                       | 128        |
| SCHWEDEN .....                                       | 130        |
| SCHWEIZ .....  | 134        |
| SLOWAKISCHE REPUBLIK .....                           | 137        |
| SPANIEN .....  | 139        |
| TSCHECHISCHE REPUBLIK .....                          | 141        |
| TÜRKEI .....   | 143        |
| UNGARN .....   | 145        |
| VEREINIGTES KÖNIGREICH .....                         | 148        |
| VEREINIGTE STAATEN .....                             | 151        |
| <b>FREIWILLIGE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE .....</b> | <b>154</b> |
| DÄNEMARK .....                                       | 156        |
| KANADA .....   | 157        |
| VEREINIGTES KÖNIGREICH .....                         | 159        |
| VEREINIGTE STAATEN .....                             | 160        |

## ABBILDUNGEN

|                |   |    |
|----------------|---|----|
| Abbildung 1.   | Bruttoersatzquoten bei unterschiedlichem Verdienstniveau .....  | 39 |
| Abbildung 2.   | Nettoersatzquoten bei unterschiedlichem Verdienstniveau .....   | 43 |
| Abbildung 3.   | Zusammenhang zwischen Verdienst vor der Rente und Rentenansprüchen .....  | 46 |
| Abbildung 4.   | Verdienstverteilung im Durchschnitt von 16 OECD-Ländern .....   | 53 |
| Abbildung A.1. | Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach Rendite der Pensionsfonds mit Beitragsprimat .....   | 61 |
| Abbildung A.2. | Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach Wachstumsrate des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts .....                     | 63 |
| Abbildung A.3. | Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach Wachstumsraten des individuellen Verdiensts im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst ..... | 65 |
| Abbildung A.4. | Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach der Zahl der Arbeitsverhältnisse .....   | 68 |

## TABELLEN

|              |  |     |
|--------------|--|-----|
| Tabelle 1.   | Aufbau der Rentensysteme in den OECD-Ländern .....                                       | 17  |
| Tabelle 2.   | Zusammenfassung der Rentenversicherungsparameter .....                                   | 20  |
| Tabelle 3.   | Verdienstmessgrößen und Wertanpassung in verdienstabhängigen Systemen .....              | 23  |
| Tabelle 4.   | Renten Anpassungsverfahren nach Land und System .....                                    | 27  |
| Tabelle 5.   | Steuer- und Abgabenvergünstigungen für Rentner .....                                     | 30  |
| Tabelle 6.   | Durchschnittsverdienste von Industriearbeitern, 2002 .....                               | 35  |
| Tabelle 7.   | Bruttoersatzquoten nach Verdienstniveau, obligatorische Altersvorsorge, Männer ..        | 40  |
| Tabelle 8.   | Nettoersatzquoten nach Verdienstniveau, obligatorische Altersvorsorge, Männer ...        | 44  |
| Tabelle 9.   | Gesamtlebenserwartung im Alter von 65 Jahren, Sterblichkeitsprojektionen für 2040        | 49  |
| Tabelle 10.  | Bruttorentenvermögen nach Verdienstniveau, obligatorische Altersvorsorge, Männer         | 51  |
| Tabelle 11.  | Gewichtetes durchschnittliches Rentenniveau und Rentenvermögen .....                     | 54  |
| Tabelle 12.  | Beitrag der verschiedenen Komponenten der Rentensysteme zu den Gesamtrentenzusagen ..... | 56  |
| Tabelle A.2. | Indikatoren der Progressivität der Rentenformel .....                                    | 71  |
| Tabelle C.1. | Ergebnisse des Rentenmodells: Australien .....   | 81  |
| Tabelle C.2. | Ergebnisse des Rentenmodells: Belgien .....  | 84  |
| Tabelle C.3. | Ergebnisse des Rentenmodells: Dänemark .....   | 88  |
| Tabelle C.4. | Ergebnisse des Rentenmodells: Deutschland .....  | 90  |
| Tabelle C.5. | Ergebnisse des Rentenmodells: Finnland .....   | 93  |
| Tabelle C.6. | Ergebnisse des Rentenmodells: Frankreich .....   | 96  |
| Tabelle C.7. | Ergebnisse des Rentenmodells: Griechenland .....   | 99  |
| Tabelle C.8. | Ergebnisse des Rentenmodells: Irland .....   | 101 |
| Tabelle C.9. | Ergebnisse des Rentenmodells: Island .....   | 103 |

|                |  |     |
|----------------|--|-----|
| Tabelle C.10.  | Ergebnisse des Rentenmodells: Italien .....  | 106 |
| Tabelle C. 11. | Ergebnisse des Rentenmodells: Japan .....  | 108 |
| Tabelle C. 12. | Ergebnisse des Rentenmodells: Kanada .....   | 110 |
| Tabelle C. 13. | Ergebnisse des Rentenmodells: Korea .....  | 112 |
| Tabelle C. 14. | Ergebnisse des Rentenmodells: Luxemburg .....  | 114 |
| Tabelle C. 15. | Ergebnisse des Rentenmodells: Mexiko .....   | 116 |
| Tabelle C. 16. | Ergebnisse des Rentenmodells: Neuseeland .....   | 118 |
| Tabelle C. 17. | Ergebnisse des Rentenmodells: Niederlande .....  | 121 |
| Tabelle C. 18. | Ergebnisse des Rentenmodells: Norwegen .....   | 123 |
| Tabelle C. 19. | Ergebnisse des Rentenmodells: Österreich .....   | 125 |
| Tabelle C. 20. | Ergebnisse des Rentenmodells: Polen .....  | 127 |
| Tabelle C. 21. | Ergebnisse des Rentenmodells: Portugal .....   | 129 |
| Tabelle C. 22. | Ergebnisse des Rentenmodells: Schweden .....   | 133 |
| Tabelle C. 23. | Ergebnisse des Rentenmodells: Schweiz .....  | 136 |
| Tabelle C. 24. | Ergebnisse des Rentenmodells: Slowakische Republik .....   | 138 |
| Tabelle C. 25. | Ergebnisse des Rentenmodells: Spanien .....  | 140 |
| Tabelle C. 26. | Ergebnisse des Rentenmodells: Tschechische Republik .....  | 142 |
| Tabelle C. 27. | Ergebnisse des Rentenmodells: Türkei .....   | 144 |
| Tabelle C. 28. | Ergebnisse des Rentenmodells: Ungarn .....   | 147 |
| Tabelle C. 29. | Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigtes Königreich .....   | 150 |
| Tabelle C. 30. | Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigte Staaten .....   | 153 |
| Tabelle A1.1.  | Parameter und Regeln betrieblicher Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat .....                             | 155 |
| Tabelle V.1.   | Ergebnisse des Rentenmodells: Dänemark, mit freiwilliger betrieblicher<br>Altersvorsorge .....               | 156 |
| Tabelle V.2.   | Ergebnisse des Rentenmodells: Kanada, mit freiwilliger betrieblicher<br>Altersvorsorge .....                 | 158 |
| Tabelle V.3    | Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigtes Königreich, mit freiwilliger<br>betrieblicher Altersvorsorge ..... | 159 |
| Tabelle V.4.   | Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigte Staaten, mit freiwilliger betrieblicher<br>Altersvorsorge .....     | 161 |

## EINLEITUNG

Die nationalen Rentensysteme sind komplex und vielgestaltig, weshalb es schwierig ist, die Systeme verschiedener Länder zu vergleichen.

Die bisherigen Ländervergleichsstudien der Rentensysteme ließen sich in der Regel in drei Gruppen einteilen:

- Institutionelle Analysen mit Beschreibungen der Strukturen, Regeln und Parameter der Systeme. Ein Beispiel hierfür sind die zweijährlichen Berichte, die von der Sozialversicherungsverwaltung der Vereinigten Staaten und der International Social Security Association unter dem Titel *Social Security Programmes throughout the World* herausgegeben werden. Ein weiteres Beispiel ist das Gegenseitige Informationssystem zur Sozialen Sicherheit (MISSOC) der Europäischen Kommission.
- Einkommensverteilungsanalysen, bei denen Daten aus Haushaltserhebungen zur Schätzung des Einkommens der Senioren im Verhältnis zum Einkommen der Gesamtbevölkerung genutzt werden. Ein Beispiel hierfür ist die jüngste Einkommensverteilungsanalyse der OECD, die unter den Namen der Autoren Förster und Mira d'Ercole (2005) veröffentlicht wurde. Disney und Whitehouse (2001, 2003) liefern einen Überblick über Ländervergleichsstudien zur wirtschaftlichen Lage älterer Menschen.
- Finanz- und Fiskalanalysen. Hierbei handelt es sich um Projektionen der künftigen Rentenausgaben (wobei es in der Regel nur um die öffentlichen Ausgaben geht). Die OECD hat regelmäßig solche Projektionen für ihre Mitgliedsländer erstellt, die letzte wurde von Dang et al. (2001) veröffentlicht.

Jede dieser herkömmlichen Methoden für den Vergleich der Rentensysteme verschiedener Länder hat ihre Nachteile.

Die erste – die institutionelle Analyse – ist ein wichtiger Bestandteil internationaler Vergleichsstudien, auf Grund ihrer hohen Detailgenauigkeit lässt sie sich jedoch nur sehr schwer für Politikvergleiche einsetzen.

Die zweite – die Einkommensverteilungsanalyse – ist rückwärtsgerichtet. Die heutige wirtschaftliche Lage älterer Menschen hängt davon ab, welche Regeln für das Rentensystem in der Vergangenheit galten. Diese Regeln unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Die Beobachtung und Analyse der Rentenpolitik muss auf die Regeln des heutigen Systems gestützt sein. Deren Auswirkungen – auf die Beitragszahler, die Leistungsempfänger und die Wirtschaft als Ganzes – werden sich noch über mehrere Jahrzehnte hinweg bemerkbar machen.

Die dritte – die Finanzprojektion – bezieht sich in der Regel nur auf die öffentlichen Rentenausgaben, während das breite Spektrum sonstiger Ressourcentransfers an ältere Menschen außer Acht gelassen wird. Darüber hinaus müssen solche Projektionen implizit auf eine Aggregation der individuellen Rentenansprüche gestützt sein, obwohl die mikroökonomischen Grundlagen hierfür in der Praxis häufig unzureichend sind. Wenngleich sich die Bedeutung der Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die öffentlichen Finanzen nicht leugnen lässt, sind sie doch nicht die einzige Messgröße, an der das „Problem“

der Bevölkerungsalterung deutlich wird. Erstens können niedrige öffentliche Transfers zwar auf Dauer tragfähiger sein als höhere, insofern ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen leichter zu bewältigen sind; ist das Niveau der öffentlichen Transfers aber zu niedrig, werden die sozialen Konsequenzen unweigerlich das zu Grunde liegende System in Frage stellen. Zweitens sagen Messgrößen des Gesamtniveaus der Transfers nichts über die Verteilung dieser Transfers zwischen den einzelnen Leistungsempfängern aus.

In diesem Bericht wird ein vierter Ansatz verfolgt, der sich auf mikroökonomische Projektionen der Renten von Arbeitskräften mit unterschiedlichem Verdienstniveau stützt. Ziel dieses Ansatzes ist somit die Bereitstellung eines Instrumentariums zur Beurteilung des Gesamteffekts der Rentenpolitik, unter Berücksichtigung sowohl ihrer wirtschaftlichen als auch ihrer sozialen Ziele.

Dieser Ansatz hat zahlreiche Vorteile<sup>1</sup>:

- Wie bei der institutionellen Analyse werden bei diesem Ansatz die genauen Regeln der Rentensysteme berücksichtigt, allerdings werden sie in Messgrößen zusammengefasst, die sich leicht von Land zu Land vergleichen lassen.
- Der Ansatz ist zukunftsgerichtet, insofern er die Auswirkungen der heutigen Rentenpolitik in der Zukunft untersucht. Die Situation der derzeitigen Rentner bzw. derjenigen, die sich dem Rentenalter nähern, wird dabei nicht mit dem langfristigen Kurs des Rentensystems verwechselt.
- Er ist „zerlegbar“. Sein Hauptzweck ist die Beurteilung der Parameter und Regeln des Rentensystems unter Ausblendung des durch andere Einflussfaktoren verursachten „Rauschens“. Die Effekte des demographischen Profils der Länder, ihrer makroökonomischen Aggregate, ihrer Einkommensverteilung usw. können sowohl voneinander als auch von den rentenpolitischen Optionen isoliert werden.

Zudem ist diese mikroökonomische, auf alle 30 OECD-Mitgliedsländer angewandte Methode:

- umfassend und anpassungsfähig, da mit ihr alle obligatorischen Formen der Alterssicherung erfasst werden, wie Mindestrenten, Grundrenten, bedürftigkeitsabhängige Systeme, verdienstabhängige Altersversicherungen oder Systeme mit Beitragsprimat;
- neuartig, da sie neue Indikatoren des durchschnittlichen Leistungsniveaus der Rentensysteme, des Umfangs und der Struktur der potenziellen Ressourcentransfers für ältere Menschen sowie der Progressivität der Rentenformel verwendet;
- weit gefasst, insofern sie das gesamte Verdienstspektrum von den Gering- bis zu den Spitzenverdienern abdeckt;
- flexibel im Fall von Änderungen der zu Grunde liegenden Annahmen, z.B. bezüglich der wirtschaftlichen Variablen (Inflation, Zinssätze, reales Verdienstwachstum) oder der Parameter (wenn in einem Land beispielsweise die Lohnindexierung der Renten durch eine Preisindexierung ersetzt oder der Steigerungssatz verändert wird);

---

1. Ebenso wie dieser Bericht zielten auch mehrere frühere Studien auf die Berechnung der Rentenansprüche repräsentativer Arbeitskräfte ab, z.B. Eurostat (1993), Aldrich (1982), McHale (1999) sowie Disney und Johnson (2001). In einigen dieser Studien blieben die privaten Renten unberücksichtigt oder wurden nur oberflächlich behandelt. Andere Studien ließen den Effekt der Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge außer Acht und untersuchten nur die Bruttorentenansprüche.

- integrativ, da mit ihr auch die erheblichen Auswirkungen der Einkommensteuer und der Sozialabgaben auf den Lebensstandard im Erwerbsleben und in der Rente berücksichtigt werden (letztere werden insbesondere in Ländervergleichsanalysen häufig ausgeklammert).

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut. Im ersten Kapitel ist die Typologie der Rentensysteme dargestellt. Hier geht es nicht darum, die Länder in verschiedene Kategorien einzuteilen, sondern Aufschluss darüber zu geben, welche Länder jeweils welche Merkmale in ihren obligatorischen Rentensystemen vorgesehen haben.

In Kapitel 2 wird dieser Rahmen mit Vergleichsdaten zu den Parametern und Regeln sämtlicher Formen von Rentensystemen in den verschiedenen Ländern ausgefüllt. Ergänzt wird dies durch Informationen zur Behandlung der Rentner und der Renteneinkommen bei der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen.

Im dritten Kapitel werden die angewandten Methoden und die zu Grunde gelegten Annahmen beschrieben, dank denen es möglich ist, vergleichende Informationen zu den Rentenansprüchen zu erhalten. (Die Abhängigkeit der Ergebnisse von den verschiedenen Annahmen wird in Anhang 2 untersucht.)

Die übrigen Kapitel enthalten vergleichende Informationen zu den Renten. In Kapitel 4 und 5 werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung der Rentenansprüche im Ländervergleich vorgestellt. In Kapitel 6 und 7 wird die Analyse ausgedehnt, um umfassendere Indikatoren abzuleiten, welche zur Beobachtung der Rentenpolitik am besten geeignet sind.

In den Länderkapiteln werden schließlich die nationalen Rentensysteme beschrieben und weitere länderspezifische Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Rentenansprüche geliefert.

## **1. Typologie der Rentensysteme**

Es wurden zahlreiche Typologien der Rentensysteme aufgestellt, wodurch die verwendete Terminologie sehr verwirrend geworden ist. Die vielleicht am häufigsten benutzte Typologie ist die Drei-Säulen-Systematik der Weltbank (1994), die zwischen einem öffentlich verwalteten System mit Pflichtmitgliedschaft, das nur dazu dienen soll, Armut im Alter zu verringern (1. Säule), einem privat verwalteten obligatorischen Sparsystem (2. Säule) und einem freiwilligen privaten Sparsystem (3. Säule) unterscheidet. Hierbei handelt es sich jedoch eher um eine präskriptive als eine deskriptive Typologie. In späteren Analysen wurden alle öffentlichen Rentensysteme der ersten Säule zugeordnet. Dies galt auch für die verdienstabhängigen öffentlichen Rentensysteme, die sicherlich nicht der ursprünglichen Definition der ersten Säule entsprechen. In jüngster Zeit wurde diese Systematik um das Konzept einer „Null-Säule“ ergänzt, die aus den nicht beitragsabhängigen Systemen besteht, mit denen die Armut im Alter gemindert werden soll. Dies entspricht allerdings eher der ursprünglichen Definition der ersten Säule.

Die OECD hat eine Taxonomie entwickelt, die es ganz vermeidet, auf das Säulenkonzept zurückzugreifen. Sie soll stattdessen als globale beschreibende Klassifizierung der Rentenpläne, Rentenfonds und Rentenanbieter dienen, die sich auf ein breites Spektrum von Ländern mit unterschiedlichen Rentensystemen anwenden lässt (OECD, 2004).

Der hier verwendete Ansatz folgt diesen Prinzipien. Er stützt sich auf die Funktion und das Ziel der einzelnen Komponenten des Rentensystems. Das Rahmenkonzept enthält zwei obligatorische Elemente, von denen das eine auf dem Umverteilungs- und das andere auf dem Versicherungsprinzip basiert. Die Umverteilungskomponente der Rentensysteme ist so gestaltet, dass den Rentnern ein bestimmter absoluter Mindestlebensstandard gesichert wird. Die Versicherungskomponente ist so ausgelegt, dass ein bestimmter – im Verhältnis zum Lebensstandard während der Erwerbstätigkeit definierter – angestrebter Lebensstan-

dard in der Rente gewährleistet wird. Bei der dritten Kategorie handelt es sich um die freiwillige Altersvorsorge, sei sie privater oder betrieblicher Art. Innerhalb dieser drei Kategorien werden die Systeme nochmals entsprechend ihrer Form unterteilt (öffentlich oder privat, mit Leistungsprimat oder mit Beitragsprimat). Bei dieser Typologie wird somit klar zwischen Form und Funktion sowie zwischen Präskription und Deskription unterschieden. In Tabelle 1 sind die Systeme der 30 OECD-Mitgliedsländer zusammenfassend dargestellt, unterteilt in Kategorie 1 Umverteilungskomponente und Kategorie 2 Versicherungskomponente.

### **1.1 Kategorie 1, Umverteilungskomponente**

Alle OECD-Länder haben eine Einkommenssicherung eingerichtet, die Altersarmut verhindern soll. Bei diesen Systemen, die hier unter dem Begriff „Kategorie 1, Umverteilungskomponente“ zusammengefasst sind, wird zwischen Sozialhilfe, spezifischen Sozialrenten, Grundrenten sowie Mindestrenten innerhalb verdienstabhängiger Systeme unterschieden. Alle diese Systeme werden vom öffentlichen Sektor gewährleistet und sind obligatorisch.

In Grundrentensystemen sind entweder pauschale Leistungen vorgesehen, d.h. allen Rentnern wird derselbe Betrag ausgezahlt, oder es ist für die Höhe der Renten ausschließlich die Zahl der gearbeiteten Jahre ausschlaggebend (und nicht der frühere Verdienst). Zusätzliche Einnahmen aus anderen Quellen haben keinen Einfluss auf den Grundrentenanspruch. Ein solches Grundrentensystem ist in elf Ländern vorhanden<sup>2</sup>.

In Sozialrentensystemen sind demgegenüber höhere Leistungen für finanziell schlechter gestellte Rentner vorgesehen, während die Leistungen für finanziell besser gestellte geringer sind. Es gibt drei Arten von Sozialrenten: Bei der ersten handelt es sich um vom Renteneinkommen abhängige Leistungen (d.h. nur das Vorhandensein sonstiger Renteneinkommen kann zu einer Verringerung der Leistungen führen), die zweite ist von allen anderen Einkommen abhängig (das Leistungsniveau verringert sich z.B., wenn der Rentner ein Einkommen aus Ersparnissen bezieht) und die dritte ist bedürftigkeitsabhängig (so dass bei der Bestimmung des Leistungsniveaus sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssituation des Empfängers berücksichtigt wird). Solche Rentensysteme sind in 18 OECD-Ländern vorgesehen<sup>3</sup>.

Mindestrenten ähneln den Sozialrenten insofern, als sie ebenfalls verhindern sollen, dass die Renten unter ein bestimmtes Niveau sinken. Der institutionelle Aufbau dieser Systeme und die Anspruchskriterien sind jedoch anders. Für die Mindestrenten, wie sie hier definiert sind, gelten die Regeln der zweiten Kategorie, der verdienstabhängigen Rente. Üblicherweise müssen die Rentner während einer bestimmten Mindestzahl von Jahren Beiträge entrichtet haben, um Anspruch auf die Mindestrente zu haben. Der in einigen verdienstabhängigen Systemen, z.B. in Belgien und im Vereinigten Königreich, vorgesehene Mindestanrechnungsbetrag hat einen ähnlichen Effekt: Die Höhe der Renten von Arbeitskräften mit sehr geringem Verdienst wird so berechnet, als hätten sie einen höheren Verdienst bezogen.

Fünf Länder schließlich haben keine besonderen Sozialrentenprogramme für ältere Menschen eingerichtet. In diesem Fall haben die Senioren Anspruch auf dieselben allgemeinen Sozialhilfeleistungen wie die übrige Bevölkerung.

- 
2. Korea wurde ebenfalls in diese Gruppe aufgenommen, weil sein verdienstabhängiges System eine Pauschalkomponente umfasst, in deren Rahmen für jedes Beitragsjahr ein bestimmter Prozentsatz des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts gezahlt wird.
  3. In einigen Ländern, z.B. Mexiko, wird eine Komponente des Rentensystems als Mindestrente bezeichnet. Da es sich dabei jedoch um von der zweiten Rentenversicherungskategorie getrennte Programme handelt, werden sie hier den Sozialrenten zugerechnet.

In der Hälfte aller OECD-Länder gibt es nur jeweils ein System der ersten Kategorie, das Armut im Alter verhindern soll, in den übrigen Ländern werden zwei oder drei solcher Systeme kombiniert.

## **1.2 Kategorie 2, obligatorisch, Versicherungskomponente**

Die zweite Kategorie dieser Typologie der Rentensysteme hat eine Versicherungsfunktion. Sie soll den Rentnern eine angemessene Ersatzquote sichern (Renteneinkommen im Verhältnis zu dem vor der Rente bezogenen Verdienst), im Gegensatz zu einem absoluten, nur vor Armut schützenden Lebensstandard. Wie die erste Kategorie ist auch sie obligatorisch. Nur in Irland und Neuseeland gibt es keinerlei obligatorische Alterssicherung der zweiten Kategorie.

In 17 Ländern gibt es öffentliche Rentenversicherungen mit Leistungsprimat, womit dies die in den OECD-Ländern bei weitem am stärksten verbreitete Form der Alterssicherung ist. In Systemen mit Leistungsprimat hängt die Höhe der ausgezahlten Renten von der Gesamtzahl der Beitragsjahre während der Erwerbstätigkeit sowie einer bestimmten Messgröße des individuellen Arbeitsverdiensts ab.

Die zweithäufigste Form der Alterssicherung sind Systeme mit Beitragsprimat. In diesen Systemen verfügt jeder Erwerbstätige über ein individuelles Rentenkonto, auf dem die Beiträge angespart und investiert werden, wobei das auf diese Weise angesparte Kapital nach dem Renteneintritt üblicherweise in ein regelmäßiges Renteneinkommen umgewandelt wird; Kapitalentnahmen sind nur selten zulässig. In der Regel muss das Kapital genutzt werden, um eine regelmäßig ausgezahlte Rente zu erwerben, d.h. einen Anspruch auf garantierte Rentenzahlungen bis zum Lebensende zu bestimmten Bedingungen (z.B. Indexbindung der laufenden Rentenzahlungen und Zahlung einer Hinterbliebenenrente).

Die Systeme mit Beitragsprimat können sehr unterschiedlich geregelt sein. In Australien müssen die Arbeitgeber ihre Angestellten über einen branchenweiten Fonds oder durch die Einschaltung eines Finanzdienstleisters absichern. In Ungarn, Mexiko und Polen sind die Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat grundsätzlich privat: Die Arbeitnehmer wählen einen Altersvorsorgeanbieter ohne Einbeziehung des Arbeitgebers. In Schweden zahlen die Erwerbstätigen nur einen geringen Beitrag in die obligatorischen individuellen Rentenkonten ein. Bei der Anlage dieser Sparguthaben steht ihnen ein breites Spektrum an Optionen offen. Eine öffentliche Behörde fungiert als Clearingstelle und Intermediär zwischen den Erwerbstätigen und den Vermögensverwaltern. Die meisten Erwerbstätigen sind in Schweden zusätzlich über die quasiobligatorischen betrieblichen Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat abgesichert. In Dänemark werden die im Rahmen der nationalen Rentensparpläne getätigten Investitionen zentral verwaltet, ab 2005 können die Versicherten jedoch selbst über die Zusammensetzung ihres Portefeuilles entscheiden.

Einige Länder schließlich haben verdienstabhängige Systeme eingerichtet, die nicht dem herkömmlichen Modell des Leistungsprimats entsprechen. Hier lassen sich erstens die Entgeltpunktesysteme unterscheiden: die französische betriebliche Alterssicherung und die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland, Norwegen und der Slowakischen Republik. Im Rahmen dieser Systeme erwerben die Versicherten Entgeltpunkte für jedes Beitragsjahr, die sich aus ihrem individuellen Verdienst errechnen. Bei Renteneintritt wird die Zahl der Entgeltpunkte mit einem Entgeltpunktwert multipliziert und so in eine regelmäßig ausgezahlte Rente umgerechnet.

Darüber hinaus gibt es die so genannten *Notional-Accounts*-Systeme (fiktive Rentenkonten). Diesem Prinzip gehorchen die öffentlichen Rentenversicherungen in Italien, Polen und Schweden. In diesen Systemen werden die Beiträge aller Erwerbstätigen auf individuellen Konten verbucht und zu einem bestimmten Satz verzinst. Diese Konten sind insofern „fiktiv“, als sowohl die verbuchten Beiträge als auch die angerechnete Rendite nur in den Büchern der Rentenverwaltung existieren. Bei Renteneintritt wird das auf den Konten angesparte fiktive Kapital anhand einer Formel, die sich nach der Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts richtet, in eine regelmäßige Rentenzahlung umgerechnet.

Tabelle 1. Aufbau der Rentensysteme in den OECD-Ländern

| Funktion           | Kategorie 1: Allgemeine Absicherung; Umverteilungsprinzip |             |            |              | Kategorie 2: Pflichtversicherung |   |   |
|--------------------|---|-------------|------------|--------------|----------------------------------|---|---|
|                    | Staat   |             |            |              | Staat                            | Private                                   |   |
| Typ                | Sozialhilfe   | Sozialrente | Grundrente | Mindestrente | Typ                              | Leistungsprimat<br>(Defined Benefit - DB) | Beitragsprimat<br>(Defined Contribution - DC) |
| Australien         |   | ✓           |            |              |                                  |   | ✓   |
| Österreich         |   | ✓           |            |              | DB                               |   |   |
| Belgien            |   | ✓           |            | ✓            | DB                               |   |   |
| Kanada             |   | ✓           | ✓          |              | DB                               |   |   |
| Tschech. Republik  | ✓   |             | ✓          | ✓            | DB                               |   |   |
| Dänemark           |   | ✓           | ✓          |              | DB/DC                            |   | ✓   |
| Finnland           |   | ✓           |            |              | DB                               |   |   |
| Frankreich         |   | ✓           |            | ✓            | DB + Entgeltpunkte               |   |   |
| Deutschland        | ✓   |             |            |              | Entgeltpunkte                    |   |   |
| Griechenland       |   | ✓           |            | ✓            | DB                               |   |   |
| Ungarn             |   |             |            | ✓            | DB                               |   | ✓   |
| Island             |   | ✓           |            |              |                                  | ✓   |   |
| Irland             |   | ✓           | ✓          |              |                                  |   |   |
| Italien            | ✓   |             |            |              | Notional Account (NA)            |   |   |
| Japan              |   |             | ✓          |              | DB                               |   |   |
| Korea              |   |             | ✓          |              | DB                               |   |   |
| Luxemburg          | ✓   |             | ✓          | ✓            | DB                               |   |   |
| Mexiko             |   | ✓           |            |              |                                  |   | ✓   |
| Niederlande        | ✓   |             | ✓          |              |                                  | ✓   |   |
| Neuseeland         |   |             | ✓          |              |                                  |   |   |
| Norwegen           |   | ✓           | ✓          |              | Entgeltpunkte                    |   |   |
| Polen              |   |             |            | ✓            | Notional Account (NA)            |   | ✓   |
| Portugal           |   | ✓           |            | ✓            | DB                               |   |   |
| Slowak. Republik   |   |             |            | ✓            | Entgeltpunkte                    |   |   |
| Spanien            |   |             |            | ✓            | DB                               |   |   |
| Schweden           |   | ✓           |            |              | Notional Account (NA)            | ✓   | ✓   |
| Schweiz            |   | ✓           |            | ✓            | DB                               | Feste Gutschriften                        |   |
| Türkei             |   | ✓           |            | ✓            | DB                               |   |   |
| Verein. Königreich |   | ✓           | ✓          | ✓            | DB                               |   |   |
| Vereinigte Staaten |   | ✓           |            |              | DB                               |   |   |

**Anmerkungen zu den Systemen der Kategorie 1:** Sozialhilfe bezieht sich auf Leistungen aus dem allgemeinen Sozialhilfesystem, über das auch Rentner abgesichert sind. Bei Sozialrenten handelt es sich um besondere bedürftigkeitsabhängige Systeme für ältere Menschen. Grundrentensysteme gewährleisten einen Pauschalbetrag für alle Anspruchsberechtigten oder einen Pauschalbetrag pro Versicherungsjahr. Bei den Mindestrenten handelt es sich um die Umverteilungskomponente verdienstabhängiger Systeme.

**Anmerkungen zu den Systemen der Kategorie 2:** Umfasst quasiobligatorische Systeme mit allgemeinem Versicherungsschutz. In Frankreich gibt es zwei solcher Programme: die öffentliche Rentenversicherung und die obligatorische betriebliche Altersvorsorge. Das dänische System kombiniert Leistungs- mit Beitragsprimat.

Die obligatorische betriebliche Altersvorsorge in der Schweiz wirkt auf den ersten Blick wie ein System mit Beitragsprimat, da die Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber einen altersabhängigen Beitragssatz entrichten müssen. Allerdings legt der Staat den von der Rentenversicherung zu zahlenden Mindestzinssatz sowie einen Mindestumwandlungssatz zur Umrechnung des angesparten Kapitals in regelmäßige Rentenzahlungen fest. Dies hat zur Folge, dass dieses System starke Gemeinsamkeiten mit Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat aufweist.

## **2. Vergleich der Parameter der Rentensysteme**

Die wesentlichen Merkmale der Rentensysteme der OECD-Mitgliedsländer sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Dabei wird die Typologie des ersten Abschnitts (Tabelle 1) übernommen, nach der die Rentensysteme in zwei Kategorien eingeteilt werden. In dieser Zusammenfassung bleiben viele institutionelle Detailfragen zwangsläufig unberücksichtigt. Eine vollständigere Beschreibung liefern die einzelnen Länderkapitel.

### **2.1 Kategorie 1, Umverteilungssysteme**

Das Niveau der von den Umverteilungssystemen der ersten Kategorie gewährten Leistungen wird als Prozentsatz des Durchschnittsverdiensts in den einzelnen Ländern ausgedrückt. (Abschnitt 3.4 informiert über die Durchschnittsverdienstsdaten und die entsprechenden Datenquellen.)

Im Fall der Mindest- und der Grundrenten sind die Rentenansprüche von Personen dargestellt, die ab dem Alter von 20 Jahren bis zum Erreichen des Regelrentenalters ununterbrochen erwerbstätig waren. In den meisten OECD-Ländern liegt das Regelrentenalter bei 65 Jahren. Das Sozialhilfeniveau ist nur angegeben, wenn keine spezifische Sozialrente für einkommensschwache Rentner vorgesehen ist. (Nur Personen mit kompletter Erwerbsbiographie und sehr geringem Verdienst dürften Anspruch auf Sozialrente und Sozialhilfe haben; bei der Mehrzahl der Leistungsempfänger handelt es sich um Personen mit kurzer und unterbrochener Versicherungsbiographie.) In der letzten Reihe ist der Gesamtbetrag der Rentenansprüche aus der 1. Leistungskategorie für Rentner mit kompletter Erwerbsbiographie dargestellt. Dies ist wichtig, weil es den Rentnern in manchen Ländern möglich ist, mehrere Leistungen der 1. Kategorie gleichzeitig zu beziehen, wohingegen sie in anderen Ländern nur aus einem der verschiedenen Programme Zahlungen in Anspruch nehmen können.

Die durchschnittliche Mindestrente liegt in den OECD-Ländern bei etwas unter 29% des Durchschnittsverdiensts. Mit nur 12% des Durchschnittsverdiensts ist die Mindestrente in der Tschechischen Republik außergewöhnlich niedrig. Die Grundrente in Japan, die Mindestrente in Mexiko und die Sozialrente in den Vereinigten Staaten sind ebenfalls verhältnismäßig niedrig und entsprechen nur einem Fünftel oder weniger des Durchschnittsverdiensts. Am anderen Ende des Spektrums liegen die Mindestrenten in Luxemburg und Portugal, die sich auf weit über 40% des Durchschnittsverdiensts belaufen. Die griechische Mindestrente, die österreichische Sozialrente und der Mindestanrechnungsbetrag in Belgien sind im Vergleich zu anderen OECD-Ländern ebenfalls hoch.

### **2.2 Kategorie 2, verdienstabhängige Systeme**

Die Informationen zur zweiten Kategorie, der verdienstabhängigen Altersversicherung, beginnen mit der Klassifizierung der jeweiligen verdienstabhängigen Systeme: Leistungsprimat, Entgeltpunkte oder fiktive Konten (*Notional Accounts*). Der wichtigste Parameter, der über Unterschiede beim Rentenwert entscheidet, ist der Steigerungssatz pro Beitragsjahr, d.h. der Satz, zu dem den Versicherten die Rentenansprüche für jedes Versicherungsjahr angerechnet werden. Der Steigerungssatz ist als Prozentsatz des „versicherten“ Verdiensts ausgedrückt. In den meisten Systemen wird nur ein Teil des Verdiensts bei der

Berechnung der Renten berücksichtigt. Häufig ist auch nur ein Teil des Verdiensts beitragspflichtig. Die Begründung für solche Bemessungsgrenzen ist, dass sich Erwerbstätige mit einem höheren Verdienst privat absichern können, wenn sie eine höhere Ersatzquote erhalten möchten.

Nur in vier Ländern (Australien, Irland, Mexiko und Neuseeland) gibt es kein verdienstabhängiges System der zweiten Kategorie. Bei den Systemen der meisten Länder handelt es sich um herkömmliche Altersvorsorgeprogramme mit Leistungsprimat, bei denen die Steigerungssätze nach einem einfachen Schema berechnet werden. Für die alternativen Arten verdienstabhängiger Systeme – Entgeltpunkte- und *Notional-Accounts*-Systeme – ist es ebenfalls möglich, einen „effektiven“ Steigerungssatz zu berechnen.

Im Fall von Entgeltpunktesystemen, wie der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, der französischen betrieblichen Altersvorsorge und der neuen slowakischen öffentlichen Rentenversicherung, entspricht der in der Tabelle angegebene Steigerungssatz den Kosten eines Entgeltpunkts im Verhältnis zum Entgeltpunktwert, ausgedrückt als Prozentsatz des individuellen Verdiensts. Daraus ergeben sich, wie aus den Steigerungssätzen in Systemen mit Leistungsprimat, die pro Jahr erworbenen Rentenansprüche im Verhältnis zum Verdienst desselben Jahres. Einzelheiten zu dieser Berechnung sind Anhang 1 zu entnehmen.

In den *Notional-Account*-Systemen wird der effektive Steigerungssatz auf die gleiche Weise berechnet. Auch hier entspricht dieses Verhältnis den jährlichen Rentenansprüchen als Prozentsatz des Verdiensts eines gegebenen Jahres. Die entsprechenden Berechnungen sind in Anhang 1 ebenfalls genauer beschrieben.

In etwas weniger als der Hälfte der Länder mit verdienstabhängigen Altersvorsorgeplänen (aller drei Arten) sind die Steigerungssätze linear, was heißt, dass für das gesamte versicherte Verdienstspektrum und für jedes Versicherungsjahr derselbe Prozentsatz gilt. In den anderen Ländern schwankt der Umfang der jährlich erworbenen Rentenansprüche je nach der Höhe des Verdiensts des Versicherten, der Zahl der Beitragsjahre oder dem Alter des Versicherten. In Tabelle 2 ist in diesem Fall ein „typischer“ Steigerungssatz angegeben; Einzelheiten sind den jeweiligen Länderkapiteln zu entnehmen.

In sieben Fällen ist der Steigerungssatz von der Verdiensthöhe abhängig (in Tabelle 2 durch [w] dargestellt). In den öffentlichen Rentenversicherungssystemen der Tschechischen Republik, der Schweiz, Portugals und der Vereinigten Staaten ist der Steigerungssatz progressiv gestaltet, so dass die Ersatzquote für Geringverdiener höher ist. Im Vereinigten Königreich folgt die Entwicklung des Steigerungssatzes einer U-Kurve, d.h. er ist bei Geringverdienern am höchsten, sinkt dann und steigt schließlich bei einem höheren Verdienst wieder. Die betrieblichen Altersvorsorgesysteme in Frankreich und Schweden sind so gestaltet, dass der Umverteilungseffekt der öffentlichen Rentenversicherung ausgeglichen wird: Versicherten mit hohem Verdienst wird für den Verdienstteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze des öffentlichen Systems eine höhere Ersatzquote gewährt.

In der betrieblichen Altersvorsorge Finnlands und der Schweiz erhöht sich der Steigerungssatz mit dem Alter (durch [a] dargestellt).

In drei Ländern ändert sich der Steigerungssatz je nach Dauer der Erwerbstätigkeit ([y]). In Luxemburg wird Personen mit einer längeren Beitragsbiographie ein höherer Steigerungssatz gewährt. In Spanien und der Türkei gibt es drei verschiedene Steigerungssätze. Im Vergleich zur Situation in Luxemburg ist die Entwicklung dort umgekehrt: Der Steigerungssatz ist für die ersten Versicherungsjahre am höchsten und für die letzten Jahre längerer Versicherungsbiographien am niedrigsten.

Tabelle 2. Zusammenfassung der Rentenversicherungsparameter

|  | Australien      | Österreich | Belgien         | Kanada | Tschech. Republik        | Dänemark | Finnland             | Frankreich              | Deutschland | Griechenland      | Ungarn | Island          | Irland          | Italien | Japan |
|--|-----------------|------------|-----------------|--------|--------------------------|----------|----------------------|-------------------------|-------------|-------------------|--------|-----------------|-----------------|---------|-------|
| <b>Kategorie 1</b>   |                 |            |                 |        |                          |          |                      |                         |             |                   |        |                 |                 |         |       |
| <i>(in % des Durchschnittsverdiensts)</i>  |                 |            |                 |        |                          |          |                      |                         |             |                   |        |                 |                 |         |       |
| Sozialhilfe  | —               | —          | —               | —      | 10                       | —        | —                    | —                       | 24          | —                 | —      | —               | —               | 22      | —     |
| Sozialrente  | 23              | 37         | 23              | 16     | —                        | 17       | 21                   | 31                      | —           | 12                | —      | 25 <sup>8</sup> | 28              | —       | —     |
| Grundrente   | —               | —          | —               | 14     | 8                        | 17       | —                    | —                       | —           | —                 | —      | —               | 31              | —       | 19    |
| Mindestrente   | —               | —          | 38 <sup>1</sup> | —      | 12                       | —        | —                    | 29                      | —           | 40                | 22     | —               | —               | —       | —     |
| Insgesamt<br><i>(bei kompletter Erwerbsbiographie)</i>                             | 23              | 37         | 38              | 30     | 12                       | 34       | 21                   | 31                      | 24          | 40                | 22     | 25              | 31              | 22      | 19    |
| <b>Kategorie 2</b>   |                 |            |                 |        |                          |          |                      |                         |             |                   |        |                 |                 |         |       |
| Verdienstabhängiges System   |                 |            |                 |        |                          |          |                      |                         |             |                   |        |                 |                 |         |       |
| <i>Typ</i>   | Nicht vorhanden | DB         | DB              | DB     | DB                       | DB/DC    | DB                   | DB/Punkte               | Punkte      | DB                | DB     | DB              | Nicht vorhanden | NA      | DB    |
| <i>Steigerungssatz<br/>(in % des individuellen Verdiensts)</i>                     | —               | 1.78       | 1.50            | 0.63   | 0.45 [w] <sup>2</sup>    |          | 1.5 [a] <sup>4</sup> | 1.75 [w] <sup>5,6</sup> | 1.00        | 2.57 <sup>5</sup> | 1.22   | 1.40            | —               |         | 0.71  |
| Beitragsprimat (DC)<br><i>Beitragssatz<br/>(in % des individuellen Verdiensts)</i> | 9               | —          | —               | —      | —                        | 1        | —                    | —                       | —           | —                 | 8      | —               | —               | —       | —     |
| <b>Bemessungsgrenze</b><br><i>(in % des Durchschnittsverdiensts)</i>               |                 |            |                 |        |                          |          |                      |                         |             |                   |        |                 |                 |         |       |
| Öffentlich   | —               | 164        | 129             | 100    | Nicht vorhanden          | —        | —                    | 128                     | 164         | 325 <sup>7</sup>  | 220    | —               | —               | 357     | 175   |
| Privat/betrieblich   | 234             | —          | —               | —      | —                        | —        | Nicht vorhanden      | 385                     | —           | —                 | 220    | Nicht vorhanden | —               | —       | —     |
| <b>Rentenalter</b>   |                 |            |                 |        |                          |          |                      |                         |             |                   |        |                 |                 |         |       |
| Regelrentenalter<br><i>(Frauen)</i>  | 65              | 65<br>60   | 65              | 65     | 63<br>59-63 <sup>3</sup> | 65       | 65                   | 60                      | 65          | 65                | 62     | 67              | 66              | 65      | 65    |
| Vorgezogener Renteneintritt<br><i>(Frauen)</i>                                     | 55              |            | 60              | 60     | 60<br>56-60 <sup>3</sup> |          | 60                   |                         | 63          | 57                |        |                 | 65              | 60      | 60    |

Tabelle 2 (Forts.) Zusammenfassung der Rentenversicherungsparameter

|  | Korea | Luxemburg             | Mexiko            | Niederlande        | Neuseeland      | Norwegen               | Polen | Portugal              | Slowak. Republik | Spanien               | Schweden                | Schweiz | Türkei                | Verein. Königreich | Verein. Staaten       |
|--|-------|-----------------------|-------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-------|-----------------------|------------------|-----------------------|-------------------------|---------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| <b>Kategorie 1</b>                         |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <i>(in % des Durchschnittsverdiensts)</i>  |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| Sozialhilfe                                | —     | 36                    | —                 | —                  | —               | —                      | —     | —                     | —                | —                     | —                       | —       | —                     | —                  | —                     |
| Sozialrente                                | —     | —                     | 19                | 34                 | —               | 33                     | —     | 20                    | —                | —                     | 34                      | 26      | 6                     | 26                 | 20                    |
| Grundrente                                 | 30    | 12                    | —                 | 34                 | 38              | 18                     | —     | —                     | —                | —                     | —                       | —       | —                     | 20                 | —                     |
| Mindestrente                               | —     | 46                    | —                 | —                  | —               | —                      | 24    | 44                    | *22              | 33                    | —                       | 19      | 28                    | 13 <sup>1</sup>    | —                     |
| Insgesamt                                  | 30    | 46                    | 19                | 34                 | 38              | 33                     | 24    | 44                    | 22               | 33                    | 34                      | 26      | 28                    | 33                 | 20                    |
| <i>(bei kompletter Erwerbsbiographie)</i>  |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <b>Kategorie 2</b>                         |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| Verdienstabhängiges System                 |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <i>Typ</i>                                 | DB    | DB                    | Nicht vorhanden   | DB                 | Nicht vorhanden | Punkte                 | NA    | DB                    | Punkte           | DB                    | NA                      | DB      | DB                    | DB                 | DB                    |
| <i>Steigerungssatz</i>                     |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <i>(in % des individuellen Verdiensts)</i> | 0.75  | 1.85 [y] <sup>9</sup> | —                 | 1.75 <sup>11</sup> | —               | 1.05 [w] <sup>12</sup> | 0.67  | 2.25 [w] <sup>2</sup> | 1.19             | 3.0 [y] <sup>13</sup> | 1.21 [w] <sup>5,6</sup> | [w/a/]  | 2.0 [y] <sup>13</sup> | 0.89 [w]           | 0.91 [w] <sup>2</sup> |
| Beitragsprimat (DC)                        |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <i>Beitragsprimat</i>                      |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <i>(in % des individuellen Verdiensts)</i> | —     | —                     | 6.5 <sup>10</sup> | —                  | —               | —                      | 7.3   | —                     | —                | —                     | 4.5 <sup>5</sup>        | —       | —                     | —                  | —                     |
| <b>Bemessungsgrenze</b>                    |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| <i>(in % des Durchschnittsverdiensts)</i>  |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| Öffentlich                                 | 189   | 240 <sup>7</sup>      | —                 | —                  | —               | 219                    | 245   | Nicht vorhanden       | 300              | 189                   | 132                     | 116     | 173                   | 156                | 262                   |
| Privat/betrieblich                         | —     | —                     | 482               | Nicht vorhanden    | —               | —                      | —     | —                     | —                | —                     | 367                     | 116     | —                     | —                  | —                     |
| <b>Rentenalter</b>                         |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       |                         |         |                       |                    |                       |
| Regelrentenalter                           | 60    | 65                    | 65                | 65                 | 65              | 67                     | 65    | 65                    | 62               | 65                    | 65                      | 65      | 60                    | 65                 | 67                    |
| <i>(Frauen)</i>                            |       |                       | 60                |                    |                 |                        | 60    |                       |                  |                       |                         | 64      | 58                    |                    |                       |
| Vorgezogener Renteneintritt                | 55    | 57                    |                   | 60                 |                 |                        |       | 55                    |                  | 60                    | 61                      | 63      |                       |                    | 62                    |
| <i>(Frauen)</i>                            |       |                       |                   |                    |                 |                        |       |                       |                  |                       | 62                      |         |                       |                    |                       |

#### **Anmerkungen zu Tabelle 2** (wegen Einzelheiten vgl. Länderkapitel)

Die angegebenen Parameter beziehen sich auf 2002, in ihnen sind jedoch sämtliche gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, selbst wenn diese erst später wirksam werden.

Das Rentenalter der Frauen ist nur angegeben, wenn es von dem der Männer abweicht.

— = nicht relevant; [w] = verdienstabhängig; [y] = abhängig von der Zahl der Versicherungsjahre; [a] = altersabhängig.

1. Belgien, Vereinigtes Königreich: Mindestrente errechnet sich aus der Mindestgutschrift.
2. Tschechische Republik, Portugal, Vereinigte Staaten: höhere Steigerungssätze bei geringerem Verdienst, niedrigere Steigerungssätze bei höherem Verdienst.
3. Tschechische Republik: Rentenalter der Frauen abhängig von der Kinderzahl.
4. Finnland: höherer Steigerungssatz für ältere Erwerbstätige.
5. Frankreich, Griechenland, Schweden: in den angegebenen Daten sind zwei verschiedene Programme zusammengefasst (öffentliche und betriebliche Altersvorsorge).
6. Frankreich, Schweden: höhere Steigerungssätze bei höherem Verdienst.
7. Griechenland: die effektive Beitragsbemessungsgrenze errechnet sich aus der Höchstrente.
8. Island: umfasst drei verschiedene Programme (Grundrente und zwei Zusatzrenten).
9. Luxemburg: Steigerungssatz nimmt bei längeren Versicherungsbiographien zu.
10. Mexiko: zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,5% des Mindestlohns.
11. Niederlande: uneinheitliche Steigerungssätze in den verschiedenen betrieblichen Altersvorsorgeplänen.
12. Norwegen: niedrigerer Steigerungssatz bei höherem Verdienst.
13. Spanien, Türkei: höherer Steigerungssatz für die ersten Jahre der Erwerbstätigkeit, sinkt bei längeren Erwerbsbiographien.

### **2.3 *Verdienstmessgrößen und Wertanpassung in verdienstabhängigen Systemen***

In verdienstabhängigen Systemen gibt es zwei wichtige Mechanismen, die großen Einfluss auf die Höhe der letztlich ausgezahlten Renten haben. Bei der ersten handelt es sich um die in der Rentenformel verwendete Messgröße des individuellen Verdiensts. Die Rentenansprüche werden in diesen Systemen im Verhältnis zum vergangenen Verdienst des Versicherten berechnet, dieser Verdienst wird jedoch je nach Land anders gemessen. Bei der Verdienstmessgröße kann es sich beispielsweise um den letzten Verdienst über einen bestimmten Zeitraum hinweg, um den über die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit berechneten Durchschnittsverdienst oder um den während einer bestimmten Zahl „bester Jahre“ bezogenen Verdienst handeln. Steigt der Verdienst des Versicherten im Verlauf seiner beruflichen Laufbahn, wie dies häufig der Fall ist, resultiert eine nur auf das letzte bzw. die letzten Jahre bezogene Verdienstmessgröße in einem höheren Rentenniveau, als wenn auch die Anfangsjahre der Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, in denen der Verdienst wesentlich geringer war.

Der zweite Mechanismus ist die Wertanpassung, die in rentenpolitischen Analysen häufig außer Acht gelassen wird, aber große Auswirkungen auf die Höhe der Rentenansprüche hat. Der Wert des vergangenen Verdiensts wird aktualisiert, um den Veränderungen des Lebensstandards in der Zeit zwischen dem Entstehen der Rentenansprüche und der Auszahlung der Renten Rechnung zu tragen. In Systemen, in denen sich die Rentenhöhe nach dem letzten Verdienst richtet, ist eine solche „Valorisierung“ natürlich nicht nötig, wohingegen sie in Systemen, in denen sich der für die Rentenhöhe maßgebliche Verdienst auf einen längeren Zeitraum bezieht, weit verbreitet ist. Beide Regelungen sind in Tabelle 3 zusammenfassend dargestellt. Einzelheiten sind wiederum den jeweiligen Länderkapiteln zu entnehmen.

**Tabelle 3. Verdienstmessgrößen und Wertanpassung in verdienstabhängigen Systemen**

|                    | <i>Messgröße des individuellen Verdiensts</i>  | <i>Valorisierung des Verdiensts früherer Jahre</i>   |
|--------------------|--|--|
| Australien         | —  | —  |
| Österreich         | Beste 15 Jahre, wird schrittweise auf 40 Jahre verlängert  | Entscheidung steht noch aus (voraussichtlich Durchschnittsverdienst)   |
| Belgien            | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst  | Preisentwicklung   |
| Kanada             | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst ohne schlechteste 15% der Jahre  | Durchschnittsverdienst   |
| Tschech. Republik  | Seit 1985 schrittweise Umstellung auf 30 Jahre   | Durchschnittsverdienst   |
| Dänemark           | —  | —  |
| Finnland           | Letzte 10 Jahre, schrittweise Umstellung auf durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst   | 50% Preise / 50% Durchschnittsverdienst, schrittweise Umstellung auf 80% / 20%   |
| Frankreich         | Beste 20 Jahre, schrittweise Umstellung auf 25 Jahre (öffentliches System)   | Preisentwicklung (öffentliches System)   |
| Deutschland        | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst (ARRCO-Punkte)   | Preisentwicklung (ARRCO)   |
|                    | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst (Entgeltpunkte)  | Durchschnittsverdienst mit Anpassungen um Veränderungen der Beitragssätze und etwaige Beiträge zur freiwilligen Altersvorsorge |
| Griechenland       | Letzte 5 Jahre   | Rentenerhöhungen für Angehörige des öffentlichen Sektors   |
| Ungarn             | Seit 1988 schrittweise Umstellung auf durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst  | Durchschnittsverdienst   |
| Island             | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst (betriebliche Vorsorge)  | Preisentwicklung   |
| Irland             | —  | —  |
| Italien            | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst ( <i>Notional Accounts</i> )   | Gleitender Fünfjahresdurchschnitt des nominalen BIP-Wachstums  |
| Japan              | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst  | Durchschnittsverdienst   |
| Korea              | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst  | Preisentwicklung   |
| Luxemburg          | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst  | Durchschnittsverdienst   |
| Mexiko             | —  | —  |
| Niederlande        | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst bei rund zwei Dritteln und letzter Verdienst bei einem Drittel der Systeme (betriebliche Vorsorge) | Regeldurchschnittsverdienst (betriebliche Vorsorge)  |
| Neuseeland         | —  | —  |
| Norwegen           | Beste 20 Jahre (Entgeltpunkte)   | Durchschnittsverdienst   |
| Polen              | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst ( <i>Notional Accounts</i> )   | Preisentwicklung + 75% des realen Lohnsummenwachstums; ab 2004 reales Lohnsummenwachstum, aber mindestens Inflationsausgleich  |
| Portugal           | Beste 10 Jahre der letzten 15 Jahre, schrittweise Umstellung auf durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst                                   | 75% Preisentwicklung, 25% Durchschnittsverdienst mit max. realem Wachstum von 0,5%   |
| Slowak. Republik   | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst (Entgeltpunkte)  | Durchschnittsverdienst   |
| Spanien            | Letzte 15 Jahre  | Preisentwicklung bis 2 Jahre vor Renteneintritt  |
| Schweden           | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst ( <i>Notional Accounts</i> )   | Durchschnittsverdienst mit möglichen Anpassungen an die demographische Entwicklung ( <i>Notional Accounts</i> )                |
|                    | Letzter Lohn (betriebliche Vorsorge)   | Keine Valorisierung – letzter Lohn   |
| Schweiz            | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst (öffentliche Rentensicherung)  | Durchschnittsverdienst   |
|                    | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst (betriebliche Vorsorge)  | Festgelegte Mindestverzinsung  |
| Türkei             | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst  | Nominales BIP-Wachstum   |
| Verein. Königreich | Durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst  | Durchschnittsverdienst   |
| Vereinigte Staaten | Beste 35 Jahre   | Durchschnittsverdienst bis zum Alter von 60 Jahren; Preisentwicklung zwischen 62 und 67 Jahren                                 |

— = Land ohne verdienstabhängiges Rentensystem

In 20 der 25 Länder mit verdienstabhängigen Systemen ist der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst maßgeblich (bzw. der durchschnittliche Verdienst während fast der gesamten Lebensarbeitszeit). Das heißt, dass alle (oder fast alle) vergangenen Verdienstjahre bei der Berechnung der Rentenansprüche

berücksichtigt werden. Bei den Ausnahmen handelt es sich um die öffentlichen Rentenversicherungen in Frankreich, Griechenland, Portugal und Spanien, das Entgeltpunktesystem in Norwegen und die betriebliche Altersvorsorge in Schweden. In diesen Systemen wird der Durchschnittsverdienst über einen kürzeren Zeitraum berechnet. Einige Länder haben begonnen, den Referenzzeitraum für die Berechnung des maßgeblichen Durchschnittsverdiensts für die Rentenhöhe schrittweise zu verlängern (Österreich, Finnland, Ungarn und Portugal).

In der letzten Spalte von Tabelle 3 sind die Valorisierungsregeln – bzw. die entsprechenden Regelungen in *Notional-Accounts*- und Punktesystemen – dargestellt<sup>4</sup>. In 14 Fällen wird der Wert des berücksichtigten Verdiensts entsprechend dem Verdienstwachstum (oder einer ähnlichen Messgröße, wie in den Vereinigten Staaten) aktualisiert. In Italien und der Türkei richten sich die Wertanpassungen nach einer Messgröße des BIP-Wachstums. In Belgien und Frankreich (in der öffentlichen wie auch in der privaten Altersvorsorge) sowie in Spanien wird bei der Valorisierung nur die Preisentwicklung berücksichtigt. In Finnland, Polen und Portugal wird eine kombinierte Messgröße der Verdienst- und Preisentwicklung für die Valorisierung verwendet.

Die Valorisierungsregeln können sehr starke Auswirkungen auf die Rentenansprüche haben. Dies ist auf einen „Zinseszinsseffekt“ zurückzuführen. Bei Zugrundelegung der in diesem Bericht verwendeten Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung – d.h. einem Reallohnwachstum von 2% und einer Teuerungsrate von 2,5% – sind die Renten von Personen mit kompletter Erwerbsbiographie (zwischen dem Alter von 20 und 65 Jahren) im Falle einer Anpassung an die Preisentwicklung um 40% niedriger als bei einer vollen Wertanpassung des Verdiensts früherer Jahre an die Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts.

#### **2.4 Systeme mit Beitragsprimat**

Unter den OECD-Ländern besitzt Australien das umfangreichste obligatorische System mit Beitragsprimat: Die Arbeitgeber müssen dort 9% des Verdiensts ihrer Arbeitnehmer auf deren Rentenkonten einzahlen. In Mexiko liegt der Beitragssatz bei 6,5% des Verdiensts, wobei der Staat auf alle Konten zusätzlich 5,5% des Mindestlohns einzahlt. Bei einem Durchschnittsverdiener ergibt sich daraus ein Beitragssatz von insgesamt 7,1% des Verdiensts, was in etwa dem polnischen Beitragssatz entspricht (7,3%). In Ungarn ist der Beitragssatz etwas höher (8% des Verdiensts). In Dänemark und Schweden sind die Pflichtbeitragssätze wesentlich niedriger. In das dänische Rentensparsystem müssen nur 1% des Verdiensts eingezahlt werden, bei den betrieblichen Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat (über die die Mehrzahl der Arbeitnehmer abgesichert ist) liegt der Beitragssatz aber zwischen 9% und 17%. In Schweden gibt es zwei Systeme mit Beitragsprimat, in die Pflichtversicherung müssen 2,5% des Verdiensts eingezahlt werden, in die betriebliche Altersvorsorge 2%.

#### **2.5 Beitragsbemessungsgrenzen**

In den meisten Ländern müssen Arbeitskräfte mit hohem Einkommen nicht auf ihren gesamten Verdienst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Üblicherweise wird eine Obergrenze festgelegt, die sowohl bei der Berechnung der Beitragshöhe als auch der Rentenhöhe Anwendung findet. Diese Obergrenze des versicherten Verdiensts hat starke Auswirkungen auf die Struktur, den Umfang und

---

4. Wertanpassungen werden auch in den verschiedenen Varianten der verdienstabhängigen Systeme vorgenommen. In *Notional-Accounts*-Systemen hat die Valorisierung eine genaue Entsprechung in dem angerechneten fiktiven Zinssatz, mit dem die Wertentwicklung der Rentenansprüche in der Zeit zwischen ihrer Entstehung und der Auszahlung der Renten angepasst wird. Den gleichen Effekt haben auch die Verfahren zur Aktualisierung des Werts der Entgeltpunkte in den Punktesystemen. (In Anhang 1 wird dies im Einzelnen erläutert.)

die Kosten der Systeme der zweiten Kategorie. Hohe bzw. gänzlich fehlende Bemessungsgrenzen haben zur Folge, dass Versicherten mit hohem Einkommen eine hohe Ersatzquote gewährt wird und es für sie somit kaum nötig ist, eine freiwillige private Altersversicherung abzuschließen.

Im Durchschnitt von 19 Ländern liegt die Beitragsbemessungsgrenze der öffentlichen Rentenversicherung bei 183% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts<sup>5</sup>. Abgesehen von den Ländern, in denen es keine Beitragsbemessungsgrenze gibt, fällt noch Italien mit einer im Verhältnis zum Durchschnittslohn sehr hohen Obergrenze des versicherten Verdiensts auf. Im Gegensatz dazu ist die Beitragsbemessungsgrenze in Kanada, wo sie in etwa dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entspricht, ungewöhnlich niedrig. In Belgien, Frankreich und Schweden ist die Beitragsbemessungsgrenze mit 125-135% des Durchschnittsverdiensts ebenfalls relativ niedrig. In diesen Ländern übersteigt der Verdienst von rd. 15-20% der Erwerbstätigen die Beitragsbemessungsgrenze.

In Tabelle 2 sind auch die Beitragsbemessungsgrenzen der obligatorischen privaten Rentensysteme sowie der betrieblichen Altersvorsorgepläne des öffentlichen Sektors in Frankreich und Finnland angegeben. In drei der zehn Länder, in denen es solche Programme gibt, sind keine Bemessungsgrenzen vorgesehen: Es handelt sich um Finnland, Island und die Niederlande. Die Beitragsbemessungsgrenzen der betrieblichen Altersvorsorge in Frankreich und Schweden belaufen sich auf das 3- bzw. 2,8fache der Bemessungsgrenze der öffentlichen Rentenversicherung (was weit über dem Dreieinhalbfachen des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts entspricht). Die Bemessungsgrenze für die Pflichtbeiträge zum mexikanischen Altersvorsorgeplan mit Beitragsprimat ist mit nahezu einem Fünffachen des Durchschnittsverdiensts ebenfalls relativ hoch.

Darüber hinaus lässt sich eine Gesamtbemessungsgrenze berechnen, bei der – sofern vorhanden – auch die obligatorische private und betriebliche Altersvorsorge berücksichtigt ist. Diese beläuft sich im Durchschnitt von 21 Ländern auf 225% des Durchschnittsverdiensts, womit sie recht weit über der durchschnittlichen Obergrenze der öffentlichen Rentenversicherung von 183% liegt.

## **2.6 Rentenanspruchsalter**

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass das Regelrentenalter in der Mehrzahl der OECD-Mitgliedsländer für Männer bei 65 Jahren liegt. Das Regelrentenalter der Frauen ist in einigen Ländern immer noch niedriger, in den meisten wird es aber schrittweise dem der Männer angeglichen (Belgien, Ungarn, Vereinigtes Königreich). Island, Norwegen und die Vereinigten Staaten fallen durch ein Regelrentenalter von 67 Jahren auf. Umgekehrt sind Frankreich und die Türkei die einzigen Länder, die einen regulären Renteneintritt mit 60 Jahren gestatten. In zwei Dritteln der OECD-Länder gelten zudem Sonderregelungen für den vorgezogenen Renteneintritt<sup>6</sup>.

## **2.7 Indexierung der laufenden Rentenzahlungen**

Der Begriff Indexierung bezieht sich hier auf die Anhebungen der laufenden Rentenzahlungen ab dem Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme. In der Regel werden die Renten gemäß einem Verbraucherpreisindex angepasst, manchmal wird aber auch die Entwicklung des Durchschnittsverdiensts berücksichtigt.

---

5. Nicht einbezogen sind die acht Länder, in denen es keine öffentlichen Rentenversicherungssysteme gibt, in denen eine Beitragsbemessungsgrenze anwendbar wäre (dies ist der Fall der Grund- oder Sozialrentensysteme), sowie die drei Länder, in denen bei der öffentlichen Rentenversicherung keine Beitragsbemessungsgrenze vorgesehen ist.

6. Vorläufige Untersuchungen über Unterschiede beim Rentenwert je nach Renteneintrittsalter wurden in Casey et al. (2003) und OECD (2001) veröffentlicht.

In wenigen Ländern wurden bereits bei der Einrichtung der Rentensysteme formelle Indexierungsregeln festgelegt. Die hohe Inflation während der siebziger Jahre veranlasste die meisten Regierungen jedoch zur Einführung automatischer Rentenanpassungsverfahren<sup>7</sup>. In ein paar Ländern werden immer noch diskretionäre Rentenerhöhungen vorgenommen, insbesondere im Fall von Renten, die im Rahmen der Sozialhilfesysteme gezahlt werden oder die an den Mindestlohn geknüpft sind.

Meistens handelt es sich bei dem zur Rentenanpassung gewählten Index um die Preisentwicklung. Viele Länder sind in den achtziger und neunziger Jahren von der Verdienst- zur Preisindexierung übergegangen, um so die Kosten zu senken (die Löhne sind in fast allen Ländern schneller gestiegen als die Preise). Im Fall einer Preisindexierung ist die Kaufkraft der Renten gesichert. Der Lebensstandard der einzelnen Rentner fällt jedoch im Lauf der Zeit hinter dem der Erwerbstätigen zurück.

Einige Länder, wie Finnland, Polen, die Slowakische Republik und Ungarn, haben eine kombinierte Preis-/Lohnindexierung eingeführt, womit sie dem Beispiel der Schweiz folgten. Tabelle 4 liefert einen nach Ländern und Programmen aufgeschlüsselten Überblick über die zur Anpassung der laufenden Rentenzahlungen angewandten Verfahren.

---

7. Vgl. Weaver (1988). In der Praxis wichen die Rentenerhöhungen häufig von den ursprünglich festgelegten Regeln ab, vgl. Vordring und Goudswaard (1997).

**Tabelle 4. Rentenanpassungsverfahren nach Land und System**

(Prozentsatz der Preis- und der Verdienstkomponeute der Rentenanpassung)

| <i>Land</i>       | <i>System</i>              | <i>Preis-<br/>entwicklung</i> | <i>Verdienst-<br/>entwicklung</i> | <i>Sonstiges/Anmerkungen</i>  |
|-------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|---|
| Australien        | Sozialrente                |                               | 100                               |   |
|                   | Beitragsprimat             |                               |                                   | <i>Einzelentscheidung</i>   |
| Österreich        | Verdienstabhängiges System |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen; im Modell Anpassung an die Preisentwicklung</i>                            |
| Belgien           | Sozialhilfe                | 100                           |                                   | <i>Preisindex ohne Alkohol, Zigaretten und Energie; Anpassung nur bei einer Inflation von über 2%</i>   |
|                   | Mindestrente               | 100                           |                                   |   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 100                           |                                   |   |
| Kanada            | Sozialrente                | 100                           |                                   |   |
|                   | Grundrente                 | 100                           |                                   |   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 100                           |                                   |   |
| Tschech. Republik | Grundrente                 | 67                            | 33                                | <i>Preisentwicklung + mindestens ein Drittel des realen Lohnwachstums</i>                               |
|                   | Verdienstabhängiges System | 67                            | 33                                |   |
|                   | Mindestrente               | 100                           |                                   |   |
| Dänemark          | Sozialrente                |                               | 100                               |   |
|                   | Grundrente                 |                               | 100                               |   |
|                   | ATP                        |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen</i>   |
|                   | Beitragsprimat             |                               |                                   | <i>Regelmäßige Zuschläge</i>  |
| Finnland          | Grundrente                 | 100                           |                                   |   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 80                            | 20                                |   |
| Frankreich        | Sozialrente                |                               | 100                               |   |
|                   | Mindestrente               | 100                           |                                   |   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 100                           |                                   |   |
|                   | Betriebliche Vorsorge      | 100                           |                                   | <i>Kein automatisches Verfahren, in jüngster Zeit aber üblich</i>                                       |
| Deutschland       | Sozialhilfe                |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen</i>   |
|                   | Verdienstabhängiges System |                               | 100                               | <i>Lohnwachstum ohne Rentenversicherungsbeiträge</i>  |
| Griechenland      | Mindestrente               |                               | 100                               |   |
|                   | Sozialrente                |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen</i>   |
|                   | Verdienstabhängiges System |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen</i>   |
| Ungarn            | Mindestrente               | 50                            | 50                                |   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 50                            | 50                                |   |
|                   | Beitragsprimat             | 50                            | 50                                |   |
| Island            | Sozialrente                |                               | 100                               | <i>Anpassung entsprechend Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor<br/>Gesetzliche Mindest erhöhungen</i> |
|                   | Betriebliche Vorsorge      | 100                           |                                   |   |
| Irland            | Sozialrente                |                               | 100                               |   |
|                   | Grundrente                 |                               | 100                               |   |
| Italien           | Sozialhilfe                |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen</i>   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 75-100                        |                                   | <i>Je nach Rentenhöhe voller Inflationsausgleich oder nur 75%</i>                                       |
| Japan             | Grundrente                 | 100                           |                                   |   |
|                   | Verdienstabhängiges System | 100                           |                                   |   |
| Korea             | Verdienstabhängiges System | 100                           |                                   |   |
| Luxemburg         | Sozialhilfe                |                               |                                   | <i>Diskretionäre Erhöhungen</i>   |
|                   | Grundrente                 |                               | 100                               | <i>Mindestens Inflationsausgleich + zusätzliche Erhöhungen je nach Lohnwachstum</i>                     |
|                   | Mindestrente               |                               | 100                               |   |
|                   | Verdienstabhängiges System |                               | 100                               |   |

Tabelle 4 (Forts.) **Rentenanpassungsverfahren nach Land und System**

| Land               | System                     | Preis-<br>entwicklung | Verdienst-<br>entwicklung | Sonstiges/Anmerkungen   |
|--------------------|----------------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| Mexiko             | Mindestrente               | 100                   |                           | Entspricht realem Mindestlohnwert von 1997  |
|                    | Beitragsprimat             | 100                   |                           | Möglichkeit einer schrittweisen Kapitalentnahme   |
| Niederlande        | Grundrente                 |                       | 100                       | Nettomindestlohn  |
|                    | Betriebliche Vorsorge      |                       | 100                       | Nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber üblich  |
| Neuseeland         | Grundrente                 |                       | 100                       |   |
| Norwegen           | Sozialrente                | 100                   |                           | Nicht gesetzlich vorgeschrieben, in jüngster Zeit aber üblich                                 |
|                    | Grundrente                 | 100                   |                           | Nicht gesetzlich vorgeschrieben, in jüngster Zeit aber üblich                                 |
|                    | Verdienstabhängiges System | 100                   |                           | Nicht gesetzlich vorgeschrieben, in jüngster Zeit aber üblich                                 |
| Polen              | Mindestrente               | 80                    | 20                        |   |
|                    | Beitragsprimat             | 100                   |                           |   |
| Portugal           | Sozialrente                |                       |                           | Diskretionäre Anhebungen, in jüngster Zeit höher als Teuerung                                 |
|                    | Mindestrente               |                       | 100                       | Mindestlohn ohne Sozialversicherungsbeiträge  |
|                    | Verdienstabhängiges System | 100                   |                           |   |
| Slowak. Republik   | Verdienstabhängiges System | 50                    | 50                        |   |
| Spanien            | Verdienstabhängiges System | 100                   |                           |   |
| Schweden           | Sozialrente                | 100                   |                           |   |
|                    | Verdienstabhängiges System |                       |                           | Bruttoverdienste abzgl. „Normwachstum“ von 1,6%   |
|                    | Betriebliche Vorsorge      |                       | 100                       |   |
| Schweiz            | Sozialrente                | 50                    | 50                        |   |
|                    | Verdienstabhängiges System | 50                    | 50                        |   |
|                    | Betriebliche Vorsorge      |                       |                           | Diskretionäre Erhöhungen  |
| Türkei             | Sozialrente                | 100                   |                           |   |
|                    | Verdienstabhängiges System | 100                   |                           |   |
| Verein. Königreich | Sozialrente                |                       |                           | Preisentwicklung oder mehr; Umstellung auf Lohnwachstum, falls es die Haushaltslage gestattet |
|                    | Grundrente                 | 100                   |                           |   |
|                    | Verdienstabhängiges System | 100                   |                           |   |
| Vereinigte Staaten | Sozialrente                | 100                   |                           |   |
|                    | Verdienstabhängiges System | 100                   |                           |   |

## 2.8 Steuern und Sozialabgaben

Die Einkommensteuer sowie üblicherweise auch die Sozialabgaben, die von Rentnern gezahlt werden müssen, wirken sich netto stark auf das Renteneinkommen im Verhältnis zum Verdienst in der Erwerbstätigkeit aus<sup>8</sup>. Rentner müssen häufig keine Sozialabgaben leisten. Die Einkommensteuersätze sind progressiv: Der auf die (niedrigeren) Renteneinkommen erhobene Einkommensteuersatz liegt im Durchschnitt unter dem Satz, der auf die (höheren) Arbeitseinkommen zu zahlen ist, da die Ersatzquoten praktisch immer unter 100% liegen. Die meisten Steuersysteme sehen zudem eine günstigere Behandlung der Renten (die teilweise oder ganz steuerbefreit sein können) bzw. der Rentner (in Form zusätzlicher Steuererleichterungen, Steuergutschriften oder Steuerfreibeträge) vor. Die Ersatzquoten ohne Steuern und Sozialabgaben sind höher als die Bruttoersatzquoten.

8. Vgl. Whiteford (1995) wegen einer Erörterung dieser Problematik.

Vergünstigungen bei der Einkommensteuer und den Sozialabgaben lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- Altersabhängige Steuererleichterungen und Steuergutschriften, die höher sind als diejenigen, die Steuerpflichtigen im Erwerbsalter gewährt werden. Vielfach sind diese Vergünstigungen für Personen mit bescheidenem Einkommen bestimmt und werden daher bei steigendem Einkommen entzogen.
- Steuererleichterungen auf das gesamte oder einen Teil des bezogenen Renteneinkommens. In mehreren Ländern sind aus öffentlichen Kassen gezahlte Renten ganz oder teilweise von der Einkommensteuer ausgenommen. In einigen Fällen ist auch eine günstigere steuerliche Behandlung für niedrige Renteneinnahmen aus privatwirtschaftlichen Systemen vorgesehen.
- Sozialversicherungsbeiträge werden in der Regel nur auf Arbeitseinkommen erhoben<sup>9</sup> und nicht auf Renten. In einigen Ländern müssen jedoch auch auf Renteneinkommen Beitragszahlungen zur Kranken-, Pflege- oder Hinterbliebenenversicherung entrichtet werden.

Tabelle 5 liefert einen Überblick über diese drei Vergünstigungsarten in den 30 OECD-Ländern. In der Tabelle sind zwar die Steuervergünstigungen für private Renteneinkommensströme berücksichtigt, nicht jedoch solche, die z.B. im Fall einer Kapitalentnahme aus privaten oder betrieblichen Altersvorsorgeplänen gewährt werden. Darüber hinaus bleiben weitere Aspekte der steuerlichen Behandlung der privaten Altersvorsorge (z.B. die Behandlung der Einzahlungen in Rentenfonds und der entsprechenden Zinserträge) in dieser Tabelle unberücksichtigt.

---

9. Es gibt allerdings auch Sozialabgaben mit einer breiteren, nicht auf Arbeitsverdienste beschränkten Veranlagungsbasis, wie die *Contribution sociale généralisée* (CSG) in Frankreich.

Tabelle 5. **Steuer- und Abgabenvergünstigungen für Rentner**

|                    | <i>Höhere Steuerfreibeträge<br/>oder Gutschriften</i> | <i>Komplette oder Teilsteuerbe-<br/>freierung von Renteneinkommen</i> | <i>Von Rentnern zu zahlende<br/>Sozialabgaben</i> |
|--------------------|---|---|---|
| Australien         | ✓   |   | —   |
| Österreich         |   |   | gering  |
| Belgien            | ✓   |   | gering  |
| Kanada             | ✓   | ✓   | keine   |
| Tschech. Republik  | ✓   |   | keine   |
| Dänemark           |   | ✓   | keine   |
| Finnland           | ✓   |   | gering  |
| Frankreich         |   | ✓   | gering  |
| Deutschland        |   | ✓   | gering  |
| Griechenland       |   |   | keine   |
| Ungarn             |   | ✓   | keine   |
| Island             |   |   | keine   |
| Irland             | ✓   |   | keine   |
| Italien            | ✓   | ✓   | keine   |
| Japan              | ✓   |   | gering  |
| Korea              | ✓   | ✓   | keine   |
| Luxemburg          | ✓   |   | gering  |
| Mexiko             | ✓   |   | keine   |
| Niederlande        | ✓   |   | gering  |
| Neuseeland         |   |   | —   |
| Norwegen           | ✓   | ✓   | gering  |
| Polen              |   |   | gering  |
| Portugal           |   |   | keine   |
| Slowak. Republik   |   |   | keine   |
| Spanien            |   |   | keine   |
| Schweden           |   |   | keine   |
| Schweiz            |   |   | keine   |
| Türkei             |   | ✓   | keine   |
| Verein. Königreich | ✓   |   | keine   |
| Vereinigte Staaten | ✓   | ✓   | keine   |

### 3. Modellierung von Pensionsansprüchen

In diesem Bericht wird für den Vergleich der Renteneinkommenssysteme ein „mikroökonomischer“ Ansatz verwendet, der die voraussichtlichen individuellen Ansprüche gemäß den Rentensystemen aller 30 OECD-Mitgliedsländer betrachtet. Diese mikroökonomischen Techniken wurden erstmals für die Prüfberichte zu den Renteneinkommen in neun OECD-Ländern entwickelt (OECD, 2001).

Im vorliegenden Abschnitt werden die Struktur, der Erfassungsgrad sowie die fundamentalen wirtschaftlichen und finanziellen Annahmen, die der Berechnung künftiger Rentenansprüche zu Grunde liegen, auf Vergleichsbasis dargelegt. Ferner werden die wichtigsten für den Rentenvergleich verwendeten Indikatoren vorgestellt; diese werden für die 30 Länder in den nachfolgenden Abschnitten erörtert.

#### 3.1 *Künftige Rentenansprüche auf der Basis der Parameter und Bestimmungen von heute*

Gegenstand des Vergleichs sind die Rentenansprüche gemäß der derzeitigen Gesetzgebung. Alle Parameter der Rentensysteme entsprechen der Situation des Jahres 2002<sup>10</sup>. Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die gesetzlich bereits verabschiedet wurden, aber nur schrittweise eingeführt werden, werden so behandelt, als wären sie gleich zu Beginn voll in Kraft gewesen<sup>11</sup>. Es wird davon ausgegangen, dass die Rentenbestimmungen unverändert bleiben<sup>12,13</sup>.

Die Berechnungen zeigen die Rentenansprüche einer erwerbstätigen Person, die der Rentenversicherung heute beiträgt und nach einer vollen Erwerbsbiographie in den Ruhestand geht. Sie wird hier definiert als eine Person, die mit 20 Jahren in die Rentenversicherung eintritt und bis zum Regelrentenalter berufstätig ist, welches natürlich von Land zu Land unterschiedlich ist. Dies hat zur Folge, dass die Länge der Berufstätigkeit in Abhängigkeit des gesetzlichen Rentenalters schwankt: 40 Jahre bei einem Renteneintrittsalter von 60 Jahren, 45 Jahre bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren.

Der Grund für die ausschließliche Modellierung voller Erwerbsbiographien besteht darin, dass Zeiten der Erwerbslosigkeit im Rentensystem vieler Länder berücksichtigt werden, so u.a. Studienzeiten, Wehrdienst, Perioden der Arbeitslosigkeit und Kinderbetreuungszeiten. Schlichtweg davon auszugehen, dass Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, während der Dauer von Berufslaufbahnunterbrechungen nicht in der Rentenversicherung erfasst sind, würde zu ungenauen Angaben bezüglich der Rentenansprüche führen.

Die Ergebnisse sind nur für alleinstehende Personen ausgewiesen. Zurückzuführen ist dies auf

- 
10. Das Jahr 2002 wurde gewählt, da es das letzte Jahr war, für das die Steuermodelle der OECD verfügbar waren.
  11. In einigen Fällen, wo es zu Systemveränderungen kam, wie in der Slowakischen Republik und in Schweden, wurde im Modell berechnet, welchen Wert die Parameter des neuen Systems angenommen hätten, wenn sie 2002 vorhanden gewesen wären. Hiermit wird gewährleistet, dass Steuerbestimmungen und durchschnittliche Arbeitsverdienste mit den Parameterwerten korrespondieren. In einigen anderen Fällen, wie Frankreich und dem Vereinigten Königreich, wurden Strukturreformen einbezogen, obwohl sie nach 2002 verabschiedet wurden.
  12. McHale (1999) untersucht die Auswirkungen von Reformen auf künftige Rentenansprüche in den G7-Ländern. Diamond (1997) vertritt die Auffassung, dass Rentensysteme u.U. übermäßig stark auf kurzfristige budgetäre Bedingungen reagieren (angesichts der begrenzten Fähigkeit älterer Menschen, derartige Veränderungen zu absorbieren).
  13. Diese Gleichgewichtsannahme findet auch bei den Wertparametern Anwendung, wie dem Niveau der Höchst- und Grundrenten. Es wird davon ausgegangen, dass diese im Vergleich zum Durchschnittsarbeitsentgelt auf demselben Niveau verharren.

die Komplexität der Bestimmungen für Ehepaare in vielen Ländern sowie die Tatsache, dass die konkreten Leistungen von Hypothesen über die Erwerbsbiographie beider Partner abhängen.

### 3.2 Erfassungsgrad

Die hier vorgestellten Rentenmodelle umfassen sämtlich eine obligatorische Rentenversicherung für Arbeitskräfte des privaten Sektors, unabhängig davon, ob diese öffentlicher (Zahlungen seitens des Staats oder von Einrichtungen der sozialen Sicherung gemäß der Definition im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) oder privater Art sind<sup>14</sup>. Systeme mit nahezu universellem Erfassungsgrad sind ebenfalls inbegriffen, sofern mindestens 90% der Beschäftigten durch sie versichert sind. Ein derartiger Erfassungsgrad von betrieblichen Altersvorsorgeplänen wird in den Niederlanden und in Schweden durch zentralisierte Tarifverhandlungen erreicht.

In Dänemark, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sind freiwillige betriebliche Altersvorsorgepläne weit verbreitet und spielen beim Renteneinkommen eine wichtige Rolle. Allerdings liegt der Erfassungsgrad deutlich unter 90%, so dass diese Betriebsrenten nicht in die Hauptergebnisse einbezogen wurden. Hingegen sind die Ergebnisse, einschließlich dieser Programme, als nachrichtliche Daten in den Tabellen der nachstehenden länderübergreifenden Analyse enthalten, und die Berechnungsdetails werden in den jeweiligen Länderkapiteln dargelegt.

Die obligatorischen individuellen Rentenversicherungen, die in einigen Ländern unter der Bezeichnung „individuelle Rentenkonten“ bekannt sind, wurden ebenfalls einbezogen. Es handelt sich dabei um Rentenversicherungen mit Beitragsprimat, in denen die Rentenleistung von den eingezahlten Beiträgen und erwirtschafteten Investitionsrenditen abhängt. Die Länder, in denen diese Systeme in jüngster Zeit eingeführt wurden, haben sie für Neuzugänge am Arbeitsmarkt zur Pflicht gemacht; die Mehrzahl der älteren Arbeitskräfte ist in einigen dieser Länder nur durch die herkömmliche gesetzliche Rentenversicherung abgesichert.

Auch die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen, auf die Rentner möglicherweise Anspruch haben, sind inbegriffen. Wie weiter oben beschrieben wurde, können diese einer Bedürftigkeitsprüfung unterzogen werden, in der Vermögen und Einkommen zu Grunde gelegt werden, sie können aber auch rein einkommensabhängig sein oder ab einem bestimmten Renteneinkommen entzogen werden. Bei einer Ausklammerung dieser Leistungen aus dem Modell würde sich ein irreführendes Bild der wirklichen Situation von Niedrigeinkommensrentnern ergeben. In den Vergleichen wird davon ausgegangen, dass alle anspruchsberechtigten Rentner diese Leistungen in Anspruch nehmen<sup>15</sup>. Bei umfassenderen Bedürftigkeitsprüfungen unter Berücksichtigung von Vermögenswerten ist der Einkommensnachweis obligatorisch. Es wird davon ausgegangen, dass das aus der Berechnung der Rentenansprüche resultierende gesamte Renteneinkommen aus einer obligatorischen Rentenversicherung (oder in den vier Ländern, in denen hierfür Modellrechnungen vorgenommen wurden, aus einer freiwilligen Altersversorgung) stammt.

In einigen OECD-Ländern gibt es getrennte Alterssicherungssysteme für Beamte und sonstige

---

14. Natürlich ist es möglich, die verschiedenen Komponenten des Rentenpakets zu trennen und allein die staatliche Rente zu betrachten. Die Abbildungen in den Länderkapiteln und Tabelle 12 im Hauptteil des Berichts zeigen den Beitrag der verschiedenen Teile des Pakets zu den Gesamtrentenleistungen.

15. Eine Person kann aus einer Vielzahl von Gründen eine Leistung nicht in Anspruch nehmen, die ihr zusteht, so z.B. wegen Unwissenheit des mit dem Leistungsbezug verbundenen Stigmas und administrativer Hindernisse. Diese Gründe dürften auf die Grundrente oder die verdienstabhängige gesetzliche Rente nicht zu treffen. Anders ist die Situation u.U. aber bei bedürftigkeitsabhängigen Altersrenten, einschließlich von Sozialhilfe und Mindestrente. Beispielsweise sind aus dem Vereinigten Königreich Belege dafür vorhanden, dass die Inanspruchnahme in der Praxis u.U. bei unter 70% liegt (vgl. Department of Work and Pensions, 2003). Vgl. auch Hernanz, Malherbert und Pellizzari (2004).

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes<sup>16</sup>. Einige Länder haben auch Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte und Selbstständige. Sie sind hier nicht berücksichtigt. Die Vergleiche erstrecken sich derzeit nur auf die gesetzliche Rentenversicherung für privatwirtschaftlich Beschäftigte.

Verglichen werden die Rentenansprüche von Arbeitskräften mit einem Arbeitsentgelt, das zwischen dem 0,3- und dem 3fachen des gesamtwirtschaftlichen Durchschnitts liegt. Dieses große Spektrum ermöglicht die Untersuchung der Renten sowohl der einkommensschwächsten als auch der einkommensstärkeren Arbeitskräfte und ist hinreichend breit, um auch Teilzeitbeschäftigte zu erfassen.

### 3.3 *Ökonomische Variable*

Die Vergleiche fußen auf einem einheitlichen Katalog wirtschaftlicher Annahmen für alle 30 Länder. In der Praxis wird das bezogene Rentenniveau vom Wirtschaftswachstum, vom Lohnwachstum und von der Inflation beeinflusst, und diese drei Faktoren sind von Land zu Land unterschiedlich. Der Rückgriff auf einen einzigen Katalog wirtschaftspolitischer Annahmen gewährleistet aber, dass die Leistungen der einzelnen Rentenversicherungen nicht durch verschiedenartige wirtschaftliche Bedingungen beeinflusst werden. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass Länderunterschiede beim Rentenniveau nur auf Abweichungen in den Rentensystemen und in der Rentenpolitik zurückzuführen sind.

Die Basishypothesen lauten wie folgt:

- Reales Lohnwachstum: 2% pro Jahr (unter Berücksichtigung der Annahme für die Preisinflation ergibt dies ein nominales Lohnwachstum von 4,55%);
- individuelle Arbeitsentgelte: Es wird davon ausgegangen, dass sie parallel zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt steigen. Im Basisszenario wird somit unterstellt, dass der Einzelne in der Einkommensverteilung am selben Punkt bleibt und in jedem Jahr des Arbeitslebens denselben Prozentsatz des Durchschnittsarbeitsverdiensts bekommt;
- Preisinflation: 2,5% pro Jahr;
- reale Rendite in einem kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat: 3,5% pro Jahr;
- Abzinsungssatz (bei versicherungsmathematischen Berechnungen): 2% pro Jahr;
- Sterberaten: Bei der Basismodellrechnung werden länderspezifische Projektionen (aus dem Jahr 2002) verwendet, die aus der Bevölkerungsdatenbank der Vereinten Nationen/Weltbank für das Jahr 2040 stammen;
- Verdienstverteilung: Bei zusammengesetzten Indikatoren wird die durchschnittliche Verdienstverteilung im OECD-Raum (der 16 Länder zu Grunde liegen) verwendet, unter Rückgriff auf länderspezifische Daten, sofern verfügbar.

Veränderungen bei diesen grundlegenden Arbeitshypothesen werden die resultierenden Pensionsansprüche natürlich beeinflussen. Eine Sensitivitätsanalyse des Effekts dieser Annahmen findet sich in Anhang 2. In dieser Analyse werden beispielsweise ein gesamtwirtschaftliches Verdienstwachstum von 0-3% pro Jahr, Renditen in kapitalgedeckten Systemen mit Beitragsprimat von 0-6% pro Jahr sowie um bis zu 2 Prozentpunkte pro Jahr rascher bzw. bis zu 1 Prozentpunkt pro Jahr langsamer steigende individuelle

---

16. Vgl. Palacios und Whitehouse (2005) wegen einer Erhebung der Pensionsbestimmungen für öffentlich Bedienstete.

Arbeitsverdienste zugelassen.

Es wird davon ausgegangen, dass die reale Rendite in einem kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat um die administrativen Kosten bereinigt ist. In der Praxis könnte diese Hypothese echte Unterschiede bei den Verwaltungskosten zwischen den Ländern verdecken<sup>17</sup>.

In den Berechnungen wird für die Auszahlung der Renten Folgendes unterstellt: Werden Leistungen mit Beitragsprimat ab dem Renteneintritt bezogen, werden sie in Form preisindexierter lebenslanger Renten zu einem versicherungsmathematisch fairen Preis gezahlt<sup>18</sup>. Dies wird anhand der Sterblichkeitsziffern berechnet. Angesichts der Erhöhung der Lebenserwartung wird eine Person, die im Alter  $x$  in den Ruhestand geht, nachdem sie einen Beitrag  $y$  in eine Rentenversicherung mit Beitragsprimat gezahlt hat, künftig eine niedrigere Rente beziehen als eine Person, die heute in den Ruhestand gehen würde. Analog hierzu wird die fiktive Rate der regelmäßig gezahlten Rente bei einem *Notional Account* unter Verwendung der Indexierungsregeln und Abzinsungshypothesen des jeweiligen Landes anhand von Sterblichkeitsziffern berechnet.

### 3.4 *Durchschnittliches Arbeitsentgelt*

Im Ländervergleich konstante Daten für den durchschnittlichen Arbeitsverdienst lassen sich nur schwer erstellen. Infolgedessen ist die OECD-Datenreihe für den Durchschnittsarbeiter derzeit die einzige für alle 30 Mitgliedsländer verfügbare. Die Datenreihe zeigt den durchschnittlichen Arbeitsverdienst einer Vollzeitbeschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe<sup>19</sup>. Die Daten für das Jahr 2002 finden sich in Tabelle 6. Für Ländervergleiche werden die Arbeitsverdienste auch in US-Dollar angegeben. Die Umrechnung erfolgt anhand des durchschnittlichen Marktwechelkurses von 2002 sowie des Wechselkurses, der den Berechnungen der Kaufkraftparitäten zu Grunde liegt (d.h. der Wechselkurs, der den Kosten eines Standardwaren- und -dienstleistungskorbs in den Ländern entspricht).

---

17. Vgl. Whitehouse (2000) und Whitehouse (2001).

18. Studien über die privaten Rentenversicherungsmärkte im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten haben gezeigt, dass die regelmäßigen Zahlungen niedriger sind als es der Fall wäre, wenn die Versicherungsunternehmen ihre Berechnungen auf die relevanten Zinssätze und die projizierte Bevölkerungsterblichkeit stützen würden. Das bedeutet nicht, dass die Preise „versicherungsmathematisch unfair“ sind, da sie die längere Lebenserwartung all jener widerspiegeln, die sich für den Erwerb einer privaten Rente entscheiden. An Märkten mit obligatorischer privater Rente, wie sie für die in diesem Bericht berechneten obligatorischen Rentenversicherungen mit Beitragsprimat relevant sind, liegen die Preise sehr viel näher am versicherungsmathematisch fairen Niveau (Finkelstein und Poterba, 2002, 2004).

19. OECD (2005) enthält ein spezifisches Element zum Zusammenhang zwischen dem Arbeitsentgelt eines Durchschnittsarbeiters gemäß der OECD-Definition und dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, der für weiter gefasste Arbeitnehmergruppen berechnet wurde.

**Tabelle 6. Durchschnittsverdienste von Industriearbeitern, 2002**

(In Landeswahrung sowie in US-\$, Wechselkurse zu Marktsatzen und in Kaufkraftparitaten)

|                  | Durchschnittsverdienst eines Industriearbeiters |                       |            | US-\$-Wechselkurse |            |
|------------------|---|-----------------------|------------|--------------------|------------|
|                  | Landeswahrung                                  | US-\$,<br>Marktsatze | US-\$, KKP | Marktsatze        | KKP        |
| Australien       | 48 568  | 26 377                | 35 727     | 1.84               | 1.36       |
| osterreich      | 23 881  | 22 506                | 25 840     | 1.06               | 0.92       |
| Belgien          | 30 629  | 28 865                | 33 739     | 1.06               | 0.91       |
| Kanada           | 38 867  | 24 756                | 32 521     | 1.57               | 1.20       |
| Tschech. Rep.    | 206 412   | 6 306                 | 14 542     | 32.73              | 14.19      |
| Danemark        | 304 925   | 38 675                | 35 915     | 7.88               | 8.49       |
| Finnland         | 27 682  | 26 088                | 27 947     | 1.06               | 0.99       |
| Frankreich       | 21 978  | 20 712                | 23 766     | 1.06               | 0.92       |
| Deutschland      | 32 902  | 31 007                | 34 252     | 1.06               | 0.96       |
| Griechenland     | 11 395  | 10 739                | 15 144     | 1.06               | 0.75       |
| Ungarn           | 1 077 816                                       | 4 187                 | 9 279      | 257.45             | 116.16     |
| Island           | 2 567 086                                       | 28 028                | 27 053     | 91.59              | 94.89      |
| Irland           | 25 477  | 24 010                | 24 864     | 1.06               | 1.02       |
| Italien          | 21 408  | 20 175                | 26 337     | 1.06               | 0.81       |
| Japan            | 4 254 270                                       | 33 966                | 29 012     | 125.25             | 146.64     |
| Korea            | 22 885 416                                      | 18 293                | 31 299     | 1 251.05           | 731.18     |
| Luxemburg        | 31 358  | 29 552                | 31 671     | 1.06               | 0.99       |
| Mexiko           | 59 702  | 6 180                 | 9 123      | 9.66               | 6.54       |
| Niederlande      | 30 575  | 28 814                | 32 561     | 1.06               | 0.94       |
| Neuseeland       | 39 912  | 18 450                | 27 118     | 2.16               | 1.47       |
| Norwegen         | 292 200   | 36 591                | 32 183     | 7.99               | 9.08       |
| Polen            | 26 352  | 6 456                 | 13 905     | 4.08               | 1.90       |
| Portugal         | 8 410   | 7 926                 | 12 093     | 1.06               | 0.70       |
| Slowak. Rep.     | 137 316   | 3 031                 | 8 819      | 45.30              | 15.57      |
| Spanien          | 16 360  | 15 418                | 21 214     | 1.06               | 0.77       |
| Schweden         | 237 820   | 24 465                | 24 076     | 9.72               | 9.88       |
| Schweiz          | 64 169  | 41 219                | 33 128     | 1.56               | 1.94       |
| Turkei          | 9 938 274 440                                   | 6 571                 | 14 977     | 1 512 342.00       | 663 575.48 |
| Ver. Konigreich | 19 420  | 29 133                | 30 091     | 0.67               | 0.65       |
| Verein. Staaten  | 32 360  | 32 360                | 32 360     | 1.00               | 1.00       |

Quelle: Verdienstdaten aus OECD (2003), *Taxing Wages Report*. Bei den Wechselkursen handelt es sich um Durchschnittswerte fur 2002 aus der IWF-Datenbank.

### 3.5 *Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge*

Die Informationen über die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, auf denen die Berechnungen der Nettoindikatoren basieren, finden sich in den jeweiligen Länderkapiteln. In diesen Kapiteln werden die Steuer- und Sozialversicherungssysteme im jeweiligen Land beschrieben, wie sie 2002 für Rentner galten<sup>20</sup>. Angaben zu den allgemeinen Bestimmungen und zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmer für das Jahr 2002 finden sich im OECD *Taxing Wages report* (2003). Die im vorliegenden Bericht verwendeten Konventionen in Bezug auf die Kategorisierung von Zahlungen als Steuern werden nachstehend dargelegt.

### 3.6 *Indikatoren und Ergebnisse*

Die im vorliegenden Bericht verwendeten Basisindikatoren lauten wie folgt:

- Ersatzquote: Rentenansprüche als Anteil des durchschnittlichen individuellen Lebensarbeitsentgelts;
- relatives Rentenniveau: Rentenansprüche als Anteil des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsentgelts; sowie
- Rentenvermögen: aktueller Wert künftiger Rentenzahlungen.

Die Ersatzquote kann als ein Indikator der Versicherungsrolle eines Rentensystems interpretiert werden, da sie zeigt, bis zu welchem Grad Rentenversicherungen bestrebt sind, den früheren, persönlichen Lebensstandard einer Arbeitskraft aufrechtzuerhalten, die aus dem Erwerbsleben ausscheidet und in den Ruhestand eintritt. Häufig wird die Ersatzquote ausgedrückt als das Verhältnis zwischen der gezahlten Rente und dem Endlohn einer Arbeitskraft vor dem Renteneintritt. Der hier verwendete Indikator zeigt aber die Rentenzahlungen als einen Anteil des durchschnittlichen individuellen Lebensarbeitsentgelts (das zusammen mit dem gesamtwirtschaftlichen Wachstum des Arbeitsverdiensts wertmäßig angepasst wurde). Unter der Basishypothese verdienen Arbeitskräfte während ihrer gesamten Berufslaufbahn denselben Prozentsatz des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsentgelts, was bedeutet, dass ihre individuelle Verdienstbiographie dem unterstellten Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsverdienste folgt. In diesem Fall sind die durchschnittlichen Lebensarbeitsentgelte, mit Wertanpassung, und der individuelle Endlohn identisch<sup>21</sup>. Bei Personen, die mit zunehmendem Alter in der Gehaltsskala aufsteigen, ist das Arbeitsentgelt kurz vor dem Ruhestand höher als der durchschnittliche individuelle Lebensarbeitsverdienst. In diesem Fall sind die Ersatzquoten, die anhand des zuletzt bezogenen individuellen Arbeitsentgelts berechnet werden, niedriger, als die Ersatzquoten, die auf der Basis des individuellen Lebensarbeitsentgelts berechnet worden wären. Die Sensitivitätsanalyse in Anhang 2 veranschaulicht die Effekte unterschiedlicher Berufslaufbahnprofile auf die Rentenansprüche in mehreren Ländern.

---

20. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass die Steuersysteme und Sozialversicherungsbeiträge künftig unverändert bleiben. Das bedeutet implizit, dass die „Wertparameter“ wie Steuererleichterungen oder Beitragsobergrenzen jährlich entsprechend dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt angepasst werden, während die „Quotenparameter“ wie beispielsweise der Einkommensteuertarif und die Sozialversicherungsbeitragsätze unverändert bleiben.

21. Individuelle Arbeitsverdienste in einem Zeitraum  $i$  können ausgedrückt werden als ein Vielfaches des Arbeitsentgelts in der Basisperiode ( $w_0$ ):  $w_i = w_0(1+g)^i$ , wobei  $w$  für den Arbeitsverdienst und  $g$  für das Wachstum des (individuellen und gesamtwirtschaftlichen) Arbeitsverdiensts steht. Eine Wertanpassung der Zahlungen entsprechend dem Verdienstwachstum ergibt für jeden Zeitraum:  $w_i = w_0 (1+g)^i(1+g)^{R-i}$ . Diese ist im Zeitablauf konstant, so dass der Endlohn und das durchschnittliche Lebensarbeitsentgelt in diesem Fall identisch sind.

### Kasten: Modellrechnung der Rentenansprüche

X tritt im Alter von 20 Jahren ins Erwerbsleben ein und arbeitet ohne Unterbrechung, bis er mit 65 Jahren in Rente geht. Er beginnt seine berufliche Laufbahn mit einem Jahresgehalt von 10 000 US-\$, was zu diesem Zeitpunkt 75% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts entspricht. Sein Verdienst wächst jährlich um 2%. Das gesamtwirtschaftliche Verdienstwachstum beträgt ebenfalls 2%. X bezieht somit während seiner gesamten Berufslaufbahn 75% des Durchschnittsverdiensts.

Wenn X in Rente geht, werden seine gesamten vergangenen Arbeitsverdienste entsprechend dem Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts aktualisiert, jeweils gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung bis zum Renteneintritt. Das Verfahren zur Anpassung des Werts früherer Verdienste wird in diesem Bericht „Valorisierung“ genannt. In diesem Fall orientiert sich die Valorisierung am Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts. Der aktualisierte durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst von X, d.h. die Verdienstmessgröße, die bei Berechnung der Rentenhöhe zu Grunde gelegt wird, beträgt 23 900 US-\$.

Hierzu folgende Erläuterungen: Nimmt man  $i$  als Zahl der Jahre seit dem Arbeitsmarkteintritt, wird der Verdienst jeden Jahres durch die Valorisierung um  $1,02^{(44-i)}$  angehoben. Da sich der Verdienst von X jedes Jahr um einen konstanten Betrag erhöht, entspricht er zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Verdienst zum Zeitpunkt des Eintritts in den Arbeitsmarkt (10 000 US-\$), multipliziert mit  $1,02^i$ . So handelt es sich beim aktualisierten Verdienst jeden Jahres der Erwerbstätigkeit um den Verdienst des ersten Jahres multipliziert mit  $1,02^{44-i} \times 1,02^i$ , woraus sich ein aktualisierter durchschnittlicher Lebensarbeitsverdienst von  $10\,000\text{ US-}\$ \times 1,02^{44} = 23\,900\text{ US-}\$$  ergibt.

Im Rentensystem ist ein jährlicher Steigerungssatz in Höhe von 1,5% des Verdiensts vorgesehen. Die Bruttorente von X beträgt somit  $45 \times 0,015 \times 23\,900\text{ US-}\$ = 16\,130\text{ US-}\$$ . Seine **Bruttoersatzquote** beläuft sich auf  $16\,130\text{ US-}\$ : 23\,900\text{ US-}\$ = 67,5\%$ .

Auf seine Bruttorente muss X 10% Steuern und Krankenversicherungsbeiträge entrichten. Seine Nettorente beträgt somit  $16\,130\text{ US-}\$ \times (100 - 10)\% = 14\,510\text{ US-}\$$ . Als er erwerbstätig war, musste X 20% Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, so dass sich sein Nettoverdienst zum Zeitpunkt des Renteneintritts auf  $19\,120\text{ US-}\$$  belief. Seine **Nettoersatzquote** ist daher  $14\,510\text{ US-}\$ : 19\,120\text{ US-}\$ = 75,9\%$ .

Um sein Rentenniveau im Vergleich zum Durchschnittsverdienst zu beurteilen, muss die Bruttorente von X durch den durchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Bruttoverdienst im Jahr seines Renteneintritts geteilt werden. X verdient zum Zeitpunkt des Renteneintritts  $23\,900\text{ US-}\$$ , wohingegen sich der gesamtwirtschaftliche Durchschnittsverdienst auf  $31\,790\text{ US-}\$$  beläuft (da X 75% des Durchschnittsverdienst bezieht). Sein **relatives Bruttorentenniveau** ist somit  $16\,130\text{ US-}\$ : 31\,790\text{ US-}\$ = 50,8\%$ .

Das relative Nettorentenniveau wird auf die gleiche Weise berechnet, allerdings werden dabei die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die X als Rentner zu entrichten hat, mit denen eines Erwerbstätigen verglichen, dessen Bruttoverdienst dem Durchschnitt entspricht. Erwerbstätige mit einem durchschnittlichen Bruttoverdienst zahlen 25% Steuern und Sozialabgaben, was einen Nettodurchschnittsverdienst von  $31\,790\text{ US-}\$ \times (100 - 25)\% = 24\,840\text{ US-}\$$  ergibt. Das **relative Nettorentenniveau** von X beläuft sich somit auf  $14\,510\text{ US-}\$ : 24\,840\text{ US-}\$ = 60,9\%$ .

Zu dem Zeitpunkt, an dem X in Rente geht, beträgt die Lebenserwartung von 65-jährigen Männern in seinem Land 83 Jahre, woraus sich eine voraussichtliche Rentenbezugsdauer von 18 Jahren ergibt. Das Rentenvermögen von X entspricht dem abgezinsten Wert der Rentenzahlungen, die er während seines Ruhestands beziehen wird, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit, dass er mit 83 noch lebt. Der Abzinsungssatz ist so gestaltet, dass er der Tatsache Rechnung trägt, dass ein in der Zukunft bezogener Geldbetrag weniger wert ist als derselbe Geldbetrag heute; es wird ein Satz von 2% pro Jahr unterstellt. In der Berechnung werden auch die Anpassungen der Rentenzahlungen nach dem Renteneintritt berücksichtigt. Im hier untersuchten Fall wird die Rente von X jedes Jahr entsprechend der Preisentwicklung angehoben. Die versicherungsmathematischen Berechnungen ergeben, dass der Gegenwartswert der Rentenzahlungen dem 14,8fachen des jährlichen Einkommens entspricht (was auf Grund der Abzinsung der zukünftigen Rentenzahlungen weniger ist als die erwartete Dauer des Rentenbezugs, d.h. 18 Jahre). Sein **Bruttorentenvermögen** beträgt daher  $16\,130\text{ US-}\$ \times 14,8 = 238\,720\text{ US-}\$$ . Üblicherweise wird dies als ein Vielfaches des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts ausgedrückt, woraus sich hier ein Bruttorentenvermögen von  $238\,720\text{ US-}\$ : 31\,790\text{ US-}\$ = 7,5$  ergibt. Das **Nettorentenvermögen** wird auf die gleiche Weise berechnet.

Das relative Rentenniveau wird am besten als ein Indikator der Angemessenheit der Renten betrachtet, da es die Höhe der von einem Rentner bezogenen Altersrente im Vergleich zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst im jeweiligen Land angibt. Auch wenn die individuellen Ersatzquoten recht hoch sein können, bezieht ein Rentner dennoch u.U. nur einen geringen Anteil des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsentgelts. Wenn z.B. ein Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen – der nur 30% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsentgelts verdiente – die Ersatzquote 100% beträgt, erreichen die Leistungen lediglich 30% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts. Bei einem Durchschnittsverdiener werden sich Ersatzquote und relatives Rentenniveau die Waage halten.

Um einen Vergleich von Ländern mit unterschiedlichen Messgrößen des Arbeitsverdiensts zu ermöglichen, werden die Rentenansprüche für alle Länder in Form eines Anteils des individuellen durchschnittlichen Lebensarbeitsentgelts angegeben, das parallel zum Zuwachs des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsentgelts wertmäßig angepasst wird. In den meisten verdienstbezogenen Rentensystemen der OECD-Länder wird das entsprechend der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdienste angepasste durchschnittliche individuelle Lebensarbeitsentgelt – also genau dieselbe Grundlage – als verdienstbezogene Messgröße zur Berechnung der Renten verwendet (Tabelle 3). Für einige Länder hingegen unterscheiden sich die hier dargestellten Ersatzquoten von den Werten, die sich bei Verwendung der Verdienstmessgrößen anhand der Regeln der jeweiligen nationalen Rentenversicherung ergeben.

Das Rentenvermögen ist ein Indikator, der alle künftigen Ruhestandszahlungen an einen Rentner berücksichtigt. Der Indikator hängt daher nicht nur von der Höhe der gezahlten Renten ab, sondern auch von der Dauer der Zahlungen. Die Anzahl der erwarteten Rentenbezugsjahre einer Person wird sowohl vom Renteneintrittsalter als auch von der Lebenserwartung zu dem betreffenden Zeitpunkt abhängen. Ob und wie die Renten den Preisen und/oder dem Lohnwachstum im Zahlungszeitraum der Preis- bzw. der Lohnentwicklung angepasst werden, dürfte das Rentenvermögen ebenfalls beeinflussen. Die Einzelheiten zur Berechnung des Rentenvermögens werden in Kapitel 6 dargelegt.

## **4. Ersatzquoten**

Dieser Abschnitt enthält Brutto- und Nettoersatzquoten für die 30 OECD-Länder. Für jedes Land werden die Ersatzquoten für Personen mit unterschiedlichem Verdienstniveau gezeigt (vom 0,3- bis 3fachen des Durchschnitts). Detaillierte Angaben finden sich in den Länderkapiteln.

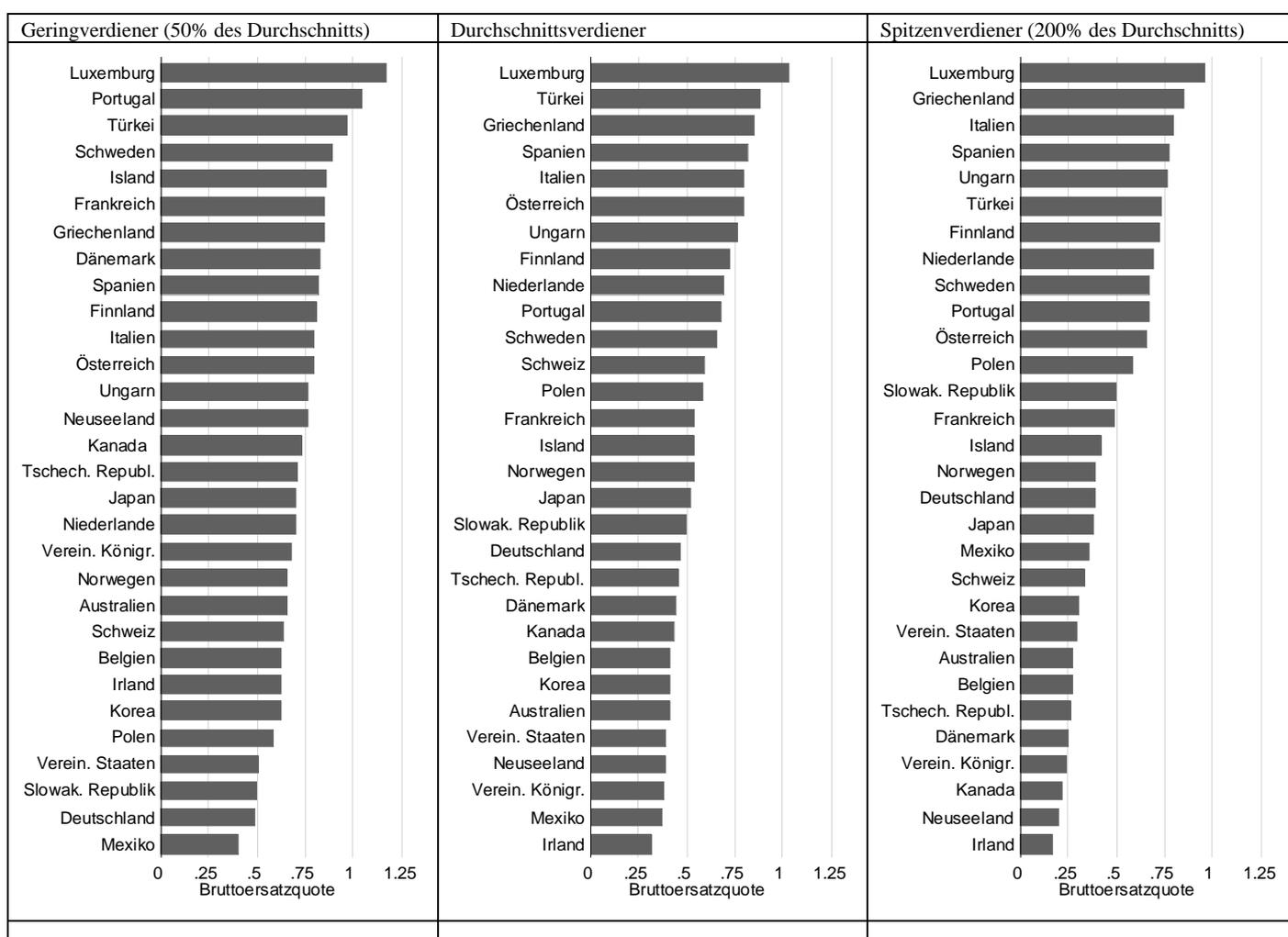
### **4.1 Bruttoersatzquoten**

Tabelle 7 bietet einen Überblick über die Bruttoersatzquoten nach individuellem Arbeitsverdienst für alle Länder. Abbildung 1 enthält eine Zusammenfassung der Informationen für Niedrig-, Durchschnitts- und Hocheinkommensbezieher, die jeweils definiert werden als Arbeitskräfte, die 50%, 100% bzw. 200% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts verdienen.

Die Ersatzquote bei durchschnittlichem Arbeitsentgelt ist vielleicht der geläufigste Indikator in der Rentenanalyse. Auf diesem Verdienstniveau liegt die durchschnittliche Bruttoersatzquote im OECD-Raum bei 57%, wobei es zwischen den Mitgliedsländern erhebliche Schwankungen gibt. Luxemburg stellt eine Ausnahme dar: Bei einer Person mit vollständiger Erwerbsbiographie übersteigt die Ersatzquote 100% (was bedeutet, dass die Rente höher ist als der Endlohn vor dem Eintritt in den Ruhestand). Griechenland, Italien, Österreich, Spanien, die Türkei und Ungarn sind Länder, die Arbeitskräften mit durchschnittlichem Arbeitsentgelt ebenfalls großzügige Rentenleistungen bieten: Die Ersatzquoten liegen bei über 75%. Die Bruttoersatzquote beim durchschnittlichen Arbeitsverdienst beträgt in Frankreich, Island, Japan, Norwegen und der Slowakischen Republik etwa 50%. Nicht überraschend ist, dass Irland – das nur über Grund- und Sozialrenten, nicht aber eine verdienstabhängige Rente verfügt – bei durchschnittlichem Arbeitsverdienst

die niedrigste Ersatzquote aufweist. In Mexiko bezieht der Durchschnittsverdiener nur Rentenleistungen aus einer Rentenversicherung mit Beitragsprimat. Der Beitragssatz zu dieser Versicherung ist recht niedrig, so dass auch die entsprechenden Renten gering ausfallen. In Australien, Polen und Ungarn sind die Beitragssätze etwas höher. Die beiden letztgenannten Länder stocken auch die Leistungen aus Versicherungen mit Beitragsprimat mit verdienstabhängigen Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf. Im Vereinigten Königreich ergibt die verdienstabhängige gesetzliche Rentenversicherung keine hohe Rente: der Steigerungssatz ist niedrig, und sie gilt nicht für die erste Tranche des Arbeitsentgelts (die etwa einem Fünftel des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht)<sup>22</sup>.

Abbildung 1 **Bruttoersatzquoten bei unterschiedlichem Verdienstniveau**



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

22. In den meisten Ländern mit moderaten Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind private Rentenversicherungen wichtig. Wegen der Effekte privater Rentenversicherungen auf die Höhe der Ersatzquoten vgl. die Angaben weiter unten.

Tabelle 7. **Bruttoersatzquoten nach Verdienstniveau, obligatorische Altersvorsorge, Männer**

(In % des individuellen Bruttoverdiensts vor Renteneintritt)

|   | <i>Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt</i> |             |             |             |             |             |
|---|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|   | <i>0.5</i>   | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Australien  | 65.1   | 48.4        | 40.0        | 31.7        | 26.2        | 21.9        |
| Österreich  | 78.3   | 78.3        | 78.3        | 78.3        | 64.3        | 51.5        |
| Belgien   | 61.6   | 41.1        | 40.7        | 34.9        | 26.2        | 20.9        |
| Kanada  | 72.4   | 52.4        | 42.5        | 28.4        | 21.3        | 17.0        |
| Tschech. Republik                                 | 70.5   | 53.3        | 44.4        | 31.7        | 25.4        | 21.6        |
| Dänemark  | 82.4   | 56.4        | 43.3        | 30.3        | 23.8        | 19.8        |
| Finnland  | 80.0   | 71.5        | 71.5        | 71.5        | 71.5        | 71.5        |
| Frankreich  | 84.2   | 56.1        | 52.9        | 50.7        | 47.4        | 45.4        |
| Deutschland                                       | 47.3   | 45.8        | 45.8        | 45.8        | 37.6        | 30.1        |
| Griechenland                                      | 84.0   | 84.0        | 84.0        | 84.0        | 84.0        | 84.0        |
| Ungarn  | 75.4   | 75.4        | 75.4        | 75.4        | 75.4        | 66.3        |
| Island  | 85.5   | 63.7        | 52.8        | 42.8        | 41.3        | 40.3        |
| Irland  | 61.3   | 40.9        | 30.6        | 20.4        | 15.3        | 12.3        |
| Italien   | 78.8   | 78.8        | 78.8        | 78.8        | 78.8        | 78.8        |
| Japan   | 69.2   | 56.6        | 50.3        | 44.0        | 36.9        | 29.5        |
| Korea   | 60.9   | 47.4        | 40.6        | 33.8        | 29.3        | 23.5        |
| Luxemburg   | 115.5  | 106.5       | 101.9       | 97.4        | 95.2        | 89.8        |
| Mexiko  | 39.1   | 37.0        | 36.0        | 34.9        | 34.4        | 34.1        |
| Niederlande                                       | 68.7   | 68.3        | 68.3        | 68.3        | 68.3        | 68.3        |
| Neuseeland  | 75.1   | 50.1        | 37.6        | 25.0        | 18.8        | 15.0        |
| Norwegen  | 65.3   | 56.1        | 52.6        | 46.5        | 38.4        | 31.8        |
| Polen   | 56.9   | 56.9        | 56.9        | 56.9        | 56.9        | 55.8        |
| Portugal  | 103.1  | 68.8        | 66.7        | 65.9        | 65.5        | 64.7        |
| Slowak. Republik                                  | 48.6   | 48.6        | 48.6        | 48.6        | 48.6        | 48.6        |
| Spanien   | 81.2   | 81.2        | 81.2        | 81.2        | 76.7        | 61.3        |
| Schweden  | 87.8   | 72.5        | 64.8        | 64.6        | 66.2        | 67.1        |
| Schweiz   | 62.8   | 60.2        | 58.2        | 44.2        | 33.1        | 26.5        |
| Türkei  | 96.2   | 90.2        | 87.2        | 84.1        | 71.9        | 57.5        |
| Vereinigtes Königreich                            | 67.4   | 46.4        | 37.1        | 29.3        | 22.5        | 18.0        |
| Vereinigte Staaten                                | 49.6   | 42.3        | 38.6        | 33.2        | 28.1        | 25.1        |
| <b>OECD-Durchschnitt</b>                          | <b>72.5</b>  | <b>61.2</b> | <b>56.9</b> | <b>52.1</b> | <b>47.6</b> | <b>43.3</b> |
| <b>Einschließlich freiwilliger Altersvorsorge</b> |  |             |             |             |             |             |
| Kanada  | 88.2   | 74.8        | 70.3        | 63.1        | 59.4        | 57.3        |
| Dänemark  | 113.3  | 85.0        | 70.8        | 56.6        | 51.1        | 48.9        |
| Vereinigtes Königreich                            | 78.8   | 65.4        | 58.7        | 52.0        | 48.7        | 46.7        |
| Vereinigte Staaten                                | 90.4   | 81.9        | 77.7        | 73.4        | 67.9        | 64.3        |
| <b>Frauen, sofern anders geregelt</b>             |  |             |             |             |             |             |
| Österreich  | 74.0   | 69.4        | 69.4        | 69.4        | 57.0        | 45.6        |
| Mexiko  | 38.8   | 25.9        | 21.7        | 21.1        | 20.7        | 20.5        |
| Polen   | 48.4   | 41.4        | 41.4        | 41.4        | 41.4        | 40.6        |
| Schweiz   | 63.0   | 60.7        | 58.8        | 44.7        | 33.5        | 26.8        |
| Türkei  | 94.2   | 88.2        | 85.2        | 82.2        | 70.2        | 56.2        |

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

Bei Niedrigeinkommen, die als halbes Durchschnittseinkommen definiert werden, schwanken die Rentenansprüche einer Person mit vollständiger Erwerbsbiographie weniger als bei einem durchschnittlichen Arbeitsverdienst. Auch hier weist Luxemburg wiederum die höchsten Renten auf, mit einer Ersatzquote von über 115%. Von Luxemburg und der Türkei einmal abgesehen, lässt sich eine andere Gruppe von Ländern kategorisieren, in denen Niedrigeinkommensempfängern verhältnismäßig hohe Renten erhalten, während die Ersatzquoten für Durchschnittsverdiener nicht so hoch sind. In Portugal ist der Steigerungssatz für Niedrigeinkommensbezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung höher. Schweden bietet verhältnismäßig hohe einkommensabhängige Renten.

Am unteren Ende der Skala befinden sich die Länder mit den geringsten Renten der ersten Kategorie. Die Sozialhilfe in Deutschland, die Mindestrente in Mexiko und Polen, der Mindestanrechnungsbetrag in der Slowakischen Republik und die bedürftigkeitsabhängige Altersrente in den Vereinigten Staaten liegen bei etwa einem Fünftel des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts. Länder mit Umverteilungssystemen, wie Kanada, Neuseeland und das Vereinigte Königreich, zahlen nur geringe Leistungen an Durchschnittsverdiener, nähern sich aber in Bezug auf die Leistungen an Niedrigeinkommensbezieher der Mitte der Skala. Die niederländischen Renten scheinen (im Vergleich zur Stellung mittlerer Verdiener) für Geringverdiener sehr niedrig zu sein, obwohl die Grundrente mit mehr als einem Drittel des Durchschnittsarbeitsverdiensts ein recht hohes Niveau aufweist. Zurückzuführen ist dies auf die so genannten „Franchise-Berechnung“, einen Mechanismus, der in den Niederlanden Anwendung findet und die Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge um den Wert der bezogenen Grundrente kürzt. Bei 50% des Durchschnittsarbeitsentgelts sind die Leistungen aus Betriebsrenten auf Grund dieser Praxis gleich null.

Schließlich stellt Luxemburg auch bei hohen Arbeitsverdiensten (zweifacher Durchschnitt) eine Ausnahme dar, obwohl die Ersatzquote auf diesem Verdienstniveau die 100%-Marke knapp verfehlt. Es folgen Griechenland und Italien auf Grund der sehr hohen Bemessungsgrenzen für das versicherungspflichtige Einkommen in beiden Ländern. Die anderen Spitzenplätze werden von denselben Ländern besetzt, in denen auch Durchschnittsverdiener die höchsten Renten erhalten. Die Rangfolge erklärt sich in erster Linie aus dem Effekt der Bemessungsgrenzen; diese belaufen sich in der Türkei und in Ungarn auf weniger als das Doppelte des Durchschnittsarbeitsverdiensts.

Die Länder mit reiner Pauschalrente – Irland und Neuseeland – sind diesen Hochverdienern gegenüber natürlich am wenigsten großzügig, auch wenn Neuseeland eine außergewöhnlich hohe Grundrente von nahezu 40% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts zahlt. Kanada und das Vereinigte Königreich bieten – obwohl sie über verdienstabhängige Systeme verfügen – ebenfalls Leistungen an, die im Großen und Ganzen in pauschaler Form gewährt werden (siehe weiter unten).

Tabelle 7 enthält auch Angaben zu den Ersatzquoten bei unterschiedlichem Verdienstniveau in freiwilligen, betrieblichen Altersvorsorgesystemen für vier Länder, in denen diese eine große Rolle spielen. Es ist nicht überraschend, dass die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dieser vier Länder insbesondere für Arbeitskräfte mit durchschnittlichem und hohem Einkommen, am unteren Ende der Skala angesiedelt sind. Unter Berücksichtigung der Leistungen aus diesen freiwilligen Rentenversicherungen fallen die Ersatzquoten im Vereinigten Königreich etwas höher aus als im OECD-Durchschnitt des Verdienstspektrums, während in Kanada und den Vereinigten Staaten der Unterschied deutlich größer ist. In Dänemark sind die Rentenansprüche für Niedrigeinkommensverdiener sehr hoch – auf gleichem Niveau wie in Luxemburg – und weiter oben auf der Einkommensskala sehr großzügig, sobald die Leistungen aus freiwilligen Versicherungen mitberücksichtigt werden<sup>23</sup>.

---

23. Eine ausführliche Beschreibung der freiwilligen Altersvorsorgeprogramme und der Berechnungsmodalitäten findet sich in den Länderkapiteln.

Schließlich enthält Tabelle 7 auch Rentenersatzquoten für Frauen in den fünf Ländern, in denen diese (auf Grund des niedrigeren Renteneintrittsalters von Frauen gegenüber Männern) von den Ersatzquoten für Männer abweichen. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern bei den Ersatzquoten ist in den zwei Ländern, in denen Rentenversicherungen mit Leistungsprimat existieren – Mexiko und Polen – besonders hoch. In beiden Ländern beträgt das Regelrentenalter für Frauen 60 Jahre, während es für Männer bei 65 Jahren liegt. Das bedeutet, dass Frauen Kapital in individuellen Rentenkonten nur über einen kurzen Zeitraum akkumulieren. Es bedeutet ferner, dass Frauen Renten über einen längeren Zeitraum beziehen, auf den das Rentenskapital verteilt werden muss. Infolgedessen fallen die Ersatzquoten bei durchschnittlichem Arbeitsverdienst für Frauen um etwa ein Drittel niedriger aus als für Männer. Derselbe Effekt ergibt sich für das System der *Notional Accounts* in Polen.

In der Schweiz und in der Türkei sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Ersatzquoten wesentlich geringer, da die Unterschiede beim Renteneintrittsalter ein bzw. zwei Jahre betragen (gegenüber fünf Jahren in Mexiko und Polen). In beiden Fällen sind die Steigerungssätze unterschiedlich. In der Türkei werden dadurch die frühen gegenüber späten Beitragsjahre begünstigt, was den Unterschied zwischen den Rentenansprüchen verringert, obgleich beim Rentenalter eine Differenz fortbesteht. In der Schweiz ist das System so konzipiert, dass Frauen in einem bestimmten Alter im Rahmen der obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge einen höheren Steigerungssatz erhalten als Männer.

#### **4.2 Nettoersatzquoten**

Abbildung 2 und Tabelle 8 zeigen Nettoersatzquoten: Es handelt sich dabei um individuelle Nettorenten im Vergleich zum individuellen Nettoarbeitsverdienst unter Berücksichtigung der Einkommenssteuer und der Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitnehmer bzw. Rentner geleistet werden. Auch hier werden die Berechnungen für Einzelpersonen mit unterschiedlichem Bruttoarbeitsentgelt vorgenommen.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitsverdienst liegen die Nettoersatzquoten in den 30 OECD-Ländern im Durchschnitt um 22% über den Bruttoersatzquoten. Das Muster der Ersatzquoten weist auf Nettobasis ferner größere Unterschiede zwischen den Ländern auf als auf Bruttobasis. In der belgischen, französischen und deutschen Rentenversicherung sind die Nettoersatzquoten auf Grund der Vorzugsbehandlung des Renteneinkommens bzw. von Rentnern hinsichtlich der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge höher als die Bruttoersatzquoten. Demgegenüber fällt Korea auf Nettobasis auf der Skala weiter zurück. Zurückzuführen ist dies auf das allgemein niedrige Niveau der direkten Besteuerung in Korea, was bedeutet, dass die Brutto- und Nettoersatzquoten sehr viel enger beieinander liegen als in Ländern mit hoher Steuerbelastung, wie sie die meisten europäischen Länder aufweisen.

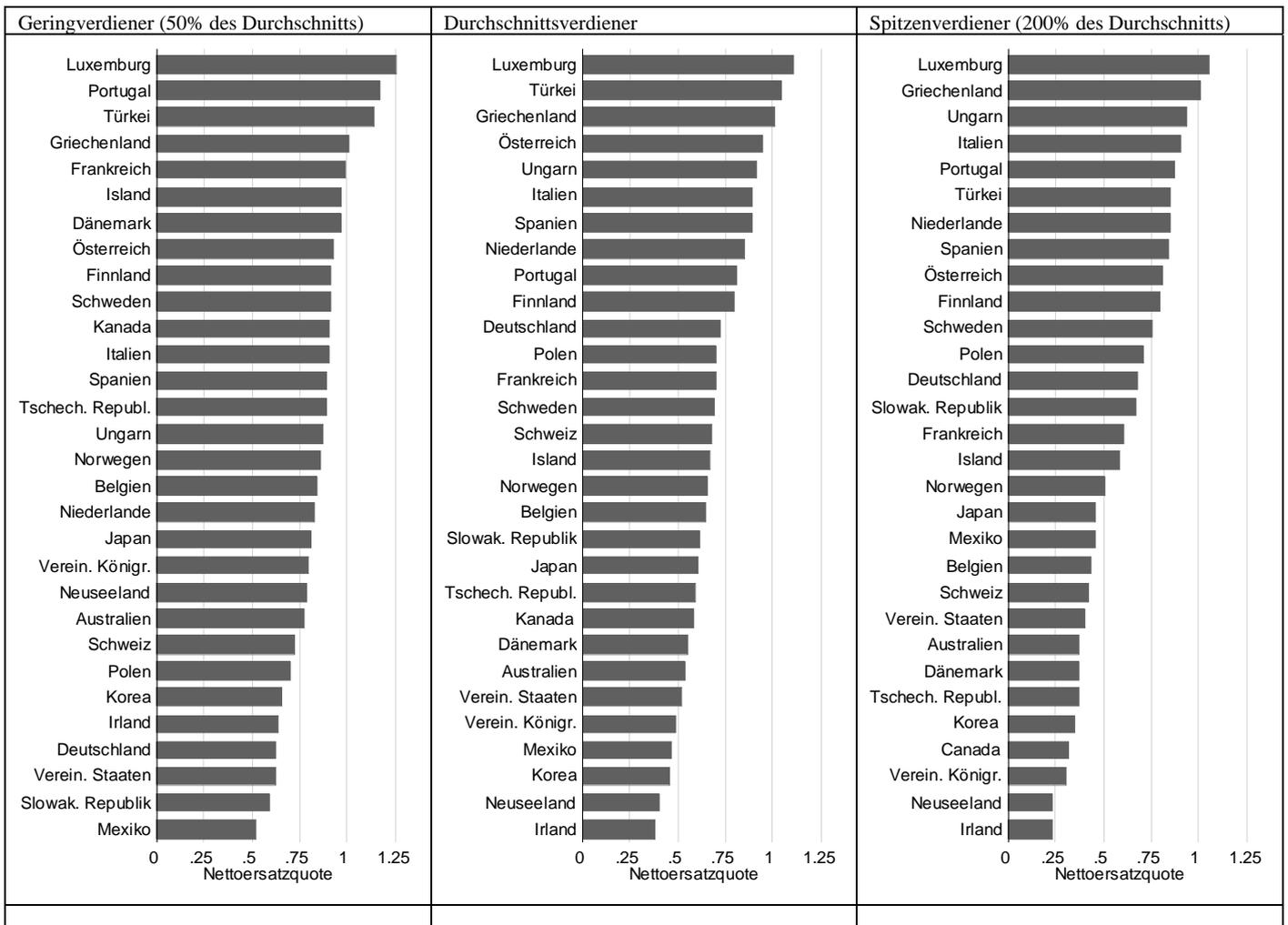
Die Auswirkungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen auf die Nettoersatzquoten für Niedrigeinkommensbezieher (mit halbem Durchschnittsverdienst) sind geringer. Das erklärt sich aus der Tatsache, dass Niedrigeinkommensempfänger generell weniger Steuern und Abgaben zahlen als Durchschnittsempfänger. In vielen Fällen liegen ihre Renteneinkommen unter dem Niveau, ab dem gewöhnliche Einkommensteuerentlastungen wirksam werden (Freibeträge, Gutschriften usw.). Sie können daher nicht voll von diesen zusätzlichen Erleichterungen profitieren. Im Vergleich zu der 22%igen Differenz zwischen Netto- und Bruttoersatzquoten bei Durchschnittsverdienern beträgt der Unterschied für Niedrigeinkommensbezieher im Schnitt rd. 17%. Belgien, Kanada, Norwegen und die Tschechische Republik weisen sehr viel höhere Ersatzquoten für Niedrigeinkommensbezieher auf, wenn diese auf Nettobasis gemessen werden. Das Gegenteil gilt für Frankreich, Neuseeland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Bei Spitzenverdienern spielen Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge eine größere Rolle als bei Durchschnittsverdienern. Der Abstand zwischen Netto- und Bruttoersatzquoten beträgt 27% gegenüber 22% bei durchschnittlichem Arbeitsverdienst. Das Steuersystem verringert daher die Progressi-

viät des Renteneinkommenssystems.

Abbildung 2 **Nettoersatzquoten bei unterschiedlichem Verdienstniveau**

(In % des individuellen Verdiensts vor der Rente)



Quelle: OECD-Rentenmodelle.

Tabelle 8. Nettoersatzquoten nach Verdienstniveau, obligatorische Altersvorsorge, Männer

(In % des individuellen Nettoverdiensts vor Renteneintritt)

|                          | <i>Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt</i> |             |             |             |             |             |
|--------------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                          | <i>0.5</i>   | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Australien               | 77.0   | 61.2        | 52.4        | 43.1        | 36.5        | 31.3        |
| Österreich               | 91.2   | 93.4        | 93.2        | 93.5        | 79.3        | 63.2        |
| Belgien                  | 82.7   | 63.8        | 63.1        | 53.3        | 42.7        | 36.0        |
| Kanada                   | 89.4   | 67.6        | 57.1        | 39.5        | 30.6        | 25.1        |
| Tschech. Republik        | 88.3   | 68.3        | 58.2        | 42.9        | 35.3        | 31.0        |
| Dänemark                 | 95.6   | 68.0        | 54.1        | 42.5        | 35.5        | 30.8        |
| Finnland                 | 90.7   | 78.8        | 78.8        | 79.2        | 78.3        | 79.3        |
| Frankreich               | 98.0   | 70.8        | 68.8        | 62.6        | 59.2        | 57.0        |
| Deutschland              | 61.7   | 66.6        | 71.8        | 79.2        | 67.0        | 54.2        |
| Griechenland             | 99.9   | 99.9        | 99.9        | 99.9        | 99.9        | 99.9        |
| Ungarn                   | 86.6   | 90.9        | 90.5        | 99.1        | 92.6        | 81.8        |
| Island                   | 95.8   | 77.1        | 65.9        | 54.1        | 57.2        | 55.1        |
| Irland                   | 63.0   | 47.0        | 36.6        | 27.4        | 21.9        | 18.3        |
| Italien                  | 89.3   | 88.0        | 88.8        | 88.4        | 89.1        | 89.0        |
| Japan                    | 80.1   | 66.3        | 59.1        | 51.9        | 44.3        | 35.8        |
| Korea                    | 65.3   | 51.4        | 44.3        | 38.1        | 34.0        | 27.8        |
| Luxemburg                | 125.0  | 115.0       | 109.8       | 105.6       | 104.2       | 100.1       |
| Mexiko                   | 50.4   | 46.4        | 45.1        | 44.3        | 44.1        | 44.2        |
| Niederlande              | 82.5   | 88.2        | 84.1        | 85.8        | 83.8        | 82.8        |
| Neuseeland               | 77.1   | 52.0        | 39.5        | 27.9        | 22.0        | 18.1        |
| Norwegen                 | 85.5   | 73.1        | 65.1        | 58.2        | 50.1        | 42.8        |
| Polen                    | 69.6   | 69.7        | 69.7        | 69.8        | 70.5        | 71.0        |
| Portugal                 | 115.9  | 79.8        | 79.8        | 84.4        | 86.3        | 86.9        |
| Slowak. Republik         | 58.2   | 59.4        | 60.2        | 63.1        | 65.7        | 67.8        |
| Spanien                  | 88.7   | 89.4        | 88.3        | 88.4        | 83.4        | 68.8        |
| Schweden                 | 90.2   | 76.4        | 68.2        | 70.1        | 74.3        | 75.0        |
| Schweiz                  | 71.4   | 68.9        | 67.3        | 53.0        | 41.4        | 34.3        |
| Türkei                   | 113.2  | 106.7       | 103.3       | 99.9        | 84.3        | 66.8        |
| Vereinigtes Königreich   | 78.4   | 57.7        | 47.6        | 38.2        | 29.8        | 24.7        |
| Vereinigte Staaten       | 61.4   | 54.6        | 51.0        | 44.9        | 39.0        | 35.5        |
| <b>OECD-Durchschnitt</b> | <b>84.1</b>  | <b>73.2</b> | <b>68.7</b> | <b>64.3</b> | <b>59.4</b> | <b>54.5</b> |

**Einschließlich freiwilliger Altersvorsorge**

|                        |       |      |      |      |      |      |
|------------------------|-------|------|------|------|------|------|
| Kanada                 | 108.9 | 96.4 | 94.6 | 78.8 | 68.8 | 63.7 |
| Dänemark               | 125.0 | 96.9 | 82.4 | 72.5 | 66.6 | 62.8 |
| Vereinigtes Königreich | 90.3  | 77.5 | 70.1 | 62.2 | 57.5 | 55.7 |
| Vereinigte Staaten     | 105.7 | 96.1 | 91.9 | 89.3 | 84.2 | 80.6 |

**Frauen, sofern anders geregelt**

|            |       |       |       |      |      |      |
|------------|-------|-------|-------|------|------|------|
| Österreich | 86.1  | 84.8  | 84.6  | 84.6 | 72.5 | 57.8 |
| Mexiko     | 50.1  | 35.4  | 30.4  | 28.9 | 28.5 | 28.4 |
| Polen      | 62.1  | 49.0  | 48.7  | 48.5 | 48.8 | 50.0 |
| Schweiz    | 71.6  | 69.5  | 68.0  | 53.6 | 41.8 | 34.7 |
| Türkei     | 111.0 | 104.5 | 101.1 | 97.8 | 82.4 | 65.4 |

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

## 5. Relatives Rentenniveau

Das relative Rentenniveau ist die individuelle Rente, dividiert durch den gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdienst und nicht durch den individuellen Arbeitsverdienst, wie bei der Berechnung der Ersatzquotenergebnisse im vorangegangenen Kapitel. In Abbildung 4 sind das relative Rentenniveau in OECD-Mitgliedsländern auf der vertikalen Achse und der letzte individuelle Arbeitsverdienst vor dem Eintritt in den Ruhestand auf der horizontalen Achse abgezeichnet. Gruppieren werden die Länder nach der Stärke der Verknüpfung zwischen Rentenniveau und letztem individuellem Arbeitsverdienst vor dem Renteneintritt<sup>24</sup>.

In der ersten Gruppe von sieben Ländern (Abb. 3a und 3b) gibt es zwischen Rentenansprüchen und letztem Arbeitsverdienst vor dem Renteneintritt einen geringen oder gar keinen Zusammenhang. In Irland und Neuseeland handelt es sich bei den Renten um reine Pauschalleistungen. In Kanada schwankt das relative Rentenniveau geringfügig: von 36% für Niedrigeinkommensverdiener bis zu 42% für Personen mit durchschnittlichem und überdurchschnittlichem Arbeitsverdienst. Obwohl Kanada über eine verdienstabhängige Rentenversicherung verfügt, ist die Zielersatzquote sehr niedrig, der Höchstwert liegt beim durchschnittlichen gesamtwirtschaftlichen Arbeitsverdienst, und einkommensabhängige Leistungen werden bei Zusatzeinkommen aus verdienstbezogenen Rentenprogrammen entzogen. So verändert sich das relative Rentenniveau mit dem individuellen Arbeitsverdienst vor Renteneintritt wenig, obwohl die Zusammensetzung des Rentenpakets schwankt (zwischen Sozialrente, Grundrente und verdienstabhängiger Rente). In Dänemark dominieren in der obligatorischen Rentenversicherung die Grundrente und die Sozialrente.

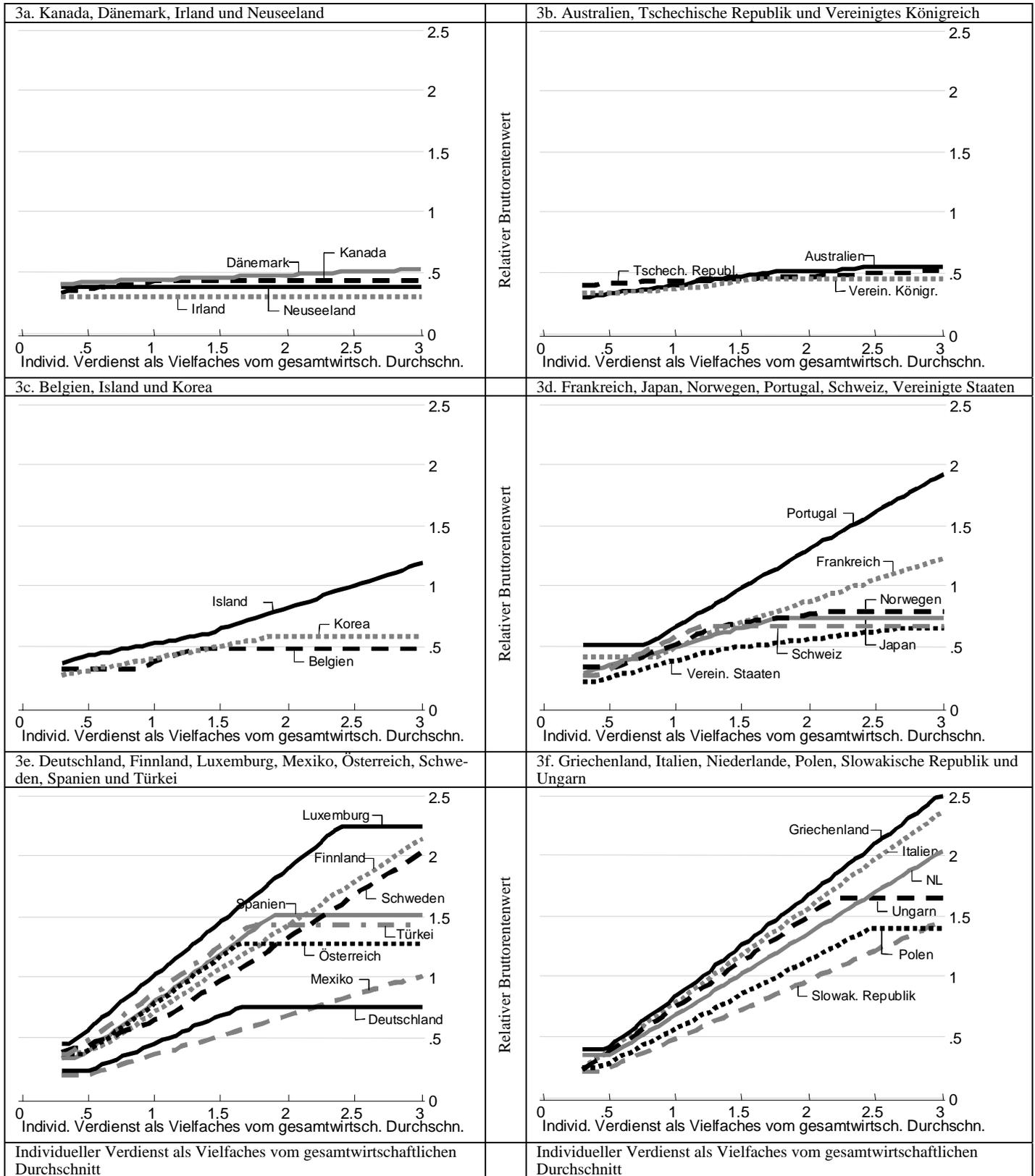
In der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich weisen die verdienstabhängigen Rentenversicherungen stark progressive Formeln auf; in beiden Ländern gibt es auch Grundrentenprogramme. Auch hier ist das Ergebnis eine Kurve mit einem im Vergleich zum individuellen Arbeitsverdienst nahezu flachen Verlauf des Rentenniveaus. In Australien ergibt sich die relativ flache Kurve vor allem aus der bedürftigkeitsabhängigen gesetzlichen Rentenversicherung. Es gibt auch eine Bemessungsgrenze für den Arbeitsverdienst, bis zu dem der Arbeitgeber in die Versicherung mit Beitragsprimat einzahlen muss, und das Steuersystem reduziert den in Versicherungen mit Beitragsprimat fließenden Betrag für Arbeitskräfte mit höherem Arbeitsverdienst.

Am anderen Ende des Spektrums befinden sich sechs Länder mit einer sehr starken Verknüpfung zwischen Rentenansprüchen und Vorruhestandseinkommen (Abb. 3f) und acht Länder mit einer starken Verknüpfung (Abb. 3e). In den Niederlanden gibt es keine Bemessungsgrenze für das versicherungspflichtige Einkommen in der quasiobligatorischen betrieblichen Altersvorsorge. In der Slowakischen Republik und in Italien werden die Bemessungsgrenzen für das versicherungspflichtige Einkommen beim Drei- oder Mehrfachen des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts festgelegt. Für Niedriglohnarbeitskräfte werden die Aufstockung der Mindestrente in der Slowakischen Republik und in Polen sowie die Grundrente in den Niederlanden in den Abbildungen sichtbar. Von dieser engen Verdienstbandbreite (wie auch den Auswirkungen der Bemessungsgrenzen in Polen und Ungarn) abgesehen, steigt das relative Rentenniveau linear mit dem individuellen Arbeitsverdienst. Der Gegensatz zu den sieben Ländern in den Abbildungen 3a und 3b – in denen die Rentenwerte konstant waren oder einer Pauschalleistung nahe kamen und die Ersatzquoten daher mit dem Arbeitsverdienst rückläufig sind – ist deutlich.

---

24. Die Kategorisierung basiert auf dem Wert des Gini-Koeffizienten der Verteilung des Rentenniveaus auf den verschiedenen Verdienststufen, gewichtet mit der OECD-Verteilung des Durchschnittsarbeitsverdiensts. Berechnungsmethode und Ergebnisse sind in Anhang 3 über die Progressivität der Rentenformeln dargelegt.

**Abbildung 3 Zusammenhang zwischen Verdienst vor der Rente und Rentenansprüchen**  
 (Bruttorentenansprüche als Anteil des im Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst gemessenen individuellen Verdiensts vor der Rente)



Bei den acht Ländern in Abbildung 3e ist die Verknüpfung zwischen individuellem Verdienst vor Renteneintritt und Rentenniveau etwas schwächer als bei den Ländern in Abbildung 3f. Hierfür gibt es zwei Haupterklärungen. Erstens haben Luxemburg, Österreich, Schweden und Spanien Umverteilungsprogramme, die ein verhältnismäßig hohes Mindesteinkommen (von rund einem Drittel des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsentgelts) gewährleisten sollen. Zweitens gibt es in Deutschland, Österreich, Spanien und der Türkei Bemessungsgrenzen für den versicherungspflichtigen Arbeitsverdienst (von rd. 160-185% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts), die die Verbindung zwischen Arbeitsentgelt und Rentenniveau im Vergleich zu den Ländern in Abbildung 3f schwächen.

Die übrigen neun OECD-Länder siedeln sich dazwischen an (d.h. zwischen den Ländern mit einer geringen oder gar keiner Verknüpfung zwischen individuellem Arbeitsverdienst und Rentenniveau und jenen mit einer starken bzw. sehr starken Verknüpfung). Die drei Länder in Abbildung 3c zeigen eine schwache Verknüpfung zwischen Rentenniveau und Einkommen vor dem Renteneintritt. Obwohl die Leistungen nicht so pauschal sind wie in der ersten Ländergruppe, weisen ihre Rentensysteme sehr viel progressivere Rentenformeln auf als die Systeme der sechs Länder in Abbildung 3f. Diese drei Länder bieten alle für Arbeitskräfte mit geringem Arbeitsverdienst verhältnismäßig großzügige Renten. In Belgien erfolgt die Umverteilung hauptsächlich über einen Mindestanrechnungsbetrag im verdienstabhängigen System, in Island über Sozialrentenprogramme und in Korea über eine progressive Rentenformel im verdienstabhängigen Rentenplan (der einer Grundrente entspricht).

Abbildung 3d zeigt sechs Länder, die sich in Bezug auf die Verknüpfungen zwischen Rentenansprüchen und Vorruhestandseinkommen im mittleren Feld der OECD-Länder ansiedeln. In der Schweiz, in Norwegen und den Vereinigten Staaten ergibt sich dies vor allem aus den progressiven Rentenformeln in verdienstabhängigen Rentenversicherungen. Umverteilungsprogramme – Mindestrenten und Sozialrenten in Frankreich und Portugal, die Grundrente in Japan – erklären die Präsenz dieser anderen Länder in dieser Gruppe.

## **6. Rentenvermögen**

Die oben erörterten Ersatzquoten und relativen Rentenleistungen sind ein erster Hinweis auf die Größenordnung des Rentenversprechens, sind aber keine umfassenden Messgrößen. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, ist es notwendig, auch Aspekte wie die Lebenserwartung, das Renteneintrittsalter und die Indexierung der Renten zu berücksichtigen. Diese Faktoren bestimmen, wie lange Renten gezahlt werden müssen und wie sich deren Wert im Laufe der Zeit entwickelt. Für einen Vergleich der Bestimmungen in unterschiedlichen Ländern werden die Rentenansprüche zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand unter Verwendung von versicherungsmathematischen Standardtechniken in einen dem Rentenvermögen entsprechenden Wert umgewandelt. Für jedes Land wird der Gegenwartswert künftiger Rentenzahlungen berechnet, indem ein einheitlicher Abzinsungssatz von 2% und die länderspezifische Lebenserwartung verwendet werden. Da sich die Vergleiche auf erwartete Rentenansprüche beziehen, wird in den Berechnungen die nationale Lebenserwartung zu Grunde gelegt, wie sie den Projektionen für das Jahr 2040 zu entnehmen ist.

Länder können es sich eher leisten, beim Renteneintritt eine höhere Ersatzquote in Aussicht zu stellen, wenn die entsprechende Altersgrenze höher ist, so dass die Leistungen für einen kürzeren Zeitraum gezahlt werden. Die durchschnittliche Altersgrenze liegt in den OECD-Ländern bei 64,4 Jahren für Männer und 63,9 Jahren für Frauen. In den Berechnungen wird ein Basisrentenalter von 65 Jahren zu Grunde gelegt: Das ist das geläufigste Renteneintrittsalter in den OECD-Ländern. Nachstehend finden sich die Ergebnisse für die acht unterschiedlichen Altersgrenzen, die in den OECD-Ländern anzutreffen sind und von 58-67 Jahren reichen. Zur Veranschaulichung werden sie ferner bis zum 70. Lebensjahr angegeben.

Die Tabelle zeigt den Effekt eines vom Regelrentenalter von 65 Jahren abweichenden Rentenalters für Männer und Frauen auf das Rentenvermögen unter Verwendung der durchschnittlichen OECD-Sterblichkeitsziffern nach Alter und der Annahme, dass die laufenden Renten preisindexiert sind. Bei einer Verschiebung des Renteneintrittsalters auf 64 statt 65 Jahre beispielsweise erhöhen sich die Kosten für die langfristigen Rentenversprechen um 3,5%; bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren hingegen sinken die Kosten gegenüber einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren um 7%.

| <i>Regelaltersgrenze</i>                                |        | 58    | 60    | 62    | 63   | 64   | 65  | 66   | 67   | 70    |
|---|--------|-------|-------|-------|------|------|-----|------|------|-------|
| Rentenvermögen, im Verhältnis zum Basis-szenario (in %) | Männer | +24.5 | +17.5 | +10.5 | +7.0 | +3.5 | 0.0 | -3.5 | -7.0 | -17.4 |
|   | Frauen | +22.2 | +16.1 | +9.8  | +6.6 | +3.3 | 0.0 | -3.3 | -6.7 | -16.9 |

In Frankreich, Korea und der Türkei liegt die Regelaltersgrenze bei 60 Jahren<sup>25</sup>. Für Männer kostet eine Rente, die ab dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird, 17,5% mehr als dieselbe Leistung ab dem 65. Lebensjahr. Die Regelaltersgrenze hat einen etwas größeren Effekt auf das Rentenvermögen der Männer als auf das der Frauen. Zurückzuführen ist dies auf die kürzere Lebenserwartung der Männer, die bedeutet, dass Veränderungen der Regelaltersgrenze einen proportional stärkeren Effekt auf die Rentenbezugsdauer haben.

Bei diesen Berechnungen wird unterstellt, dass die Leistungen im Ruhestand an der Preisentwicklung indexiert sind. Sind die Leistungen an das Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Durchschnitts-arbeitsentgelts geknüpft und steigen die Löhne und Gehälter rascher als die Preise (wie in der Basisannahme), dann fällt das Rentenvermögen höher aus, was bedeutet, dass die Rentenversprechen teurer sein werden.

| <i>Indexierungsverfahren</i>                            |        | Preise | Arbeitsverdienst | 80p:20w | 67p:33w | 50p:50w |
|---|--------|--------|------------------|---------|---------|---------|
| Rentenvermögen, im Verhältnis zum Basis-szenario (in %) | Männer | 0      | +21.7            | +3.9    | +6.5    | +10.1   |
|   | Frauen | 0      | +24.5            | +4.3    | +7.3    | +11.3   |

Unter Zugrundelegung der Basisannahme eines realen Lohnwachstums von 2% bedeutet die volle Lohnindexierung, dass das Rentenvermögen über 20% höher ist als bei einer Preisindexierung. Eine volle Anbindung der laufenden Rentenzahlungen an den durchschnittlichen Arbeitsverdienst ist inzwischen selten<sup>26</sup>. Die Bindung an einen Mischindex aus Arbeitsentgelt und Preisen ergibt natürlich einen Wert des Rentenvermögens, der zwischen den Anpassungen an die Preis- und die Arbeitsentgeltentwicklung liegt. Finnland, Polen, die Schweiz, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn weisen aber alle eine Mischindexierung in der einen oder anderen Form auf. In der Tschechischen Republik beispielsweise werden die Renten zu 67% entsprechend der Preisinflation ( $p$ ) und 33% entsprechend der Lohninflation ( $w$ ) indexiert. In den Basisannahmen sind die Kosten hierfür um etwa 7% höher als bei einer reinen Preisbindung.

Der Effekt großzügigerer Indexierungsverfahren ist für Frauen größer als für Männer. Zurückzuführen ist dies auf die längere Lebenserwartung der Frauen, der Abstand beträgt im Durchschnitt der OECD-Länder 3½ Jahre. Das bedeutet, dass Frauen eine längere Ruhestandsperiode haben, in der sie vom realen Anstieg der Renten profitieren.

25. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass in der Türkei das Rentenalter für Frauen – 58 Jahre – niedriger ist als das für Männer.

26. Jedoch ist der Wert vieler Renten der ersten Kategorie, wie die Grundrente oder die einkommensabhängige Rente, an den Durchschnittsarbeitsverdienst geknüpft.

Das letzte Element in der Berechnung des Rentenvermögens ist die länderspezifische Sterblichkeit, die wie die Regelaltersgrenze die erwartete Ruhestandsdauer beeinflusst. Tabelle 9 enthält Angaben zur länderspezifischen Gesamtlebenserwartung, für Männer und Frauen getrennt, ab dem 65. Lebensjahr. Da die Rentenansprüche in die Zukunft projiziert sind, werden in den Berechnungen die Projektionen der Bevölkerungsdatenbank der Vereinten Nationen und der Weltbank für das Jahr 2040 verwendet.

Tabelle 9. **Gesamtlebenserwartung im Alter von 65 Jahren, Sterblichkeitsprojektionen für 2040**

|                          | <i>Männer</i> | <i>Frauen</i> |
|--------------------------|---------------|---------------|
| Australien               | 84.0          | 87.4          |
| Österreich               | 83.7          | 87.3          |
| Belgien                  | 83.8          | 87.3          |
| Kanada                   | 83.8          | 87.4          |
| Tschech. Republik        | 82.5          | 86.0          |
| Dänemark                 | 83.1          | 86.0          |
| Finnland                 | 83.6          | 87.5          |
| Frankreich               | 83.9          | 87.6          |
| Deutschland              | 83.2          | 86.6          |
| Griechenland             | 83.3          | 86.6          |
| Ungarn                   | 80.8          | 85.0          |
| Island                   | 84.8          | 87.5          |
| Irland                   | 82.8          | 86.2          |
| Italien                  | 83.0          | 87.0          |
| Japan                    | 85.8          | 88.7          |
| Korea                    | 81.8          | 85.6          |
| Luxemburg                | 83.0          | 87.2          |
| Mexiko                   | 80.9          | 84.8          |
| Niederlande              | 83.5          | 86.7          |
| Neuseeland               | 83.6          | 86.8          |
| Norwegen                 | 84.2          | 87.5          |
| Polen                    | 81.5          | 85.6          |
| Portugal                 | 82.8          | 86.2          |
| Slowak. Republik         | 81.1          | 85.1          |
| Spanien                  | 83.4          | 87.0          |
| Schweden                 | 84.3          | 87.5          |
| Schweiz                  | 84.5          | 88.2          |
| Türkei                   | 80.0          | 83.0          |
| Vereinigtes Königreich   | 83.3          | 86.4          |
| Vereinigte Staaten       | 83.8          | 87.3          |
| <b>OECD-Durchschnitt</b> | <b>83.1</b>   | <b>86.6</b>   |

*Quelle:* OECD-Berechnungen auf der Grundlage der Bevölkerungsdatenbank der Vereinten Nationen und der Weltbank.

*Anmerkung:* Diese Projektionen stützen sich auf neuere nationale Zensusdaten. Die Annahmen bezüglich künftiger Veränderungen der Sterblichkeitsraten können in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein, gründen sich jedoch auf einheitliche Methoden. Die resultierenden Sterblichkeitsraten können auf Grund anderer Annahmen von den nationalen Projektionen abweichen.

Die Bürger ärmerer OECD-Mitgliedsländer werden voraussichtlich eine geringere Lebenserwartung haben als die der reicheren Volkswirtschaften. In Mexiko, Polen, der Slowakischen Republik, der Türkei und Ungarn ist die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren um 1½ bis 3 Jahre kürzer als im OECD-Durchschnitt. In Island, Japan und der Schweiz ist sie sehr viel höher als im OECD-Durchschnitt. Die anderen Länder siedeln sich um den OECD-Durchschnitt an.

Der Effekt der Unterschiede in der Lebenserwartung auf das Rentenvermögen ist ebenfalls recht groß. Das Basisszenario in der nachstehenden Tabelle ist eine preisindexierte Rente, die im OECD-Raum ab dem Alter von 65 Jahren nach der durchschnittlichen Sterbetafel gezahlt wird. Zum Vergleich zeigt die Tabelle auch Berechnungen des Rentenvermögens unter Verwendung von Sterbetafeln für die fünf Länder mit der kürzesten und die fünf Länder mit der längsten Lebenserwartung. Unter Annahme sonst gleicher Bedingungen könnten es sich die Länder mit niedriger Lebenserwartung – Mexiko, Polen, die Slowakische Republik, die Türkei und Ungarn – leisten, Männern eine 10% höhere Rente zu zahlen als ein Land mit einer Sterbetafel, die dem OECD-Durchschnitt entspricht (wie beispielsweise Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich). Auf der anderen Seite erhöhen längere Lebenserwartungen den Druck auf die Rentensysteme. Für Männer ist das Rentenvermögen unter Zugrundelegung der Sterbetafeln der fünf Länder mit der höchsten Lebenserwartung – Island, Japan, Norwegen, Schweden und die Schweiz – nahezu 8% höher.

| <i>Lebenserwartung</i>                                  |        | <i>am höchsten</i> | <i>durchschnittlich</i> | <i>am niedrigsten</i> |
|---|--------|--------------------|-------------------------|-----------------------|
| Rentenvermögen, im Verhältnis zum Basis-szenario (in %) | Männer | +7.8               | 0                       | -10.2                 |
|   | Frauen | +5.0               | 0                       | 7.4                   |

Die Ergebnisse der Berechnungen des Rentenvermögens im Regelrentenalter für das jeweilige Land finden sich in Tabelle 10. Die Angaben zum Rentenvermögen stehen für die Pauschalsumme, die notwendig wäre, um genau jene Rentenzahlungen zu erwerben, die in jedem Land im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung versprochen werden. Zur Veranschaulichung nehmen wir das Beispiel der Vereinigten Staaten; hier beträgt die obligatorische Rente für einen Durchschnittsverdiener das 5,5fache des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Mit Ausnahme von Ländern, mit einem reinen Pauschalssystem – Irland und Neuseeland – ist das Rentenvermögen für Niedrigeinkommensbezieher geringer. Bei 50% des Durchschnittsverdiensts in den Vereinigten Staaten beispielsweise beläuft sich die gesetzliche Rente auf das 3,5fache des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts.

Luxemburg weist auf jedem Verdienstniveau das höchste Rentenvermögen auf. Für Durchschnitts- und Spitzenverdiener liegt dieses beim Doppelten des OECD-Durchschnitts.

In Ländern mit kürzerer Lebenserwartung, wie Polen, der Türkei und Ungarn, werden die Leistungen für eine kürzere Ruhestandsperiode gezahlt, so dass das Rentenversprechen erschwinglicher wird. Umgekehrt ist der Effekt in der Schweiz und in den nordischen Ländern, wo die Lebenserwartung hoch ist. Im Gegensatz zu den Messgrößen der Ersatzquoten erfasst der Indikator Rentenvermögen den Zusammenhang zwischen Erschwinglichkeit und Lebenserwartung.

Der Effekt des Rentenanspruchsalters tritt auch in den Ergebnissen in Bezug auf das Rentenvermögen zu Tage. In Frankreich beispielsweise liegen die Bruttoersatzquoten bei Arbeitsverdiensten zwischen 75% und 200% des Durchschnittsarbeitsentgelts unter dem OECD-Mittel. Allerdings übersteigt das Rentenvermögen bei diesen Arbeitsverdiensten den OECD-Durchschnitt, da die Regelaltersgrenze von 60 Jahren verhältnismäßig niedrig ist und die Lebenserwartung etwas über dem OECD-Mittel liegt.

Tabelle 10. **Bruttorentenvermögen nach Verdienstniveau, obligatorische Altersvorsorge, Männer**

(In Vielfachen vom gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt)

|  | <i>Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt</i> |             |            |             |             |             |
|--|--|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <i>0.5</i>   | <i>0.75</i> | <i>1</i>   | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Australien                                 | 5.7  | 6.2         | 6.7        | 7.7         | 8.3         | 8.6         |
| Österreich                                 | 6.0  | 9.0         | 11.9       | 17.9        | 19.6        | 19.6        |
| Belgien                                    | 5.5  | 5.5         | 7.3        | 7.5         | 9.4         | 9.4         |
| Kanada                                     | 5.5  | 6.0         | 6.5        | 6.5         | 6.5         | 6.5         |
| Tschech. Republik                          | 4.6  | 5.2         | 5.8        | 6.2         | 6.6         | 7.1         |
| Dänemark                                   | 7.0  | 7.2         | 7.4        | 7.7         | 8.0         | 8.3         |
| Finnland                                   | 6.3  | 8.4         | 11.2       | 16.9        | 22.5        | 28.1        |
| Frankreich                                 | 7.6  | 7.6         | 9.5        | 13.7        | 17.1        | 20.5        |
| Deutschland                                | 4.3  | 6.2         | 8.3        | 12.5        | 13.7        | 13.7        |
| Griechenland                               | 6.3  | 9.4         | 12.6       | 18.9        | 25.2        | 31.5        |
| Ungarn                                     | 6.1  | 9.1         | 12.2       | 18.3        | 24.4        | 26.8        |
| Island                                     | 7.1  | 7.8         | 8.4        | 9.9         | 12.6        | 15.3        |
| Irland                                     | 5.4  | 5.4         | 5.4        | 5.4         | 5.4         | 5.4         |
| Italien                                    | 5.8  | 8.7         | 11.4       | 16.5        | 22.0        | 27.5        |
| Japan                                      | 5.7  | 7.0         | 8.3        | 10.9        | 12.2        | 12.2        |
| Korea                                      | 5.0  | 5.9         | 6.7        | 8.4         | 9.7         | 9.7         |
| Luxemburg                                  | 10.3   | 14.3        | 18.3       | 26.2        | 34.1        | 40.2        |
| Mexiko                                     | 2.6  | 3.7         | 4.8        | 7.0         | 9.1         | 11.3        |
| Niederlande                                | 5.2  | 7.7         | 10.3       | 15.5        | 20.6        | 25.8        |
| Neuseeland                                 | 5.7  | 5.7         | 5.7        | 5.7         | 5.7         | 5.7         |
| Norwegen                                   | 5.3  | 6.7         | 8.2        | 10.7        | 11.7        | 12.1        |
| Polen                                      | 4.0  | 5.9         | 7.9        | 11.9        | 15.8        | 19.4        |
| Portugal                                   | 7.9  | 7.9         | 10.2       | 15.1        | 20.0        | 24.7        |
| Slowak. Republik                           | 4.0  | 6.0         | 8.0        | 12.0        | 15.9        | 19.9        |
| Spanien                                    | 6.1  | 9.1         | 12.2       | 18.3        | 23.0        | 23.0        |
| Schweden                                   | 7.0  | 8.7         | 10.4       | 15.5        | 21.0        | 26.6        |
| Schweiz                                    | 5.5  | 7.9         | 10.1       | 11.5        | 11.5        | 11.5        |
| Türkei                                     | 6.1  | 8.5         | 11.0       | 15.9        | 18.2        | 18.2        |
| Vereinigtes Königreich                     | 5.0  | 5.2         | 5.5        | 6.6         | 6.7         | 6.7         |
| Vereinigte Staaten                         | 3.5  | 4.5         | 5.5        | 7.1         | 8.0         | 8.9         |
| <b>OECD-Durchschnitt</b>                   | <b>5.7</b>   | <b>7.2</b>  | <b>8.9</b> | <b>12.1</b> | <b>14.8</b> | <b>16.8</b> |
| <b>Einschließlich freiwilliger Systeme</b> |  |             |            |             |             |             |
| Kanada                                     | 6.5  | 8.2         | 10.2       | 13.5        | 16.8        | 20.1        |
| Dänemark                                   | 9.3  | 10.2        | 11.2       | 13.1        | 15.6        | 18.6        |
| Vereinigtes Königreich                     | 5.3  | 6.5         | 7.7        | 10.2        | 12.6        | 15.0        |
| Vereinigte Staaten                         | 5.9  | 8.0         | 10.0       | 14.2        | 17.3        | 20.4        |

Quelle: OECD-Rentenmodelle.

## 7. Schlüsselindikatoren

Aufbauend auf den Ergebnissen für die Ersatzquoten und das Rentenniveau auf den verschiedenen Stufen des Spektrums individueller Arbeitsverdienste ist es möglich, Indikatoren zu erarbeiten, mit deren Hilfe weitere rentenpolitische Fragen untersucht werden können. Wie hoch werden die Kosten der Rentenversprechen von heute in der Zukunft sein? Welcher Anteil an diesen Kosten wird jeweils vom öffentlichen und vom privaten Sektor zu tragen sein? Antworten auf diese Fragen setzen Gesamtindikatoren für die Rentensysteme voraus, die die in den Kapiteln 4 bis 6 dargelegten Ergebnisse für Arbeitskräfte mit unterschiedlichem Verdienstniveau zusammenfassen.

### 7.1 Gewichtete Durchschnitte und Einkommensverteilung

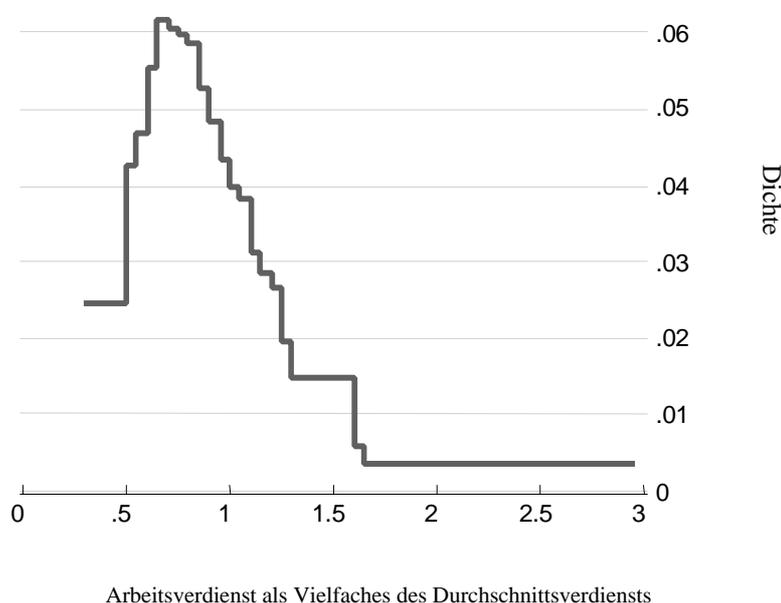
Als Technik zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse werden gewichtete Durchschnitte verwendet. Die Indikatoren bauen auf den Berechnungen der Rentenansprüche von Personen auf, deren Arbeitsentgelt dem 0,3- bis 3fachen des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts entspricht. Jedem individuellen Verdienstniveau wird je nach seiner Bedeutung in der Einkommensverteilung ein Gewicht zugeordnet. Da der Anteil der Personen mit niedrigen Arbeitseinkommen groß und der der Personen mit hohem Arbeitseinkommen wesentlich geringer ist, wird Niedrigverdiensten in der Berechnung des Indikators eine höhere Gewichtung beigemessen als hohen Verdiensten.

In den Berechnungen wird auf der Basis von Daten<sup>27</sup> aus 16 OECD-Ländern die durchschnittliche Einkommensverteilung verwendet, die in Abbildung 4 dargestellt ist. Die Abbildung zeigt den Anteil der Arbeitnehmer in diesen Ländern, deren Arbeitsverdienst einem bestimmten Anteil des länderspezifischen Durchschnitts entspricht. Die Einkommensverteilung weist eine Schiefelage auf. Der Höhepunkt der Verteilung liegt bei etwa zwei Dritteln des mittleren Arbeitsverdiensts (der an anderen Stellen in dieser Veröffentlichung als Durchschnittsarbeitsverdienst bezeichnet wird). Der Mittelwert (das Einkommensniveau, unter und über dem 50% der Arbeitnehmer angesiedelt sind) liegt bei 80-85% des mittleren Arbeitsverdiensts. Zwei Drittel der Arbeitnehmer verdienen weniger als den mittleren Arbeitsverdienst.

---

27. Die Daten sind Dezimalpunkte der Einkommensverteilung und mittleren Arbeitsverdienste. Es handelt sich um Bruttoarbeitsverdienste von Personen mit voller Erwerbsbiographie, und zwar von Männern und Frauen. Diese Definition wurde gewählt, um den Arbeitsverdienst eines Durchschnittsarbeiters im Verarbeitenden Gewerbe so gut wie möglich zu approximieren, der in den Modellen sowohl für die Berechnung der Rentenansprüche als auch für die Besteuerung von Erwerbstätigen und Rentnern zu Grunde gelegt wird.

Abbildung 4 **Verdienstverteilung im Durchschnitt von 16 OECD-Ländern**



Quelle: OECD-Daten zur Verdienstverteilung.

## 7.2. **Gewichtetes durchschnittliches Rentenniveau und Rentenvermögen**

Die Messgröße des gewichteten durchschnittlichen relativen Rentenniveaus kombiniert die Einkommensverteilung (Abb. 4) mit den Projektionen der Rentenansprüche (Kapitel 5). Der Durchschnitt des relativen Rentenniveaus wird anhand der individuellen Arbeitsverdienste in einer Bandbreite zwischen dem 0,3- bis 3fachen des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts berechnet, unter Zugrundelegung der Gewichtung der Einkommensverteilung. Das Ergebnis ist der gewichtete durchschnittliche Rentenanspruch, der in Prozent des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsverdiensts ausgedrückt wird. Hieraus ergibt sich ein sachdienlicher Indikator für die Größenordnung der Rentenversprechen, die den Arbeitskräften heute gemacht werden.

Dieser Indikator findet sich in Spalte 1 von Tabelle 11. Auch hier gibt es große Unterschiede zwischen den Ländern. Für die gesetzliche Rentenversicherung in neun Ländern gilt eine durchschnittliche Rente von weniger als 40% des Durchschnittsarbeitsverdiensts als Zielmarke. Bei diesen Ländern handelt es sich um Australien, Belgien, Irland, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Am anderen Ende des Spektrums bildet Luxemburg wiederum die Ausnahme. Die gewichtete durchschnittliche Rente liegt dort derzeit nur geringfügig unter dem Durchschnittsarbeitsverdienst. Weitere drei Länder weisen ein relatives durchschnittliches Rentenniveau von über 75% auf: Italien, Spanien und die Türkei. Es folgen mit einem Rentenniveau von etwas über 70% Finnland, Österreich und Ungarn.

Dieselbe Art der Gewichtung lässt sich auch auf die Messgröße des Rentenvermögens anwenden. Die zweite und dritte Spalte von Tabelle 11 zeigen den gewichteten Durchschnitt des Rentenvermögens, getrennt für Männer und Frauen. Es handelt sich dabei um die umfassendste Messgröße für den Umfang der Rentenversprechen, die den Arbeitskräften heute gemacht werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie die Unterschiede in der Lebenserwartung, beim Rentenanspruchsalter sowie bei der Indexierung der laufenden Rentenzahlungen berücksichtigt. Die letzte Spalte in der Tabelle stellt diese Angaben auch in US-Dollar dar.

**Tabelle 11. Gewichtetes durchschnittliches Rentenniveau und Rentenvermögen**

(Rentenniveau in % des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts, Rentenvermögen als Vielfaches des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts und in US-\$)

|                          | <i>Rentenniveau</i> | <i>Rentenvermögen</i> |               | <i>Rentenvermögen (US-\$)</i> |
|--------------------------|---------------------|-----------------------|---------------|-------------------------------|
|                          |                     | <i>Männer</i>         | <i>Frauen</i> |                               |
| Australien               | 39.1                | 6.6                   | 7.7           | 189 000                       |
| Österreich               | 72.5                | 11.0                  | 13.3          | 273 000                       |
| Belgien                  | 36.3                | 6.5                   | 7.5           | 214 000                       |
| Kanada                   | 39.9                | 6.1                   | 7.1           | 163 000                       |
| Tschech. Republik        | 41.7                | 6.9                   | 8.1           | 47 000                        |
| Dänemark                 | 43.2                | 7.3                   | 8.4           | 304 000                       |
| Finnland                 | 71.2                | 11.2                  | 13.3          | 320 000                       |
| Frankreich               | 52.7                | 9.5                   | 10.9          | 221 000                       |
| Deutschland              | 42.6                | 7.7                   | 9.2           | 262 000                       |
| Griechenland             | 83.1                | 12.4                  | 14.4          | 144 000                       |
| Ungarn                   | 72.2                | 11.7                  | 14.4          | 55 000                        |
| Island                   | 53.8                | 8.6                   | 9.7           | 256 000                       |
| Irland                   | 30.6                | 5.4                   | 6.5           | 143 000                       |
| Italien                  | 77.2                | 11.1                  | 13.1          | 244 000                       |
| Japan                    | 47.9                | 7.9                   | 8.9           | 285 000                       |
| Korea                    | 39.3                | 6.5                   | 7.6           | 129 000                       |
| Luxemburg                | 99.2                | 17.8                  | 21.9          | 587 000                       |
| Mexiko                   | 35.7                | 4.7                   | 4.5           | 28 000                        |
| Niederlande              | 67.7                | 10.2                  | 11.7          | 316 000                       |
| Neuseeland               | 37.6                | 5.7                   | 6.5           | 113 000                       |
| Norwegen                 | 49.5                | 7.7                   | 9.0           | 306 000                       |
| Polen                    | 55.5                | 7.7                   | 8.1           | 51 000                        |
| Portugal                 | 70.4                | 10.8                  | 12.6          | 93 000                        |
| Slowak. Republik         | 47.9                | 7.9                   | 9.6           | 27 000                        |
| Spanien                  | 75.4                | 11.3                  | 13.2          | 192 000                       |
| Schweden                 | 68.5                | 10.9                  | 12.0          | 280 000                       |
| Schweiz                  | 49.9                | 8.7                   | 10.7          | 400 000                       |
| Türkei                   | 81.3                | 10.3                  | 12.2          | 74 000                        |
| Vereinigtes Königreich   | 37.1                | 5.5                   | 6.3           | 172 000                       |
| Vereinigte Staaten       | 36.5                | 5.2                   | 6.1           | 183 000                       |
| <b>OECD-Durchschnitt</b> | <b>55.4</b>         | <b>8.7</b>            | <b>10.2</b>   | <b>202 367</b>                |

Anmerkung: Die gewichteten Durchschnittswerte des relativen Rentenniveaus und Rentenvermögens stützen sich auf die durchschnittliche Verdienstverteilung im OECD-Raum. Das gewichtete durchschnittliche Rentenniveau ist für Männer angegeben. Beim Rentenvermögen in wertmäßiger Rechnung handelt es sich um den einfachen Mittelwert der Ergebnisse für Männer und Frauen. Die Umrechnung in US-Dollar erfolgte auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktwechsellkurse des Jahres 2002.

Es überrascht nicht, dass Luxemburg das höchste Rentenvermögen aufweist, das im Durchschnitt nahezu das 18fache des Durchschnittsarbeitsverdiensts für Männer und das 22fache des Durchschnittsarbeitsverdiensts für Frauen beträgt. Das entspricht einem Durchschnitt von 587 000 US-\$, also nahezu dem Dreifachen des Durchschnitts der OECD-Länder. Finnland, Griechenland, Italien, Österreich, Spanien und Ungarn liegen mit einem Rentenvermögen, das den 11- bis 12fachen Durchschnittsarbeitsverdienst erreicht, eng beieinander. Zum heutigen Geldwert beträgt das durchschnittliche Rentenvermögen in Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Norwegen und der Schweiz 300 000 US-\$. Diese Angaben entsprechen

dem Ist-Wert der Transferleistungen, die die Gesellschaften ihren künftigen Rentnern unter den gegebenen Rentenbestimmungen im Durchschnitt zugesagt haben und beziehen alle Reformen ein, die im Laufe der Zeit wirksam werden.

Unter Zugrundelegung dieser umfassenden Messgröße sind die Rentensysteme Irlands, Mexikos, Neuseelands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten mit den bescheidensten Leistungen verbunden, das Rentenvermögen macht dort weniger als das 6fache des Durchschnittsarbeitsverdiensts aus. Dies entspricht etwa zwei Dritteln des Durchschnitts der OECD-Länder.

Die Systeme von Ländern mit geringer Lebenserwartung – wie Polen und Türkei – weisen im Vergleich zu anderen Ländern geringere Werte für das Rentenvermögen auf. Über der Norm im OECD-Raum liegt das Rentenvermögen auf Grund des früheren Renteneintritts in Ländern wie Frankreich und Ungarn. In Frankreich beispielsweise liegt das gewichtete durchschnittliche Rentenniveau etwas unter dem OECD-Durchschnitt, während das Rentenvermögen nahezu 15% darüber liegt.

### **7.3 Struktur des potenziellen Ressourcentransfers an Rentner**

Tabelle 12 zeigt den Beitrag, den jede Systemkomponente zum potenziellen Ressourcentransfer an Rentner leistet. Diese Anteile werden als gewichtetes durchschnittliches Rentenvermögen je Komponente in Prozent vom Gesamtwert berechnet.

Elf Länder weisen eine Grundrente auf, deren Bedeutung in Bezug auf den Ressourcentransfer an ältere Menschen aber erheblich schwankt. In Irland und Neuseeland gibt es nur eine Grundrente, so dass der Anteil bei 100% liegt. In Korea, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich macht die Grundrente etwa die Hälfte aller Ressourcentransfers an Rentner aus. Die verdienstabhängige Altersvorsorge in Korea und dem Vereinigten Königreich wie auch die betriebliche Altersvorsorge in den Niederlanden stellen die zweite Hälfte. Auf Grundrenten entfallen in Dänemark, Japan und Norwegen rd. 40% der Transferleistungen.

Die bedürftigkeitsabhängigen Programme – Sozialhilfe, getrennte Sozialrenten sowie Mindestrenten – weichen in ihrer Bedeutung ebenfalls erheblich voneinander ab. Australien und Dänemark stützen sich größtenteils auf diese Art von System, und über 40% der Transferleistungen stammen aus diesen Programmen. In Island beläuft sich der Gesamtwert für die beiden bedürftigkeitsabhängigen Renten auf nahezu 40%<sup>28</sup>. Sozialrenten spielen in Schweden und der Türkei eine geringere, aber dennoch signifikante Rolle, die im belgischen System der der Mindestanrechnungsbeträge ähnelt.

Anderorts spielen Versicherungen der ersten Kategorie eine geringe oder gar keine Rolle für die Renten von Arbeitskräften mit voller Erwerbsbiographie (obwohl sie für Arbeitskräfte mit unvollständiger Erwerbsbiographie generell von Bedeutung sind). Die Gesamtheit bzw. praktisch alle nennenswerten Leistungen aus Ressourcentransfers stammen in Deutschland, Finnland, Italien, Österreich, der Slowakischen Republik, Spanien und den Vereinigten Staaten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer verdienstabhängigen Rente.

---

28. Es gibt ein drittes bedürftigkeitsabhängiges Programm in Island, was aber für eine Arbeitskraft mit voller Erwerbsbiographie keine Rolle spielt.

**Table 12. Beitrag der verschiedenen Komponenten der Rentensysteme zu den Gesamtrentenzusagen**

(In % des gewichteten durchschnittlichen Gesamtrentenvermögens)

| Kategorie: Funktion<br>Anbieter<br>Typ | Kategorie 1: Allgemeine Absicherung, Umverteilungsprinzip |             |            |              | Kategorie 2: Pflichtversicherung |         |       |
|--|---|-------------|------------|--------------|----------------------------------|---------|-------|
|  | Staat   |             |            |              | Staat                            | Private |       |
|  | Sozialhilfe   | Sozialrente | Grundrente | Mindestrente |                                  | DB      | DC    |
| Australien                             |   | 45.0        |            |              |                                  |         | 55.0  |
| Österreich                             |   | 1.0         |            |              | 99.0                             |         |       |
| Belgien                                |   |             |            | *11.1        | 88.9                             |         |       |
| Kanada                                 |   | 15.8        | 34.3       |              | 49.8                             |         |       |
| Tschech. Republik                      |   |             | 18.3       |              | 81.7                             |         |       |
| Dänemark                               |   | 41.4        | 41.1       |              | 9.2                              |         | 8.3   |
| Finnland                               |   | 1.6         |            |              | 98.4                             |         |       |
| Frankreich                             |   | 6.5         |            |              | *93.6                            |         |       |
| Deutschland                            | 1.9   |             |            |              | 98.1                             |         |       |
| Griechenland                           |   |             |            |              |                                  |         |       |
| Ungarn                                 |   |             |            |              | 66.4                             |         | 33.6  |
| Island                                 |   | *37.8       |            |              |                                  | 62.2    |       |
| Irland                                 |   |             | 100.0      |              |                                  |         |       |
| Italien                                |   |             |            |              | 100.0                            |         |       |
| Japan                                  |   |             | 39.5       |              | 60.5                             |         |       |
| Korea                                  |   |             | *51.6      |              | 48.4                             |         |       |
| Luxemburg                              |   |             | *13.6      | 0.2          | 86.2                             |         |       |
| Mexiko                                 |   | 1.1         |            |              |                                  |         | *98.9 |
| Niederlande                            |   |             | 50.7       |              |                                  | 49.3    |       |
| Neuseeland                             |   |             | 100.0      |              |                                  |         |       |
| Norwegen                               |   | 1.3         | 41.4       |              | 57.4                             |         |       |
| Polen                                  |   | 0.6         |            |              | 47.3                             |         | 52.1  |
| Portugal                               |   |             |            | 4.2          | 95.8                             |         |       |
| Slowak. Republik                       |   |             |            | 0.7          | 99.3                             |         |       |
| Spanien                                |   |             |            | 0.5          | 99.5                             |         |       |
| Schweden                               |   | 8.6         |            |              | 49.1                             | 23.3    | *18.9 |
| Schweiz                                |   | 0.4         |            |              | 66.6                             | 33.1    |       |
| Türkei                                 |   | *10.2       |            |              | 89.8                             |         |       |
| Vereinigtes Königreich                 |   |             | 54.4       | *35.1        | 10.5                             |         |       |
| Vereinigte Staaten                     |   |             |            |              | 100.0                            |         |       |

Anmerkungen: Belgien: Unter der Mindestrente sind auch die Mindestanrechnungsbeträge erfasst. Frankreich: Die öffentliche zweite Versicherungssäule setzt sich aus der staatlichen Rente (63,5%) und der betrieblichen Altersvorsorge ARCCO (30,1%) zusammen. Island: Es gibt zwei Sozialrenten, die Grundrente und die Rentenzulage (18,1% und 19,7%). Korea: In der Grundrentenspalte ist die Rente im Verhältnis zum durchschnittlichen und nicht zum individuellen Verdienst angegeben. Luxemburg: In der Grundrente ist auch die kleine „Jahresendzulage“ erfasst. Mexiko: Der Pauschalbeitrag zur Altersvorsorge mit Beitragsprimat macht 8,9% aus und der variable Beitrag 90,0%. Schweden: Bei den beiden Systemen mit Beitragsprimat handelt es sich um den gesetzlichen Pflichtbeitrag (10,6%) und den DC-Teil der betrieblichen Vorsorge (8,3%). Vereinigtes Königreich: Die Mindestrente bezieht sich auf die Mindestgutschriften aus der zweiten staatlichen Säule.

## ANHANG 1. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN LEISTUNGSPRIMAT-, ENTGELTPUNKTE- UND NOTIONAL-ACCOUNTS-RENTENSYSTEMEN

Im vorliegenden Bericht wurden drei allgemeine Arten öffentlicher verdienstabhängiger Rentensysteme zusammengefasst. In diesem Anhang sollen die Unterschiede zwischen diesen drei verschiedenen Systemen mit Hilfe einfacher algebraischer Verfahren kurz analysiert werden.

In einem einfachen allgemeinen System mit **Leistungsprimat** ist ein konstanter Steigerungssatz  $a$  für jedes Jahr der Erwerbstätigkeit vorgesehen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem durchschnittlichen wertangepassten Lebensarbeitsverdienst. Somit kann sie wie folgt ausgedrückt werden:

$$DB = \sum_{i=0}^R w_i (1+u)^{R-i} a$$

wobei  $w_i$  der Verdienst des Versicherten in einem bestimmten Jahr,  $R$  das Jahr des Renteneintritts und  $u$  der Faktor ist, mit dem der Verdienst früherer Jahre zur Wertanpassung multipliziert wird. In den meisten OECD-Ländern handelt es sich bei diesem Faktor um das gesamtwirtschaftliche Durchschnittsverdienstwachstum.

In einem **Entgeltpunktesystem** werden die Entgeltpunkte berechnet, indem der Verdienst durch die Kosten des Entgeltpunkts ( $k$ ) dividiert wird. Die Rentenhöhe hängt dann vom Wert  $v$  eines Entgeltpunkts zum Zeitpunkt des Renteneintritts ab. Somit kann sie folgendermaßen ausgedrückt werden:

$$PP = \sum_{i=0}^R \frac{w_i v_R}{k_i}$$

Wichtige Variable der öffentlichen Politik sind die zur Aktualisierung des Entgeltpunktwerts angewandten Regeln, die durch den Parameter  $x$  dargestellt sind. Wird der Entgeltpunktwert zum Zeitpunkt des Renteneintritts als Funktion seines Gegenwartswerts  $v_R = v_i (1+x)^{R-i}$  dargestellt, wird aus der Gleichung:

$$PP = \sum_{i=0}^R \frac{w_i v_i}{k_i} (1+x)^{R-i} a$$

Bei den jährlichen Buchungen in **Notional-Accounts-Systemen** (fiktiven Rentenkonten) handelt es sich um den mit dem Beitragssatz multiplizierten Verdienst. Das fiktive Kapital erhöht sich jährlich um den fiktiven Zinssatz  $n$ . Bei Renteneintritt wird das angesparte fiktive Kapital durch einen Umwandlungsfaktor  $A$  dividiert, manchmal auch G-Wert genannt. Die Rentenhöhe kann folgendermaßen ausgedrückt werden:

$$NA = \sum_{i=0}^R \frac{w_i c}{A} (1+n)^{R-i}$$

Alle Systeme sind eindeutig verdienstabhängig, da ihr Wert durch den Verdienst  $w$  des Versicherten bestimmt wird. Wenn zudem für die Wertanpassung des Verdiensts früherer Jahre dieselben Regeln gelten wie für die Aktualisierung des Entgeltpunktwerts und die Bestimmung des fiktiven Zinssatzes, dann ist der Aufbau der drei Gleichungen sehr ähnlich. In diesem Fall entspricht der Steigerungssatz im Leistungsprimat dem Entgeltpunktwert im Verhältnis zu den Entgeltpunktkosten und dem Beitragssatz im Verhältnis zum Umwandlungssatz in *Notional-Accounts*-Systemen, was sich algebraisch so ausdrücken lässt:

$$a = \frac{v_i}{k_i} = \frac{c}{A}$$

Für Vergleiche dieser verschiedenen Rentensystemformen hat dies zwei Konsequenzen: Erstens lässt sich der effektive Steigerungssatz für Entgeltpunktesysteme (Verhältnis Entgeltpunktwert/Entgeltpunktkosten) und für *Notional-Accounts*-Systeme (Verhältnis Beitragssatz/Umwandlungsfaktor) berechnen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in Tabelle 2 im Hauptteil des Berichts wiedergegeben. Zweitens handelt es sich bei den Valorisierungsverfahren im Beitragsprimat, den Regeln für die Aktualisierung des Entgeltpunktwerts und die Bestimmung des fiktiven Zinssatzes um exakt parallele Verfahren (wie sie in Tabelle 3 des Haupttexts dieses Berichts dargestellt sind). Die Wahl unterschiedlicher Variablen hat denselben Effekt in allen drei Systemarten.

Obwohl auf den ersten Blick große Unterschiede zwischen Leistungsprimat-, Entgeltpunkte- und *Notional-Accounts*-Systemen bestehen, handelt es sich bei ihnen doch in Wirklichkeit um eng verwandte Varianten des verdienstabhängigen Rentensystems.

## ANHANG 2. SENSITIVITÄTSANALYSEN

### A2.1 Unterschiedliche Renditeniveaus in Systemen mit Beitragsprimat

In sechs OECD-Mitgliedsländern gibt es Altersvorsorgesysteme mit Beitragsprimat (*Defined Contribution* – DC). Die Rentenansprüche hängen in solchen Systemen entscheidend von der Rendite der investierten Beiträge ab. Die Ausgangshypothese der Modellrechnungen ist eine reale Verzinsung in Systemen mit Beitragsprimat in Höhe von 3,5% jährlich. Dabei handelt es sich um eine im Vergleich zu Vergangenheitswerten empirisch gesehen eher konservative Annahme. Zwischen 1984 und 1996 lag die reale von Pensionsfonds erwirtschaftete Rendite in acht OECD-Ländern bei durchschnittlich 8% pro Jahr (OECD, 1998, Tabelle V.3).

Einige Kommentatoren argumentieren jedoch, dass die risikoangepasste Rendite in Rentensystemen mit Beitragsprimat nicht höher sein kann als die risikofreie Rendite (z.B. Bodie, 1995). Diese Variable, die den versicherungsmathematischen Berechnungen dieses Berichts zu Grunde liegt, beträgt den Annahmen zufolge 2%. Hingegen vertreten andere Analysten die Ansicht, dass es eine „Aktien-Risikoprämie“ gibt, die selbst nach Berichtigung um die Kosten des eingegangenen Risikos eine Rendite sichert, die über der risikofreien Rendite liegt. Diese Fragen waren Gegenstand zahlreicher Untersuchungen<sup>29</sup>.

Angesichts der Ungewissheit über die Höhe der zukünftigen Rendite in Systemen mit Beitragsprimat wurden die Rentenansprüche unter Heranziehung eines breiten Spektrums an realen Renditen – von 0-6% – modelliert. Die Gesamthöhe der Rentenansprüche ist in Abbildung A.1 dargestellt, unter Berücksichtigung aller Quellen von Renteneinkommen. Die Abbildung zeigt die Ersatzquoten für Versicherte mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst (jeweils definiert als 50%, 100% und 200% des Durchschnittsverdiensts) unter verschiedenen Annahmen für die Realrendite.

Wenn man die Länder mit bedeutenderen beitragsbezogenen Systemen betrachtet, so ist die Gesamthöhe der Rentenansprüche in Mexiko am stärksten vom Verdienst abhängig. Dies erklärt sich daraus, dass es in den anderen Ländern öffentliche Rentenleistungen (deren Höhe natürlich nicht von der Renditeentwicklung abhängt) gibt, die über die mexikanische Mindestrente hinausgehen. Bei einer hohen Rendite (6%) würde sich der Wert der mexikanischen Rentenansprüche im Vergleich zum Ausgangsszenario (3,5%) praktisch verdoppeln. Der Effekt einer geringeren Rendite als im Ausgangsszenario ist ähnlich stark: Im Fall einer Nullrendite würde sich die Rentenhöhe für Versicherte mit durchschnittlichem und hohem Arbeitseinkommen im Vergleich zur Ausgangshypothese um die Hälfte verringern. Geringverdiener werden jedoch durch die Mindestrente vor den Auswirkungen einer wichtigeren Rendite abgeschirmt. Ein ähnlicher Effekt ist auch in Polen für Geringverdiener zu beobachten.

In den anderen Ländern wird die Höhe der Rentenansprüche in weniger starkem Maße durch das Renditeniveau beeinflusst. In Ungarn z.B. ist die Rente im Fall der maximalen Renditeannahme nur um 25% höher. Dies ist dadurch bedingt, dass zwei Drittel des Renteneinkommens im Ausgangsszenario aus der öffentlichen Rentenversicherung stammen (Tabelle 12). In Australien wird der Effekt der Rendite durch die im öffentlichen Rentensystem vorgesehene Bedürftigkeitsprüfung gedämpft. Selbst Spitzenver-

---

29. Vgl. u.a. Blanchard (1993), Constantinides, Donaldson und Mehra (1998), Jagannathan und Kocherlakota (1996) sowie Mehra und Prescott (1985).

diener haben Anspruch auf eine gewisse Altersrente. Dass bedeutet, dass für jeden zusätzlichen Dollar Einkommen aus dem System mit Beitragsprimat 40 Cent bei der Altersrente entzogen werden. Ebenso sind in Schweden im Ausgangsszenario sowohl Gering- als auch Durchschnittsverdiener durch die einkommensabhängige garantierte Rente abgedeckt. Da außerdem relativ geringe Beiträge in die beiden Systeme mit Beitragsprimat eingezahlt werden, hat dies zur Folge, dass die Gesamthöhe der Rentenansprüche in der Gruppe der sechs Länder, in denen Pflichtmitgliedschaft in solchen Systemen besteht, in Schweden am wenigsten auf Änderungen der Rendite reagiert.

In den meisten Ländern mit obligatorischen auf dem Beitragsprimat beruhenden Altersvorsorgeplänen gibt es verschiedene Mechanismen, die entweder eine bestimmte Rentenhöhe oder eine bestimmte Mindestrendite der Einlagen in den individuellen Rentenkonten garantieren. Diese Garantien kommen zu der Absicherung hinzu, die durch die verschiedenen öffentlichen Rentensysteme, darunter die Mindestrenten, gewährleistet wird<sup>30</sup>. Finanziert werden sie auf vielfältige Weise, z.B. durch interne Ressourcen des Pensionsfonds, das Kapital der Verwalter des Pensionsfonds, einen einheitlichen Garantiefonds oder Mittel aus dem Staatshaushalt.

In Ungarn und Mexiko wird ein absolutes Rentenniveau garantiert. Unter der Voraussetzung einer Versicherungsbiographie von mindestens 15 Jahren garantiert der ungarische Staat, dass sich die Renten, die mit dem im Altersvorsorgeplan angesparten Kapital erworben werden, auf mindestens 25% der Leistungen des öffentlichen verdienstabhängigen Rentensystems belaufen. In Mexiko mussten alle Erwerbstätigen in das neue private System überwechseln. Die Garantie besteht darin, dass der Staat für den Differenzbetrag aufkommt, falls die Rente aus dem privaten System niedriger ausfallen sollte als die Leistungen, die die Versicherten nach dem alten System bezogen hätten. Effektiv werden die meisten Personen, die sich derzeit dem Rentenalter nähern, die Garantie mit ziemlicher Sicherheit in Anspruch nehmen.

Polen bietet eine andere Art von Garantie, die sich auf die Rendite eines bestimmten Pensionsfonds im Vergleich zu den von anderen Pensionsfonds erzielten Renditen bezieht. Dabei wird zugesichert, dass die Rendite mindestens der geringeren der nominalen Durchschnittsrendite von 50% aller Fonds und der durchschnittlichen nominalen Rendite minus 4% entspricht. In Ungarn gibt es ebenfalls eine relative Renditegarantie, hier gilt, dass die Rendite einen Richtwert übersteigen muss, der 15% unterhalb der Rendite eines Staatsanleihenindex angesetzt ist.

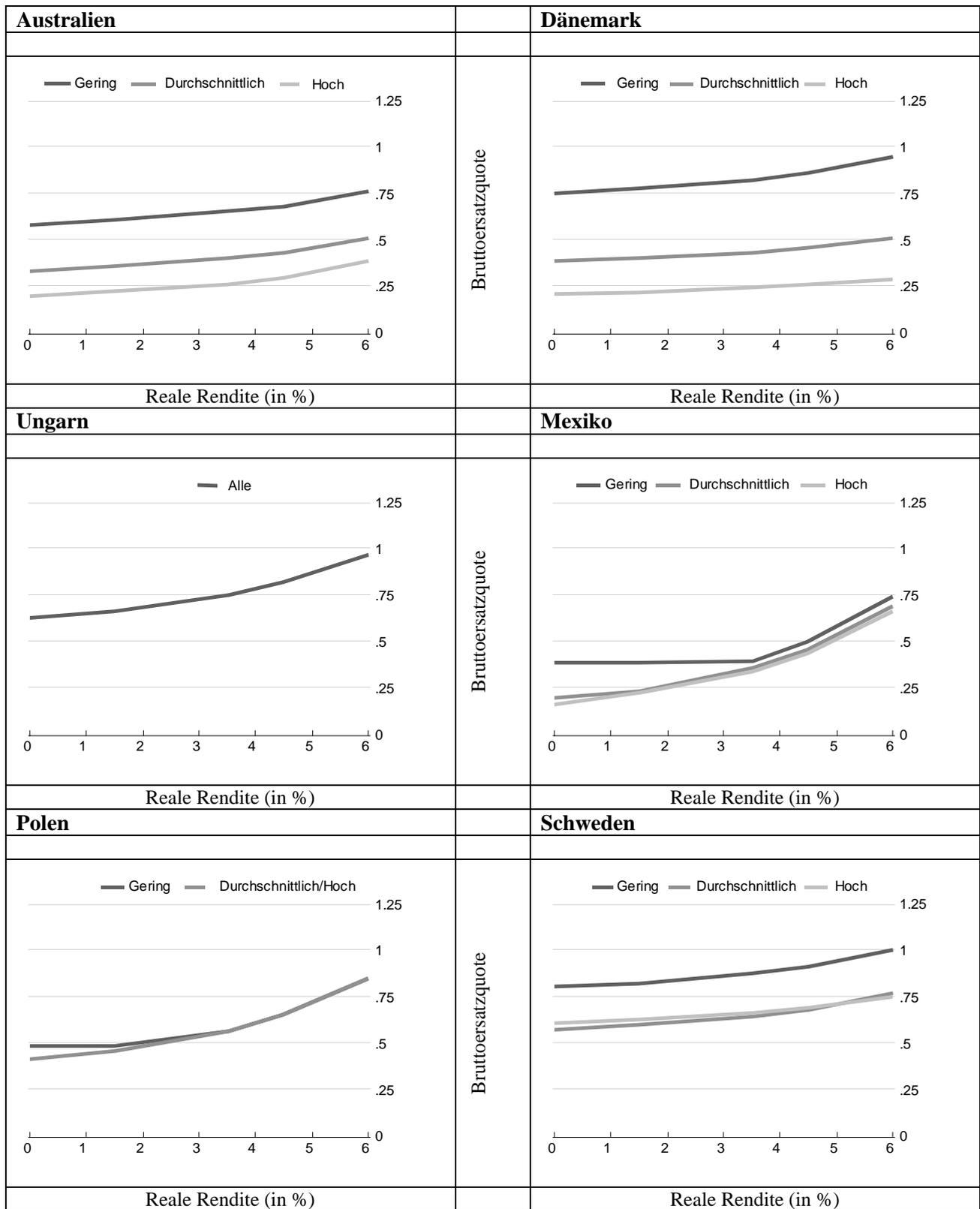
Der Effekt dieser Garantien auf die individuellen Rentenansprüche lässt sich im Modell nicht hinreichend genau darstellen, weil er sowohl von der generellen Entwicklung an den Kapitalmärkten als auch von der Performance einzelner Pensionsfonds abhängig ist<sup>31</sup>.

---

30. Vgl. Palacios und Whitehouse (2000) zu den in den verschiedenen Ländern vorgesehenen Garantiearten und zu deren Finanzierung.

31. Diese expliziten (ebenso wie impliziten) Garantien bezüglich der Rentenerträge im Beitragsprimat haben zudem erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Wegen einer Erörterung vgl. Pennachi (1998).

Abbildung A.1 Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach Rendite der Pensionsfonds mit Beitragsprimat



## A2.2 Unterschiedliche reale Wachstumsraten des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts

In der überwiegenden Mehrzahl der verdienstabhängigen Rentensysteme der OECD-Mitgliedsländer wird der Verdienst früherer Jahre bei der Berechnung der Rentenhöhe entsprechend dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst angepasst (bzw. „valorisiert“) (vgl. Tabelle 3 im Haupttext dieses Berichts). In diesem Fall haben modifizierte Annahmen hinsichtlich des gesamtwirtschaftlichen Lohnwachstums keinen Einfluss auf die Ergebnisse (in Bezug auf Ersatzquote, Rentenvermögen usw.). Wenn die Löhne rascher steigen als im Ausgangsszenario unterstellt, werden die Verdienste früherer Jahre um einen größeren Betrag aufgewertet, so dass die Ersatzquote und andere Indikatoren unverändert bleiben.

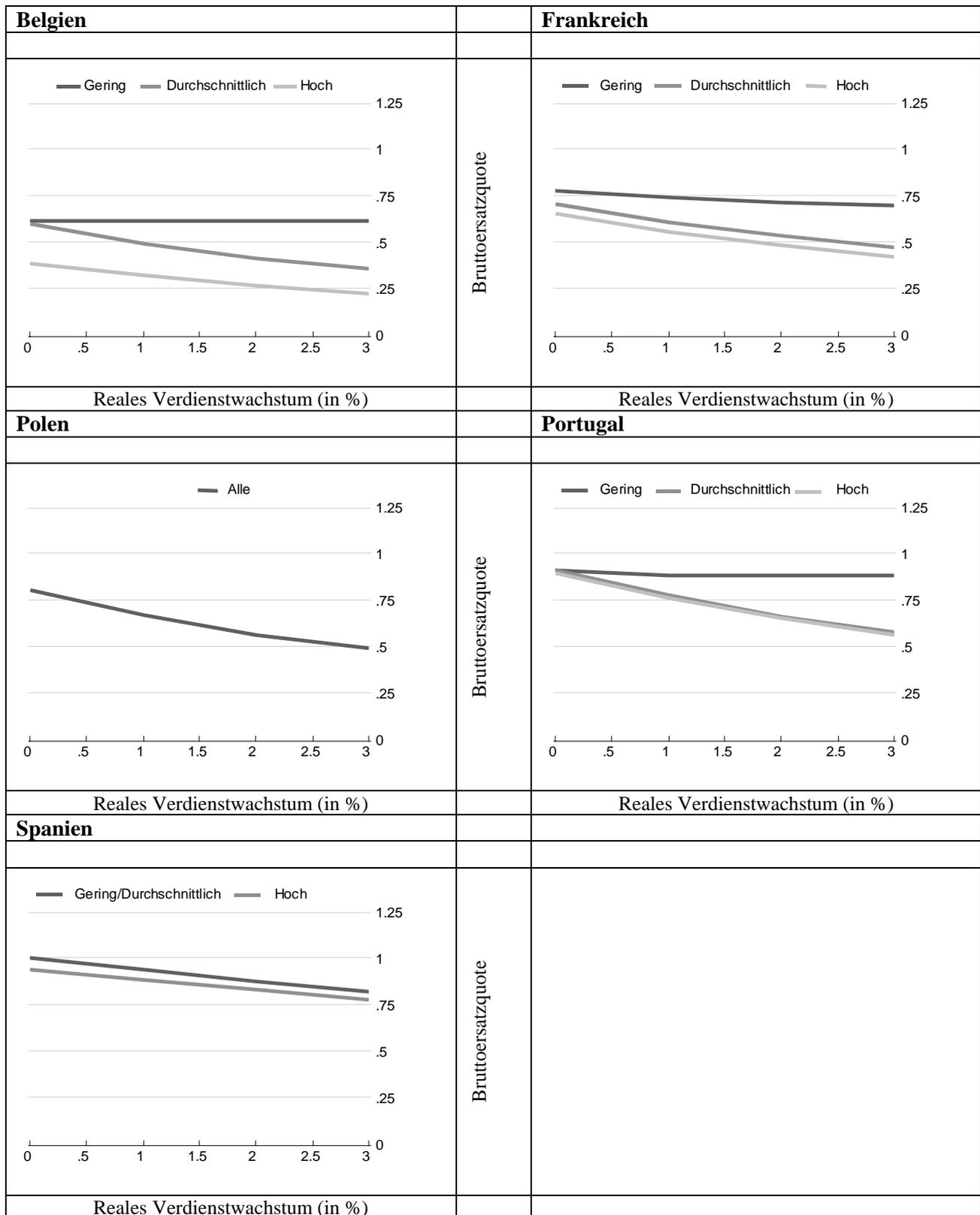
In einer kleinen Gruppe von Ländern gelten für die Anpassung des individuellen Verdiensts aus früheren Jahren allerdings Regeln, die weniger großzügig sind als eine Valorisierung entsprechend dem gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstum. In Belgien, in der französischen öffentlichen Rentenversicherung, in Korea und in Spanien richtet sich die Valorisierung des Verdiensts früherer Jahre nach der Preisentwicklung. In Portugal wird bei der Wertanpassung auf einen kombinierten Index zurückgegriffen, der sich zu 75% aus der Preisentwicklung und zu 25% aus der Lohnentwicklung zusammensetzt, wobei die Anhebungen auf maximal 0,5% pro Jahr begrenzt sind.

In Entgeltpunkte- und *Notional-Accounts*-Systemen sind Verfahren vorgesehen, die gleichbedeutend mit der Valorisierung in Systemen mit Leistungsprimat sind. In der französischen betrieblichen Altersvorsorge sind die Regeln für die Aktualisierung des Entgeltpunktwerts (die den gleichen Effekt hat wie die Valorisierung in Systemen mit Leistungsprimat) ebenfalls an die Preisentwicklung geknüpft. In Polen basiert der fiktive Zinssatz (wiederum das Pendant zur Valorisierung) derzeit auf den Preisen, zuzüglich 75% des realen Lohnsummenwachstums. In allen diesen Fällen hängt der Wert der Rentenansprüche von den Annahmen bezüglich der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts ab. Ein rascheres Verdienstwachstum hat dann zur Folge, dass die in früheren Jahren erworbenen Rentenansprüche weiter hinter den Löhnen der Versicherten zurückfallen, woraus sich geringere Ersatzquoten und niedrigere relative Rentenniveaus ergeben.

Abbildung A.2 zeigt die Ersatzquoten bei der Rente unter Zugrundelegung unterschiedlicher Hypothesen bezüglich des Wachstums der Durchschnittsverdienste, die von 0-3% im Jahr reichen. (Im Ausgangsszenario wird ein jährliches Verdienstwachstum von 2% unterstellt.) Die Ersatzquoten sind jeweils für Versicherte mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst abgebildet (d.h. 50%, 100% und 200% des Durchschnittsverdiensts).

In Belgien und Portugal sind Geringverdiener durch die Mindestgutschriften bzw. die Mindestrente vor den Auswirkungen von Schwankungen beim Verdienstwachstum abgesichert. Insgesamt reagieren die Renten in Belgien am stärksten auf unterschiedliche diesbezügliche Annahmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Rentenhöhe im belgischen öffentlichen System am durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst orientiert ist, wodurch der Effekt maximiert wird. Demgegenüber gelten im französischen öffentlichen Rentensystem als Bemessungsgrundlage die besten 25 Verdienstjahre und in Spanien die letzten 15 Jahre. Dadurch wird der Effekt im Vergleich zu Belgien gedämpft. In Polen und Portugal verringert sich die Reagibilität durch die partielle Wertanpassung an das Verdienstwachstum. Bei einem durchschnittlichen Verdienst resultiert der Effekt eines Verdienstwachstums von 3% anstelle von 2% in einem Rückgang der Ersatzquote um 15% in Belgien, um 13% in Polen und Portugal, um 12% in Frankreich und um 6% in Spanien.

Abbildung A.2 Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach Wachstumsrate des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts



### A2.3 Unterschiedliche individuelle Verdienstentwicklung

In den meisten OECD-Ländern wird die Rentenhöhe ausgehend vom durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst berechnet. Im Verein mit einer am Lohnwachstum orientierten Valorisierung des Verdiensts früherer Jahre bewirkt dies, dass die Form der individuellen Verdienstkurve keinen Einfluss auf die Höhe der Rentenansprüche hat. Ein Versicherter mit einer steileren Alters-/Verdienstkurve erhält im Verhältnis zum aktualisierten durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst dieselbe Rente wie ein Versicherter mit einer flacheren Verdienstkurve. In einigen Ländern wird bei der Berechnung der Rentenhöhe jedoch nur der Verdienst aus einer begrenzten Zahl bester Jahre bzw. der der letzten Jahre berücksichtigt. In der französischen öffentlichen Rentenversicherung ist für die Berechnung der Rentenhöhe derzeit der Verdienst aus den besten 20 Jahren maßgeblich, wobei dieser Zeitraum schrittweise auf 25 Jahre verlängert wird. Auch in Norwegen orientieren sich die Renten an den Entgeltpunkten aus den besten 20 Jahren. In Spanien wird als Bemessungsgrundlage der Verdienst der letzten 15 Jahre herangezogen. Präsentiert werden schließlich auch die Ergebnisse für Belgien, wo der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst zu Grunde gelegt wird, um den Einzeleffekt einer an der Preisentwicklung orientierten Wertanpassung aufzuzeigen.

Abbildung A.3 verdeutlicht, wie sich die Höhe der Rentenansprüche mit dem individuellen Verdienstwachstum im Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt verändert. Im Ausgangsszenario wird unterstellt, dass das individuelle Verdienstwachstum während der Berufslaufbahn dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt folgt, so dass die Ausgangsabweichung in den Abbildungen null ist<sup>32</sup>. Wie in den vorangegangenen Analysen wird der niedrige Verdienst mit 50% und der hohe mit 200% des Durchschnittsverdiensts angesetzt.

Der Effekt der Verdienstkurve ist in Spanien besonders ausgeprägt, da der ruhegehaltstfähige Verdienst dort über den kürzesten Zeitraum gemessen wird. Ein individuelles Verdienstwachstum, das das durchschnittliche Wachstum während der Berufslaufbahn um 1% übersteigt, bringt eine um 16% höhere Rente als im Ausgangsszenario, wo sich das individuelle Verdienstwachstum mit dem durchschnittlichen Verdienstwachstum deckt.

Recht groß ist dieser Effekt auch für Durchschnittsverdiener in Norwegen, wo der Durchrechnungszeitraum 20 Jahre beträgt. Für Versicherte mit hohem Verdienst wird er indessen durch den Effekt der Plafondierung der Rentenhöhe gedämpft, während im Fall von Geringverdienern die Grundrente und die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen für einen Ausgleich sorgen.

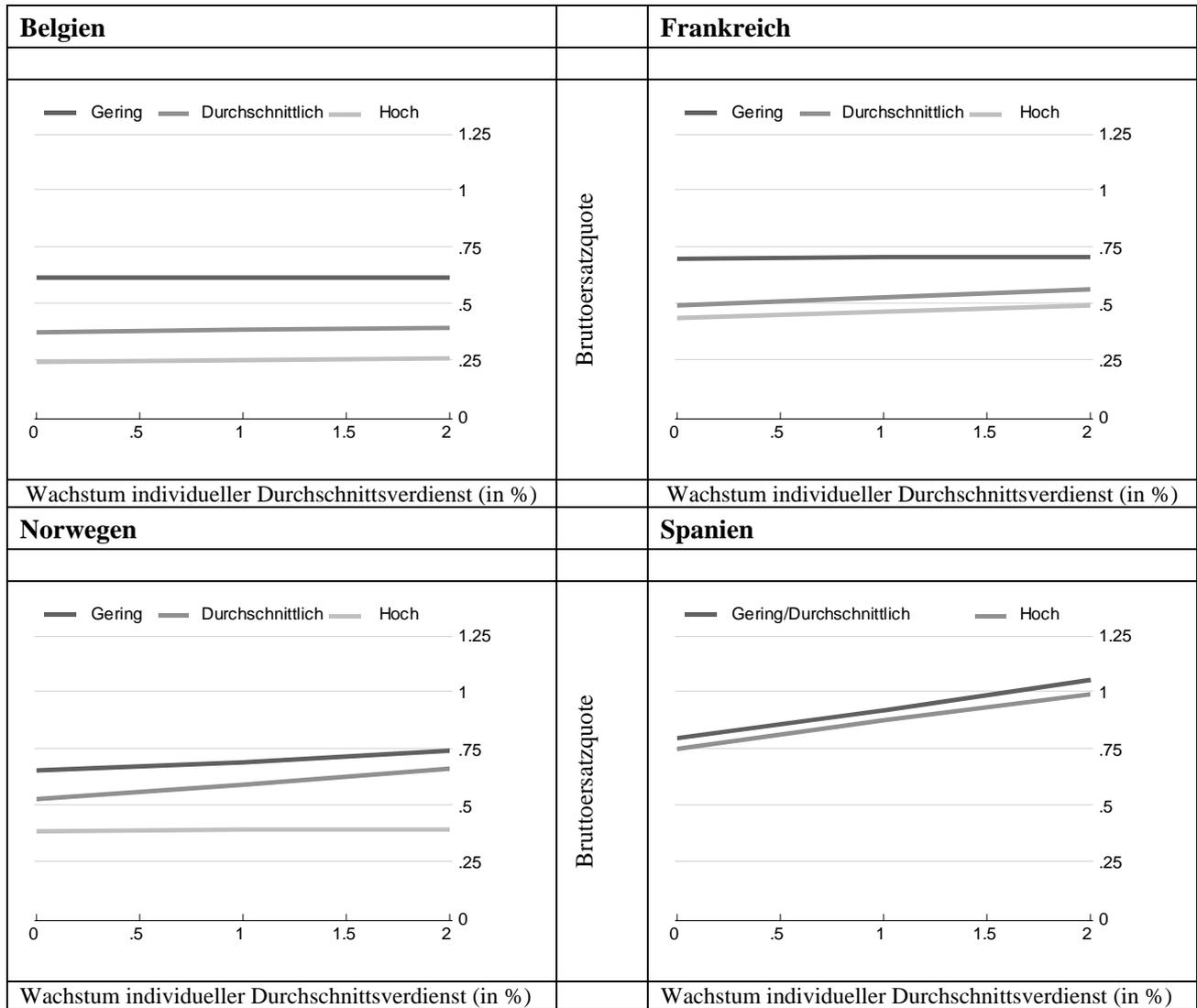
In Frankreich ist der Effekt für Versicherte mit durchschnittlichem und hohem Verdienst gleich groß: Liegt das individuelle Verdienstwachstum um 1% in Jahr über dem durchschnittlichen Wachstum, fällt die Rente rd. 6% höher aus. Dies ist dadurch bedingt, dass der Durchrechnungszeitraum nur im öffentlichen Rentensystem nicht die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit umfasst. In der betrieblichen Altersvorsorge, bei der es sich um ein Entgeltpunktesystem handelt, ist der Lebensarbeitsverdienst maßgeblich.

Die Ergebnisse für Belgien zeigen schließlich, dass eine an der Preisentwicklung orientierte Wertanpassung nur einen geringen Einfluss auf die Reagibilität der Rentenhöhe gegenüber unterschiedlichen individuellen Verdienstkurven hat. Soweit ein Effekt festzustellen ist, erklärt sich dieser aus der Tatsache, dass der individuelle Verdienst gegen Ende der beruflichen Laufbahn im Fall einer steileren Alters-/Verdienstkurve stärker ins Gewicht fällt, wodurch sich die negativen Auswirkungen der preisbezogenen Wertanpassung auf die Rentenhöhe verringern.

---

32. Vgl. den Abschnitt „What do true age-earnings profiles look like?“ in Disney und Whitehouse (1999) wegen einer Erörterung verschiedener Hypothesen.

Abbildung A.3 Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach Wachstumsraten des individuellen Verdiensts im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst



## A2.4 Unterschiedliche Zahl der Arbeitsverhältnisse in betrieblichen Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat

Einige der im Haupttext des Berichts vorgestellten Ergebnisse umfassen auch die betrieblichen Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat (DB); diese werden im Anschluss an die Länderkapitel eingehender erörtert. In betrieblichen Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat wird die Rentenhöhe in der Regel ausgehend vom letzten Verdienst berechnet. Die Verdienstmessgröße hat in der betrieblichen Altersvorsorge einen wesentlich größeren Effekt auf die Rentenhöhe als in der öffentlichen Rentenversicherung, weil der maßgebliche „letzte Verdienst“ der bei einem bestimmten Arbeitgeber zuletzt bezogene Verdienst ist und sich daher gewöhnlich nicht mit dem letzten Verdienst unmittelbar vor dem Renteneintritt deckt. Für Personen, die ihren Arbeitgeber vor der Rente verlassen, führt dies zu einem erheblichen Rentenwertverlust. Es wäre unrealistisch davon auszugehen, dass die Erwerbstätigen während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, wenn dies generell nicht der Fall ist und auch nie war. Zudem würde der Wert der Rente aus der betrieblichen Vorsorge bei einer solchen Annahme stark überzeichnet.

Im Vereinigten Königreich müssen die Renten von vorzeitig aus dem Betrieb ausscheidenden Personen entsprechend der Preisentwicklung angepasst werden, dies führt u.U. letztlich aber doch zu einer geringeren Rente (verglichen mit dem, was diejenigen erhalten, die bis zum Ruhestand im Unternehmen verbleiben und deren Versorgungsansprüche entsprechend ihrer Verdienstentwicklung gestiegen sind)<sup>33</sup>. In Kanada und den Vereinigten Staaten gibt es nicht einmal einen solchen begrenzten Schutz für die Rentenrechte von frühzeitig ausscheidenden Personen.

Im Ausgangsszenario wird unterstellt, dass die Erwerbstätigen im Laufe ihres Berufslebens in vier verschiedene Systeme einzahlen, sie aber die gesamte Zeit durch betriebliche Altersvorsorge abgedeckt sind.

Bei Verwendung dieser Daten als Indiz für die Dauer der Zugehörigkeit zu einem bestimmten betrieblichen Altersvorsorgeplan ergeben sich zwei größere Probleme. Erstens beziehen sie sich auf noch unbestimmte Verweildauern im aktuellen Beschäftigungsverhältnis und nicht auf endgültige Verweildauern (wenn die Versicherten den Arbeitgeber wechseln). Auf Grund dieses Problems, das in ökonomischen Analysen von Verweildauerdaten als „Rechtszensierung“ bekannt ist, lässt sich die Verteilung der abgeschlossenen Verweildauern nicht im Voraus bestimmen. Zweitens weichen die Verweilmuster von Angehörigen betrieblicher Altersvorsorgepläne, bei denen sich die Rentenhöhe nach dem letzten Verdienst richtet, von denen der Gesamtbevölkerung ab, und die oben genannten Erhebungsdaten lassen keine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern von betrieblichen Altersvorsorgeplänen zu. In der Tat werden am letzten Lohn orientierte Renten von vielen Analysten als ein Instrument der Arbeitgeber zur Verringerung einer für sie kostspieligen Arbeitnehmermobilität angesehen<sup>34</sup>.

In der folgenden Analyse wird daher ein Spektrum unterschiedlich langer Verweildauern in den

---

33. Im Vereinigten Königreich durften die Arbeitgeber seit 1975 die von einem Arbeitnehmer geleisteten Beiträge zur Rentenkasse nicht mehr einfach zurückzahlen, wenn dieser vor dem Regelrentenalter aus dem Betrieb ausschied. Die Rentenansprüche mussten im jeweiligen System verbleiben, ihr Wert orientierte sich jedoch an dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens bezogenen Gehalt und wurde nicht um Inflationseffekte berichtigt. Nach 1985 erworbene Versorgungsansprüche mussten entsprechend der Preisentwicklung (mit einer Obergrenze von 5%) angehoben werden; 1990 wurde diese Regelung auf die gesamten Rentenansprüche ausgedehnt, also auch auf die vor 1985 erworbenen. Wegen einer Erörterung vgl. Whitehouse (1998).

34. Zum Beispiel Lazear (1981, 1985), Viscusi (1985) und Ippolito (1991). Wegen einer genauen Übersicht vgl. Palacios und Whitehouse (2004), Abschnitt 3.2.

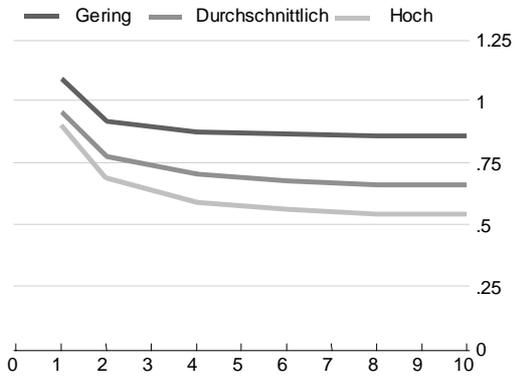
jeweiligen Arbeitsverhältnissen untersucht. In jedem Fall wird die Gesamtdauer der Erwerbstätigkeit gleichmäßig auf eine bestimmte Zahl unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse (von 1 bis 10) verteilt. Im Fall einer kompletten Erwerbsbiographie beim selben Arbeitgeber ergibt sich daraus für einen Durchschnittsverdiener eine Gesamtersatzquote (unter Einbeziehung der öffentlichen Renten) von 109% in den Vereinigten Staaten, 96% in Kanada und 76% im Vereinigten Königreich (Abb. A.4).

Bereits bei zwei verschiedenen Arbeitsverhältnissen fällt die Gesamtrente im Vereinigten Königreich um 16% und in Kanada sowie in den Vereinigten Staaten um rd. 20% geringer aus. Der hier bestehende Unterschied erklärt sich aus den im Vereinigten Königreich geltenden Verwahrungsregeln, die eine Preisindexierung der Rentenansprüche zwischen dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis und der Inanspruchnahme der Renten vorschreiben.

Bei einer höheren Arbeitsplatzmobilität (mehr als zwei Arbeitsverhältnisse während der gesamten beruflichen Laufbahn) verringert sich die Rente noch weiter. Ab fünf verschiedenen Arbeitsverhältnissen nimmt der an eine höhere Arbeitsplatzmobilität geknüpfte Verlust an Rentenansprüchen jedoch nicht mehr nennenswert zu. Im Vergleich zu einer kompletten Erwerbsbiographie beim selben Arbeitgeber ist die Rente dann im Vereinigten Königreich um rd. 25% und in Kanada sowie in den Vereinigten Staaten um 30% niedriger. In Kanada sorgen die öffentlichen Systeme (Grundrente, bedürftigkeitsabhängiges und verdienstabhängiges System) dafür, dass der Effekt einer höheren Arbeitsplatzmobilität auf die Gesamtenrentenansprüche bei Geringverdienern nicht besonders ins Gewicht fällt. Dies ist wegen der progressiven Struktur des öffentlichen verdienstabhängigen Systems auch im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten der Fall, wobei im Vereinigten Königreich noch der Effekt der Grundrente hinzukommt. Der Zusammenhang ist jedoch nicht so stark wie in Kanada.

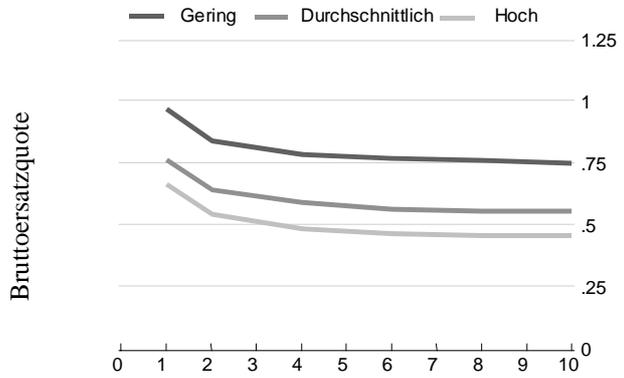
Abbildung A.4 **Gesamte Bruttoersatzquoten für Personen mit geringem, durchschnittlichem und hohem Verdienst je nach der Zahl der Arbeitsverhältnisse**

**Kanada**



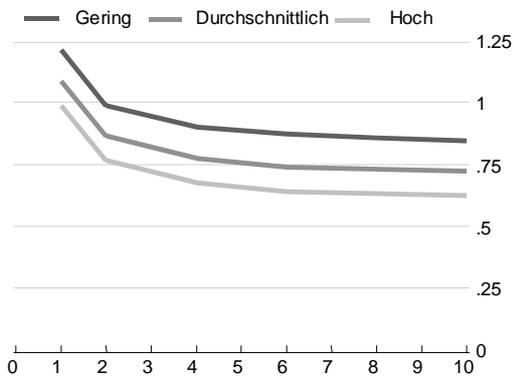
Zahl der Arbeitsverhältnisse während des Berufslebens

**Vereinigtes Königreich**



Zahl der Arbeitsverhältnisse während des Berufslebens

**Vereinigte Staaten**



Zahl der Arbeitsverhältnisse während des Berufslebens

### ANHANG 3. PROGRESSIVITÄT DER RENTENFORMELN

Aus den Kurven in Abbildung 3 des Haupttexts ist ersichtlich, wie sich die Rentenansprüche in den verschiedenen Ländern mit dem Verdienst verändern. Darin drückt sich die unterschiedliche Philosophie der Rentensysteme aus, insbesondere was die relative Bedeutung anbelangt, die sie jeweils der Versicherungs- und der Umverteilungskomponente der Altersvorsorge zuweisen. Die Einteilung der Länder in sechs Gruppen (Abb. 3a bis 3f) richtet sich nach der Stärke des Zusammenhangs zwischen dem Verdienst vor dem Renteneintritt und der Höhe der Rentenansprüche nach dem Renteneintritt. Sie stützt sich auf einen einzigen summarischen Indikator, dessen Berechnungsmethode und Ergebnisse hier vorgestellt werden.

Nehmen wir das Beispiel zweier Referenzsysteme. Das eine läuft unter dem Begriff „reine Grundrente“. Im Rahmen dieses Systems wird allen Rentnern, unabhängig von ihrer Verdienstbiographie und ihren sonstigen Einkommensquellen, ein pauschaler Betrag ausgezahlt. Ein solches System wird manchmal auch „Demogrant“ oder „Bürgerrente“ genannt. Der relative Rentenwert hängt nicht vom Verdienst ab (wie dies in Abbildung 3a am Beispiel des Pauschalsystems in Irland und Neuseeland aufgezeigt wird), und die Ersatzquote nimmt bei steigendem Verdienst ab.

Am anderen Ende des Spektrums der unterschiedlichen Ausgestaltungsformen der Rentensysteme steht das „reine Versicherungssystem“. Es soll allen Erwerbstätigen eine identische Ersatzquote sichern, wenn sie in Rente gehen. Der Rentenwert steigt hier parallel zum Verdienst in einer geraden Linie, weshalb solche Systeme häufig als „linear“ bezeichnet werden. Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat entsprechen in der Regel diesem reinen Versicherungsmodell, weil der Beitragssatz üblicherweise im Verhältnis zum Verdienst für alle Erwerbstätigen konstant bleibt (eine Ausnahme bildet nur Mexiko). Viele verdienstabhängige Systeme (Leistungsprimat-, Entgeltpunkte- oder *Notional-Accounts*-Systeme) sind ebenfalls linear: Sie bieten der Mehrzahl der Versicherten den gleichen Steigerungssatz, unabhängig vom Verdienst, von der Dauer der Erwerbstätigkeit und vom Alter.

Auf diese beiden Referenzsysteme – reines Versicherungs- und reines Grundrentensystem – stützt sich der Index der Progressivität, der für die Zwecke des Ländervergleichs der Rentenformeln konstruiert wurde. Der Index wurde so aufgebaut, dass reine Grundrentensysteme einen Wert von 100% und reine Versicherungssysteme einen Wert von 0% erhalten. Im reinen Grundrentensystem ist der höchste Grad an Progressivität erreicht; das reine Versicherungssystem ist nicht progressiv, da die Ersatzquote konstant ist.

Die Berechnung stützt sich auf den Gini-Koeffizienten, der eine Messgröße der Ungleichheit ist, mit der in Einkommensverteilungsanalysen häufig gearbeitet wird. Je höher der Gini-Koeffizient, umso ungleicher ist die Verteilung. Konkret wird der Progressivitätsindex berechnet als 100 minus den Gini-Koeffizienten der Rentenansprüche geteilt durch den Gini-Koeffizienten des Verdiensts (ausgedrückt in Prozent). In jedem Fall wird bei der Berechnung der Gini-Koeffizienten die Verdienstverteilung zur Gewichtung herangezogen. Tabelle A.2 enthält die Berechnungen zur Verdienstverteilung für die einzelnen Länder (sofern Daten vorliegen) und für den OECD-Durchschnitt (vgl. Abb. 4 im Haupttext des Berichts).

In der ersten Spalte von Tabelle A.2 sind die Ergebnisse für den Gini-Koeffizienten der Brutto-rentenhöhe angegeben. Der zweiten Spalte ist der Index der Progressivität der Rentenformel zu entnehmen. Für die beiden Länder mit Pauschalleistungen – Irland und Neuseeland – beträgt der Index 100, wie vorstehend erläutert. Andere Länder mit stark progressiven Rentensystemen sind Australien, Dänemark,

Kanada, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich, wo der Index über zwei Drittel beträgt. In allen diesen Ländern sind Sozial- oder Grundrenten vorgesehen, die eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Renteneinkommen spielen.

Am anderen Ende des Spektrums stehen Finnland, Italien, die Niederlande, Polen, die Slowakische Republik und Ungarn, die nahezu ausschließlich über proportionale Systeme mit sehr begrenzter Progressivität verfügen. Für alle diese Länder liegt der Index unter 10. Zu dieser Gruppe gehören zwei Länder mit *Notional-Accounts*-Systemen, die bewusst so gestaltet wurden, dass ein enger Zusammenhang zwischen Beitrags- und Leistungshöhe besteht. Die übrigen Länder sind zwischen diesen beiden Gruppen angesiedelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Berechnungen nur auf die obligatorischen Bestandteile der Rentensysteme beziehen. In der Praxis ist in Ländern, deren Rentensysteme ein freiwilliges Element für Erwerbstätige mit hohem Verdienst umfassen – wie z.B. im Vereinigten Königreich –, auch die private und betriebliche Vorsorge stärker ausgebaut. Werden diese Komponenten ebenfalls berücksichtigt, ergibt sich ein breiteres Verteilungsspektrum der Renteneinkommen als bei alleiniger Betrachtung der obligatorischen Elemente.

Tabelle A.2 **Indikatoren der Progressivität der Rentenformel**

(Gini-Koeffizient für die Rentenansprüche und Progressivitätsindex für die Verdienstverteilung im OECD-Durchschnitt und in den einzelnen Ländern)

|                          | <i>Verdienstverteilung</i> |              |                    |              |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------------|--------------|
|                          | <i>OECD-Durchschnitt</i>   |              | <i>Länderdaten</i> |              |
|                          | <i>Gini</i>                | <i>Index</i> | <i>Gini</i>        | <i>Index</i> |
| Australien               | 6.8                        | 74.8         | 6.8                | 78.9         |
| Österreich               | 21.5                       | 20.7         |                    |              |
| Belgien                  | 9.5                        | 64.8         |                    |              |
| Kanada                   | 3.7                        | 86.5         |                    |              |
| Tschech. Republik        | 7.8                        | 71.1         | 7.5                | 76.8         |
| Dänemark                 | 2.3                        | 91.7         |                    |              |
| Finnland                 | 25.3                       | 6.7          | 22.6               | 29.9         |
| Frankreich               | 14.6                       | 46.4         |                    |              |
| Deutschland              | 20.9                       | 22.9         | 19.8               | 38.8         |
| Griechenland             | 26.0                       | 4.3          |                    |              |
| Ungarn                   | 25.6                       | 5.6          |                    |              |
| Island                   | 10.6                       | 60.8         |                    |              |
| Irland                   | 0.0                        | 100.0        | 0.0                | 100          |
| Italien                  | 26.1                       | 4.0          | 22.5               | 30.4         |
| Japan                    | 14.2                       | 47.8         | 13.9               | 56.8         |
| Korea                    | 11.7                       | 56.9         | 12.9               | 60           |
| Luxemburg                | 22.5                       | 17.2         |                    |              |
| Mexiko                   | 23.4                       | 13.7         |                    |              |
| Niederlande              | 25.6                       | 5.7          | 24.4               | 24.4         |
| Neuseeland               | 0.0                        | 100.0        | 0.0                | 100          |
| Norwegen                 | 14.8                       | 45.3         | 11.8               | 63.5         |
| Polen                    | 25.7                       | 5.2          | 27.2               | 15.6         |
| Portugal                 | 18.7                       | 31.1         |                    |              |
| Slowak. Republik         | 26.3                       | 3.2          |                    |              |
| Spanien                  | 23.6                       | 13.0         | 26.7               | 17.3         |
| Schweden                 | 21.3                       | 21.6         | 18.1               | 44           |
| Schweiz                  | 15.2                       | 44.1         |                    |              |
| Türkei                   | 20.5                       | 24.4         |                    |              |
| Vereinigtes Königreich   | 8.3                        | 69.6         | 9.3                | 67.1         |
| Vereinigte Staaten       | 16.1                       | 40.6         | 19.4               | 40           |
| <b>OECD-Durchschnitt</b> | <b>16.4</b>                | <b>39.5</b>  | <b>15.2</b>        | <b>52.7</b>  |

## LITERATURVERZEICHNIS

- ALDRICH, J. (1982), 'The earnings replacement rate of old-age benefits in twelve countries: 1969-1980', *Social Security Bulletin*, Vol. 45, No. 11, S. 3-11.
- BLANCHARD, O.J. (1993), 'The vanishing equity premium', in R. O'Brien (Hrsg.), *Finance and the International Economy* 7, Oxford University Press.
- BODIE, Z. (1995), 'On the risk of stocks in the long run', *Financial Analysts' Journal*, Mai-Juni, S. 18-22.
- CASEY, B., H. OXLEY, E.R. WHITEHOUSE, P. ANTOLIN, R. DUVAL und W. LEIBFRITZ (2003), 'Policies for an ageing society: recent measures and areas for further reform', *Economics Department Working Paper*, No. 369, OECD, Paris.
- CICHON, M. (1999), 'Notional defined-contribution schemes: old wine in new bottles?' *International Social Security Review*, Vol. 52, No. 4, S. 87-105.
- CONSTANTINIDES, G., J. DONALDSON und R. MEHRA (1998), "'Junior can't borrow.'" A new perspective on the equity premium puzzle', *Working Paper*, No. 6617, National Bureau of Economic Research, Cambridge.
- DANG, T.T., P. ANTOLÍN und H. OXLEY (2001), 'Fiscal implications of ageing: projections of age-related spending', *Economics Department Working Paper*, No. 305, OECD, Paris.
- DEPARTMENT OF LABOR (Vereinigte Staaten) (1999), *Private Pension Plan Bulletin: Abstract of 1996 Form 5500 Annual Reports*, Pension and Welfare Benefits Administration, Washington, D.C.
- DEPARTMENT OF WORK AND PENSIONS (Vereinigtes Königreich) (2003), 'Income related benefits estimates of take-up – 2000-2001', London.
- DIAMOND, P.A. (1997), 'Insulation of pensions from political risk' in S. Valdés-Prieto (Hrsg.), *The Economics of Pensions: Principles, Policies and International Experience*, Cambridge University Press.
- DISNEY, R.F. (1999), 'Notional accounts as a pension reform strategy: an evaluation', Pension Reform Primer Series, *Social Protection Discussion Paper*, No. 9928, Weltbank, Washington, D.C.
- DISNEY, R.F. und P.G. JOHNSON (Hrsg.) (2001), *Pension Systems and Retirement Incomes across OECD Countries*, Edward Elgar, Aldershot.
- DISNEY, R.F. und E.R. WHITEHOUSE (1994), 'Choice of private pension and pension benefits in Britain', *Working Paper*, No. 94/2, Institute for Fiscal Studies, London.
- DISNEY, R.F. und E.R. WHITEHOUSE (1996), 'What are pension plan entitlements worth in Britain?' *Economica*, Vol. 63, S. 213-238.
- DISNEY, R.F. und E.R. WHITEHOUSE (1999), 'Pension plans and retirement incentives', Pension Reform Primer series, *Social Protection Discussion Paper*, No. 9924, Weltbank, Washington, D.C.
- DISNEY, R.F. und E.R. WHITEHOUSE (2001), *Cross-Country Comparisons of Pensioners' Incomes, Report Series*, No. 142, Department for Work and Pensions, London.

- EUROSTAT (1993), *Old Age Replacement Ratios, Vol. 1, Relation between Pensions and Income from Employment at the Moment of Retirement*, Statistical Office of the European Communities, Luxembourg.
- FINKELSTEIN, A. und J. POTERBA (2002), 'Selection effects in the United Kingdom individual annuities market', *Economic Journal*, Vol. 112, No. 476, S. 28-50.
- FINKELSTEIN, A. und J. POTERBA (2004), 'Adverse selection in insurance markets: policyholder evidence from the UK annuity market', *Journal of Political Economy*, Vol. 112, No. 1, S. 183-208.
- FÖRSTER, M.F. und MIRA D'ERCOLE (2005), 'Income distribution and poverty in OECD countries in the second half of the 1990s', *Social, Employment and Migration Working Paper*, OECD, Paris, erscheint demnächst.
- GOVERNMENT ACTUARY'S DEPARTMENT (Vereinigtes Königreich) (2003), *Occupational Pension Schemes in 2000: Eleventh Survey by the Government Actuary*.
- HERNANZ, V., F. MALHERBERT und M. PELLIZZARI (2004), 'Take-up of welfare benefits in OECD countries: a review of the evidence', *Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 17, OECD, Paris.
- IPPOLITO, R. (1991), 'Encouraging long tenure: wage tilt or pensions', *Industrial and Labor Relations Review*, Vol. 44, No. 3.
- JAGANNATHAN, R. und N. KOCHERLAKOTA (1996), 'Why should older people invest less in stocks than younger people?', *Federal Reserve Bank of Minneapolis Quarterly Review*, Vol. 20, No. 3, Sommer.
- JOHNSON, P.G. (1998), *Older Getting Wiser*, Institute of Chartered Accountants in Australia.
- KEENAY, G. und E.R. WHITEHOUSE (2002a), 'Taxing pensioners', in OECD, *Taxing Wages*, Paris.
- KEENAY, G. und E.R. WHITEHOUSE (2002b), 'The role of the personal tax system in old-age support: a survey of 15 countries', *Discussion Paper*, No. 02/07, Centre for Pensions and Superannuation, University of New South Wales, Sydney.
- KEENAY, G. und E.R. WHITEHOUSE (2003a), 'Financial resources and retirement in nine OECD countries: the role of the tax system', *Social, Employment and Migration Working Paper*, No. 8, OECD, Paris.
- KEENAY, G. und E.R. WHITEHOUSE (2003b), 'The role of the personal tax system in old-age support: a survey of 15 countries', *Fiscal Studies*, Vol. 24, No. 1, S. 1-21.
- LAZEAR, E. (1981), 'Agency, earnings profiles, productivity and hours restrictions', *American Economic Review*, Vol. 71, S. 606-620.
- LAZEAR, E. (1985), 'Incentive effects of pensions', in D. Wise (Hrsg.), *Pensions, Labor and Individual Choice*, University of Chicago Press für das National Bureau of Economic Research.
- McHALE, J. (1999), 'The risk of social security benefit rule changes: some international evidence', *Working Paper*, No. 7031, National Bureau of Economic Research, Cambridge, Mass.

- MEHRA, R. und E.C. PRESCOTT (1985), 'The equity premium: a puzzle', *Journal of Monetary Economics*, Vol. 15, S. 145-161.
- MITCHELL, O.S. und E.L. DYKES (2000), 'New trends in pension benefit and retirement provisions', *Working Paper*, No. 2000-1, Pension Research Council, Wharton School, University of Pennsylvania, Philadelphia.
- OECD (1995), *Private Pensions in OECD Countries: Canada*, *Social Policy Studies*, No. 15, Paris.
- OECD (2001), *Ageing and Income. Financial Resources and Retirement in Nine OECD Countries*, Paris.
- OECD (2003), *Taxing Wages*, Paris.
- OECD (2004), *OECD Classification and Glossary of Private Pensions*, Paris.
- OECD (2005), *Taxing Wages*, Paris.
- PALACIOS, R.J. und E.R. WHITEHOUSE (2000), 'Guarantees: counting the cost of guaranteeing defined contribution pensions', *Pension Reform Primer briefing note*, Weltbank, Washington, D.C.
- PALACIOS, R.J. und E.R. WHITEHOUSE (2005), 'Civil-service pension schemes around the world', Pension Reform Primer series, *Social Protection Discussion Paper*, Weltbank, Washington, D.C., erscheint demnächst.
- PENNACHI, G.G. (1998), 'Government guarantees on funded pension returns', Pension Reform Primer series, *Social Protection Discussion Paper*, No. 9806, Weltbank.
- TURNER, J.A. und D.M. RAJNES (2000), 'Limiting worker financial risk through risk sharing: minimum rate of return guarantees for mandatory defined contribution plans', Internationale Arbeitsorganisation, Genf.
- VISCUSI, W.K. (1985), 'The structure of uncertainty and the use of pensions as a mobility-reduction device', in D. Wise (Hrsg.), *Pensions, Labor and Individual Choice*, University of Chicago Press für das National Bureau of Economic Research.
- VORDRING, H. und K. GOUDSWAARD (1997), 'Indexation of public pension benefits on a legal basis: some experiences in European countries', *International Social Security Review*, Vol. 50, No. 3, S. 31-44.
- WEAVER, R.K. (1988), *Automatic Government: The Politics of Indexation*, Brookings Institution, Washington D.C.
- WELTBANK (1994), *Averting the Old-Age Crisis: Policies to Protect the Old and Promote Growth*, Oxford University Press.
- WHITEFORD, P. (1995), 'The use of replacement rates in international comparisons of benefit systems', *International Social Security Review*, Vol. 48, No. 2.
- WHITEHOUSE, E.R. (1998), 'Pension reform in Britain', Pension Reform primer series, *Social protection Discussion Paper*, No. 9810, Weltbank, Washington, D.C.

- WHITEHOUSE, E.R. (2000), 'Administrative charges for funded pensions: measurement concepts, international comparison and assessment', *Journal of Applied Social Science Studies*, vol. 120, No. 3, S. 311-361.
- WHITEHOUSE, E.R. (2001), 'Administrative charges for funded pensions: comparison and assessment of 13 countries', in OECD, *Private Pension Systems: Administrative Costs and Reforms, Private Pensions Series*, Vol. 3, Paris.
- WHITEHOUSE, E.R. (2002), 'Pension Systems in 15 countries compared: the value of entitlements', *Discussion Paper*, No. 02/04, Centre for Pensions and Superannuation, University of New South Wales, Sydney.
- WHITEHOUSE, E.R. (2005a), 'Pension policy around the world: vol. 1, high-income OECD countries', *Social Protection Discussion Paper*, Weltbank, Washington, D.C.
- WHITEHOUSE, E.R. (2005b), 'Pension policy around the world: vol. 2, Eastern Europe and Central Asia', *Social Protection Discussion Paper*, Weltbank, Washington, D.C.
- WHITEHOUSE, E.R. (2005c), 'Pension policy around the world: vol. 3, Latin American and Caribbean', *Social Protection Discussion Paper*, Weltbank Washington, D.C.
- WHITEHOUSE, E.R. und R.J. PALACIOS (2005), 'Pension policy around the world: vol. 5, South Asian civil-service schemes', *Social Protection Discussion Paper*, Weltbank, Washington, D.C.
- WHITEHOUSE, E.R. und D. ROBALINO (2005), 'Pension policy around the world: vol. 4, Middle East and North Africa', *Social Protection Discussion Paper*, Weltbank, Washington, D.C.

## LÄNDERKAPITEL

Die Länderkapitel folgen einem Standardschema. Sie beginnen mit einer genauen Beschreibung der Regeln und Parameter der Rentensysteme<sup>35</sup>:

- Anspruchskriterien: zulässiges Alter für den Renteneintritt (bzw. Rentenalter) und Zahl der erforderlichen Beitragsjahre;
- Rentenberechnung: geltende Regeln für die verschiedenen Bestandteile des Rentensystems, wie verdienstabhängige Systeme, obligatorische private Altersvorsorgepläne und einkommensabhängige Systeme;
- Behandlung von Rentnern in Bezug auf Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich etwaiger Einkommensteuererleichterungen für Renteneinkommen;
- ökonomische Variable: Durchschnittsarbeitsentgelt in Landeswährung sowie umgerechnet in US-Dollar auf Marktpreis- und Kaufkraftparitäten-Basis.

Der Wert der verschiedenen Parameter der Renten-, Steuer- und Sozialversicherungssysteme ist in Landeswährung sowie als Prozentsatz des Durchschnittsarbeitsentgelts angegeben. (Bei Letzterem handelt es sich um das Durchschnittsarbeitsentgelt, wie es in *Taxing Wages*, OECD, 2003, definiert ist. Die verwendeten Werte sind Abschnitt A.6 zu entnehmen.) Parameterwerte in Landeswährung sind im Allgemeinen auf den nächsten Währungseinheitswert ab- bzw. aufgerundet.

In einer zusammenfassenden Tabelle sind die relativen Rentenniveaus, die Ersatzquoten und das Rentenvermögen bei verschiedenen individuellen Verdienstniveaus aufgeführt. Diese Werte sind sowohl brutto als auch netto angegeben (im Nettobetrag sind die in der Einzahlungsphase und die in der Auszahlungsphase zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt). In Übersichtsschemas wird der relative Bruttorentenwert nach den verschiedenen Bestandteilen des Rentensystems aufgeschlüsselt (erste Reihe der Abbildungen). Bei der Beschreibung der verschiedenen Systeme wurde soweit möglich dieselbe Terminologie verwendet. (Dies ist in Teil 2 des Berichts über die Typologie der Rentensysteme erläutert.) Das jeweils dargestellte nationale System ist im Text des entsprechenden Länderkapitels beschrieben. In den Legenden zu den Abbildungen werden einige Standardkurzbezeichnungen verwendet:

- SA (*social assistance*): Sozialhilfe;
- Sozialrente: gesondertes bedürftigkeitsabhängiges System für Senioren;
- Mindestrente: bezieht sich auf die Mindestrente innerhalb eines verdienstabhängigen Systems;

---

35. Die Modellrechnung bezieht sich auf alleinstehende Arbeitskräfte mit vollständiger Erwerbsbiographie, die ihren Ruhestand im Regelrentenalter antreten. In den Rentensystemen können *a*) komplexe Regeln für beitragsfreie Zeiten (z.B. Erziehungsurlaub oder Arbeitslosigkeit) vorgesehen sein; *b*) Ehepaare als eine Einheit behandelt werden; *c*) Rentenanpassungen bei vorgezogenem oder aufgeschobenem Rentenantritt vorgenommen werden. Da sich diese Regeln unter den gegenwärtigen Annahmen nicht auf die Modellrechnung auswirken, werden sie nur kurz beschrieben.

- Grundrente: Rente, deren Höhe nur von der Zahl der Beitrags- oder Wohnsitzjahre abhängig ist;
- verdienstabhängige Rente: sämtliche verdienstabhängigen öffentlichen Rentensysteme, einschließlich der *Notional-Accounts*- und Punktesysteme sowie der herkömmlichen Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat (*Defined Benefit* – DB);
- Beitragsprimat (*Defined Contribution* – DC): obligatorische private Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat;
- betriebliche Altersvorsorge: obligatorische, vom Arbeitgeber, der Branche (Niederlande), den Berufsorganisationen (Schweden) oder dem Staat (Finnland, Frankreich) angebotene Altersvorsorge.

In manchen Ländern gibt es Vorsorgeprogramme, die sich nur schwer einordnen lassen, wie z.B. der neue *Savings Credit* im Vereinigten Königreich, die staatlichen Pauschalbeiträge zu den mexikanischen Altersvorsorgeplänen mit Beitragsprimat, die „Jahresendzulage“ in Luxemburg und das ATP-System in Dänemark. Diese Programme werden in den betreffenden Länderkapiteln erläutert.

In der zweiten Reihe der Länderabbildungen sind die Auswirkungen der Einkommensteuer und der Sozialabgaben auf den relativen Rentenwert und die Ersatzquote dargestellt, wobei die Brutto- und Nettobeträge angegeben werden.

In den Abbildungen wird eine Standardskala verwendet, um den Vergleich zwischen den verschiedenen Ländern zu erleichtern: Die Ersatzquotenskala reicht bis 125%, die Skala der relativen Rentenwerte bis zum 2,5fachen des Durchschnittsarbeitsentgelts. In einigen Fällen gehen die Rentenleistungen über diese Höchstwerte hinaus, so dass die Messgröße auf diesen Niveaus plafoniert ist.

In der letzten Abbildungsreihe werden zum Vergleich die jeweils von Rentnern und Arbeitnehmern zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben gegenübergestellt. Daraus wird die Herkunft etwaiger Vergünstigungen ersichtlich, die Rentnern gewährt werden, da die Werte jeweils für Rentner und Arbeitnehmer mit dem gleichen Einkommen angegeben sind. Der Effekt der Steuern und Sozialabgaben auf die Nettoersatzquoten ist komplexer als hier dargestellt. Dass die Ersatzquoten im Allgemeinen unter 100% liegen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Steuersätze normalerweise progressiv sind, so dass nach dem Renteneintritt – unabhängig von etwaigen Steuererleichterungen – in der Regel weniger Steuern zu zahlen sind.

In der letzten Reihe ist auch die Zusammensetzung der Nettoersatzquote ausgewiesen. Zusätzlich zu den in den beiden ersten Abbildungen dargestellten Bestandteilen des Rentensystems ist hier auch der Effekt von Steuern und Sozialabgaben ersichtlich. Die entsprechenden Berechnungen erfolgten ausgehend von den Ergebnissen der Steuermodellrechnungen bezüglich des Betrags der bei einem bestimmten Verdienstniveau zu entrichtenden Steuern und der aus den Rentenansprüchen von Personen mit diesem Verdienstniveau resultierenden Steuerschuld.

Im Anschluss an die Länderkapitel wird kurz auf die Probleme der Modellierung freiwilliger betrieblicher Altersvorsorgesysteme eingegangen. Dieser Abschnitt schließt mit kurz gefassten länderspezifischen Untersuchungen dieses Aspekts in Kanada, Dänemark, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.

## AUSTRALIEN

Das australische Rentensystem steht auf zwei Säulen: einer bedürftigkeitsabhängigen Altersrente sowie der so genannten *Superannuation guarantee*, einer obligatorischen privaten Altersvorsorge. Für die privaten Altersvorsorgepläne gilt mehrheitlich das Beitragsprimat.

### **Anspruchskriterien**

Die Altersrente wird Männern ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gewährt. Das Rentenalter der Frauen – gegenwärtig 62½ Jahre – wird schrittweise angehoben, so dass es ab 2013 bei 65 Jahren liegen wird. Das Mindestalter für die Auszahlung der Leistungen aus der *Superannuation guarantee* beträgt derzeit 55 Jahre, wird sich aber bis 2025 schrittweise auf 60 Jahre erhöhen.

### **Rentenberechnung**

#### *Beitragsprimat*

Die *Superannuation guarantee* wurde 1992 eingeführt. Sie besteht aus Pflichtbeiträgen der Arbeitgeber zu privaten Altersvorsorgeplänen, bei denen es sich um Pensionsfonds für einen bestimmten Wirtschaftszweig oder um von Finanzinstituten im Auftrag des Arbeitgebers verwaltete Fonds handeln kann. Der Pflichtbeitragssatz beträgt seit dem Finanzjahr 2002-2003 9%.

Für Arbeitnehmer mit einem Monatsverdienst von weniger als 450 \$A (was 5 400 \$A im Jahr bzw. rd. 12% des Durchschnittsentgelts entspricht) müssen die Arbeitgeber keine Beiträge entrichten, es steht ihnen jedoch frei, dies zu tun. (Anzumerken ist, dass diese Untergrenze in der Vergangenheit nicht erhöht wurde.) Darüber hinaus gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze: Für den Teil des Verdiensts der Arbeitnehmer, der diese Grenze überschreitet, müssen die Arbeitgeber keine Beiträge entrichten. Im Kalenderjahr 2002 lag die Beitragsbemessungsgrenze bei 113 460 \$A (berechnet auf der Grundlage von Quartalswerten von 27 510 \$A für 2001-2002 und von 29 220 \$A für 2002-2003). Die Beitragsbemessungsgrenze – die in etwa einem Zweieinhalbfachen des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht – ist an die Lohnentwicklung gekoppelt.

Im Auszahlungsstadium der *Superannuation guarantee* werden die Berechnungen komplizierter. Es gibt zwar einige betriebliche Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat, die meisten Arbeitnehmer sind jedoch über Systeme mit Beitragsprimat versichert. Die Versicherten können sich das angesammelte Kapital entweder als einmaligen Betrag oder als Einkommensstrom in der einen oder anderen Form auszahlen lassen. Derzeit entscheiden sich die meisten Versicherten für eine Einmalzahlung, und unter den verschiedenen Arten von Einkommensströmen ist die schrittweise Entnahme des Kapitals am beliebtesten. Für Vergleiche mit anderen Ländern (in denen Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat dominieren) wird das Kapital aus der *Superannuation guarantee* in eine preisindexierte, regelmäßige Rentenzahlung (*annuity*) umgewandelt. Die Berechnung dieser Rentenzahlung stützt sich auf die australischen Sterblichkeitsziffern. Die Berechnung wird ferner durch die steuerliche Behandlung erschwert, die weiter unten beschrieben ist.

## **Sozialrente**

Der Wert der Altersrente wird alle zwei Jahre angepasst. Die Auszahlung erfolgt im Zweiwochenrhythmus. Der Rentensatz für Alleinstehende lag ab September 2001 bei 411 \$A, im März 2002 wurde er auf 422 \$A und im September 2002 auf 429 \$A angehoben. (Alle Beträge wurden auf den nächsten Dollarwert ab- bzw. aufgerundet.) Daraus ergibt sich ein Durchschnitt für das Kalenderjahr in Höhe von 10 984 \$A jährlich, was rund einem Viertel des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht.

Die Altersrente wird schrittweise entzogen, sobald das Jahreseinkommen aus anderen Quellen einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Dieser wird jährlich im Juli angepasst. 2002 lagen die entsprechenden Werte bei 112 \$A im ersten Halbjahr und 116 \$A im zweiten Halbjahr (wiederum auf Zweiwochenbasis berechnet). Der Grenzwert für das Kalenderjahr 2002 erreichte somit 2 964 \$A bzw. etwa 7% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Die Transferentzugsrate beträgt 40%. Darüber hinaus wird eine Vermögensprüfung durchgeführt. Allerdings ist bei über 90% der Betroffenen die Einkommens- und nicht die Vermögensprüfung für den Entzug der Leistungen ausschlaggebend (weshalb in der Modellrechnung unterstellt wurde, dass die Einkommensprüfung bindend ist). Rund ein Drittel der Rentner erhalten auf Grund der Einkommensprüfung nur einen verringerten Rentensatz, die übrigen zwei Drittel beziehen den vollen Satz.

Der Rentenwert wird dem Preisniveau angepasst, aber gegebenenfalls weiter angehoben, um sicherzustellen, dass die Altersrente nicht unter 25% des durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtarbeitsentgelts sinkt, das eine männliche Arbeitskraft gemäß der nationalen Definition (die geringfügig von der Definition des Durchschnittsentgelts abweicht, die in den OECD-Analysen für alle Länder verwendet wird) vor Steuern bezieht.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Zusätzlich zu den regulären Steuererleichterungen haben australische Rentner Anspruch auf zwei weitere Einkommensteuervergünstigungen.

Personen im Rentenalter (vgl. Anspruchskriterien weiter oben), die die Kriterien in Bezug auf die Wohnsitzdauer in Australien erfüllen, haben Anspruch auf eine Steuergutschrift, den Steuerausgleich für Senioren (*senior Australians tax offset*). Dieser belief sich 2002 auf 2 230 \$A für Alleinstehende, wobei eine Einkommensobergrenze von 20 000 \$A vorgesehen ist, ab der der Steuerausgleich mit einer Rate von 12,5% entzogen wird. Bei Einkommen ab 37 840 \$A entfällt der Steuerausgleich folglich ganz.

Für die Empfänger bestimmter Rentenleistungen gibt es darüber hinaus den *Pensioner Tax Offset*, für den andere Anspruchskriterien gelten als für den *Senior Australians Tax Offset*. Es ist nicht möglich, beide Steuervergünstigungen zu beantragen, wobei die erste großzügiger bemessen ist, falls Anspruch auf beide Leistungen geltend gemacht werden könnte.

Infolge des Steuerausgleichs sind alle Personen, die die staatliche Rente zum vollen Satz beziehen, netto nicht steuerpflichtig und für die meisten Empfänger einer Teilrente verringert sich damit die Steuerschuld. Der Steuerausgleich kann nicht ausgezahlt werden, d.h. er kann nicht zu einer negativen Steuerschuld führen.

Für Steuerzahler, die Anspruch auf den *Senior Australians Tax Offset* haben, erhöht sich die Obergrenze für die Medicare-Abgabe (Krankenversicherung) für Personen mit geringem Einkommen (20 500 \$A). Dies bedeutet, dass die Medicare-Abgabe für Rentner entfällt, die vollen Anspruch auf diesen Steuerausgleich haben. Der Regelsatz der Medicare-Abgabe liegt bei 1,5% des Einkommens.

### ***Steuerliche Behandlung privater Renten***

Die steuerliche Behandlung der *Superannuation guarantee* ist komplex, wobei einige Steuern auf allen drei der möglichen Stufen erhoben werden: bei der Einzahlung der Beiträge, bei der Realisierung von Renditen sowie beim Bezug der Leistungen.

Auf die Arbeitgeberbeiträge zu den Superannuation-Fonds ist eine 15%ige Steuer zu entrichten. Für Arbeitnehmer mit höherem Einkommen wird darüber hinaus eine Zusatzsteuer erhoben (*superannuation surcharge*). Die Höhe dieses Zuschlags richtet sich nach dem Umfang, in dem das Arbeitsentgelt einen bestimmten Grenzwert überschreitet. 2002 entsprach dieser Grenzwert im Jahresdurchschnitt einem steuerpflichtigen Einkommen von 87 885 \$A (85 242 \$A im ersten Halbjahr und 90 527 \$A im zweiten Halbjahr). Wenn das Arbeitsentgelt diesen Grenzwert um einen bestimmten Betrag überschreitet, erhöht sich die Zusatzsteuer für jedes Vielfache dieses Betrags um einen Prozentpunkt. Im Jahresdurchschnitt 2002 belief sich dieser Betrag, der so genannte *Divisor*, auf 1 257 \$A (1 219 \$A im ersten Halbjahr, 1 295 \$A im zweiten Halbjahr). Maximal beträgt der Zuschlag 15%. Der Grenzwert, ab dem die Zusatzsteuer erstmals zur Anwendung kommt, entspricht rund einem 1,9fachen des Durchschnittsarbeitsentgelts, der Höchstsatz von 15% wird bei einem Arbeitsentgelt in Höhe des 2,3fachen des Durchschnittsentgelts angelegt. Die Zusatzsteuer (für Systeme mit Beitragsprimat) wird auf die Beitragszahlungen auf das Fondskonto (sowie bestimmte Überweisungen an den Fonds) erhoben. Obwohl die zusätzliche Steuer formell vom Finanzdienstleister gezahlt wird, wird in der Modellrechnung unterstellt, dass sich dadurch der Betrag verringert, der in die individuellen Rentenkonten fließt.

Die Kapitalerträge des Pensionsfonds werden ebenfalls besteuert, wiederum mit einem Satz von 15%. (Der effektive Steuersatz kann allerdings auf Grund von Steuergutschriften und Kapitalertragsteuerermäßigungen geringer ausfallen.)

Die Leistungen werden bei der Kapitalentnahme zum normalen Satz versteuert, wobei aber ein 15%iger Steuernachlass zur Anwendung kommt. (Für die ersten 1 000 \$A kann indessen kein Nachlass geltend gemacht werden). Für den Steuernachlass gibt es ferner eine Anrechnungsgrenze (*reasonable benefit limit*). Im Jahr 2003 lag diese über die Lebenszeit gerechnete Obergrenze bei 562 195 \$A. Für Personen, die sich mindestens die Hälfte der Leistungen in Form regelmäßiger Renten auszahlen lassen, wobei bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, ist diese Grenze höher angesetzt. Dieser höhere Grenzwert beträgt in etwa das Doppelte des ersten Werts: 1 124 384 \$A im Jahr 2003. Die Obergrenzen sind an die Lohnentwicklung gekoppelt. Der Steuernachlass kann also auf den Teil des Gesamtkapitals geltend gemacht werden, der unterhalb der betreffenden Grenzwerte liegt.

Diese Regelung (*reasonable benefit limit*) wurde nicht in die Modellrechnung aufgenommen. Der angesparte Pensionsfondssaldo von Personen, deren Arbeitsentgelt der Bemessungsgrenze der Arbeitgeberbeiträge entspricht, wird in der Modellrechnung mit rd. 630 000 \$A zum Zeitpunkt des Renteneintritts veranschlagt. Unter der Arbeitshypothese, dass die Leistungen in Form preisindexierter regelmäßiger Renten (*annuities*) ausgezahlt werden, wird das *Reasonable Benefit Limit* damit nicht erreicht.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Auf Renten werden in Australien keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die Altersrenten und sonstigen Leistungen werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Tabelle C.1 **Ergebnisse des Rentenmodells: Australien**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |      |      |      |
|--|---|------|------|------|------|------|
|  | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5  | 2    | 2.5  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 32.5  | 36.3 | 40.0 | 47.5 | 52.4 | 54.7 |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 42.6  | 47.5 | 52.4 | 59.2 | 62.3 | 64.0 |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 65.1  | 48.4 | 40.0 | 31.7 | 26.2 | 21.9 |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 77.0  | 61.2 | 52.4 | 43.1 | 36.5 | 31.3 |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.7   | 6.2  | 6.7  | 7.7  | 8.3  | 8.6  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.7   | 7.2  | 7.8  | 8.9  | 9.6  | 10.0 |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.5   | 8.1  | 8.8  | 9.6  | 9.9  | 10.1 |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.8   | 9.5  | 10.2 | 11.1 | 11.5 | 11.7 |

## BELGIEN

Verdienstabhängige öffentliche Altersversorgung mit einer Mindestrente und einer bedürftigkeitsabhängigen Einkommenssicherung.

### **Anspruchskriterien**

Nach 30 Beitragsjahren kann die Rente gemäß den Regeln von 2002 ab einem Alter von 60 Jahren beantragt werden. Die Zahl der dazu erforderlichen Beitragsjahre erhöht sich 2004 auf 32 und 2005 auf 35 Jahre. Da Arbeitnehmer mit einer vollständigen Erwerbsbiographie ab dem Alter von 20 Jahren diese Bedingung erfüllen, wird in der Modellrechnung von einem Renteneintritt mit 60 Jahren ausgegangen.

Das Regelrentenalter für Männer ist 65 Jahre. Für Frauen lag das Rentenalter 2002 bei 62 Jahren. Es stieg 2003 auf 63 Jahre und wird 2006 auf 64 und 2009 auf 65 Jahre angehoben.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Die volle Ersatzquote beträgt für alleinstehende Rentner 60% und für solche mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner 75%. Maßgeblich ist der durchschnittliche Verdienst über das gesamte Erwerbsleben gerechnet. Für den Verdienst aus früheren Jahren wird eine Neubewertung entsprechend der Preisentwicklung vorgenommen. Auf Grund des im Verlauf des Erwerbslebens verzeichneten realen Einkommenswachstums liegen die in der Modellrechnung verwendeten Messgrößen der Ersatzquote daher unter dem Zielniveau von 60%.

Die volle Ersatzquote wird gezahlt, sofern die obigen Anspruchskriterien erfüllt sind. Bei kürzeren Beitragszeiten verringert sich die Rente proportional.

Es gibt eine Bemessungsgrenze für den anrechnungsfähigen Verdienst, die 2002 bei 39 368 Euro lag (was rd. 125% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht). Diese Bemessungsgrenze war zwischen 1982 und 1999 in nominaler Rechnung eingefroren.

Die laufenden Rentenzahlungen werden entsprechend einem Verbraucherpreisindex angepasst (in dem bestimmte Güter nicht enthalten sind). Darüber hinaus werden diskretionäre reale Rentenerhöhungen zur Anpassung an den allgemeinen Lebensstandard vorgenommen. Der Umfang dieser Anpassungen war in jüngster Zeit allerdings sehr begrenzt (sie bezogen sich entweder auf die niedrigsten oder die am längsten bestehenden Renten).

#### *Mindestrente*

Zur Anhebung der Rentenansprüche von Personen, die ein geringes Einkommen beziehen und/oder auf Teilzeitbasis beschäftigt sind, ist ein jährlicher Mindestanrechnungsbetrag vorgesehen. Bei einem Jahresverdienst von weniger als 13 956 Euro (was rd. 45% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht) wird der Referenzverdienst auf dieses Niveau angehoben. Anspruch auf diese Mindestanrechnung

besteht nach mindestens 15 Versicherungsjahren. (Daraus ergibt sich eine effektive Mindestrente bei vollständigem Erwerbsverlauf in Höhe von 11 495 Euro für Alleinstehende, was 37% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht.)

Des Weiteren gibt es eine verdienstabhängige Mindestrente, die sich für Alleinstehende, die die Bedingungen in Bezug auf die Zahl der Beitragsjahre voll erfüllen, auf 9 438 Euro beläuft (11 794 Euro für Personen mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner). Für Alleinstehende entspricht dies in etwa 30% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Bei nicht vollständigen Erwerbsbiographien verringert sich die Rente proportional, wobei die Grundvoraussetzung allerdings ist, dass der Empfänger mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der erforderlichen Versicherungsjahre vorweisen kann. Die Mindestrente ist im Prinzip preisindexiert, wobei bestimmte Güter nicht im Index enthalten sind. Die Leistungen werden nur erhöht, wenn die kumulative Inflation einen bestimmten Grenzwert übersteigt (2%).

Rentner erhalten von den beiden Mindestleistungen – der Mindestrente und der auf der Basis des garantierten Mindesteinkommens berechneten Rente – jeweils die höhere.

### ***Sozialrente***

Die Leistungen im Rahmen der Einkommenssicherung betragen 7 163 Euro für allein lebende Rentner und 4 775 Euro für ältere Menschen, die mit anderen zusammenleben. Auch für diese Leistung ist eine Preisindexierung vorgesehen, bei der bestimmte Güter ausgeklammert sind.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Es sind keine besonderen Steuergutschriften oder Steuerfreibeträge für Rentner vorgesehen.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Renten sind steuerpflichtig. Auf Renteneinkommen kann allerdings eine Steuerermäßigung in Höhe von 1 590 Euro für Alleinstehende und von 1 850 Euro für Verheiratete geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung unterliegt jedoch Einschränkungen. Die erste bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Renteneinkommen und steuerpflichtigem Gesamteinkommen. Alleinstehende mit einer Rente in Höhe von 5 000 Euro und einem Nettoerwerbseinkommen von 5 000 Euro wird nur die Hälfte des Grundbetrags der Steuerermäßigung zuerkannt. Die zweite Beschränkung bezieht sich auf das steuerpflichtige Gesamteinkommen. Beläuft sich dieses auf weniger als 17 580 Euro, wird die Steuerermäßigung in vollem Umfang gewährt. Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von über 35 160 Euro kann nur ein Drittel der Steuerermäßigung geltend gemacht werden. Zwischen diesen beiden Einkommensgrenzen beläuft sich die Steuerermäßigung auf ein Drittel des Gesamtbetrags zuzüglich zwei Dritteln von 35 160 Euro – steuerpflichtiges Gesamteinkommen dividiert durch 17 580 Euro. Insgesamt resultiert daraus, dass keine Steuern zu entrichten sind, wenn das Renteneinkommen 11 849 Euro nicht übersteigt. Die Steuerermäßigung und die Einkommensgrenzen werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Übersteigt die Rente einen bestimmten Mindestbetrag, müssen deren Empfänger Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung in Höhe von 3,55% zahlen. Die Nettorente darf dadurch jedoch

nicht unter 1 023 Euro pro Monat für Alleinstehende bzw. 1 221 Euro für Rentner mit Unterhaltsverpflichtungen sinken.

Ferner wird ein „Solidaritätsbeitrag“ auf alle Renten erhoben (öffentliche, betriebliche und private Altersvorsorge), die sich auf mehr als 13 401 Euro pro Jahr für Alleinstehende und 16 751 Euro pro Jahr für Rentner mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner belaufen. Dieser Beitrag schwankt zwischen 0,5% und 2% der Bruttorente.

**Tabelle C.2 Ergebnisse des Rentenmodells: Belgien**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |                    |                     |                     |                     |                     |
|--|---|--------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i>        | <i>1</i>            | <i>1.5</i>          | <i>2</i>            | <i>2.5</i>          |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 30.8  | 30.8               | 37.3                | 47.9                | 47.9                | 47.9                |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 52.1  | 52.1               | 62.8                | 68.4                | 68.4                | 68.4                |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 61.6  | 41.1               | 37.3                | 31.9                | 23.9                | 19.2                |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 82.7  | 63.8               | 62.8                | 50.6                | 40.6                | 34.2                |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.5<br><i>6.3</i>   | 5.5<br><i>6.3</i>  | 7.3<br><i>8.4</i>   | 9.4<br><i>10.7</i>  | 9.4<br><i>10.7</i>  | 9.4<br><i>10.7</i>  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 9.3<br><i>10.7</i>  | 9.3<br><i>10.7</i> | 11.3<br><i>12.9</i> | 12.9<br><i>14.8</i> | 12.9<br><i>14.8</i> | 12.9<br><i>14.8</i> |

## DÄNEMARK

Es gibt ein staatliches Sicherungssystem, die Volksrente mit einer Grundrente und einer einkommensabhängigen Ergänzungsleistung für Rentner mit niedrigem Einkommen. Ferner gibt es zwei von den Versicherungszeiten abhängige Zusatzsysteme, die Zusatzrente (ATP) und das Besondere Vorsorgesparen (SP). Darüber hinaus sind über 80% der Arbeitskräfte durch eine freiwillige Betriebsrente abgesichert.

### **Anspruchskriterien**

Die Regelaltersgrenze beträgt 65 Jahre (67 Jahre für Personen mit Geburtsdatum vor dem 1. Juli 1939). Für den Bezug einer vollen Rente im staatlichen Alterssicherungssystem muss der Empfänger mindestens 40 Jahre in Dänemark ansässig gewesen sein. Bei kürzeren Zeiten haben die Betroffenen Anspruch auf anteilige Leistungen (bei mindestens 3-jährigem Wohnsitz). Ein voller Anspruch auf die Arbeitsmarkt-Zusatzrente (ATP) und Leistungen aus dem Besonderen Vorsorgesparen (SP) setzt eine vollständige Erwerbsbiographie voraus. Das ATP-Programm wurde 1964 eingeführt, und unter einem vollständigen Erwerbsverlauf wird die ununterbrochene Entrichtung von Vollzeitbeiträgen zum Regelsatz ab diesem Zeitpunkt verstanden.

### **Rentenberechnung**

#### *Grundrente*

Der volle Betrag beläuft sich auf 4 377 DKK pro Monat bzw. 52 524 DKK pro Jahr, was 17% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts entspricht. Es gibt eine Verdienstprüfung, was bedeutet, dass die Leistungen reduziert werden, wenn das Arbeitsentgelt 223 200 DKK (rd. drei Viertel des Durchschnittsarbeitsentgelts) pro Jahr überschreitet. Liegt der Jahresarbeitsverdienst über diesem Betrag, werden die Leistungen um 30% gekürzt. (Die Indexierung der Grundrente wird weiter unten beschrieben.)

#### *Sozialrente*

Die volle Ergänzungsleistung beträgt für eine alleinstehende Person 4 406 DKK pro Monat bzw. 52 872 DKK pro Jahr (wiederum rd. 17% des Durchschnittsarbeitsentgelts). Bei der Berechnung des Betrags werden abgesehen von der Grundrente alle sonstigen Einnahmequellen berücksichtigt (einschließlich ATP, SP und freiwillige Betriebsrenten). Die Ergänzungsleistung wird verringert, sobald das Einkommen einer alleinstehenden Person 49 200 DKK (rd. 16% des Durchschnittsarbeitsentgelts) pro Jahr überschreitet. Die Entzugsrate entspricht 30% des Einkommens über dem Schwellenwert für eine alleinstehende Person.

Der Betrag der Grundrente und der Ergänzungsleistung wird jährlich entsprechend der Lohnentwicklung angepasst. Übersteigt das (über die vorangegangenen zwei Jahre gemessene) nominale Lohnwachstum 2% jährlich, dann wird ein Höchstbetrag von 0,3 Prozentpunkten des über 2% liegenden Lohnwachstums einem Reservefonds für Sozialausgaben zugeführt. In den Basisannahmen für die wirtschaftliche Entwicklung wird davon ausgegangen, dass das Lohnwachstum 2% übersteigt, so dass in der Modellrechnung die Höchstzuweisung an den Reservefonds zu Grunde gelegt wird.

### **ATP-Programm**

Die ATP-Versicherung basiert auf dem System einer Anwartschaftsrente. Zwei Drittel der Beitragsleistungen trägt der Arbeitgeber, ein Drittel der Arbeitnehmer. Die Beitragshöhe hängt nicht vom Arbeitsverdienst ab, sondern von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, wie in der folgenden Tabelle gezeigt wird (für auf Monatsbasis entlohnte Arbeitskräfte).

|                           |     |       |        |        |
|---------------------------|-----|-------|--------|--------|
| Monatliche Arbeitsstunden | <39 | 39-77 | 78-116 | >116   |
| Beiträge (DKK) pro Monat  | 0   | 74,55 | 149,10 | 223,65 |

So zahlte eine vollzeitbeschäftigte Person im privaten Sektor 2002 einen Beitrag von 2 684 DKK. Der Beitrag wird gemäß den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern von Zeit zu Zeit angepasst. Für 2006 ist beispielsweise ein Anstieg um 9% ausgehandelt worden. Diese Erhöhung wird aber nur einen Teil der zuvor entstandenen Rückstände gegenüber dem Anstieg des durchschnittlichen Arbeitsentgelts wettmachen. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass der Beitrag parallel zum Durchschnittsarbeitsentgelt steigen wird, wie dies seit der Einführung des ATP-Programms im Jahr 1964 bisher die Regel war.

Bis 2002 ergaben jeweils 396 DKK an Beiträgen 100 DKK an Rente ab dem 67. Lebensjahr, unabhängig vom Alter, in dem die Beiträge geleistet wurden. Derzeit wird ein unterstellter nominaler Zinssatz von 1,5% auf den Wert der gezahlten Beiträge angewendet. So erbringen die in früheren Erwerbsjahren geleisteten Beiträge (auf Grund des kumulierten Zinseffekts) höhere Rentenleistungen. Die ATP ist eine Rente mit Gewinnbeteiligung (*With-Profit-Rente*), d.h. übersteigen die tatsächlichen Kapitalrenditen 1,5%, können die Renten angehoben werden. In der Modellrechnung wird vorausgesetzt, dass das ATP-Programm denselben Zinssatz abwirft, wie in den Rentenplänen mit festgelegten Beiträgen in anderen OECD-Ländern unterstellt wird.

Im ATP-Programm müssen die Rentenzahlungen gemäß der Preisinflation angehoben werden, falls die finanzielle Situation dies erlaubt. In der Modellrechnung wird eine volle Indexierung an der Preisinflation unterstellt.

### **Beitragsprimat**

Abhängig Beschäftigte, Selbstständige und Bezieher von Arbeitslosen- oder Krankengeld zahlen 1% ihres Arbeitsverdiensts in diese Pflichtversicherung ein. Die entsprechende Summe wird zusammen mit der akkumulierten Kapitalrendite des Fonds dem Beitragszahler nach Erreichung des Rentenalters ausgezahlt. Liegt der Saldo bei Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren unter 15 000 DKK, wird der Gesamtbetrag ausgezahlt. Liegt er zwischen 15 000 DKK und 120 000 DKK, dann wird im ersten Jahr ein Zehntel des Saldos gezahlt, im darauf folgenden Jahr ein Neuntel usw. Überschreitet der Saldo bei Erreichung von 65 Jahren 120 000 DKK, dann erfolgen die Zahlungen monatlich mit jährlichen Anpassungen, die den Marktwert des Rentenguthabens widerspiegeln. Derzeit werden die Investitionen zentral verwaltet. Ab 2005 hingegen wird es den Mitgliedern möglich sein, den Fondsmanager und die Zusammensetzung ihres Portefeuilles selbst zu wählen. Für die in den Programmen berücksichtigten Arbeitsentgelte gibt es keine Obergrenze.

### **Freiwillige betriebliche Altersvorsorge**

Bei diesen Rentensystemen handelt es sich um von den Sozialpartnern ausgehandelte hundertprozentig kapitalgedeckte Versicherungen mit Beitragsprimat. Nahezu alle Arbeitnehmer werden von

diesen Systemen erfasst. Die Beitragssätze liegen in der Regel zwischen 9% und 17% des Arbeitsentgelts. Die Leistungen werden generell in Form einer regelmäßigen Rente ausgezahlt. Der unterstellte Zinssatz beträgt 1,5% für Beitragszahlungen neueren Datums oder neue Programme. Allerdings operieren die Rentenprogramme auf der Basis einer Gewinnbeteiligung, wobei die Rentenerhöhungen von der Investitionsrendite und Sterbeinzidenz im Fonds abhängt. Viele Rentenprogramme ermöglichen auch Pauschalzahlungen. Ab dem Jahr 2000 müssen für die Berechnung der Jahreszahlungen geschlechtsneutrale Sterblichkeitstabellen verwendet werden.

### ***Geldleistungen und Dienste für bedürftige Personen***

Für 65-jährige und ältere Personen gibt es spezifische bedürftigkeitsgeprüfte und einkommensabhängige Leistungen. Neben der kostenlosen Kranken- und Pflegeversicherung stehen diesem Personenkreis günstige Wohngeldregelungen, Heizkostenzuschüsse und sonstige Leistungen zur Verfügung.

### **Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge**

#### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Es gibt keine spezifischen Steuervergünstigungen oder -gutschriften für Rentner.

#### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Rentenzahlungen unterliegen der Einkommensteuer. Es gibt keine spezifischen Entlastungen für Renteneinkommen.

Bei Auszahlung von Pauschalbeträgen aus kapitalgedeckten Altersvorsorgeprogrammen wird eine Steuer von 40% fällig. Seit 1984 unterliegen die Kapitalerträge in Rentenversicherungen einer Sondersteuer. Zwischen 1984 und Mitte 1998 wurden Rentenwerte (z.B. Anleihen) mit einem variablen Satz besteuert. Dieser richtete sich nach dem Zinssatz und der Inflation (d.h. dem realen Zinssatz). Er lag meistens zwischen 40% und 50%. Ab Mitte 1998 wurden Aktiengewinne zunächst mit 5% besteuert. Im Jahr 2000 wurde ein fester Steuersatz von 26% auf staatliche Rentenwerte und 5% auf Aktiengewinne eingeführt. Seit 2001 liegt der Satz bei 15% für alle Einkommensformen. Die steuerlichen Bestimmungen gelten sowohl für die SP als auch für die Betriebsrenten.

#### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Rentner zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

Tabelle C.3 **Ergebnisse des Rentenmodells: Dänemark**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 41.2  | 42.3        | 43.3     | 45.4       | 47.5     | 49.6       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 51.9  | 53.0        | 54.1     | 56.4       | 58.7     | 60.9       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 82.4  | 56.4        | 43.3     | 30.3       | 23.8     | 19.8       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 95.6  | 68.0        | 54.1     | 42.5       | 35.5     | 30.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 7.0   | 7.2         | 7.4      | 7.7        | 8.0      | 8.3        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.1   | 8.2         | 8.4      | 8.7        | 9.0      | 9.3        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.5   | 7.7         | 7.8      | 8.2        | 8.5      | 8.8        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 10.2  | 10.3        | 10.5     | 10.8       | 11.2     | 11.5       |

## DEUTSCHLAND

Das öffentlich-rechtliche Rentensystem beruht auf einer einzigen Säule und basiert auf Entgeltpunkten. Für Rentner mit niedrigem Einkommen besteht ein Sicherheitsnetz in Form der Sozialhilfe.

### **Anspruchskriterien**

Die Rente wird ab 65 Jahren bei mindestens fünf Beitragsjahren und ab 63 Jahren bei 35 Beitragsjahren gezahlt. Bei weniger als fünf Versicherungsjahren besteht kein Leistungsanspruch.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Ein Jahresbeitrag bezogen auf das Durchschnittsentgelt aller abhängig Beschäftigten (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) ergibt einen Entgeltpunkt. Die Beiträge werden auf Monatsverdienste zwischen 325 Euro und 4 500 Euro (Stand 2002) erhoben. Die untere und obere Bemessungsgrenze entsprechen 12% bzw. 163% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Kurzfristig Beschäftigte (bis zu 50 Arbeitstagen jährlich) sind unabhängig von ihrem Arbeitsentgelt von der Versicherungspflicht befreit, während Personen mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden beitragspflichtig sind, selbst wenn ihr Arbeitsentgelt die untere Bemessungsgrenze nicht erreicht. Die Bemessungsgrenze gilt auch für die Zahl der erworbenen Entgeltpunkte. Das zu Grunde gelegte Durchschnittsentgelt betrug 2002 28 626 Euro, was zu diesem Zeitpunkt 86% des Arbeitsentgelts eines Durchschnittsarbeiters entsprach (die in diesem Bericht verwendete Messgröße).

Die Summe aller bis zu Beginn des Rentenalters gesammelten Entgeltpunkte wird mit dem „aktuellen Rentenwert“ multipliziert, der sich im ersten Halbjahr 2002 auf 25,31 Euro und im zweiten Halbjahr auf 25,86 Euro belief. Die in den ersten drei Versicherungsjahren vor Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlten Beiträge werden bei der Rentenberechnung mit maximal 75% des allgemeinen Durchschnittsarbeitsentgelts aller Versicherten bzw. mit 75% des Werts berücksichtigt, der sich für alle Anrechnungszeiten des Versicherten aus seinem ganzen Berufsleben ergibt.

Der Wert der Entgeltpunkte wird jährlich entsprechend der Bruttolohnentwicklung unter Berücksichtigung der Veränderung des Gesamtbeitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) angepasst. Ziel der Regierung ist es, diesen Satz auf 22% zu begrenzen. 2002 betrug der Gesamtbeitragssatz 19,1%. Langfristig wird der Wert der Entgeltpunkte mithin im Verhältnis zu den realen Arbeitsentgelten sinken.

2004 wurde eine weitere Regeländerung verabschiedet, die aber beim Modell nicht berücksichtigt wurde. Mit dem „Nachhaltigkeitsfaktor“ sollen Anpassungen des Werts der Entgeltpunkte an den Abhängigenquotienten, d.h. das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern, gekoppelt werden.

Einige der Parameter weichen in den neuen Bundesländern geringfügig ab.

## Sozialhilfe

Die Höhe der Leistungen wird auf Länderebene festgelegt. Der Staat zahlt für ältere Sozialhilfeempfänger die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ferner gibt es einen Miet- und Heizkostenzuschuss. Die Höhe der 2002 effektiv gezahlten Sozialhilfeleistungen betrug in den alten Bundesländern insgesamt 648 Euro im Monatsdurchschnitt.

## Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

### Steuerliche Behandlung von Rentnern

Es gibt keine spezifischen Steuervergünstigungen für ältere Menschen. Einkommen ist bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze (Existenzminimum) steuerfrei. Der Freibetrag betrug 2002 7 236 Euro pro Person. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Personen im Rentenalter und im Erwerbsalter.

### Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen

Einige Formen von Renteneinkommen werden steuerlich wie Zinserträge behandelt. Ein Teil des Einkommens, das die (fiktive) Rückzahlung des eingezahlten Kapitals darstellt, ist steuerfrei, während der andere Teil, der die (fiktiven) Kapitalzinsen repräsentiert, steuerpflichtig ist. Dies gilt für gesetzliche Renten, private Renten und zwei besondere Arten von Betriebsrenten.

Der Anteil des steuerpflichtigen Einkommens variiert je nach dem Alter, in dem die Rente erstmals in Anspruch genommen wird. Bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren sind lediglich 27% der Rente steuerpflichtig. Bei anderen Renteneintrittsaltern gelten beispielsweise folgende Steuersätze: 38% mit 55, 32% mit 60 und 21% mit 70 Jahren. Unabhängig vom Zeitpunkt des Renteneintritts gelangen zusätzliche Abzüge in Höhe von insgesamt 138 Euro (102 Euro plus 36 Euro) zur Anwendung.

### Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern

Rentner zahlen von ihren Renteneinkommen keine Beiträge für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Jedoch müssen sie die Hälfte der Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten, die sich 2002 auf 7% bzw. 0,85% beliefen.

Tabelle C.4 Ergebnisse des Rentenmodells: Deutschland

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |       |       |       |
|--|---|------|------|-------|-------|-------|
|  | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5   | 2     | 2.5   |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 23.6  | 34.4 | 45.8 | 68.7  | 75.2  | 75.2  |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 37.0  | 53.8 | 71.8 | 107.7 | 117.8 | 117.8 |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 47.3  | 45.8 | 45.8 | 45.8  | 37.6  | 30.1  |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 61.7  | 66.6 | 71.8 | 79.2  | 67.0  | 54.2  |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 4.3   | 6.2  | 8.3  | 12.5  | 13.7  | 13.7  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.7   | 9.8  | 13.0 | 19.6  | 21.4  | 21.4  |
|  | 8.0   | 11.6 | 15.4 | 23.1  | 25.3  | 25.3  |

## FINNLAND

Das Zweisäulensystem besteht aus einer staatlichen Grundrente (Volksrente), deren Höhe vom Renteneinkommen abhängig ist, und einer Reihe gesetzlicher verdienstabhängiger Rentenprogramme, die für die einzelnen Gruppen sehr ähnliche Bestimmungen vorsehen. Die Rentenversicherungen für Arbeitnehmer des privaten Sektors funktionieren z.T. nach dem Kapitaldeckungsverfahren, während die Systeme für den öffentlichen Dienst nach dem Umlageverfahren finanziert werden (wobei Stabilisierungsfonds eingerichtet worden sind, um künftige Erhöhungen der Rentenbeiträge auszugleichen).

### **Anspruchskriterien**

Die Volksrente unterliegt einer Wohnsitzprüfung (aber keiner Beitragsanforderung) und wird ab einem bestimmten Niveau der verdienstabhängigen Rente nicht mehr gezahlt. Sowohl die Volksrente als auch die verdienstabhängige Rente werden ab dem Alter von 65 Jahren ausgezahlt. Anspruch auf eine volle Rente haben Personen mit 40-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt als Erwachsene, bei kürzeren Aufenthaltszeiten werden proportionale Anpassungen vorgenommen.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Ab 2005 wird der Steigerungssatz für den Rentenanspruch 1,5% des versicherungspflichtigen Einkommens im Alter von 18-52 Jahren, 1,9% zwischen 53 und 62 Jahren und 4,5% zwischen 63 und 67 Jahren betragen. Derzeit liegt der Steigerungssatz bei 1,5% für jüngere Altersgruppen und 2,5% für Personen zwischen 60 und 64 Jahren. In der Modellrechnung wird der Effekt dieser Reform berücksichtigt. Bei einer Person mit vollständiger Erwerbsbiographie, die vom 20. Lebensjahr bis zum Rentenalter von 65 Jahren berufstätig war, dürfte der über das gesamte Erwerbsleben angesammelte Rentenanspruch 77,5% des versicherungspflichtigen Arbeitsverdiensts betragen. Derzeit liegt die Ersatzquote bei maximal 60% der versicherungspflichtigen Einkünfte, doch wird diese Begrenzung 2005 abgeschafft.

Derzeit wird der durchschnittliche Arbeitsverdienst der vergangenen zehn Erwerbsjahre in einem bestimmten Rentenprogramm zu Grunde gelegt. Erwerbsjahre mit außergewöhnlich niedrigem Arbeitsverdienst können unberücksichtigt bleiben (bis zu maximal einem Drittel der gesamten Versicherungszeit). Ab 2005 wird das versicherungspflichtige Einkommen anhand des Durchschnittsarbeitsentgelts während der gesamten Berufslaufbahn berechnet. Die Arbeitsverdienste aus früheren Jahren werden anhand eines Mix aus gesamtwirtschaftlichen Arbeitsentgelten und Preisen neu bewertet. Gegenwärtig erfolgt die Gewichtung zu gleichen Anteilen anhand der Lohn- und Preisentwicklung, ab 2005 hingegen erhält der Einkommensindex eine Gewichtung von 80% und der Preisindex eine Gewichtung von 20%. In den Basisannahmen für die Lohn- und Preisentwicklung führt diese Methode zu einer Reduzierung der Rente auf 91,5% im Vergleich zu einem System, in dem das volle Arbeitsentgelt früherer Jahre zu Grunde gelegt wird.

Es gibt keinen Mindestbeitrag und keine Bemessungsgrenze für die Beiträge oder versicherungspflichtigen Arbeitsverdienste. Das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt wird definiert als Bruttoarbeitsverdienst abzüglich der Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers (die weiter unten beschrieben

werden). Es sei aber festgehalten, dass (zu Vergleichszwecken mit anderen Ländern) die Ersatzquoten im Verhältnis zum gesamten Bruttoarbeitsentgelt ausgewiesen werden und nicht im Verhältnis zum versicherungspflichtigen Lohn oder Gehalt.

Bei Renteneintritt wird die verdienstabhängige Rente anhand einer Formel angepasst, in der die Einkommensinflation 20% und die Preisinflation 80% ausmacht. Nach der heutigen Rentenformel gilt für vorzeitig in Anspruch genommene Rentenleistungen (vor dem Alter von 65 Jahren) ein großzügigeres Indexierungsverfahren: 50% der Entgeltentwicklung und 50% der Preisentwicklung. Ab 2005 hingegen gilt für jedes Renteneintrittsalter die Gewichtung 20% Entgeltinflation und 80% Preisinflation. Das finnische Zentrum für Renten koordiniert die Versicherungsprogramme, so dass selbst Personen, die Leistungen aus mehreren Policen beziehen, diese von einer einzigen Stelle ausgezahlt bekommen.

### ***Sozialrente***

Die Parameter des Systems sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich, um regionalen Abweichungen bei den Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Die monatliche Basisrente für eine alleinstehende Person lag 2002 zwischen 467 Euro und 488 Euro (rund ein Fünftel des Durchschnittsarbeitsentgelts). Die Volksrente wird um 50% der Differenz zwischen sonstigem Renteneinkommen und einem geringen Freibetrag von 550 Euro pro Jahr gemindert. Es wird keine Volksrente gezahlt, wenn das sonstige Renteneinkommen 958-999 Euro pro Monat überschreitet (je nach Kommune).

Die Höhe der Grundrente und die Parameter der Bedürftigkeitsprüfung werden jährlich an die Preisentwicklung angepasst.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Es gibt keine spezifischen Regelungen für die Besteuerung von Rentnern.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Empfänger von Renteneinkommen können einen Freibetrag von dem Teil ihres Einkommens abziehen, der der kommunalen Einkommensteuer unterliegt. Die Höhe des Freibetrags auf Renteneinkommen in der kommunalen Einkommensbesteuerung basiert auf der vollen Sozialrente und dem Grundfreibetrag für alle Personen mit Niedrigeinkommen. Im Jahr 2002 lag der Höchstfreibetrag bei 6 540 Euro für eine alleinstehende Person und betrug bei Verheirateten 5 580 Euro für jeden Ehepartner. (Ehepartner werden getrennt veranlagt). Der Freibetrag wird um 70% des Betrags gekürzt, um den das steuerpflichtige Einkommen den vollen Freibetrag überschreitet. Das bedeutet, dass es für Einkommen über 15 883 Euro (alleinstehende Person) bzw. 13 552 Euro (je Ehepartner) keine Freibeträge gibt. Der Freibetrag auf das Renteneinkommen darf den Rentenbetrag nicht überschreiten. Der Freibetrag „entfällt“ also in diesem Fall, d.h. der Freibetrag kann die Höhe des Renteneinkommens nicht überschreiten.

Auch bei der vom Zentralstaat erhobenen Einkommensteuer gibt es einen Freibetrag auf Renteneinkommen. Dieser ist derzeit aber erschöpft, bevor das Einkommen die unterste Tarifstufe der zentralstaatlichen Einkommensteuer erreicht. Aus diesem Grund hat er derzeit keine praktischen Auswirkungen.

Arbeitnehmer erhalten einen Abzug für Werbungskosten, der Rentnern nicht zur Verfügung steht.

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Es sind keine Beiträge vom Renteneinkommen für die Renten- oder Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Jedoch werden dieselben Krankenversicherungsbeiträge auf das Einkommen der Rentner erhoben wie auf das Einkommen Erwerbstätiger. Im Jahr 2002 war auf Renteneinkommen ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 0,4% zu entrichten (d.h. der Beitragssatz vom Renteneinkommen betrug 1,5% + 0,4%). 2003 wurde dieser zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag auf Renteneinkommen abgeschafft. Der Krankenversicherungsbeitrag wird auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens gemäß Definition in der kommunalen Besteuerung erhoben.

**Tabelle C.5 Ergebnisse des Rentenmodells: Finnland**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 40.0  | 53.6        | 71.5     | 107.2      | 142.9    | 178.6      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 52.5  | 63.1        | 78.8     | 108.4      | 135.2    | 161.7      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 80.0  | 71.5        | 71.5     | 71.5       | 71.5     | 71.5       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 90.7  | 78.8        | 78.8     | 79.2       | 78.3     | 79.3       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 6.3   | 8.4         | 11.2     | 16.9       | 22.5     | 28.1       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.4   | 10.0        | 13.3     | 20.0       | 26.6     | 33.3       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.2   | 9.9         | 12.4     | 17.0       | 21.3     | 25.4       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 9.7   | 11.8        | 14.7     | 20.2       | 25.2     | 30.1       |

## FRANKREICH

Ein Zweisäulensystem mit einer verdienstabhängigen staatlichen Rente und einer obligatorischen betrieblichen Vorsorge auf der Basis eines Punktesystems. Die staatliche Rentenversicherung sieht ferner eine Mindestrente vor.

### **Anspruchskriterien**

Für den Bezug einer Altersrente zum vollen Satz werden bald 40 Beitragsjahre erforderlich sein, derzeit sind es 37,5 Jahre. Das Regelrentenalter beträgt 60 Jahre. Für die Mindestrente gelten dieselben Anspruchskriterien wie für die verdienstabhängige Rente aus der staatlichen Rentenversicherung.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

In der staatlichen Rentenversicherung beträgt der volle Satz bei vollständiger Erwerbsbiographie 50%. Bei im Vergleich zu einer vollständigen Erwerbsbiographie kürzeren Beitragszeiten wird die Lohnersatzquote pro fehlendem Quartal anteilmäßig und um einen zusätzlichen Abschlag für jedes fehlende Jahr (bzw. jedes Jahr der Rentenauszahlung vor dem 65. Lebensjahr) reduziert.

Zur Berechnung der Rente wird das Durchschnittsarbeitsentgelt einer bestimmten Anzahl bester Jahre zu Grunde gelegt und anhand der Preisentwicklung angepasst. Ab 2008 wird das Durchschnittsarbeitsentgelt der besten 25 Jahre zu Grunde gelegt. Derzeit sind es etwa 20 Jahre. Im Basisszenario ergibt die Anpassung des Referenzarbeitsentgelts aus den besten 25 Erwerbsjahren anhand der Preisentwicklung ein Rentenniveau, das 79% des Werts erreicht, der aus einer Anpassung anhand der Lohnentwicklung resultieren würde.

Auf Grund der begrenzten Anzahl von Jahren, die in die Berechnung des Referenzarbeitsentgelts einfließen, und der Politik der Anpassung anhand der Preisentwicklung wird die Ersatzquote in der öffentlichen Rentenversicherung Frankreichs von der unterstellten Zuwachsrate der realen Arbeitsverdienste während des gesamten Erwerbslebens beeinflusst. (Dieser Effekt wird in den Abschnitten A.3 und A.4 des Hauptberichts für mehrere Länder untersucht). Auf Grund der Basisannahme eines realen Lohnwachstums von 2% über den Verlauf des Arbeitslebens im Verein mit der Tatsache, dass in den OECD-Berechnungen die angepassten Durchschnittsarbeitsentgelte während des gesamten Erwerbslebens als Referenzlohn verwendet werden, sind die errechneten Ersatzquoten niedriger als die Quoten, die sich bei Verwendung der tatsächlich beobachteten Verdienstentwicklung in Frankreich ergeben, zumal Einkommenszuwächse dort vor allem in der ersten Hälfte des Berufslebens erfolgen. Nationale Rentenprojektionen<sup>36</sup> für die Angehörigen des Jahrgangs 1948, deren Arbeitsverdienste von 80% auf 160% des Durchschnittsverdiensts steigen, wobei sich das Verdienstwachstum auf die ersten 25 Jahre des Erwerbslebens konzentriert, weisen eine durchschnittliche Ersatzquote von 77% aus, d.h. 12 Prozentpunkte mehr als sich nach den OECD-Berechnungen ergibt.

---

36. Raynaud, E. (2004), "Les retraites de la génération 1948, une illustration par quelques cas-types", *Études et Résultats*, No. 331, Drees.

Es gibt eine Obergrenze für das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt, das im Jahr 2002 bei 28 224 Euro lag, was rd. 125% des Durchschnittsarbeitsentgelts entsprach.

Laufende Rentenzahlungen sind preisindexiert.

### **Mindestrente**

Es gibt eine Mindestrente, die 2002 bei 525 Euro pro Monat lag. Das entspricht etwas weniger als 30% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Für den Anspruch auf die volle Rente sind 40 Beitragsjahre notwendig. Die Mindestrente wird bei kürzeren Versicherungszeiten entsprechend angepasst. Arbeitskräfte mit vollständiger Erwerbsbiographie haben auf Grund der obligatorischen betrieblichen Vorsorge zusätzlich zur staatlichen Rentenversicherung nur selten Anspruch auf Rentenleistungen. Der Wert der Mindestrente ist preisindexiert.

### **Obligatorische betriebliche Altersvorsorge**

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gehört dem ARRCO-System an. Für leitende Angestellte (*Cadres*), d.h. Fach- und Führungskräfte, gelten im Rahmen des AGIRC-Systems andere Regeln; die nachstehenden Bestimmungen gelten für Nichtführungskräfte.

Obwohl die Beiträge in der Praxis darüber liegen, werden Rentenanwartschaften nur auf 6% der Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erworben. Zwischen dem Ein- und Dreifachen der Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt die Anwartschaft 16% des Arbeitsentgelts. Die Bemessungsgrenze im ARRCO-System ist dreimal so hoch wie in der allgemeinen Rentenversicherung: Sie liegt bei 84 672 Euro bzw. rd. 375% des durchschnittlichen Arbeitsverdiensts. (An dieser Stelle sei festgehalten, dass es im AGIRC-System für Fach- und Führungskräfte keine Bemessungsgrenze gibt.)

In jedem Jahr entspricht die Zahl der erworbenen Punkte dem Wert des Jahresbeitrags dividiert durch die Kosten eines Entgeltpunkts. Im Ruhestand wird die Gesamtzahl der Punkte mit dem Wert eines Entgeltpunkts multipliziert und in eine Rentenleistung umgerechnet. Im Kalenderjahr 2002 betrug der Wert eines Punkts 1,05 Euro, die Kosten lagen bei 11,85 Euro. (Diese Werte werden jedes Jahr im März neu festgelegt: bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnitte der Jahre 2001-2002 und 2002-2003.) Die Anpassung von Kosten und Wert der Punkte erfolgt in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern. Laut der derzeitigen bis 2008 gültigen Regelung werden die Kosten der Entgeltpunkte anhand der Lohnentwicklung und die Punktwerte anhand der Preisentwicklung erhöht. In der Modellrechnung wird von einer Fortsetzung der unterschiedlichen Anpassung von Anschaffungskosten und Punktwerten ausgegangen. Auch hier führt die effektive Anpassung der in früheren Jahren erworbenen Ansprüche anhand der Preisentwicklung zu niedrigeren Leistungen als es bei einer Anpassung anhand der Lohnentwicklung der Fall wäre. Im Basisszenario führt diese Methode zu einer Reduzierung der Rentenansprüche auf 69% gegenüber einer Anpassung anhand der Lohnentwicklung.

Es ist darauf zu verweisen, dass die Anpassungspolitik für diese beiden Parameter sowohl die Entwicklung der laufenden Rentenzahlungen (hier „Indexierung“ genannt) als auch Veränderungen im Wert der Rentenansprüche zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie erworben werden, und dem Zeitpunkt, an dem sie in Anspruch genommen werden (entsprechend dem Anpassungsprozess in verdienstabhängigen Programmen), beeinflusst.

### **Sozialrente**

Es gibt ein Mindesteinkommen für über 65-jährige Personen, das 6 832 Euro pro Jahr bzw. 30%

des durchschnittlichen Arbeitsentgelts entspricht. Diese Leistung wird entsprechend der Lohnentwicklung angepasst.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Es gibt keine spezifischen Abzüge für ältere Menschen.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es gibt keine spezifischen Erleichterungen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Ältere Personen müssen keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichten. Hingegen zahlen sie einen allgemeinen Solidaritätsbeitrag (den so genannten CSG – *Contribution sociale generalisée*) in Höhe von 6%. Ausnahmen gelten für die Rentner mit den niedrigsten Einkommen (je nachdem, ob sie zur Entrichtung der Einkommensteuer und Wohnsteuer – *Taxe d’Habitation* – verpflichtet sind), was bedeutet, dass rd. 40% der älteren Menschen keine CSG zahlen.

**Tabelle C.6 Ergebnisse des Rentenmodells: Frankreich**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |             |             |             |             |
|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <i>0.6</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 42.1  | 42.1        | 49.4        | 70.9        | 88.0        | 105.2       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 55.5  | 55.5        | 65.0        | 84.3        | 102.6       | 120.1       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 70.1  | 56.1        | 49.4        | 47.3        | 44.0        | 42.1        |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 84.2  | 70.8        | 65.0        | 58.7        | 55.3        | 53.4        |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 7.6   | 7.6         | 8.9         | 12.8        | 15.9        | 18.9        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 10.0  | 10.0        | 11.7        | 15.2        | 18.5        | 21.6        |
|  | <i>11.5</i>   | <i>11.5</i> | <i>13.5</i> | <i>17.5</i> | <i>21.3</i> | <i>24.9</i> |

## GRIECHENLAND

Griechenland verfügt über eine zwei Säulen umfassende öffentlich-rechtliche Rentenversicherung mit verdienstabhängigen Leistungen sowie über verschiedene Mindestrentensysteme/soziale Sicherheitsnetze. Das beschriebene System gilt für alle Personen, die seit 1993 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

### **Anspruchskriterien**

Die Regelaltersgrenze beträgt 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen; für alle Personen, die seit 1993 neu an den Arbeitsmarkt gekommen sind, wurde die Regelaltersgrenze einheitlich auf 65 Jahre festgelegt. Voraussetzung für den Bezug einer Vollrente ab diesem Alter sind mindestens 4 500 beitragspflichtige Arbeitstage (was etwa 18 Beitragsjahren entspricht). Arbeitnehmer mit einer Anwartschaftszeit von 11 100 Arbeitstagen (rd. 45 Jahre) können altersunabhängig mit vollen Rentenbezügen aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Anspruch auf eine Frührente besteht ab 60 Jahren bei Erfüllung der Standardauflagen (Mindestanwartschaft von 4 500 Tagen). Sonderkonditionen gelten für Personen mit besonders schweren bzw. gesundheitsschädlichen Berufen sowie für Mütter unterhaltsberechtigter oder behinderter Kinder.

Für den Bezug der Mindestsozialrente sind 15 Beitragsjahre erforderlich. Die unter das Sicherheitsnetz fallenden Programme – sozialer Solidaritätszuschuss und soziale Solidaritätsleistung – sehen ab 60 Jahren einkommensabhängige Leistungen vor (siehe weiter unten).

### **Rentenformel**

#### ***Verdienstabhängiges System: Hauptkomponente***

Für Personen, die seit 1993 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, beträgt die Rente 2% des Arbeitsentgelts je Beitragsjahr. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 35 Jahre. Als Rentenbemessungsgrundlage dient das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten fünf Jahre vor Renteneintritt. Der Verdienst früherer Jahre wird für die Berechnung des Rentenniveaus entsprechend den Ruhegehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst angepasst („aufgewertet“) (siehe weiter unten).

Es gibt eine Höchstrente, die dem Vierfachen des Pro-Kopf-BIP von 1991 entspricht und an die Entwicklung der Ruhegehälter der Beamten gekoppelt ist. Für 2002 betrug diese Höchstrente 2 144 Euro monatlich. Den Berechnungen zufolge entspricht dieser Betrag für einen Arbeitnehmer mit voller Erwerbsbiographie einer Obergrenze der auf die Rente anrechenbaren Arbeitsentgelte von 325% des Durchschnittsverdiensts.

Rentenadjustierungen liegen im staatlichen Ermessen. In den vergangenen fünf Jahren waren die Rentensteigerungen progressiv gestaffelt – mit einer Ausnahme, nämlich einer einmaligen proportionalen Erhöhung aller Renten (siehe weiter unten). Im Zeitraum 1999-2001 überschritten die Aufbesserungen der Niedrigrenten die Preisinflation erheblich; 2002 blieben sie jedoch dahinter zurück. Angesichts der Uneinheitlichkeit der jüngsten Leistungsadjustierungen basieren die Berechnungen des Rentenvermögens auf der Preisindexierung.

| Jahr         | 1999          | 2000 | 2001           | 2002           | 2003            |
|--------------|---------------|------|----------------|----------------|-----------------|
| Inflation    | 2.6%          | 3.2% | 3.4%           | 3.6%           | 3.0%            |
| Steigerungen | 3.9% (< €733) | 4.0% | 5.5% (< €352)  | 3.5% (< €400)  | 4.0% (< €500)   |
|              | 3.4% (> €733) |      | 2.75% (< €587) | 1.5% (< €620)  | 2.0% (< €1 000) |
|              |               |      | 1.4% (< €880)  | 0.75% (< €910) | 0% (> €1 000)   |
|              |               |      | 0% (> €880)    | 0% (> €910)    |                 |

Alle Renten werden in 14 „Monatsraten“ gezahlt.

### ***Zusatzkomponente des verdienstabhängigen Systems***

Die volle Zusatzrente beträgt 20% der Arbeitsentgelt-Bemessungsgrundlage für die Hauptkomponente des verdienstabhängigen Systems für Versicherte mit 35 Beitragsjahren. Die Rente wird bei kürzeren Beitragszeiten proportional reduziert, was einen linearen Steigerungssatz von 0,57% impliziert. Der Wert erhöht sich ab 35 Beitragsjahren für jedes zusätzliche Beitragsjahr (300 Tage) um 1/35.

### ***Mindestrente***

Die Mindestrente beträgt 70% des Mindestlohns eines verheirateten Vollzeitbeschäftigten. 2002 belief sich die Mindestrente auf 377 Euro monatlich. Dieser Wert wird jährlich im Rahmen der Einkommenspolitik angepasst.

### ***Einkommensabhängige Leistungen: Sozialer Solidaritätszuschuss***

Im Rahmen des sozialen Solidaritätszuschusses erhalten Personen über 60 Jahre 80,86 Euro monatlich, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen aus Beschäftigung und Rentenleistungen unter 501 Euro liegt und ihr jährliches steuerpflichtiges Einkommen weniger als 584 Euro beträgt. Für Renteneinkommen bis zu 5 404 Euro beträgt die Beihilfe 25,89 Euro. Für diese Leistungen existiert keine Beitragspflicht; für Arbeitnehmer, die im Rahmen bestimmter anderer Rentensysteme versichert sind (z.B. Bauern), besteht kein Leistungsanspruch.

### ***Einkommensabhängige Leistungen: Soziale Solidaritätsleistungen***

Dieses 1996 eingeführte, nicht beitragspflichtige Programm sieht für Anspruchsberechtigte im Rahmen der meisten Rentenversicherungssysteme (mit Ausnahme der Rentenversicherung der Bauern) bedürftigkeitsabhängige Leistungen für Rentner mit niedrigem Einkommen vor.

Um Anspruch auf Leistungen dieses so genannten EKAS-Systems zu haben, muss das gesamte Nettoeinkommen aus allen Quellen weniger als 6 342 Euro (Stand 2003) betragen. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen darf 7 398 Euro und das gesamte steuerpflichtige Familieneinkommen 11 312 Euro nicht überschreiten.

| Einkommensniveau, untere Grenze | 0       | €5 775 | €6 001 | €6 152 | €6 341 |
|---------------------------------|---------|--------|--------|--------|--------|
| Leistungen pro Monat            | €111,18 | €83,39 | €55,59 | €27,80 | 0      |

***Einkommensabhängige Leistungen: Nichtversicherte Personen***

Personen, die keinen Anspruch auf eine Rente seitens der Sozialversicherungsträger haben, erhalten eine nicht beitragsabhängige monatliche Zahlung von 170,80 Euro.

**Tabelle C.7 Ergebnisse des Rentenmodells: Griechenland**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 42.0  | 63.0        | 84.0     | 126.0      | 168.0    | 210.0      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 50.3  | 75.4        | 99.9     | 140.8      | 176.0    | 210.3      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 84.0  | 84.0        | 84.0     | 84.0       | 84.0     | 84.0       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 99.9  | 99.9        | 99.9     | 99.9       | 99.9     | 99.9       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 6.3   | 9.4         | 12.6     | 18.9       | 25.2     | 31.5       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.5   | 11.3        | 15.0     | 21.1       | 26.4     | 31.5       |
|  | 8.7   | 13.0        | 17.3     | 24.4       | 30.4     | 36.4       |

## IRLAND

Bei der öffentlichen Altersversorgung handelt es sich um eine Grundsicherung, in deren Rahmen alle Personen, die die Anspruchskriterien erfüllen, eine Pauschalleistung erhalten. Außerdem gibt es eine bedürftigkeitsabhängige Rente zur Absicherung älterer Menschen mit geringem Einkommen. Freiwillige betriebliche Altersversorgungssysteme sind weit verbreitet, rund die Hälfte der Arbeitnehmer ist über sie versichert. (Die Regierung strebt eine Erhöhung dieses Anteils auf 70% an.)

### **Anspruchskriterien**

Die (beitragsabhängige) Altersrente wird ab einem Alter von 66 Jahren ausgezahlt, wohingegen die Altersgrenze für die Ruhestandsrente bei 65 Jahren liegt. Voller Anspruch auf beide Leistungen besteht ab einer Durchschnittszahl von 48 entrichteten oder angerechneten Wochenbeiträgen pro Jahr während des gesamten Erwerbslebens. Bei unvollständigen Erwerbsbiographien verringert sich der Rentenwert proportional. Mindestvoraussetzung sind allerdings durchschnittlich 10 Beitragswochen pro Jahr für die beitragsabhängige Altersrente und 24 Wochen pro Jahr für die Ruhestandsrente. Außerdem muss eine Gesamtversicherungsdauer von mindestens 260 Wochen nachgewiesen werden (was 5 vollen Beitragsjahren entspricht).

Die bedürftigkeitsabhängige Rente wird ab einem Alter von 66 Jahren ausgezahlt.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Die beitragsabhängige Altersrente beläuft sich ebenso wie die Ruhestandsrente auf 147,30 Euro wöchentlich (53 Wochen pro Jahr), was rd. 30% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht. Darüber hinaus werden Zulagen in Höhe von 98,10 Euro für Unterhaltsberechtigte im Erwerbsalter und von 113,80 Euro für Unterhaltsberechtigte ab 66 Jahren gezahlt. Der Wert der Grundrente soll nach einem langfristigen Aktionsplan neueren Datums in Abhängigkeit vom Verdienstniveau festgelegt werden, wobei die Zielquote mit 34% des Durchschnittsverdiensts angesetzt ist.

Rentner haben Anspruch auf zahlreiche Sachleistungen. Laut Schätzungen der Regierung wäre für diese Güter und Dienstleistungen insgesamt ein Preis von 724 Euro jährlich zu zahlen, Gesundheitsversorgung nicht inbegriffen. (In der Modellrechnung sind nur Geldleistungen erfasst, Sachleistungen wurden nicht berücksichtigt.)

#### ***Sozialrente***

Der Höchstwert der bedürftigkeitsabhängigen Leistung beträgt 134 Euro pro Woche für Alleinstehende, zuzüglich 88,50 Euro für erwachsene Unterhaltsberechtigte. Der Wert der Rente entspricht für Alleinstehende 28% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Für die Bedürftigkeitsprüfung gilt eine niedrig angesetzte Unerheblichkeitsgrenze, ansonsten wird Einkommen zu 100% auf die Leistung angerechnet. Des Weiteren wird eine Vermögensprüfung durchgeführt, bei der Kapital in Höhe von mehr als 20 315 Euro gemäß einer Standardformel in Einkommen umgerechnet wird.

Der Zielwert der Einkommenssicherung im bedürftigkeitsabhängigen System wird im Großen und Ganzen entsprechend den Aktualisierungen der Grundsicherung angepasst (d.h. er ist vom Verdienstniveau abhängig).

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Personen über 65 Jahre haben Anspruch auf eine zusätzliche Steuergutschrift in Höhe von 205 Euro für Alleinstehende. Diese kann zusätzlich zur allgemeinen Steuergutschrift angerechnet werden, die 2002 bei 1 520 Euro pro Person lag.

Für Personen über 65 Jahre gilt ferner ein wesentlich höherer Grundfreibetrag (unterhalb dessen keine Steuern gezahlt werden müssen). Alleinstehende über 65 Jahre sind bis zu einem Einkommen von 13 000 Euro nicht steuerpflichtig, während der allgemeine Grundfreibetrag bei 5 210 Euro liegt.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es gibt keine Sonderregelungen in Bezug auf die Besteuerung von Renteneinkommen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Rentner sind nicht sozialversicherungspflichtig.

**Tabelle C.8 Ergebnisse des Rentenmodells: Irland**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 30.6  | 30.6        | 30.6     | 30.6       | 30.6     | 30.6       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 36.6  | 36.6        | 36.6     | 36.6       | 36.6     | 36.6       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 61.3  | 40.9        | 30.6     | 20.4       | 15.3     | 12.3       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 63.0  | 47.0        | 36.6     | 27.4       | 21.9     | 18.3       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.4   | 5.4         | 5.4      | 5.4        | 5.4      | 5.4        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.5   | 6.5         | 6.5      | 6.5        | 6.5      | 6.5        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.7   | 7.7         | 7.7      | 7.7        | 7.7      | 7.7        |

## ISLAND

Das öffentliche Rentensystem hat drei Säulen, eine Grundrente und zwei einkommensabhängige Systeme. Darüber hinaus ist eine obligatorische berufliche Alterssicherung vorgesehen, bei der die Leistungen nach einer kombinierten Formel (allerdings zumeist mit Leistungsprimat) berechnet werden.

### **Anspruchskriterien**

Das Regelrentenalter ist 67 Jahre. Anspruch auf die volle Grundrente besteht nach 40 Wohnsjahren in Island. Bei einer kürzeren Wohnsitzdauer verringert sich die Rente proportional, die erforderliche Mindestdauer ist drei Jahre. Das Rentenalter der beruflichen Alterssicherung liegt im privaten Sektor ebenfalls bei 67 Jahren, für Beschäftigte des öffentlichen Sektors beträgt es aber 65 Jahre.

### **Rentenberechnung**

#### *Sozialrente*

Die volle Grundrente beläuft sich auf 19 900 ISK pro Monat, ungefähr 9% des Durchschnittsarbentgelts. Diese Leistung ist einkommensabhängig: Sie wird schrittweise entzogen, sobald das Einkommen (aus anderen Quellen als der Zusatzrente) 1 296 060 ISK übersteigt, was der Hälfte des Durchschnittsarbentgelts entspricht. Die Entzugsrate beträgt 30%. Die Einkommensprüfung bezieht sich nur auf Nichtrenteneinkommen, z.B. Arbeitsverdienste oder Kapitalerträge.

Die zweite Komponente ist die Rentenzulage. Der Höchstbetrag dieser Leistung beläuft sich auf 34 372 ISK pro Monat für Alleinstehende, rd. 16% des Durchschnittsarbentgelts. Diese Leistung wird ab einem Jahreseinkommen von mehr als 415 894 ISK (rd. 16% des Durchschnittsarbentgelts) entzogen. Die Grundrente hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Rentenzulage. Die Entzugsrate für die Einkommensprüfung bei der Rentenzulage liegt bei 45%.

Darüber hinaus gibt es noch eine ergänzende Rentenzulage in Höhe von maximal 15 257 ISK monatlich, knapp 7% des Durchschnittsarbentgelts. Diese wird bei Anrechnung sämtlicher anderer Einkommen mit einem Satz von zwei Dritteln entzogen.

Das Leistungsniveau wird entsprechend der Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor angepasst (für die hier unterstellt wird, dass sie dem gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstum in der Standardannahme entspricht).

#### *Obligatorische betriebliche Altersvorsorge*

Die Arbeitgeberprogramme sind gesetzlich vorgeschrieben. Das Gesetz fordert, dass diese Programme auf eine Ersatzquote von 56% nach 40 Beitragsjahren abzielen, wobei ein Steigerungssatz von 1,4% für jedes Dienstjahr vorgesehen ist. Die Versicherungspflicht besteht für Erwerbstätige im Alter von 16 bis 70 Jahren. Der in dieser Berechnung verwendete Referenzverdienst ist der über das Erwerbsleben gerechnete Durchschnittslohn für jedes Versicherungsjahr. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze. Zurückliegende Verdienste werden entsprechend der Preisentwicklung effektiv angepasst.

Die ausgezahlten Berufsrenten müssen von Gesetzes wegen zumindest parallel zur Preisentwicklung angehoben werden.

In der Praxis zahlen viele Systeme mehr als den oben angegebenen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsatz, in der Regel durch Hinzufügung eines kombinierten Elements mit Beitrags-/Leistungsprimat. Der Mindestbeitragssatz zur beruflichen Alterssicherung beläuft sich auf 10% des Verdiensts. Beitragszahlungen, die über das zur Finanzierung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderliche Niveau hinausgehen, können entweder zur Anhebung der leistungsbezogenen Rentenansprüche verwendet oder in individuelle Konten umgeleitet werden, aus denen dann eine beitragsbezogene Rente gezahlt wird. In der Modellrechnung wird allerdings nur die gesetzlich vorgeschriebene Komponente berücksichtigt, die Sonderleistungen (die keineswegs garantiert sind) bleiben ausgeklammert.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Rentner werden in der gleichen Weise besteuert wie Erwerbspersonen: Es sind keine zusätzlichen Freibeträge vorgesehen.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es sind keine besonderen Steuererleichterungen für Renteneinkommen vorgesehen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Rentner zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

**Tabelle C.9 Ergebnisse des Rentenmodells: Island**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |             |             |             |             |
|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 42.8  | 47.8        | 52.8        | 64.3        | 82.6        | 100.9       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 57.1  | 61.5        | 65.9        | 76.0        | 92.0        | 108.1       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 85.5  | 63.7        | 52.8        | 42.8        | 41.3        | 40.3        |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 95.8  | 77.1        | 65.9        | 54.1        | 57.2        | 55.1        |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 7.1   | 7.8         | 8.4         | 9.9         | 12.6        | 15.3        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 9.5   | 10.0        | 10.5        | 11.7        | 14.0        | 16.4        |
|  | <i>10.8</i>   | <i>11.3</i> | <i>11.8</i> | <i>13.1</i> | <i>15.8</i> | <i>18.4</i> |

## ITALIEN

Das neue italienische Rentensystem stützt sich auf das Prinzip der *Notional Accounts*, der „fiktiven“ Rentenkonten. Dabei handelt es sich um eine Variante des traditionellen Umlageverfahrens des öffentlichen Rentensystems. Die Beiträge werden zu einem Satz verzinst, der an das BIP-Wachstum gebunden ist. Die Leistungen hängen ab vom akkumulierten „fiktiven“ Kapital und von einem versicherungsmathematischen Faktor (in dem die durchschnittliche Lebenserwartung beim Renteneintritt berücksichtigt ist). Das System gilt in vollem Umfang für Arbeitsmarktneuzugänge ab 1996.

### **Anspruchskriterien**

Das Regelrentenalter ist im neuen System mit 65 Jahren angesetzt, ein Rentenbezug ab 57 Jahren wird jedoch unter der Voraussetzung möglich sein, dass mindestens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden. Allerdings muss die Rente auch mindestens das 1,2fache der Sozialrente betragen. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass der Renteneintritt mit 65 Jahren erfolgt.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Bei diesem System werden auf den fiktiven Rentenkonten der Arbeitnehmer 33% des Verdiensts gutgeschrieben, was etwas über dem tatsächlich von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichteten Beitragsatz liegt. Die Beiträge werden dann bis zum Jahr des Renteneintritts entsprechend dem gleitenden Fünfjahresdurchschnitt des BIP-Wachstums angepasst, wobei es sich um ein Verfahren handelt, das der Valorisierung in einem traditionellen System mit Leistungsprimat ähnelt. In den Modellrechnungen für die anderen Länder wurde ein reales Lohnwachstum von 2% unterstellt. In Anbetracht der voraussichtlichen Abnahme der italienischen Erwerbsbevölkerung ist es folgerichtig, hier von einem realen BIP-Jahreswachstum in Höhe von 1,6% auszugehen.

Die daraus resultierende Summe der jährlichen Beiträge bzw. das „fiktive Kapital“ wird bei Renteneintritt mit einem „Umwandlungskoeffizienten“ multipliziert. Hierbei handelt es sich um eine Entsprechung des Rentensatzes in einem kapitalgedeckten System mit Beitragsprimat. (Es ist der Kehrwert des „G-Werts“, der in den anderen OECD-Ländern mit fiktiven Rentenkonten, Polen und Schweden, verwendet wird.) Der Umwandlungskoeffizient variiert mit dem Alter, in dem die Rente angetreten wird. Der Rentenwert wird alle zehn Jahre entsprechend den vorliegenden Daten zu den altersbezogenen Sterbeziffern angepasst. Die Sozialpartner und das Parlament werden konsultiert, die Verantwortung liegt letztlich jedoch bei der Regierung. Von der italienischen Regierung für 2040 (das in den Ausgangsprojektionen verwendete Jahr) vorgelegte Beispiele für den versicherungsmathematischen Koeffizienten sind 4,2% für ein Alter von 57 Jahren, 4,6% für 60 Jahre und 5,3% für 65 Jahre. Dabei wird ein realer Zinssatz von 1,5% unterstellt. Für die Zwecke der Modellrechnung wird der Umwandlungskoeffizient direkt ausgehend von den VN/Weltbank-Sterblichkeitsprojektionen für 2040 berechnet. Der verwendete Umwandlungskoeffizient ist 5,7% bei 65 Jahren.

Beiträge werden ab einem Lohn von mindestens 152 Euro pro Woche erhoben (was 37% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht). Die Bemessungsgrenze liegt bei 76 443 Euro pro Jahr bzw. nahezu 360% des Durchschnittsarbeitsentgelts.

Die Anpassung der ausgezahlten Renten ist kompliziert, da kleine Renten großzügiger behandelt

werden als hohe Renten. Für Renten in Höhe von bis zu einem Dreifachen der Mindestrente ist eine Anpassung der ausgezahlten Renten an die Preise in vollem Umfang vorgesehen. Diese Grenze entspricht 1 178 Euro bzw. annähernd zwei Dritteln des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsentgelts. Für Renten in Höhe von einem Drei- bis zu einem Fünffachen der Mindestrente werden die Leistungen im Umfang von 90% der Preissteigerung erhöht. Oberhalb dieser Grenze verringert sich die Anpassung auf 75% der Preisindexsteigerung.

### **Mindestrente**

Die Mindestrente beläuft sich auf 393 Euro monatlich für Alleinstehende, was rd. 22% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht. Personen im Alter von über 65 Jahren, die über keine sonstigen Einkommensquellen verfügen, erhalten zusätzlich zu dieser bedürftigkeitsabhängigen Mindestrente noch eine Zulage, so dass sie insgesamt auf 487 Euro monatlich kommen. Dieser Betrag erhöht sich auf 516 Euro für Personen über 70 Jahre mit einem Einkommen von weniger als 6 714 Euro. Für Personen, die nur durch das neue System abgesichert sind, d.h. für die Arbeitsmarktneuzugänge ab 1996, wurde die Mindestrente abgeschafft. Rentner, deren Einkommen unter dem Sozialhilfeniveau liegt (siehe unten), können ab dem Alter von 65 Jahren allerdings eine bedürftigkeitsgeprüfte Leistung beantragen.

### **Sozialhilfe**

Einschließlich Zulagen belief sich die Sozialrente (*assegno sociale*) 2002 auf 4 725 Euro (364 Euro im Monat). Für Personen über 70 Jahre erhöht sich diese Leistung auf 6 714 Euro.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### **Steuerliche Behandlung von Rentnern**

Abgesehen von den regulären Steuererleichterungen können Rentner ohne sonstiges Einkommen eine Steuergutschrift gemäß der nachstehenden Tabelle für 2002 geltend machen. (Das System der Steuergutschriften hat sich seit 2003 allerdings stark geändert.)

| Einkommen (Untergrenze) | €4 855 | € 296 | €9 554 | € 813 |
|-------------------------|--------|-------|--------|-------|
| Alter < 75 Jahre        | €98    | €62   |        |       |
| Alter > 75 Jahre        | €222   | €186  | €93    | €46   |

### **Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen**

Private Renteneinkommen sind nur teilweise steuerpflichtig: Von den Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge müssen 87,5% und von denen aus der persönlichen Altersvorsorge 60% versteuert werden.

### **Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Auf das Renteneinkommen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Tabelle C.10 **Ergebnisse des Rentenmodells: Italien**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 39.4  | 59.1        | 78.8     | 118.2      | 157.6    | 197.0      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 49.1  | 69.3        | 88.8     | 125.2      | 159.7    | 192.0      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 78.8  | 78.8        | 78.8     | 78.8       | 78.8     | 78.8       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 89.3  | 88.0        | 88.8     | 88.4       | 89.1     | 89.0       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.8   | 8.7         | 11.4     | 16.5       | 22.0     | 27.5       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.9   | 10.4        | 13.5     | 19.4       | 25.9     | 32.4       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.2   | 10.2        | 12.8     | 17.5       | 22.3     | 26.8       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.6   | 12.2        | 15.2     | 20.6       | 26.3     | 31.6       |

## JAPAN

Das japanische staatliche Rentensystem besteht aus zwei Komponenten: einer einheitlichen Grundrente und einer verdienstabhängigen Zusatzrente.

### **Anspruchskriterien**

Die Grundrente wird nach mindestens 25 Beitragsjahren ab dem 65. Lebensjahr gezahlt. Jedoch kann bereits ab dem Alter von 60 Jahren eine verminderte Rente bezogen werden. Die verdienstabhängige Rente wird zusätzlich zur Grundrente gezahlt, nach Entrichtung von mindestens einem Monatsbeitrag, sofern ein Rentner Anspruch auf die Grundrente hat. Das Bezugsalter für diese Zusatzrate wird für Männer bis 2025 und für Frauen bis 2030 schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Die volle Grundrente lag 2002 bei 804 200 Yen pro Jahr, was 19% des Durchschnittsarbeitentgelts entspricht. Im Durchschnitt betrug die jährliche Grundrente 620 000 Yen. Die Grundrente wird an die Preisentwicklung angepasst.

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Das Rentensystem für abhängig Beschäftigte setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, einer Pauschalrente und einer verdienstabhängigen Zusatzrente, wobei letztere die wichtigste Komponente ist. Der Rentensteigerungssatz betrug 0,75% des Durchschnittsarbeitentgelts über das gesamte Erwerbsleben, er sinkt schrittweise auf 0,7125%. Frühere Arbeitsverdienste werden entsprechend der Lohnentwicklung aufgewertet. Für die Beitragsberechnung gilt eine Bemessungsgrenze. Diese liegt bei 620 000 Yen pro Monat, was 175% des Durchschnittsarbeitentgelts entspricht.

Die Pauschalrente beläuft sich auf 1 676 Yen je Beitragsmonat. Diese Pauschalrente wird nur Rentnern zwischen 60 und 64 Jahren gezahlt; da das Modell einen Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren voraussetzt, bleibt diese Komponente unberücksichtigt.

Die Anpassung der laufenden Renten ist preisindexiert.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Für über 65-jährige Rentner gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 500 000 Yen, wenn ihr Gesamteinkommen weniger als 10 Mio. Yen beträgt.

Es gibt einen degressiven Tarif für die Steuerfreibeträge für über 65-jährige Rentner, der bei

100% für die erste Million Yen an Renteneinkommen aus der staatlichen Rentenversicherung (oder einer besonderen Art privater Rentenversicherung, dem steuerbegünstigten Rentenplan) beginnt. Danach sind bei Einkommen bis 3,6 Mio. Yen 25% abzugsfähig, danach 15% bei Renteneinkommen bis zu 7,2 Mio. Yen und 5% darüber. Im Endeffekt setzt der Steuerabzug bei einem Mindestbetrag von 1,4 Mio. Yen ein. Ein Abzug von 40% gilt für die ersten 1,8 Mio. Yen an Arbeitsverdienst für Personen mit Arbeitseinkommen, bei einem Mindestabzug von 650 000 Yen.

### **Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen**

Es gibt keine spezifischen Bestimmungen für die Besteuerung von Renteneinkommen.

### **Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Auf Renteneinkommen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

Tabelle C.11 **Ergebnisse des Rentenmodells: Japan**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 34.6  | 42.4        | 50.3     | 65.9       | 73.7     | 73.7       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 40.9  | 50.2        | 59.1     | 76.1       | 84.5     | 84.5       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 69.2  | 56.6        | 50.3     | 44.0       | 36.9     | 29.5       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 80.1  | 66.3        | 59.1     | 51.9       | 44.3     | 35.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.7   | 7.0         | 8.3      | 10.9       | 12.2     | 12.2       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.8   | 8.3         | 9.8      | 12.6       | 14.0     | 14.0       |

## KANADA

Die einheitliche Grundrente (*old-age security*) kann nach Einkommensprüfung durch eine Zulage für das garantierte Mindesteinkommen (*guaranteed income supplement*) aufgestockt werden. Außerdem gibt es ein System verdienstabhängiger Leistungen, den Canada Pension Plan/Québec Pension Plan. Diese beiden Pläne sehen weitgehend ähnliche Leistungen vor.

### **Anspruchskriterien**

Die Grundrente ist von einer Wohnsitzprüfung abhängig, wobei jedes Wohnsitzjahr nach dem 18. Lebensjahr einen Anspruch auf ein Vierzigstel der Höchstrente, bis zu einem Maximum von 40 Jahren, begründet. Für den Leistungsbezug ist eine Mindestwohnsitzdauer von zehn Jahren erforderlich. Die Rente wird ab 65 Jahren gezahlt.

Beim verdienstabhängigen System sind für den Bezug einer Vollrente 40 Jahresbeiträge erforderlich, für die Begründung des Rentenanspruchs reicht aber ein einziges Beitragsjahr aus. Das Rentenalter liegt auch hier bei 65 Jahren; ab 60 besteht ein Anspruch auf eine Frührente.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Im Jahr 2002 betrug das durchschnittliche Leistungsniveau der Altersrentenversicherung 5 320 kan\$ und entsprach damit 14% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Die Grundrente ist preisindexiert.

Diese Rente ist einkommensabhängig, wobei die Einkommensprüfung über die Steuer erfolgt (so genannte *Claw-back*-Methode). Übersteigt das Einkommen 56 968 kan\$, wird die Grundrente um einen Satz von 15% gekürzt. Dieser Schwellenwert entspricht etwas weniger als dem Eineinhalbfachen des Durchschnittsarbeitsentgelts und ist ebenfalls preisindexiert.

#### ***Sozialrente***

Die Zulage für das garantierte Mindesteinkommen ergibt zusammen mit der allgemeinen Grundrente eine Höchstrente, die sich 2002 für Alleinstehende auf 11 600 kan\$ (30% des Durchschnittsarbeitsentgelts) belief.

Zusatzeinkommen neben der Grundrente werden zu 50% von der Zulage abgezogen. Die Sozialrente ist preisindexiert.

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Dieses System zielt auf eine Lohnersatzquote von 25% auf der Basis des durchschnittlichen Lebensarbeitsentgelts ab, wobei die Arbeitsentgelte früherer Jahre entsprechend der Lohnentwicklung angepasst werden. Wie bereits erwähnt, sind für die Vollrente 40 Beitragsjahre erforderlich, bei kürzeren Erwerbsbiographien werden die Leistungen anteilig verringert. Im Jahr 2002 lag die maximale verdienstab-

hängige Rente bei 779 kan\$ monatlich (knapp ein Viertel des Durchschnittsarbentgelts).

Personen, die weniger als 3 500 kan\$ (10% des Durchschnittsarbentgelts) jährlich verdienen, sind nicht beitragspflichtig. Für Beiträge und Leistungen lag die Bemessungsgrenze im Jahr 2002 bei 39 100 kan\$ (knapp über dem Durchschnittsarbentgelt). Die Obergrenze ist preisindexiert, während die untere Beitragsbemessungsgrenze nominal eingefroren ist.

Die Höhe der verdienstabhängigen Rente wird nach dem Renteneintritt alljährlich an die Preisentwicklung angepasst.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Das Einkommensteuersystem sieht einen zusätzlichen altersbezogenen Steuerfreibetrag vor (der sich 2002 auf 16% von 3 728 kan\$ belief), sofern das Gesamteinkommen 27 749 kan\$ nicht überschreitet. Bei einem höheren Einkommen wird der altersabhängige Freibetrag um einen Satz von 15% des 27 749 kan\$ übersteigenden Einkommens reduziert. Der Steuerfreibetrag und die entsprechende Einkommensgrenze sind seit 2000 voll an den Preisanstieg indexiert.

### ***Steuerliche Behandlung von Rentneinkommen***

Auch für die erste Rentneinkommens- oder Ruhegeldtranche von 1 000 kan\$ wird ein Freibetrag von 16% gewährt. Das gilt jedoch nur für Rentneinkommen, das nicht aus den öffentlichen Systemen (Grundrente, Canada Pension Plan und/oder Québec Pension Plan) stammt. Mit Ausnahme der Sozialrente (Zulage zum garantierten Mindesteinkommen) sind die staatlichen Rentenleistungen steuerpflichtig.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Auf Rentneinkommen werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

**Tabelle C.12 Ergebnisse des Rentenmodells: Kanada**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |      |      |      |
|--|---|------|------|------|------|------|
|  | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5  | 2    | 2.5  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 36.2  | 39.3 | 42.5 | 42.5 | 42.5 | 42.5 |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 48.7  | 52.9 | 57.1 | 57.2 | 57.2 | 57.2 |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 72.4  | 52.4 | 42.5 | 28.4 | 21.3 | 17.0 |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 89.4  | 67.6 | 57.1 | 39.5 | 30.6 | 25.1 |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.5   | 6.0  | 6.5  | 6.5  | 6.5  | 6.5  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.4   | 8.1  | 8.7  | 8.7  | 8.7  | 8.7  |
|  | 8.7   | 9.4  | 10.2 | 10.2 | 10.2 | 10.2 |

## KOREA

Die staatliche Rentenversicherung wurde in Korea erst vor relativ kurzer Zeit eingeführt. Es handelt sich um ein verdienstabhängiges, progressives System, bei dem sich die Leistungen sowohl nach den individuellen Arbeitsentgelten als auch nach dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt der Arbeitsentgelte richten.

### **Anspruchskriterien**

Die Rente kann bei einer Versicherungsdauer von mindestens zehn Jahren ab einem Alter von 60 Jahren in Anspruch genommen werden. Ab dem Alter von 55 Jahren kann eine Frührente bezogen werden.

### **Rentenberechnung**

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Das System ist verdienstabhängig. Jedes Versicherungsjahr begründet einen Leistungsanspruch in Höhe von 1,5% des Arbeitsentgelts bis zu einer maximalen Ersatzquote von 100%. Zurückliegende Einkommen werden gemäß der Lohnentwicklung aufgewertet. Für die Bemessung werden der Durchschnitt des individuellen Lebensarbeitsentgelts sowie das gesamtwirtschaftliche Durchschnittsarbeitsentgelt (der jeweils drei vorangegangenen Jahre) zu Grunde gelegt. Die auf den individuellen Arbeitsentgelten basierende Komponente und der am Durchschnittsarbeitsentgelt orientierte Teil werden in den Abbildungen separat ausgewiesen. Für die rentenfähigen Entgelte gilt eine obere Bemessungsgrenze von 3,6 Mio. KRW monatlich, was dem doppelten Durchschnittsarbeitsentgelt entspricht.

Die Rente wird nach dem Renteneintritt an die Preisentwicklung angepasst.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Die Rentner erhalten über den Standardfreibetrag von 1 Mio. KRW hinaus einen zusätzlichen Freibetrag von 0,5 KRW.

#### ***Steuerliche Behandlung von Rentneinkommen***

Rentneinkommen unterliegen der Steuer, sind jedoch bis zu einem gewissen Betrag steuerlich absetzbar, wobei dieser Betrag der Hälfte des für Erwerbstätige geltenden Steuerabzugs entspricht. Unter 2,5 Mio. KRW ist das gesamte Einkommen steuerfrei. Oberhalb dieses Niveaus sinkt die Grenzrate für die steuerliche Abzugsfähigkeit auf 40%, 20% und zuletzt 10%.

|  |              |      |      |      |
|--|--------------|------|------|------|
| Untere Grenze (KRW)                      | 0            | 2.5m | 5m   | 9m   |
| Steuerlich absetzbarer Betrag (KRW)      | Gesamtbetrag | 2.5m | 3.5m | 4.3m |
| Marginaler steuerlich absetzbarer Betrag | 100%         | 40%  | 20%  | 10%  |

### **Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Rentner zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

**Tabelle C.13 Ergebnisse des Rentenmodells: Korea**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 30.5  | 35.5        | 40.6     | 50.8       | 58.6     | 58.6       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 33.4  | 38.9        | 44.3     | 54.9       | 63.1     | 63.1       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 60.9  | 47.4        | 40.6     | 33.8       | 29.3     | 23.5       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 65.3  | 51.4        | 44.3     | 38.1       | 34.0     | 27.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.0   | 5.9         | 6.7      | 8.4        | 9.7      | 9.7        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 5.5   | 6.4         | 7.3      | 9.0        | 10.4     | 10.4       |
|  | 6.5   | 7.5         | 8.6      | 10.6       | 12.2     | 12.2       |

## LUXEMBURG

Das staatliche Rentensystem besteht aus zwei Komponenten: einer Pauschalleistung, deren Höhe von den Beitragsjahren abhängt, und einem verdienstabhängigen Teil. Ferner gibt es eine Mindestrente.

### **Anspruchskriterien**

Eine vorgezogene Altersrente kann nach 40 (Pflicht- oder freiwilligen) Beitragsjahren ab dem vollendeten 57. Lebensjahr bezogen werden. Bei Nachweis einer 40-jährigen Pflicht-, freiwilligen oder beitragsbefreiten Versicherungszeit kann die Rente ab dem Alter von 60 Jahren ausgezahlt werden. Ansonsten beträgt das Renteneintrittsalter 65 Jahre (bei mindestens 10 Beitragsjahren).

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Diese betrug 2002 (ab März) 311 Euro monatlich bei Nachweis einer Versicherungszeit von 40 Jahren. Das entspricht rd. 12% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Bei unvollständigen Versicherungszeiten werden die Leistungen anteilmäßig gekürzt. (Formell beträgt die Grundrente 23,5% eines Richtwerts, der 2002 bei 1 323 Euro lag.)

Es gibt auch eine „Jahresendzulage“ in Höhe von 42 Euro nach 40 Beitragsjahren. Diese wird bei Erwerbsbiographien von weniger als 40 Jahren anteilmäßig gekürzt, sie entspricht etwas mehr als 1 Euro pro Monat für jedes Versicherungsjahr. Die Jahresendzulage wird, wie weiter unten erläutert, an die nominale Lohnentwicklung angepasst.

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Der Steigerungssatz für die verdienstabhängige Rente beträgt 1,85% pro Jahr. Bei der in der Formel verwendeten Messgröße für die Arbeitsverdienste handelt es sich um das Durchschnittsentgelt während des gesamten Arbeitslebens, das entsprechend der Bruttolöhne angepasst wird.

Der Steigerungssatz ist bei älteren Arbeitskräften und Personen mit längeren Beitragsperioden höher. Pro Jahr der Berufstätigkeit über das Alter von 55 Jahren hinaus erhöht sich der Steigerungssatz um 0,01 Prozentpunkt. Außerdem gibt es ab dem 38. Beitragsjahr eine zusätzliche Erhöhung des Steigerungssatzes um 0,01 Prozentpunkt. Der Höchststeigerungssatz beträgt 2,05% pro Jahr. Unter der hier gemachten Annahme einer Vollzeitberufstätigkeit ab dem 20. Lebensjahr liegt der Steigerungssatz bei 2,01%.

Die Höchstreute lag im Jahr 2002 (ab März) bei 5 513 Euro pro Monat (formal ausgedrückt als 25/6 des jeweiligen Richtwerts). Das entspricht etwas mehr als dem doppelten Durchschnittsverdienst.

Die Renten werden automatisch an die Preisentwicklung angepasst (bei einer kumulativen Inflation von mindestens 2,5%). Außerdem müssen alle zwei Jahre Anpassungen an das Reallohnniveau vorgenommen werden. In der Praxis ist es seit einiger Zeit so, dass diese Anpassungen nahe an der Entwicklung des Lohnniveaus liegen, und in der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass diese Praxis fortgesetzt wird.

### **Mindestrente**

Die Mindestrente beträgt bei Nachweis einer Beitragszeit von 40 Jahren 1 191 Euro pro Monat (definiert als 90% des Richtwerts), was 46% des Durchschnittsarbeitentgelts entspricht. Für Personen mit mindestens 20 Pflicht-, freiwilligen oder nachträglich gekauften Versicherungsjahren, aber einer insgesamt kürzeren Wartezeit, wird die Mindestrente anteilmäßig gekürzt.

### **Sozialhilfe**

Der Sozialhilfesatz beträgt für eine alleinstehende Person 942 Euro pro Monat.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### **Steuerliche Behandlung von Rentnern**

Rentner erhalten einen Abzug für Werbungskosten von mindestens 300 Euro (gegenüber 540 Euro für Personen im erwerbsfähigen Alter). Rentner haben keinen Anspruch auf den steuerlichen Freibetrag für Reiseausgaben (von mindestens 396 Euro je Arbeitnehmer) bzw. auf den Sonderfreibetrag (von 600 Euro je Arbeitnehmer).

#### **Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen**

Es gibt keine spezifischen Steuerentlastungen für Renteneinkommen.

#### **Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Rentner zahlen von ihrem Bruttoeinkommen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 2,65% bzw. 1%. Abhängig Beschäftigte zahlen im Vergleich 4,95% an Krankenversicherungsbeiträgen (und ebenfalls 1% für die Pflegeversicherung). Rentner leisten mit einem Solidaritätszuschlag in Höhe von 2,5% der Einkommensteuerschuld ebenfalls einen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Sie zahlen aber nicht in die Rentenkasse ein.

**Tabelle C.14 Ergebnisse des Rentenmodells: Luxemburg**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |       |       |       |       |       |
|--|---|-------|-------|-------|-------|-------|
|  | 0.5   | 0.75  | 1     | 1.5   | 2     | 2.5   |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 57.7  | 79.8  | 101.9 | 146.2 | 190.4 | 224.5 |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 68.6  | 90.4  | 109.8 | 145.2 | 178.8 | 205.9 |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 115.5   | 106.5 | 101.9 | 97.4  | 95.2  | 89.8  |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 125.0   | 115.0 | 109.8 | 105.6 | 104.2 | 100.1 |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 10.3  | 14.3  | 18.3  | 26.2  | 34.1  | 40.2  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 12.3  | 16.2  | 19.7  | 26.0  | 32.0  | 36.9  |

## MEXIKO

Alle Ersterwerbspersonen sind im Rahmen des neuen kapitalgedeckten, privat verwalteten Systems mit Beitragsprimat versicherungspflichtig. Der Staat steuert 5,5% des realen Mindestlohns von 1997 zu den individuellen Rentenkonten bei. Darüber hinaus gibt es eine Mindestrente.

### **Anspruchskriterien**

Die Regelaltersgrenze liegt für Männer bei 65 und für Frauen bei 60 Jahren, unter der Voraussetzung einer Versicherungszeit von 1 250 Wochen (= etwa 25 Jahre).

### **Rentenformel**

#### *Kapitalgedecktes System*

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen zusammen 6,275% des Arbeitsentgelts auf ein individuelles Rentenkonto ein, das vom Staat durch einen Beitrag in Höhe von 0,225% des Arbeitsentgelts aufgestockt wird. Ein weiterer Beitrag von 5% wird einem individuellen Wohnungskonto gutgeschrieben (so genanntes Infonavit-System), das bei Nichtinanspruchnahme dem Rentenkonto zugeschlagen wird. Schließlich steuert der Staat für alle individuellen Konten einen Beitrag von 5,5% des realen Mindestlohns von 1997 bei.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass der Einzelne den akkumulierten Saldo bei Erreichen der Regelaltersgrenze in preisindexierte Annuitäten umwandelt. Die Annuitätsraten sind geschlechtsspezifisch.

#### *Mindestrente*

Die Mindestrente entspricht ebenfalls dem realen Mindestlohnwert von 1997 und wurde für 2002 auf rd. 23% des versicherungspflichtigen Durchschnittsentgelts geschätzt. Die Anbindung an den realen Mindestlohn bedeutet, dass die Mindestrente effektiv preisindexiert ist.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### *Steuerliche Behandlung von Rentnern*

Der Freibetrag für Rentner entspricht dem Neunfachen des Mindestlohns im Unterschied zu der für Erwerbstätige geltenden Formel, bei der auch Sonderzahlungen und Urlaubsansprüche einbezogen werden; bis zu diesem Betrag sind Renten mithin steuerfrei.

### *Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen*

Über den höheren Freibetrag hinaus bestehen keine weiteren Steuervergünstigungen für Renteneinkommen.

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Rentner zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

Tabelle C.15 **Ergebnisse des Rentenmodells: Mexiko**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)                | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |      |      |      |
|---|---|------|------|------|------|------|
|   | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5  | 2    | 2.5  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)                           | 19.6  | 27.8 | 36.0 | 52.4 | 68.7 | 85.1 |
| (In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)       | 19.4  | 19.4 | 21.7 | 31.6 | 41.5 | 51.3 |
| Relatives Rentenniveau (netto)                            | 28.1  | 36.6 | 45.1 | 62.1 | 78.7 | 95.1 |
| (In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 27.9  | 27.9 | 30.4 | 40.6 | 50.8 | 61.1 |
| Bruttoersatzquote   | 39.1  | 37.0 | 36.0 | 34.9 | 34.4 | 34.1 |
| (In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)            | 38.8  | 25.9 | 21.7 | 21.1 | 20.7 | 20.5 |
| Nettoersatzquote  | 50.4  | 46.4 | 45.1 | 44.3 | 44.1 | 44.2 |
| (In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)             | 50.1  | 35.4 | 30.4 | 28.9 | 28.5 | 28.4 |
| Bruttorentenvermögen                                      | 2.6   | 3.7  | 4.8  | 7.0  | 9.1  | 11.3 |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 3.6   | 3.6  | 4.1  | 5.9  | 7.8  | 9.6  |
| Nettorentenvermögen                                       | 3.7   | 4.9  | 6.0  | 8.3  | 10.5 | 12.6 |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)  | 5.2   | 5.2  | 5.7  | 7.6  | 9.5  | 11.5 |

## NEUSEELAND

Die staatliche Rente ist eine Pauschalrente, deren Zahlung von einer Wohnsitzprüfung abhängt. Betriebsrenten sind ebenfalls verbreitet.

### **Anspruchskriterien**

Eine zehnjährige Wohnsitzdauer ab dem Alter von 20 Jahren (davon 5 Jahre nach Vollendung des 50. Lebensjahrs) berechtigt zum Bezug einer staatlichen Rente ab Vollendung des 65. Lebensjahrs.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Im Jahr 2002 betrug die Rente für eine alleinstehende Person 288 NZ\$ brutto pro Woche, was rd. 38% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht. Bei Personen, die mit anderen die Wohnung teilen, ist der Betrag etwas niedriger. Für verheiratete Rentnerhepaare beträgt die Bruttorente 437 NZ\$ pro Woche, was 58% des Durchschnittsarbeitsentgelts gleichkommt.

Die Sätze der staatlichen Rentenversicherung werden per Gesetz der Entwicklung des Durchschnittsarbeitsentgelts angepasst, wobei für die Nettorente eines Ehepaars je nach Preisentwicklung zwischen 65% und 72,5% des durchschnittlichen Nettolohns angesetzt werden. Für eine unverheiratete Person beträgt der entsprechende Rentensatz 65% (alleinlebend) bzw. 60% (mit anderen Personen zusammenlebend) des Rentensatzes für ein Ehepaar.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Neuseeland hat keine spezifischen Steuervergünstigungen für ältere Bürger.

#### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Die staatliche Rente unterliegt der persönlichen Einkommensteuer (in der gleichen Art und Weise wie alle anderen privaten Einkommen). Es sei darauf hingewiesen, dass die Einkommensteuerberechnungen geringfügig von den im OECD-Bericht *Taxing Wages* dargelegten Zahlen abweichen. Für Erwerbstätige umfassen diese auch die 1,2%ige Unfallversicherungsabgabe (ACC), die von Rentnern nicht entrichtet wird. So zahlen Personen im erwerbsfähigen Alter einen im Durchschnitt geringfügig höheren effektiven Steuersatz als die Rentner.

#### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Das neuseeländische System wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert und nicht über spezifische Sozialversicherungsbeiträge.

Tabelle C.16 **Ergebnisse des Rentenmodells: Neuseeland**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 37.6  | 37.6        | 37.6     | 37.6       | 37.6     | 37.6       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 39.5  | 39.5        | 39.5     | 39.5       | 39.5     | 39.5       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 75.1  | 50.1        | 37.6     | 25.0       | 18.8     | 15.0       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 77.1  | 52.0        | 39.5     | 27.9       | 22.0     | 18.1       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.7   | 5.7         | 5.7      | 5.7        | 5.7      | 5.7        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.0   | 6.0         | 6.0      | 6.0        | 6.0      | 6.0        |
|  | 6.9   | 6.9         | 6.9      | 6.9        | 6.9      | 6.9        |

## NIEDERLANDE

Das niederländische Rentensystem besteht aus zwei Hauptsäulen, einer staatlichen Grundversicherung (Pauschalleistung) und einer verdienstabhängigen betrieblichen Zusatzrente. Die Arbeitgeber sind gesetzlich nicht zum Angebot einer Betriebsrente für die Mitarbeiter verpflichtet, auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gehören aber 91% der Arbeitnehmer einem Betriebsrentensystem an. Die betriebliche Altersversorgung kann mithin als quasiobligatorisch angesehen werden.

### **Anspruchskriterien**

Die Grundrente wird ab dem Alter von 65 Jahren gezahlt. Das Regelpensionsalter liegt bei der betrieblichen Vorsorge ebenfalls bei 65 Jahren.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Für Alleinstehende lag das relative Rentenniveau (brutto) 2002 bei 11 013 Euro, was etwas mehr als einem Drittel des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht. Die Rente wird zweimal jährlich entsprechend der Entwicklung des Netto-Mindestlohns angepasst.

Es gibt auch ein Sozialhilfesystem für ältere Menschen. Der Sozialhilfesatz entspricht der Höhe der Grundrente (netto).

#### ***Quasiobligatorische betriebliche Altersvorsorge***

Die Niederlande verfügen auch über ein privates Altersvorsorgesystem mit einem sehr großen Versichertenkreis. Das System besteht aus 64 Branchenpensionsfonds. Unter bestimmten Bedingungen ist es niederländischen Unternehmen freigestellt, aus diesen Rentenplänen auszusteigen, wenn sie eigene Betriebspensionsfonds mit gleichwertigen Leistungen anbieten. Es gibt rd. 866 dieser firmeneigenen Pensionssysteme. Weitere 30 000 (größtenteils kleinere) Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern Rentenpläne an, die von Versicherungsgesellschaften in ihrem Auftrag verwaltet werden. In den größeren branchenweiten und firmeneigenen Pensionsfonds gelten für über 90% der Mitglieder Pläne mit Leistungsprimat (*defined benefit*). Bei etwa zwei Dritteln dieser Pläne dient der Durchschnittslohn in der Rentenformel als Bemessungsgrundlage, während sich die übrigen nach dem Endlohn richten. Pensionspläne mit Beitragsprimat (*defined contribution*) und Hybridsysteme machen den Rest der betrieblichen Altersvorsorge aus.

Ein bestimmtes Beitrittsalter für die Teilnahme an einem Betriebsrentensystem ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. 2003 gehörten etwas mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer einem System ohne Beitrittsalter, 6% einem System mit einem Beitrittsalter von 16-20 Jahren, 15% einem System mit einem Beitrittsalter von 21-24 Jahren und 23% einem System mit einem Beitrittsalter ab 25 Jahren an.

Die meisten endlohnbezogenen Rentensysteme sehen 1,75% des entsprechenden Arbeitsentgelts pro Jahr der Berufstätigkeit vor, was bei einer vollständigen 40-jährigen Berufslaufbahn zu einer Ersatzquote von 70% führt. Bei Systemen, die den Durchschnittslohn zu Grunde legen, beträgt der Leistungsstei-

gerungssatz generell 2,25% je Berufsjahr.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift zur Valorisierung der Arbeitsentgelte aus zurückliegenden Jahren, und hier wird in den verschiedenen Systemen je nach den von den Sozialpartnern vereinbarten Regelungen eine unterschiedliche Praxis geübt. In einigen Pensionsplänen wird die Rentenleistung anhand des Durchschnittsarbeitsentgelts aufgewertet, andere verwenden denselben Index wie zur Anpassung der tatsächlich ausgezahlten Renten. Da letztere gewöhnlich ebenfalls unter Zugrundelegung des Durchschnittsverdiensts bemessen werden (siehe weiter unten), wird in der Modellrechnung von einem auf den Durchschnittslohn bezogenen System ausgegangen, bei dem eine Valorisierung auf der Basis des Durchschnittsarbeitsentgelts erfolgt.

Die generelle branchenweite Gültigkeit von Pensionsplänen verringert das Problem der mangelnden Übertragbarkeit von Betriebsrenten. Es gibt eine gesetzliche Vorschrift, wonach die Pensionsansprüche von Personen, die ein Rentensystem vor ihrem Rentenanstritt verlassen, in genau der gleichen Weise zu indexieren sind wie die effektiv ausgezahlten Renten. Die Mindestversicherungszeiten sind sehr kurz. Die Rentenansprüche werden bei einem Arbeitsplatzwechsel voll übertragen.

Es gibt keine Obergrenze für rentenfähige Arbeitsverdienste.

Gewöhnlich werden auch die ausgezahlten Rentenleistungen an die Lohnentwicklung gekoppelt (über die Hälfte der Versicherten hat Verträge dieser Art abgeschlossen), obwohl es keine gesetzliche Anpassungspflicht gibt.

Die Betriebsrenten werden mit der staatlichen Rentenversicherung koordiniert. Die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen ermöglichen eine Höchstrente von 100% des letzten Gehalts ab dem 65. Lebensjahr aus der staatlichen wie auch privaten Rentenversicherung. Die meisten Pensionspläne zielen auf eine Ersatzquote von 70% des zuletzt bezogenen Lohns ab, so dass die privaten Rentenleistungen um den Wert der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung verringert werden, ein Prozess, der unter der Bezeichnung „Franchise-Methode“ bekannt ist.

## **Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Der steuerliche Grundfreibetrag für über 65-jährige Personen beträgt 737 Euro. Bei Einkommen von weniger als 28 563 Euro wird diese Steuergutschrift um 289 Euro erhöht. Alleinstehenden Personen mit einem Renteneinkommen von unter 28 563 Euro wird eine zusätzliche Steuervergünstigung in Höhe von 256 Euro gewährt.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es gibt keine besonderen Steuervergünstigungen für Renteneinkommen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Rentner führen 11,5% ihres Renteneinkommens an die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung und Hinterbliebenenversicherung (AWBZ, AWW) ab. Je nach Höhe ihrer Einkommen zahlen sie auch für ihre eigene Krankenversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge sind geringer als für die erwerbstätige Bevölkerung (die zugleich auch Beiträge für die Altersversorgung, Arbeitslosenversicherung usw. leistet).

Tabelle C.17 **Ergebnisse des Rentenmodells: Niederlande**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |                     |                     |                     |                     |                     |
|--|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i>         | <i>1</i>            | <i>1.5</i>          | <i>2</i>            | <i>2.5</i>          |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 34.3  | 51.2                | 68.3                | 102.4               | 136.5               | 170.6               |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 46.4  | 66.3                | 84.1                | 118.8               | 144.7               | 170.3               |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 68.7  | 68.3                | 68.3                | 68.3                | 68.3                | 68.3                |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 82.5  | 88.2                | 84.1                | 85.8                | 83.8                | 82.8                |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.2<br><i>5.9</i>   | 7.7<br><i>8.9</i>   | 10.3<br><i>11.8</i> | 15.5<br><i>17.7</i> | 20.6<br><i>23.6</i> | 25.8<br><i>29.5</i> |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.0<br><i>8.0</i>   | 10.0<br><i>11.5</i> | 12.7<br><i>14.6</i> | 18.0<br><i>20.6</i> | 21.9<br><i>25.1</i> | 25.7<br><i>29.5</i> |

## NORWEGEN

Das öffentliche Altersversorgungssystem setzt sich in Norwegen aus einer pauschalen Grundrente und einer verdienstabhängigen Zusatzrente zusammen. Die Leistungen für Personen, die nur eine geringe bzw. keine verdienstabhängige Rente beziehen, werden durch eine einkommensabhängige Sonderzulage aufgestockt.

### **Anspruchskriterien**

Das Regelrentenalter liegt bei 67 Jahren. Anspruch auf eine volle Rente besteht sowohl beim Grund- als auch beim Zusatzsystem ab 40 Versicherungsjahren. Bei einer kürzeren Versicherungsdauer verringern sich beide Leistungen proportional. Voraussetzung für den Bezug der verdienstabhängigen Zusatzrente sind mindestens drei Versicherungsjahre.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Viele der im Rahmen der Volksversicherung (*Volketrygden*) gezahlten Leistungen werden im Verhältnis zu einem Grundbetrag G festgelegt, der 2002 bei (durchschnittlich) 53 233 NOK lag. Die volle Grundrente für Alleinstehende entspricht dem Grundbetrag, was 18% des Durchschnittsarbeitsentgelts gleichkommt. Für den Wert des Grundbetrags bzw. der Grundrente gibt es keine formelle Anpassungsmethode. Die Erhöhungen unterschritten in der Vergangenheit zwar das Lohnwachstum, in den letzten Jahren hat die Regierung jedoch beschlossen, die Grundrente entsprechend der Zunahme der Löhne anzuheben. In der Modellrechnung wird von einer Fortsetzung dieser Praxis ausgegangen.

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Da die Grundrente die erste Verdienstranche ersetzt, werden in der verdienstabhängigen Zusatzversicherung nur Arbeitsentgelte erfasst, die den Grundbetrag überschreiten. Beim verdienstabhängigen System kommt eine progressive Rentenformel zur Anwendung, nach der die Ersatzquote bei einem höheren Verdienst abnimmt. Bei einem jährlichen Arbeitsentgelt in Höhe eines 2,89- bis 6fachen des Grundbetrags liegt die Ersatzquote bei 42%. Zwischen dem 6- und dem 12fachen des Grundbetrags beläuft sich die Ersatzquote nur noch auf ein Drittel davon (d.h. 14%). Insofern für den Anspruch auf eine volle Rente 40 Beitragsjahre erforderlich sind, entspricht dies einem jährlichen Steigerungssatz von 1,05% bzw. 0,35%. Der erste Schwellenwert, ab dem der Steigerungssatz abnimmt, liegt etwas über dem Durchschnittsarbeitsentgelt (109%). Die Obergrenze für den anrechnungsfähigen Verdienst entspricht somit etwas mehr als dem Doppelten des Durchschnittsarbeitsentgelts (219%).

Bei der Rentenberechnung werden die zwanzig besten Verdienstjahre berücksichtigt. Dies wird in einem Punktesystem ausgedrückt. Die Bewertung der angesammelten Beträge aus früheren Jahren hängt daher von der zur Anpassung der Höhe des Grundbetrags verwendeten Methode ab. Wie bereits erwähnt, wird in der Modellrechnung unterstellt, dass der Grundbetrag in Zukunft entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsarbeitsentgelts angehoben wird.

## *Sozialzulage*

Die Sonderzulage beläuft sich auf 79,33% des Grundbetrags, woraus sich für Alleinstehende eine Gesamtrente von mindestens dem 1,7933fachen des Grundbetrags ergibt, d.h. 95 463 NOK, was ungefähr einem Drittel des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### *Steuerliche Behandlung von Rentnern*

Mit dem Altersabschlag wird ein zusätzlicher Freibetrag gewährt, der sich 2002 auf 18 360 NOK belief.

### *Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen*

Ferner gilt eine Sonderregel zur „Steuerbegrenzung“ für Rentner. Rund die Hälfte der Leistungs- und/oder Rentenempfänger zahlt keine Steuern oder fällt unter die Steuerbegrenzungsregel. Der zusätzliche Steuerfreibetrag kann nicht gleichzeitig mit der Steuerbegrenzungsregel geltend gemacht werden.

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Der Beitragssatz zur Sozialversicherung ist für Renteneinkommen niedriger (3%) als für Arbeitsverdienste von Arbeitnehmern (7,8%). Die Steuerbegrenzungsregel gilt nicht für die Sozialversicherungsbeiträge.

Infolge der Steuerbegrenzungsregel waren Renten unter 105 325 NOK 2002 weder einkommenssteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

Tabelle C.18 **Ergebnisse des Rentenmodells: Norwegen**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 32.7  | 42.1        | 52.6     | 69.8       | 76.8     | 79.4       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 45.9  | 56.6        | 65.1     | 80.0       | 86.8     | 89.3       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 65.3  | 56.1        | 52.6     | 46.5       | 38.4     | 31.8       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 85.5  | 73.1        | 65.1     | 58.2       | 50.1     | 42.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.3   | 6.7         | 8.2      | 10.7       | 11.7     | 12.1       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.4   | 9.0         | 10.1     | 12.2       | 13.2     | 13.6       |
|  | 8.7   | 10.4        | 11.7     | 14.2       | 15.3     | 15.7       |

## ÖSTERREICH

Ein staatliches Rentensystem mit Leistungsprimat und einkommensabhängiger Ausgleichszulage für Rentner mit niedrigem Einkommen.

### **Anspruchskriterien**

Das Rentenregelalter beträgt 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist eine Versicherungszeit von 180 Monaten (15 Jahren) innerhalb der letzten 30 Jahre bzw. 300 Monaten (25 Jahren) während der gesamten Lebenszeit. Alternativ hierzu sind 180 Versicherungsmonate mit aktiver Beitragszahlung (im Gegensatz zum alleinigen Versicherungsschutz) ausreichend. Bei den Versicherungsmonaten handelt es sich entweder um Beitragsmonate (in Beschäftigung oder freiwillige Beiträge) oder Ersatzzeiten, für die nur begrenzte Beiträge entrichtet worden sind.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Die Pensionsleistung beläuft sich derzeit auf 2% des Arbeitsentgelts je Beitragsjahr, dieser Prozentsatz wird bis 2009 aber nach und nach auf 1,78% reduziert.

Als Berechnungsgrundlage werden derzeit die besten 15 Verdienstjahre herangezogen. Das Valorisierungsverfahren ist komplex, obgleich sich die Anpassungen in der Praxis stärker an der Preisinflation als am Verdienstzuwachs orientierten. Der Durchrechnungszeitraum wird verlängert; er wird ab 2028 40 Jahre betragen. Über die Valorisierung im Rahmen dieses neuen Verfahrens wird noch diskutiert. In der Modellrechnung wird diese den gesamten Erwerbsverlauf umfassende Messgröße zu Grunde gelegt und davon ausgegangen, dass die in früheren Jahren erzielten Arbeitsentgelte entsprechend der Verdienstentwicklung aufgewertet werden.

Beiträge sind bis zu einer Obergrenze von 39 240 Euro, rd. 175% des Durchschnittsarbeitsentgelts, zu entrichten.

In den vergangenen Jahren wurden die laufenden Rentenzahlungen bis zur Höhe der Durchschnittsrente entsprechend der Preisentwicklung angepasst; über dem Durchschnitt liegende Renten wurden um einen Pauschalbetrag aufgebessert, der der absoluten Rentenerhöhung für den Durchschnittsrentner entsprach. Diese Methode fand ad hoc Anwendung, wurde aber nicht gesetzlich verankert. Die Rentenanpassung wird demnach diskretionär gehandhabt. Für die Berechnung des Rentenvermögens wird in der Modellrechnung davon ausgegangen, dass alle Renten preisindexiert sind.

#### *Sozialrente*

Es gibt eine Ausgleichszulage, die einer alleinstehenden Person 631 Euro und einem Ehepaar 900 Euro als monatliches Mindestrenteneinkommen sichert. Die Zulage wird 14-mal im Jahr ausbezahlt. Die Anpassung der Einkommen aus dem sozialen Netz ist ebenfalls diskretionär; in der Modellrechnung wird implizit davon ausgegangen, dass dieses Einkommen an die Lohnentwicklung angepasst wird.

## Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

### *Steuerliche Behandlung von Rentnern*

Es bestehen keine Sonderregelungen für Rentner. Rentner können keine beruflichen Ausgaben geltend machen, wenn die Rente ihre einzige Einkommensquelle darstellt.

### *Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen*

Es gibt keine spezifischen Vergünstigungen für Renteneinkommen.

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Rentner sind von den meisten Sozialversicherungsbeiträgen ausgenommen, zahlen aber für ihre Krankenversicherung.

Tabelle C.19 **Ergebnisse des Rentenmodells: Österreich**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)                | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |       |       |       |
|---|---|------|------|-------|-------|-------|
|   | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5   | 2     | 2.5   |
| Relatives Rentenniveau (brutto)                           | 39.2  | 58.7 | 78.3 | 117.5 | 128.7 | 128.7 |
| (In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)       | 37.0  | 52.1 | 69.4 | 104.1 | 114.1 | 114.1 |
| Relatives Rentenniveau (netto)                            | 52.9  | 74.2 | 93.2 | 130.1 | 139.3 | 139.3 |
| (In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 50.0  | 67.4 | 84.6 | 117.7 | 127.3 | 127.3 |
| Bruttoersatzquote   | 78.3  | 78.3 | 78.3 | 78.3  | 64.3  | 51.5  |
| (In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)            | 74.0  | 69.4 | 69.4 | 69.4  | 57.0  | 45.6  |
| Nettoersatzquote  | 91.2  | 93.4 | 93.2 | 93.5  | 79.3  | 63.2  |
| (In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)             | 86.1  | 84.8 | 84.6 | 84.6  | 72.5  | 57.8  |
| Bruttorentenvermögen                                      | 6.0   | 9.0  | 11.9 | 17.9  | 19.6  | 19.6  |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 7.6   | 10.7 | 14.2 | 21.4  | 23.4  | 23.4  |
| Nettorentenvermögen                                       | 8.1   | 11.3 | 14.2 | 19.8  | 21.2  | 21.2  |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)  | 10.3  | 13.8 | 17.4 | 24.1  | 26.1  | 26.1  |

## POLEN

Das neue Rentensystem gilt für Personen, die 1949 oder später geboren sind. Die neue staatliche Rentenversicherung basiert auf einem System fiktiver Konten. Personen, die bei Einführung der Reform jünger als 30 waren (also 1969 bzw. später geboren sind), müssen auch Pflichtbeiträge zur kapitalgedeckten Säule leisten; Personen im Alter von 30-50 Jahren (die zwischen 1949 und 1968 geboren sind) konnten sich auf freiwilliger Basis für eine Teilnahme daran entscheiden. Jedoch musste die Entscheidung 1999 getroffen werden und war unwiderruflich.

### **Anspruchskriterien**

Das Mindestrentenalter liegt im neuen System bei 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen. Für den Bezug der Mindestrente müssen Männer und Frauen jeweils 25 bzw. 20 Versicherungsjahre nachweisen.

### **Rentenberechnung**

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Ein Beitrag von 12,22% des Arbeitsentgelts wird auf den individuellen fiktiven Konten der Arbeitnehmer gutgeschrieben. Diese Beiträge werden zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie geleistet werden und dem Zeitpunkt des Rentenanstritts um die Preisinflation zuzüglich 75% des Zuwachses der versicherungspflichtigen realen Lohnsumme aktualisiert. Ab 2004 wird der fiktive Zinssatz definiert als 100% des Zuwachses der versicherungspflichtigen realen Lohnsumme und nicht weniger als die Preisinflation.

Im Ruhestand wird das akkumulierte fiktive Kapital zur Ermittlung der Rentenleistung durch den so genannten „G-Wert“ dividiert. Beim G-Wert handelt es sich um die durchschnittliche Restlebenserwartung im Rentenalter: Dieser Prozess entspricht der Rentenberechnung im Kapitaldeckungsverfahren. Berechnet wird der G-Wert anhand versicherungsmathematischer Daten der Bevölkerungsdatenbank der Vereinten Nationen/Weltbank.

Die Bemessungsgrenze für die Beiträge und rentenfähigen Arbeitsentgelte liegt bei 64 620 PLN. Ziel ist es, die Bemessungsgrenze beim Zweieinhalbfachen des projizierten Durchschnittsverdiensts für ein gegebenes Jahr anzusetzen.

Die Rentenauszahlungen werden um 80% des Preisanstiegs und 20% der Wachstumsrate des Durchschnittsverdiensts angepasst. Anzumerken ist jedoch, dass der Regierungsvorschlag von 2004 vorsieht, die Anpassung ab 2005 ausschließlich an den Preisen zu orientieren.

#### ***Mindestrente***

Im Umlageverfahren gibt es eine Mindestrente, die 2001-2002 bei 530 PLN pro Monat und 2002-2003 bei 533 PLN lag. In den Modellrechnungen wird der Durchschnittswert für das Kalenderjahr 2002 verwendet. Die Mindestsozialrente wird um 80% der Preisinflation zuzüglich 20% des Lohnwachstums angepasst.

## **Beitragsprimat**

Von dem gesamten Rentenbeitrag werden 7,3 Prozentpunkte an das kapitalgedeckte Altersvorsorgesystem für die Pflichtversicherten sowie die freiwilligen Teilnehmer abgeführt. Im Ruhestand muss das akkumulierte Kapital in eine regelmäßig gezahlte Rente umgewandelt werden. Diese muss zumindest preisindexiert sein (wie dies in der Modellrechnung der Fall ist). Die regelmäßigen Rentenauszahlungen werden sich wahrscheinlich auf geschlechtsneutrale Sterbetafeln stützen müssen, obwohl diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen wurde.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### **Steuerliche Behandlung von Rentnern**

Es gibt keine spezifischen Steuervergünstigungen für Rentner.

### **Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen**

Es gibt keine Sonderregelungen für die Besteuerung von Renteneinkommen. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass Arbeitnehmer für das Jahr 2002 einen Betrag von 1 444 PLN für berufsbedingte Ausgaben von ihrem Einkommen abziehen konnten (obwohl dieser Betrag mit der Zahl der Arbeitsplätze variiert und auch davon abhängt, ob sich der Arbeitsplatz am Wohnort befindet). Natürlich gilt diese Abzugsmöglichkeit nicht für Rentner.

### **Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Auf Rentenbezüge entfallen keine Beiträge zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung usw. Hingegen unterliegen Renteneinkommen einem steuerlich absetzbaren Beitrag zur Krankenversicherung von 7,75%. Dieser Beitrag steigt seit 2003 jährlich um 0,25 Prozentpunkte bis auf ein Niveau von 9%, wovon aber nur 7,75% steuerlich abzugsfähig sind. Der Beitrag wird von Rentnern wie auch Erwerbstätigen gezahlt.

Tabelle C.20 **Ergebnisse des Rentenmodells: Polen**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)                | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |       |       |       |
|---|---|------|------|-------|-------|-------|
|   | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5   | 2     | 2.5   |
| Relatives Rentenniveau (brutto)                           | 28.4  | 42.6 | 56.9 | 85.3  | 113.7 | 139.4 |
| (In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)       | 24.2  | 31.0 | 41.4 | 62.1  | 82.8  | 101.5 |
| Relatives Rentenniveau (netto)                            | 36.4  | 53.0 | 69.7 | 103.1 | 136.5 | 166.7 |
| (In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 31.4  | 39.4 | 51.6 | 75.9  | 100.2 | 122.1 |
| Bruttoersatzquote   | 56.9  | 56.9 | 56.9 | 56.9  | 56.9  | 55.8  |
| (In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)            | 48.4  | 41.4 | 41.4 | 41.4  | 41.4  | 40.6  |
| Nettoersatzquote  | 69.6  | 69.7 | 69.7 | 69.8  | 70.5  | 71.0  |
| (In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)             | 60.1  | 51.8 | 51.6 | 51.3  | 51.7  | 52.0  |
| Bruttorentenvermögen                                      | 4.0   | 5.9  | 7.9  | 11.9  | 15.8  | 19.4  |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 4.8   | 6.1  | 8.2  | 12.3  | 16.4  | 20.1  |
| Nettorentenvermögen                                       | 5.1   | 7.4  | 9.7  | 14.4  | 19.0  | 23.2  |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)  | 6.2   | 7.8  | 10.2 | 15.0  | 19.8  | 24.1  |

## PORTUGAL

Das System besteht aus einer verdienstabhängigen staatlichen Rentenversicherung und einem bedürftigkeitsabhängigen Sicherheitsnetz.

### **Anspruchskriterien**

Die Regelaltersgrenze liegt bei 65 Jahren, eine Frühverrentung ab 55 Jahren ist jedoch möglich. Für den Renteneintritt mit 65 ist eine Mindestversicherungszeit von 15 Beitragsjahren erforderlich. Die Frühverrentung ist nach 30 Beitragsjahren möglich.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Bei bis zu 20 Versicherungsjahren entstehen Rentenansprüche in Höhe von 2% des Basisarbeitsentgelts (Referenzeinkommen) je Beitragsjahr. Bei mindestens 21 Beitragsjahren gelten je nach Arbeitsverdienst Rentenprozentsätze von zwischen 2% und 2,3%. Die Staffelung dieser Sätze hängt vom Verhältnis zwischen dem individuellen Arbeitsentgelt und der Höhe des landesweiten Mindestlohns ab.

| Verdienst/Mindestlohn        | < 1.1 | 1.1 – 2.0 | 2.0 – 4.0 | 4.0 – 8.0 | > 8.0 |
|------------------------------|-------|-----------|-----------|-----------|-------|
| Rentensteigerungssatz (in %) | 2.3   | 2.25      | 2.2       | 2.1       | 2.0   |

Es werden maximal 40 Beitragsjahre angerechnet.

Der Referenzverdienst orientiert sich zurzeit an den besten 10 der letzten 15 Erwerbsjahre. Diese Basis wird allerdings zunehmend ausgeweitet und soll bis 2017 dem Durchschnittsverdienst der gesamten Lebensarbeitszeit entsprechen. Die Arbeitsentgelte werden seit Anfang 2002 mit einer Kombination von Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die Gewichtung beruht zu 75% auf der Preisinflation und zu 25% auf dem Lohnzuwachs, wobei der reale Steigerungssatz höchstens 0,5% beträgt.

Die Rentenzahlungen sind an die Preise indexiert.

#### *Mindestrente*

Es gibt eine Mindestrente von 190 Euro (für Versicherte mit bis zu 15 Beitragsjahren). Bei Versicherungszeiten zwischen 15 und 40 Jahren variiert die Höhe der Mindestrente zwischen 65% und 100% des Mindestlohns, abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Für 2002 lag dieser Betrag bei 201 Euro bzw. 310 Euro.

Die Rente wird in 14 „Monatsraten“ pro Jahr ausgezahlt.

#### *Sozialrente*

Für Personen ohne Anspruch auf eine verdienstabhängige Rente lag die Sozialrente 2002 bei 138 Euro monatlich. Eine Sozialrente wird lediglich gezahlt, wenn das Gesamteinkommen einer alleinstehenden Person 30% des Mindestlohns nicht überschreitet. Die Sozialrente kann ab 65 Jahren bezogen werden.

Wenngleich für die Sozialrente kein formelles Indexierungsverfahren besteht, lagen die Erhöhungen bislang gewöhnlich über der Inflationsrate. Die Regierung hat als Ziel für die Höhe der Sozialrente die Hälfte des Mindestlohns, abzüglich der Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge, festgesetzt, wobei sie dieses Ziel nach und nach zu erreichen gedenkt. Auch in diesem Fall sind 14 monatliche Zahlungen pro Jahr vorgesehen.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Neben dem allgemeinen Freibetrag für alle Steuerzahler gibt es keine besonderen Steuervergünstigungen für Rentner. Es existiert jedoch ein zusätzlicher Freibetrag für Behinderte.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es gibt keine besonderen steuerlichen Vergünstigungen für Renteneinkommen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Renten sind von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Tabelle C.21 **Ergebnisse des Rentenmodells: Portugal**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |             |             |             |             |
|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 51.6  | 51.6        | 66.7        | 98.9        | 131.1       | 161.8       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 61.7  | 61.7        | 79.8        | 118.4       | 154.5       | 186.4       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 103.1   | 68.8        | 66.7        | 65.9        | 65.5        | 64.7        |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 115.9   | 79.8        | 79.8        | 84.4        | 86.3        | 86.9        |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 7.9   | 7.9         | 10.2        | 15.1        | 20.0        | 24.7        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 9.4   | 9.4         | 12.2        | 18.1        | 23.6        | 28.5        |
|  | <i>11.1</i>   | <i>11.1</i> | <i>14.3</i> | <i>21.2</i> | <i>27.7</i> | <i>33.4</i> |

## SCHWEDEN

Das neue, 1999 eingeführte Rentensystem gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Reform 45 Jahre alt oder jünger waren. Ältere Arbeitnehmer sind anteilig über das alte und das neue System versichert. Die Renten der zwischen 1938 und 1953 Geborenen werden daher nach einer Kombination der alten und neuen Regeln berechnet. Der verdienstabhängige Teil stützt sich auf das Konzept der *Notional Accounts*, der „fiktiven Rentenkonten“. Es muss ein kleiner Pflichtbeitrag zu einer individuellen Altersversorgung mit Beitragsprimat entrichtet werden, und es gibt eine einkommensabhängige Zusatzleistung. Die Absicherung über betriebliche Altersvorsorgepläne – mit Leistungs- und Beitragsprimatenelementen – ist allgemein üblich.

### Anspruchskriterien

Voraussetzung für den Anspruch auf die garantierte Rente sind drei Jahre Wohnsitz in Schweden. Die Höchstrente kann nach vierzig Jahren Ansässigkeit in Schweden bezogen werden, im Falle einer kürzeren Wohnsitzdauer verringert sie sich proportional. Das Regelrentenalter im Betriebsrentensystem liegt bei 65 Jahren, wobei ein vorzeitiger Rentenbezug ab 55 Jahren möglich ist, und für den Versicherungseintritt ist ein Mindestalter von 28 Jahren festgelegt. Die verdienstabhängige öffentliche Rente kann ab 61 Jahren beantragt werden.

### Rentenberechnung

#### *Verdienstabhängige Rente*

Das neue verdienstabhängige System – die „Einkommensrente“ – stützt sich auf fiktive Rentenkonten (*Notional Accounts*). Angerechnet werden Beiträge in Höhe von 16% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, die entsprechend dem gleitenden Dreijahresdurchschnitt des gesamtwirtschaftlichen Verdienstwachstums aufgewertet werden. Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt wird als Verdienst abzüglich des Arbeitnehmerbeitrags von 7% definiert, woraus sich ein effektiver Beitragssatz im Verhältnis zum Bruttoverdienst von 14,88% ergibt. Die Beiträge werden nur erhoben, wenn das Arbeitsentgelt eine niedrig angesetzte Untergrenze übersteigt, die 2002 bei 11 310 SEK lag – weniger als 5% des Durchschnittsarbeitsentgelts –, müssen aber von allen Personen, deren Verdienst diese Untergrenze übersteigt, auf den gesamten Verdienst entrichtet werden. Für den zur Berechnung der Rentenleistungen herangezogenen anrechnungsfähigen Verdienst ist eine Obergrenze festgesetzt, die sich 2002 auf 291 000 SEK belief. Dies bezieht sich allerdings wiederum auf den anrechnungsfähigen Verdienst, was in einer effektiven Bemessungsgrenze im Verhältnis zum Bruttoarbeitsentgelt von 313 116 SEK im Jahr 2002 resultiert (rd. 130% des Durchschnittsarbeitsentgelts). Für die Arbeitgeberbeiträge gibt es keine Obergrenze, obwohl der über der Bemessungsgrenze liegende Teil des Verdiensts keine Rentenansprüche begründet.

Beim Renteneintritt wird das angesparte fiktive Kapital in eine Leibrente umgerechnet. Dazu wird ein Koeffizient angewandt, der vom Alter des Empfängers zum Zeitpunkt des Renteneintritts sowie der aktuellen Lebenserwartung (gestützt auf geschlechtsneutrale Sterbetafeln der vorangegangenen fünf Jahre) abhängt. Bei dieser Berechnung wird eine reale jährliche Rendite von 1,6% zu Grunde gelegt. Beispielrechnungen liefern für einen Renteneintritt mit 65 Jahren einen Annuitätsfaktor von 15,4 im Jahr 2000, der sich auf 15,9 im Jahr 2020 erhöht. Derzeit beträgt der Annuitätsfaktor 18,2 im Fall eines Renten-

eintritts im Alter von 61 Jahren und 13,0 bei einem Renteneintritt mit 70 Jahren.

Nach dem Renteneintritt werden die Renten entsprechend der durchschnittlichen Verdienstentwicklung abzüglich des „Normwachstums“ von 1,6% angepasst. Liegt das reale Lohnwachstum unter diesem Normwert, sinken die realen Renten. Außerdem gibt es einen Ausgleichsmechanismus: Wenn der Wert der Aktiva (Reservefonds zuzüglich geschätzter Wert der Aktiva in Form von Beitragseinkünften) unter den Verbindlichkeiten (Renten) sinkt, wird die Indexierung der Rentenzahlungen und der auf den fiktiven Rentenkonto angerechneten Rendite verringert, um das Gleichgewicht zwischen Verbindlichkeiten und Aktiva wiederherzustellen.

Für die Zwecke der Modellrechnung werden die Annuitätsfaktoren ausgehend von den obigen Regeln sowie den einschlägigen Sterblichkeitsziffern der VN/Weltbank-Bevölkerungsdatenbank berechnet. Dabei wird unterstellt, dass der Ausgleichsmechanismus keinen Einfluss auf die Rentenanpassung hat.

### ***Sozialrente***

Bei der „garantierten Rente“ handelt es sich um eine einkommensabhängige Zusatzleistung für Menschen, die nur geringe Leistungen aus dem *Notional-Accounts*-System beziehen. Für Alleinstehende belief sich die garantierte Rente 2002 auf 80 727 SEK (was formell dem Preisgrundbetrag des Jahres 2002 entsprach) bzw. 33% des Durchschnittsarbeitsentgelts.

Die garantierte Rente wird bei Einkommen aus der verdienstabhängigen Rente um 100% der ersten Einkommenstranche bis 47 754 SEK (2002) und um 48% des darüber hinausgehenden Betrags gekürzt. Dieser Grenzwert entspricht 20% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Der Anspruch auf die garantierte Rente erlischt erst dann ganz, wenn die verdienstabhängige Rente 116 353 SEK – nahezu 50% des Durchschnittsarbeitsentgelts – übersteigt.

Die Höhe der garantierten Rente ist preisindexiert.

### ***Beitragsprimat***

Weitere 2,5% des anrechnungsfähigen Einkommens (was einem effektiven Beitragssatz im Verhältnis zum Bruttoverdienst von 2,325% entspricht) werden für die so genannte Prämienrente auf individuelle Rentenkonto eingezahlt. Die Beitragspflichtigen können bei der Anlage dieser Mittel zwischen einem breiten Spektrum von Fonds wählen.

Nach dem Renteneintritt ist eine neue öffentliche Stelle für die Umrechnung des angesparten Saldos in eine Leibrente zuständig. Alternativ hierzu können sich die Empfänger für eine variable Leibrente entscheiden, in welchem Fall ihr Kapital weiter vom Fondsmanager ihrer Wahl angelegt wird. Der Wert dieser Leibrenten ist nicht garantiert.

### ***Freiwillige betriebliche Altersvorsorge***

In den vier großen betrieblichen Rentenversicherungssystemen sind insgesamt 90% der Arbeitnehmer erfasst. In der Modellrechnung wird das System für Angestellte (ITP) zu Grunde gelegt, das Leistungs- und Beitragsprimatenelemente miteinander kombiniert (*Defined Benefit* und *Defined Contribution*).

Die *Defined-Benefit*-Komponente der Rente beläuft sich bis zu einer Bemessungsgrenze, die mit dem 7,5fachen des Grundbetrags angesetzt ist bzw. 291 000 SEK im Jahr 2002, auf 10% des letzten Ar-

beitsentgelts. Dieser Grenzwert ist in der Praxis allerdings niedriger als die effektive Bemessungsgrenze im öffentlichen System, da er sich auf den Bruttoverdienst und nicht auf den anrechnungsfähigen Verdienst bezieht. Zwischen diesem Grenzwert und dem ungefähr 3,1fachen des Durchschnittsarbeitsentgelts beträgt die Ersatzquote bei vollständiger Erwerbsbiographie 65%; zwischen dem rd. 3,1- und 4,6fachen des Durchschnittsarbeitsentgelts liegt sie bei 32,5%. Anspruch auf eine volle Rente besteht nach 30 Beitragsjahren ab einem Eintrittsalter von 28 Jahren. Bei einer kürzeren Versicherungsdauer verringert sich die Rente proportional.

Die Anpassung der laufenden Rentenzahlungen steht im Ermessen des ITP-Vorstands. In der jüngsten Vergangenheit folgten die Erhöhungen allerdings weitgehend der Preisentwicklung, weshalb in der Modellrechnung von einer Fortsetzung dieser Vorgehensweise ausgegangen wird.

Das ITP-System hat auch eine Komponente mit Leistungsprimat, für die ein Beitrag in Höhe von 2% des Bruttoarbeitsentgelts zu entrichten ist. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass das Kapital ab dem Regelrentenalter in Form einer preisindexierten Leibrente entnommen wird. Das Eintrittsalter ist wiederum 28 Jahre.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Senioren haben Anspruch auf einen speziellen Steuerfreibetrag in Höhe von 11 104 SEK bis 59 688 SEK (abhängig vom Renteneinkommen). Bei höherem Einkommen wird dieser Sonderfreibetrag um 66,5% des über dem Mindestrentenniveau liegenden Teils des Einkommens gekürzt, woraus sich ergibt, dass Rentner mit einem Einkommen von mehr als 132 605 SEK nicht in den Genuss spezieller Steuerfreibeträge kommen.

Diese Vergünstigungen wurden 2003 im Rahmen des Maßnahmenpakets abgeschafft, mit dem auch die garantierte Rente eingeführt wurde. Da die Modellrechnung dazu dienen soll, die langfristige Struktur und die Parameter des Rentensystems zu erfassen, wird die garantierte Rente darin berücksichtigt, aber ohne die zusätzlichen Steuervergünstigungen.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es gibt keine speziellen Freibeträge für Renteneinkommen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Auf Renteneinkommen sind keine Sozialabgaben zu zahlen.

Tabelle C.22 **Ergebnisse des Rentenmodells: Schweden**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 43.9  | 54.4        | 64.8     | 96.9       | 132.4    | 167.8      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 48.1  | 58.4        | 68.2     | 98.7       | 129.9    | 155.1      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 87.8  | 72.5        | 64.8     | 64.6       | 66.2     | 67.1       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 90.2  | 76.4        | 68.2     | 70.1       | 74.3     | 75.0       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 7.0   | 8.7         | 10.4     | 15.5       | 21.0     | 26.6       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.8   | 9.6         | 11.4     | 16.7       | 23.0     | 29.3       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.6   | 10.4        | 12.1     | 17.0       | 22.8     | 27.3       |

## SCHWEIZ

Das Schweizer Rentensystem stützt sich auf drei Säulen. Das öffentliche System ist verdienstbezogen, allerdings mit einer progressiven Formel. Außerdem gibt es eine obligatorische berufliche Vorsorge sowie einkommensabhängige Ergänzungsleistungen.

### **Anspruchskriterien**

Das Rentenalter liegt im öffentlichen System und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge derzeit bei 65 Jahren für Männer und bei 63 Jahren für Frauen, für letztere wird sich das Rentenalter 2005 aber auf 64 Jahre erhöhen.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Die öffentliche Rente richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst, über die gesamte Lebenszeit gerechnet. Beläuft sich dieser auf weniger als 37 080 sfr, besteht Anspruch auf eine Rente in Höhe von 9 146 sfr, zuzüglich 26% des durchschnittlichen Lebensarbeitsverdiensts. Bei einem durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst, der diesen Schwellenwert überschreitet, besteht pauschal Anspruch auf 12 854 sfr zuzüglich 16% des durchschnittlichen Lebensverdiensts.

Es gibt eine Mindestrente in Höhe von 12 360 sfr und eine Höchstrente, die sich auf das Doppelte dieses Betrags beläuft. Dies entspricht 20% bzw. 40% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Die Höchstrente ist im Falle eines Verdiensts von 74 160 sfr erreicht, was 115% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht.

Die Anpassung der laufenden Rentenzahlungen erfolgt zu 50% gemäß der Preisentwicklung und zu 50% gemäß der Entwicklung der Nominallöhne.

#### *Obligatorische betriebliche Altersvorsorge*

Das System der obligatorischen beruflichen Altersvorsorge wurde 1985 eingeführt. Es stützt sich auf feste Gutschriften auf individuellen Alterskonten. Diese Altersgutschriften sind nach Geschlecht und Alter gestaffelt:

|  |       |       |       |       |
|--|-------|-------|-------|-------|
| Männer im Alter von                    | 25-34 | 35-44 | 45-54 | 55-64 |
| Frauen im Alter von                    | 25-31 | 32-41 | 42-51 | 52-63 |
| Gutschrift (% des koordinierten Lohns) | 7     | 10    | 15    | 18    |

Der Wert des angesparten Altersguthabens bei Renteneintritt hängt natürlich von dem Zinssatz ab, der auf die Beiträge aus früheren Jahren angerechnet werden muss. Dieser Mindestzinssatz lag bis Ende 2002 lange Zeit bei 4%, wurde 2003 aber auf 3,25% herabgesetzt, eine weitere Senkung ist geplant. Wenn der Zinssatz im Großen und Ganzen mit der Wachstumsrate der Arbeitsverdienste übereinstimmt, erreicht

ein in diesem System versicherter Mann mit vollständiger Erwerbsbiographie im Alter von 65 Jahren ein angespartes Altersguthaben in Höhe von 500% seines Verdiensts. Höhere (oder niedrigere) Altersguthaben sind möglich, falls der Zinssatz über (oder unter) dem Verdienstwachstum liegt. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass der auf die Gutschriften angerechnete Zinssatz auf lange Sicht dem Verdienstwachstum entspricht.

In diesem System ist ein Mindestumwandlungssatz von 7,2% vorgesehen, der auf die obige fiktive Kapitalsumme angerechnet wird. Daraus ergibt sich bei vollständiger Erwerbsbiographie eine Ersatzquote von  $(500 \times 7,2 =) 36\%$  (vorausgesetzt, der Zinssatz entspricht auf lange Sicht dem Verdienstwachstum).

Die festen Gutschriften (und somit auch die Ersatzquote) beziehen sich nur auf den „koordinierten“ Lohn. Dabei handelt es sich um den Teil des Arbeitsentgelts zwischen der Höchstrente des öffentlichen Systems (24 720 sfr) und dem Dreifachen dieses Betrags (74 160 sfr). Diese Grenzwerte entsprechen jeweils 38% und 115% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Die Obergrenze des versicherten Lohns ist in der staatlichen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge identisch.

### ***Sozialrente***

Das System der Ergänzungsleistungen soll ein Mindestrenteneinkommen in Höhe von mindestens 16 880 sfr für Alleinstehende sichern, was 26% des Durchschnittsarbeitsentgelts entspricht. Die entsprechenden Leistungen sind genauso indexiert wie die öffentlichen Altersrenten, d.h. nach einem Index, der sich jeweils zu 50% aus der Preis- und der Lohnentwicklung zusammensetzt. Den Kantonen ist es freigestellt, zusätzliche Leistungen für Rentner mit niedrigem Einkommen zu zahlen; diese Leistungen werden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Die Schweizer Kantone gewähren Rentnern häufig zusätzliche Steuervergünstigungen, bei der Bundessteuer gibt es jedoch keine zusätzlichen Freibeträge. In der Modellrechnung wird von der Situation eines Rentners ausgegangen, der in der Stadt Zürich im gleichnamigen Kanton ansässig ist.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Es gibt keine Sonderfreibeträge für Renteneinkommen.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Auf Renteneinkommen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Tabelle C.23 **Ergebnisse des Rentenmodells: Schweiz**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)                | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |             |             |             |             |
|---|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|   | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)                           | 31.4  | 45.2        | 58.2        | 66.3        | 66.3        | 66.3        |
| (In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)       | <i>31.5</i>   | <i>45.6</i> | <i>58.8</i> | <i>67.1</i> | <i>67.1</i> | <i>67.1</i> |
| Relatives Rentenniveau (netto)                            | 37.8  | 53.1        | 67.3        | 75.7        | 75.7        | 75.7        |
| (In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | <i>38.0</i>   | <i>53.6</i> | <i>68.0</i> | <i>76.6</i> | <i>76.6</i> | <i>76.6</i> |
| Bruttoersatzquote   | 62.8  | 60.2        | 58.2        | 44.2        | 33.1        | 26.5        |
| (In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)            | <i>63.0</i>   | <i>60.7</i> | <i>58.8</i> | <i>44.7</i> | <i>33.5</i> | <i>26.8</i> |
| Nettoersatzquote  | 71.4  | 68.9        | 67.3        | 53.0        | 41.4        | 34.3        |
| (In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)             | <i>71.6</i>   | <i>69.5</i> | <i>68.0</i> | <i>53.6</i> | <i>41.8</i> | <i>34.7</i> |
| Bruttorentenvermögen                                      | 5.5   | 7.9         | 10.1        | 11.5        | 11.5        | 11.5        |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | <i>6.7</i>  | <i>9.7</i>  | <i>12.5</i> | <i>14.2</i> | <i>14.2</i> | <i>14.2</i> |
| Nettorentenvermögen                                       | 6.6   | 9.3         | 11.7        | 13.2        | 13.2        | 13.2        |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)  | <i>8.1</i>  | <i>11.4</i> | <i>14.4</i> | <i>16.3</i> | <i>16.3</i> | <i>16.3</i> |

## **SLOWAKISCHE REPUBLIK**

Das verdienstabhängige staatliche System wurde jüngst umgewandelt; an die Stelle einer Standardformel mit garantierter Leistungszusage trat ein Punktesystem. Es gibt einen Mindestsatz für die jährlich erworbenen Rentenansprüche, der an den Mindestlohn gekoppelt ist.

### **Anspruchskriterien**

Die Regelaltersgrenze wird nach und nach für Männer und Frauen gleichermaßen auf 62 Jahre angehoben, für Frauen wird die Altersgrenze von 62 im Jahr 2014 erreicht. Die erforderliche Mindestanzahl von Beitragsjahren entspricht 10 Beitragsjahren.

### **Rentenberechnung**

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Die neue Rentenformel gilt ab 2004. Die Entgeltpunkte bemessen sich nach dem Verhältnis zwischen individuellem Arbeitsentgelt und Durchschnittsverdienst. Jeder Entgeltpunkt entspricht 183,58 SKK (Stand 2004). Dieser Punktwert ist an die Lohnentwicklung gekoppelt.

Auf der Basis eines von der slowakischen Regierung geschätzten nominalen Lohnwachstums von 7,8% im Jahr 2004 und eines tatsächlichen Lohnwachstums von 6,3% im Jahr 2003 hätte der Entgeltpunktwert 2002 bei 160,18 SKK gelegen. (Hierbei ist festzuhalten, dass die Berechnungen zu Zwecken des Vergleichs mit anderen Ländern auf den Parametern beruhen, die sich ergeben hätten, wenn das reformierte Rentensystem bereits 2002 in Kraft gewesen wäre.) 2002 betrug der Durchschnittsverdienst 13 511 SKK monatlich. (Dabei ist zu beachten, dass dieser von den slowakischen Behörden ermittelte Wert nicht mit dem nach der Standard-OECD-Methodik berechneten Durchschnittsverdienst übereinstimmt.) Dividiert man den Punktwert durch den nationalen Durchschnittsverdienst, so erhält man das Äquivalent des Rentensteigerungssatzes in einem System mit Leistungsprimat, das sind in diesem Fall knapp 1,2%.

Im ersten Halbjahr 2002 lag die Höchstrente bei 8 282 SKK und im zweiten Halbjahr bei 8 697 SKK. Diese Höchstrente wurde jedoch im Rahmen des neuen Punktesystems abgeschafft. Stattdessen gibt es eine Obergrenze für das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt, die 2003 mit dem dreifachen Durchschnittsverdienst angesetzt wurde. Ausgehend von der Höhe des Durchschnittsverdiensts von 2002 hätte die Obergrenze in jenem Jahr 486 396 SKK betragen.

Die laufenden Renten sind an das arithmetische Mittel von Lohnzuwachs und Preisanstieg gebunden.

#### ***Mindestrente***

Das neue System sieht keine Mindestrente vor. Es gibt jedoch einen Mechanismus, um niedrige berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelte auf das Niveau des Mindestlohns anzuheben (6 080 SKK, Stand 2004). 2002 lag der Mindestlohn bis Oktober bei 4 920 SKK, danach wurde er auf 5 570 SKK erhöht.

## Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

### *Steuerliche Behandlung von Rentnern*

Es gibt weder besondere Steuerfreibeträge noch -gutschriften für Rentner.

### *Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen*

Renten werden nicht besteuert.

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Rentner zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

Tabelle C.24 **Ergebnisse des Rentenmodells: Slowakische Republik**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 24.3  | 36.4        | 48.6     | 72.9       | 97.2     | 121.5      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 30.1  | 45.2        | 60.2     | 90.4       | 120.5    | 150.6      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 48.6  | 48.6        | 48.6     | 48.6       | 48.6     | 48.6       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 58.2  | 59.4        | 60.2     | 63.1       | 65.7     | 67.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 4.0   | 6.0         | 8.0      | 12.0       | 15.9     | 19.9       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 4.9   | 7.4         | 9.9      | 14.8       | 19.8     | 24.7       |
|  | 6.0   | 9.1         | 12.1     | 18.1       | 24.2     | 30.2       |

## SPANIEN

Das öffentliche spanische Rentensystem besteht aus einer einzigen, verdienstabhängigen Leistung. Ferner gibt es eine bedürftigkeitsabhängige Mindestrente, die an die Stelle des vorherigen Sondersystems der Sozialhilfe getreten ist.

### **Anspruchskriterien**

Das Alter, ab dem eine volle Ruhestandsrente bezogen werden kann, liegt für Männer und Frauen bei 65 Jahren. Anspruch auf Rentenleistungen besteht nach 15 Beitragsjahren.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Die Leistung gründet sich auf einen gestaffelten Tarif. Nach 15 Beitragsjahren sind dies 50% der Bemessungsgrundlage. Während der folgenden zehn Jahre kommen pro Jahr weitere 3% hinzu, danach 2% pro Jahr. Der Höchstsatz ist 100% und wird nach 35 Beitragsjahren erreicht.

Als Bemessungsgrundlage gilt das in den letzten 15 Jahren bezogene Arbeitsentgelt, das außer für die zwei letzten Jahre entsprechend der Preisentwicklung aufgewertet wird. Dies bedeutet, dass die Ersatzquote im Verhältnis zu dem zuletzt bezogenen Lohn weniger als 100% beträgt. Auf der Basis der hier gemachten Annahmen in Bezug auf Lohnwachstum und Preisinflation errechnet sich eine Quote von 88%. Es gibt eine Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze bei einem Verdienst von 30 899 Euro oder 191% des Durchschnittsarbeitsentgelts.

Die Altersrenten sind an den Preisindex gebunden.

#### *Mindestrente*

Es gibt eine Mindestrente, die ab dem 65. Lebensjahr bezogen werden kann und sich auf 393 Euro monatlich beläuft. Pro Jahr sind 14 Zahlungen vorgesehen.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### *Steuerliche Behandlung von Rentnern*

Es gelten keine Sonderregeln für die steuerliche Behandlung von Rentnern.

#### *Steuerliche Behandlung von Rentneinkommen*

Es sind keine besonderen Freibeträge für Rentneinkommen vorgesehen.

**Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Auf Renteneinkommen werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

**Tabelle C.25 Ergebnisse des Rentenmodells: Spanien**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 40.6  | 60.9        | 81.2     | 121.8      | 153.3    | 153.3      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 49.9  | 69.9        | 88.3     | 126.0      | 154.1    | 154.1      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 81.2  | 81.2        | 81.2     | 81.2       | 76.7     | 61.3       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 88.7  | 89.4        | 88.3     | 88.4       | 83.4     | 68.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 6.1   | 9.1         | 12.2     | 18.3       | 23.0     | 23.0       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.5   | 10.5        | 13.2     | 18.9       | 23.1     | 23.1       |
|  | 8.8   | 12.3        | 15.5     | 22.1       | 27.1     | 27.1       |

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die staatliche Altersvorsorge setzt sich aus einer Grundrente und einem verdienstabhängigen Teil zusammen, der nach einer progressiv gestaffelten Formel berechnet wird. In diesem System ist auch eine Mindestrente vorgesehen.

### **Anspruchskriterien**

Das Rentenalter wird bis zum Jahr 2013 stufenweise auf 63 Jahre für Männer angehoben. Frauen werden ab einem Alter von 59 bis 63 Jahren, je nach der Zahl ihrer Kinder, Anspruch auf Rentenleistungen haben. Für eine Vollrente sind 25 Versicherungsjahre erforderlich, Personen mit 15 Beitragsjahren können die Rente aber mit dem Alter von 65 Jahren erhalten.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Der Wert der Grundrente beläuft sich auf 1 310 CZK pro Monat. Im Gesetz ist keine Indexbindung für die Grundrente allein vorgesehen. Die Gesamthöhe der laufenden Rentenzahlungen muss jedoch mindestens im Umfang der Preisentwicklung zuzüglich eines Drittels des realen Lohnwachstums angepasst werden (siehe unten).

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Die am Arbeitseinkommen orientierte Rente beläuft sich auf 1,5% des Verdiensts je Beitragsjahr. Als Bemessungsgrundlage gilt derzeit das Arbeitsentgelt aus sämtlichen Jahren seit 1985, dieser Referenzzeitraum wird sich aber schrittweise auf 30 Jahre verlängern. Es findet eine progressive Berechnungsformel Anwendung, bei der für die ersten 7 100 CZK eine Ersatzquote von 100% vorgesehen ist, die sich für die Verdienstspanne zwischen diesem Grenzwert und 16 800 CZK auf 30% und für darüber hinausgehende Beträge auf 10% verringert. Eine Anpassung dieser Grenzwerte ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Frühere Verdienste werden in der Rentenformel in vollem Umfang gemäß dem Lohnwachstum aufgewertet.

Es besteht keine spezifische gesetzlich festgelegte Indexbindung der verdienstbezogenen Komponente. Die kombinierte Gesamrente (Pauschale zuzüglich verdienstbezogener Komponente) muss aber zumindest entsprechend dem Preisindex angepasst werden, wobei zusätzliche reale Erhöhungen im Umfang von mindestens einem Drittel des Reallohnwachstums vorgesehen sind.

#### ***Mindestrente***

Der Gesamtwert der Mindestrente beträgt 2 080 CZK und setzt sich aus dem Mindestsatz der verdienstbezogenen Komponente, d.h. 770 CZK, und der Grundrente in Höhe von 1 310 CZK zusammen. Für diese Gesamtsumme gilt eine Indexbindung nach obigem Schema.

## *Sozialhilfe*

Ältere Menschen sind durch das allgemeine Sozialhilfesystem abgesichert und erhalten damit zusammenhängende Sachleistungen. Der Zielbetrag der Einkommenssicherung beläuft sich auf 1 780 CZK für Einpersonenhaushalte.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### *Steuerliche Behandlung von Rentnern*

Altersrenten sind bis zu 144 000 CZK nicht steuerpflichtig. Der reguläre Steuerfreibetrag beläuft sich auf 38 400 CZK, womit die Empfänger von Altersrenten effektiv in den Genuss eines viermal höheren Steuerfreibetrags als Arbeitnehmer kommen.

### *Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen*

Es gibt keine besonderen Steuererleichterungen für Renteneinkommen.

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Die Empfänger von Altersrenten zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge.

Tabelle C 26. **Ergebnisse des Rentenmodells: Tschechische Republik**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 35.3  | 40.0        | 44.4     | 47.6       | 50.7     | 53.9       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 46.2  | 52.4        | 58.2     | 62.3       | 66.4     | 70.6       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 70.5  | 53.3        | 44.4     | 31.7       | 25.4     | 21.6       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 88.3  | 68.3        | 58.2     | 42.9       | 35.3     | 31.0       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.8   | 6.6         | 7.3      | 7.8        | 8.3      | 8.9        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.6   | 8.6         | 9.6      | 10.2       | 10.9     | 11.6       |
|  | 8.9   | 10.1        | 11.3     | 12.1       | 12.9     | 13.7       |

## TÜRKEI

Es gibt eine verdienstabhängige staatliche Rentenversicherung mit einem einkommensabhängigen Sicherheitsnetz und einer pauschalen Rentenzulage.

### **Anspruchskriterien**

Personen, die seit September 1999 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, können bei einer Mindestversicherungszeit von 7 000 Beitragstagen ab 60 Jahren (Männer) bzw. 58 Jahren (Frauen) eine Rente beziehen. Diese Anwartschaftszeit entspricht bei ununterbrochener Erwerbstätigkeit rd. 28 Beitragsjahren. Eine alternative Bedingung sind 25 Versicherungsjahre mit 4 500 Beitragstagen.

Die bedürftigkeitsabhängige Rente, die erst ab 65 Jahren beansprucht werden kann, ist für Behinderte oder solche Personen bestimmt, die keine anderen Sozialversicherungsansprüche haben.

### **Rentenberechnung**

#### *Verdienstabhängige Rente*

Die Rente nach dem neuen System basiert auf dem durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst, der entsprechend dem nominalen BIP-Wachstum aufgewertet wird. Die Rente wird gemäß einer im Verhältnis zu den Versicherungsjahren nicht linearen Formel errechnet. In den ersten zehn Versicherungsjahren wird ein Rentenanspruch in Höhe von 35% des Arbeitsentgelts erworben, in den nächsten 15 Jahren erhöht sich dieser Anspruch um 2% jährlich und danach um je 1% jährlich.

Es existiert eine untere Beitragsbemessungsgrenze. Für diese bestanden im Kalenderjahr 2002 drei verschiedene Werte, die von 210 Mio. TRL zum Jahresbeginn bis zu 328 Mio. TRL am Jahresende reichten.

Ebenso gibt es eine obere Beitragsbemessungsgrenze; sie belief sich zum Jahresbeginn 2002 auf 1 050 Mio. TRL und zum Jahresende 2002 auf 1 638 Mio. TRL.

Im Modell wird für das Kalenderjahr 2002 der Durchschnitt der oben genannten Variablen zu Grunde gelegt.

Die laufenden Renten sind an den Verbraucherpreisindex gekoppelt. Sie werden monatlich angepasst.

#### *Mindestrente*

Es gibt eine Mindestrente, die 2002 zwischen 202 Mio. und 257 Mio. TRL variierte.

#### *Sozialrente*

Die bedürftigkeitsabhängige Rente wird dreimonatlich gezahlt. In der ersten Jahreshälfte 2002

betrug sie 45 Mio. TRL, in der zweiten 49 Mio. TRL monatlich.

Alle Rentner erhalten eine monatliche Ergänzungsleistung. Diese Zulage belief sich Anfang 2002 auf 75 Mio. TRL. Sie wird jeweils um den Betrag gekürzt, um den die individuelle verdienstabhängige Rente monatlich erhöht wird.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Für Rentner gibt es weder spezielle Steuerfreibeträge noch -gutschriften.

### ***Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen***

Renten werden nicht besteuert.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Auf Renteneinkommen werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

Tabelle C.27 **Ergebnisse des Rentenmodells: Türkei**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)                | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |       |       |       |       |       |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|
|   | 0.5   | 0.75  | 1     | 1.5   | 2     | 2.5   |
| Relatives Rentenniveau (brutto)                           | 48.1  | 67.6  | 87.2  | 126.2 | 143.8 | 143.8 |
| (In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)       | 47.1  | 66.2  | 85.2  | 123.2 | 140.4 | 140.4 |
| Relatives Rentenniveau (netto)                            | 58.7  | 81.0  | 103.3 | 146.0 | 164.8 | 164.8 |
| (In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 57.6  | 79.3  | 101.1 | 142.8 | 161.2 | 161.2 |
| Bruttoersatzquote   | 96.2  | 90.2  | 87.2  | 84.1  | 71.9  | 57.5  |
| (In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)            | 94.2  | 88.2  | 85.2  | 82.2  | 70.2  | 56.2  |
| Nettoersatzquote  | 113.2   | 106.7 | 103.3 | 99.9  | 84.3  | 66.8  |
| (In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)             | 111.0   | 104.5 | 101.1 | 97.8  | 82.4  | 65.4  |
| Bruttorentenvermögen                                      | 6.1   | 8.5   | 11.0  | 15.9  | 18.2  | 18.2  |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 7.2   | 10.2  | 13.1  | 18.9  | 21.6  | 21.6  |
| Nettorentenvermögen                                       | 7.4   | 10.2  | 13.0  | 18.4  | 20.8  | 20.8  |
| (Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)  | 8.8   | 12.2  | 15.5  | 21.9  | 24.8  | 24.8  |

## UNGARN

Das neue System kombiniert eine verdienstabhängige staatliche Rentenversicherung mit einer obligatorischen kapitalgedeckten Säule mit Beitragsprimat. Das neue System gilt für alle erstmals Erwerbstätigen sowie für Personen, die bei Einführung der Reform höchstens 42 Jahre alt waren. Ältere Arbeitskräfte konnten zwischen diesem Mischsystem und einer rein umlagefinanzierten staatlichen Rentenversicherung wählen. Bei den Modellberechnungen wurde unterstellt, dass die Arbeitskräfte im Rahmen des gemischten Systems versichert sind.

### **Anspruchskriterien**

Im Zuge stufenweiser Erhöhungen soll das Rentenalter für Männer und Frauen auf 62 vereinheitlicht werden (ausgehend von derzeit 60 bzw. 55 Jahren). Bei Männern wurde die Altersgrenze von 62 im Jahr 2000 erreicht, bei Frauen wird dies ab Ende 2008 der Fall sein. Darüber hinaus sind sowohl für die verdienstabhängige als auch für die Mindestrente 20 Versicherungsjahre Voraussetzung. Für Erwerbstätige, die vor Anfang 2009 in Rente gehen, sind 15 Versicherungsjahre erforderlich, um Anspruch auf eine Teilrente zu haben.

Das reformierte System trat im Juni 1998 in Kraft. Personen, die sich freiwillig für das neue Mischsystem entschieden, hatten die Möglichkeit, bis Ende 2002 zum rein umlagefinanzierten System zurückzukehren. Außerdem wurde der für Ersterwerbstätige geltende Pflichtbeitritt zu einem privaten Pensionsfonds im Kalenderjahr 2002 abgeschafft.

### **Rentenberechnung**

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Für die im gemischten System Versicherten beträgt der Steigerungssatz 1,22% des Arbeitsentgelts je Erwerbsjahr (vorbehaltlich einer Beitragsbemessungsgrenze, siehe weiter unten). Im Vergleich dazu liegt der Steigerungssatz für die nur im Rahmen des umlagefinanzierten Systems Versicherten bei 1,65%.

Als Entgeltbasis gilt derzeit das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Jahre seit 1988; langfristig wird die gesamte Lebensarbeitszeit berücksichtigt. Die Arbeitsentgelte früherer Jahre werden außer den letzten beiden Jahren vor Renteneintritt entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung angepasst.

1992 wurde eine Bemessungsgrenze für die berücksichtigungsfähigen Verdienste eingeführt. 2002 lag die Grenze bei 2 368 850 Forint (225% des Durchschnittsarbeitsentgelts). Seit 2002 wurde die Bemessungsgrenze mehrfach angehoben. Sie erreichte 2003 etwa das 2,5fache und 2004 das 3fache des Durchschnittsentgelts. (Bei den Modellberechnungen wird die Bemessungsgrenze von 2002 verwendet, womit die nachfolgenden Erhöhungen unberücksichtigt bleiben.)

Die Rentenzahlungen sind seit 2000 zu 50% an die Löhne und zu 50% an die Preise gekoppelt.

### ***Mindestrente***

Es existiert eine Mindestrente, die sich 2002 auf 20 100 Forint monatlich (rd. 23% des Durchschnittsarbeitsentgelts) belief. Die Rentenhöhe ist nach der gleichen Methode indexiert wie die verdienstabhängige Rente, d.h. zur Hälfte an die Preise und zur anderen Hälfte an die Durchschnittsarbeitsentgelte. Die Mindestrente soll ab 2009 abgeschafft werden.

### ***Beitragsprimat***

Seit 2004 werden 8% des berücksichtigungsfähigen Bruttoarbeitsentgelts von Personen, die (entweder freiwillig oder als Pflichtversicherte) unter das gemischte staatlich-private Rentensystem fallen, der kapitalgedeckten Komponente zugeführt. Das bedeutet gegenüber den 6% von 2002 und den 7% von 2003 eine weitere Erhöhung. Das angesammelte Kapital muss bei Renteneintritt in eine Jahresrente umgewandelt werden, für die die gleiche kombinierte Indexierung gilt wie für die staatliche Rentenversicherung. Zur Berechnung der jährlichen Rentensätze sind geschlechtereinheitliche Sterbetafeln anzuwenden.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Neben der normalen Steuergutschrift, die auch für Personen im Erwerbsalter gilt, gibt es für Rentner keine zusätzlichen Vergünstigungen. Die verdienstabhängige Rente ist seit 2002 nicht mehr steuerpflichtig, während sie zuvor mit einem Satz von null besteuert wurde. Die Sozialrente wird bei Zuerkennung „besteuert“. Im Modell wird von der Annahme ausgegangen, dass die normalen Steuerbestimmungen zum Zeitpunkt der Zuerkennung angewendet werden.

### ***Steuerliche Behandlung von Rentneinkommen und privaten Renten***

Die individuellen Beiträge sowohl zur privaten wie zur staatlichen Rentenversicherung begründen generell einen Anspruch auf Steuervergünstigungen. So konnten 25% der Beiträge von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Diese Steuerabzugsmöglichkeit wurde 2004 abgeschafft (und daher auch nicht beim Modell berücksichtigt). Derzeit unterliegen weder Anlageerträge noch private Rentenzahlungen der Steuer.

### ***Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern***

Für Rentneinkommen sind keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Tabelle C.28 **Ergebnisse des Rentenmodells: Ungarn**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 37.7  | 56.5        | 75.4     | 113.0      | 150.7    | 165.6      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 48.9  | 71.8        | 90.5     | 127.7      | 151.7    | 164.3      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 75.4  | 75.4        | 75.4     | 75.4       | 75.4     | 66.3       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 86.6  | 90.9        | 90.5     | 99.1       | 92.6     | 81.8       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 6.1   | 9.1         | 12.2     | 18.3       | 24.4     | 26.8       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.9   | 11.6        | 14.6     | 20.6       | 24.5     | 26.6       |
|  | 9.8   | 14.3        | 18.1     | 25.5       | 30.3     | 32.8       |

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Das Vereinigte Königreich besitzt ein komplexes Rentensystem, das sowohl Elemente mit Leistungsprimat als auch Elemente mit Beitragsprimat umfasst und staatliche mit privater Versorgung kombiniert. Die staatliche Rentenversicherung ruht auf zwei Säulen (einer pauschalen Grundrente und einer verdienstabhängigen Zusatzrente), die durch ein breites Angebot freiwilliger privater Rentensparpläne ergänzt werden. Die meisten abhängig beschäftigten Beitragszahler wechseln von der zweiten staatlichen Säule zu einer privaten Rentenversicherung in der einen oder anderen Form über. In jüngster Zeit wurde eine neue einkommensabhängige Leistung (*pension credit*) eingeführt, um zusätzliche Aufwendungen gezielt auf die bedürftigsten Rentner auszurichten.

### **Anspruchskriterien**

Das Renteneintrittsalter, das derzeit bei 60 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer liegt, wird ab 2010 stufenweise auf 65 Jahre angeglichen. Das Anspruchsalter für die Mindesteinkommensgarantie/Rentensicherung beträgt 60 Jahre und wird parallel zum Renteneintrittsalter für Frauen angehoben werden. Die neue Steuergutschrift für Ersparnisse (*savings credit*) steht Männern und Frauen erst ab 65 Jahren zur Verfügung.

Um Anspruch auf die staatliche Grundrente zu haben, müssen für etwa 90% des potenziellen Arbeitslebens (44 Jahre) Sozialversicherungsbeiträge gezahlt oder angerechnet worden sein. Eine proportional verminderte Rente steht Personen zur Verfügung, die die Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente nicht erfüllen, wobei aber eine Mindestversicherungszeit von 25% (d.h. 11 Jahren) gegeben sein muss.

### **Rentenberechnung**

#### ***Grundrente***

Die volle staatliche Grundrente für eine alleinstehende Person lag 2002-2003 bei 75,50 £ pro Woche (und 72,50 £ im Zeitraum 2001-2002, was für 2002 einen jährlichen Gesamtbetrag von 3 896 £ ergab).

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Die zweite Staatsrente hat seit 2002-2003 die entgeltbezogene Zusatzrente (SERPS) abgelöst. Hierbei gelten stärker gestaffelte Sätze als zuvor. Bei Einkünften zwischen der unteren Einkommensgrenze (3 910 £ im Jahr für 2002-2003 und 3 744 £ für 2001-2002) und dem ersten Schwellenwert (10 800 £, 10 400 £) beträgt die Ersatzquote 40% der Differenz; das gilt auch für Personen, die Anspruch auf den Schutz der Familienverantwortung (*home responsibilities protection*) haben. Das bedeutet, dass Personen mit einem Einkommen unter dem ersten Schwellenwert so behandelt werden, als ob sie dieses Verdienstniveau erreicht hätten. In der nächsten Tranche (bei Einkünften bis zu 24 650 £, 23 710 £) liegt die Ersatzquote bei 10%. Zwischen diesem Einkommensschwellenwert und der oberen Einkommensgrenze beträgt die Ersatzquote 20%. Die obere Einkommensgrenze lag 2002-2003 bei 30 505 £ und 2001-2002 bei 29 900 £.

Als Berechnungsgrundlage für die Rentenhöhe dient der Durchschnittsarbeitsverdienst während des gesamten Erwerbslebens, wobei die Arbeitsentgelte zurückliegender Jahre entsprechend der Lohnentwicklung aufgewertet werden. Nach Ruhestandsantritt ist die Rente dann preisindexiert.

### ***Austritt aus dem SERPS-System***

Etwa 55% der Arbeitnehmer sind jedoch aus der zweiten Säule der staatlichen Rentenversicherung ausgetreten und haben sich stattdessen entweder für eine vom Arbeitgeber angebotene Betriebsrente, eine persönliche private Rente oder eine Teilhaberrente entschieden. Bei der betrieblichen Vorsorge handelt es sich überwiegend um Renten mit Leistungsprimat, obwohl seit Mitte der achtziger Jahre eine rasche Zunahme von Rentenplänen mit Beitragsprimat zu beobachten ist. Bei den anderen Versicherungen handelt es sich um Pläne mit Beitragsprimat.

Bei einem Versicherungswechsel und einem Verzicht auf die zweite Staatsrente zahlen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer geringere Sozialversicherungsbeiträge. Dafür müssen Systeme mit Leistungsprimat Mindeststandards erfüllen, und bei Rentenplänen mit Beitragsprimat muss ein Mindestbeitrag erhoben werden.

Die Regierung setzt den Sozialversicherungs-Nachlass nach Konsultation des *Government Actuary's Department* (GAD) in der Regel alle 5 Jahre fest. Mit dem Nachlass soll ein fairer Ausgleich für den Verlust der Anspruchsrechte auf die staatliche Zusatzrente geboten werden. Sind die Annahmen des *Government Actuary's Department* hinsichtlich der Investitionsrendite und Verwaltungskosten angemessen, sollte der *Contracted-out*-Nachlass dem Wert der entgangenen staatlichen Zusatzrente entsprechen. Rund 45% der Privatversicherten zahlen nur den Mindestpflichtbetrag in ihre Rentenkasse ein.

### ***Sozialrente***

Die Mindesteinkommensgarantie (Mig) wird ab 2003-2004 in eine Rentensicherung (*pension credit*) konvertiert, die kleine Renten aufstockt. Zur Wahrung der Konsistenz wurde die Rentensicherung unter Verwendung der Mig-Parameter für das Kalenderjahr 2002 modelliert. Das Niveau des Sozialeinkommens betrug im Zeitraum 2002-2003 für eine alleinstehende Person 98,15 £ pro Woche (92,15 £ für 2001-2002). Für das Kalenderjahr 2002 lag der Mig-Wert bei 5 041 £. Für den Bezug von Mig ist keine Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen erforderlich.

Die Rentensicherung (*pension credit*) enthält zusätzlich zum garantierten Einkommen (*guarantee credit*), das die Mindesteinkommensgarantie (Mig) ersetzt, eine neue Steuergutschrift für Ersparnisse (*savings credit*), die darauf abzielt, die effektive Leistungsentzugsrate von 100%, wie sie bei der Mig zur Anwendung kam, auf 40% zu reduzieren. Personen, deren Einkommen (ohne Rentensicherung) unter der Mindestsozialrente, aber über einem festgesetzten Ausgangsniveau liegt, erhalten eine Rentenaufbesserung. Das Ausgangsniveau entspricht der vollen Grundrente. Die Rentenaufbesserung beläuft sich auf 60% des über dem Ausgangsniveau liegenden Einkommens. Für Personen mit Einkünften über dem Mindestsozialeinkommen wird die Leistung auf 40% des Überschusses gekürzt. Im Zeitraum 2004-2005 beläuft sich die maximale Rentenaufbesserung entsprechend auf  $(105 \text{ £} - 80 \text{ £}) \times 60\% = 15 \text{ £}$  pro Woche.

### **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

#### ***Steuerliche Behandlung von Rentnern***

Für Alleinstehende unter 65 Jahren galt im Zeitraum 2002-2003 ein Einkommensteuerfreibetrag von 4 615 £ pro Jahr, gegenüber 6 100 £ für 65- bis 74-Jährige und 6 370 £ für 75-jährige und ältere Perso-

nen. Übersteigt das Gesamteinkommen eines Rentners 17 900 £, wird der zusätzliche Steuerfreibetrag um 50% des Überschusses gekürzt, so dass für Rentner mit hohem Einkommen dieselben Steuerfreibeträge gelten wie für Personen im erwerbsfähigen Alter.

### **Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen**

Es gibt keine spezifischen Vergünstigungen für Rentenbezüge.

### **Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern**

Auf Einkommen von Personen, die das Eintrittsalter für die staatliche Rentenversicherung überschritten haben, werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

Tabelle C.29 **Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigtes Königreich**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 33.7  | 34.8        | 37.1     | 43.9       | 45.1     | 45.1       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 43.6  | 44.9        | 47.6     | 55.1       | 56.3     | 56.3       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 67.4  | 46.4        | 37.1     | 29.3       | 22.5     | 18.0       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 78.4  | 57.7        | 47.6     | 38.2       | 29.8     | 24.7       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.0   | 5.2         | 5.5      | 6.6        | 6.7      | 6.7        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.5   | 6.7         | 7.1      | 8.2        | 8.4      | 8.4        |

## VEREINIGTE STAATEN

Für die staatliche Rentenversicherung, auch Sozialversicherung (*social security*) genannt, gilt eine progressive Rentenformel. Zusätzlich gibt es eine bedürftigkeitsgeprüfte Rentenaufbesserungszahlung für Rentner mit geringem Einkommen.

### **Anspruchskriterien**

Das derzeitige Renteneintrittsalter (auch normales Rentenalter bzw. NRA genannt) liegt zwischen 65 und 66 Jahren und wird schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Der Anspruch auf Rentenversicherungsleistungen hängt von der Zahl der Beitragsjahre ab, wobei eine Mindestversicherungszeit von 10 Jahren vorausgesetzt wird. Eine Frühverrentung mit Leistungsminderung ist ab dem Alter von 62 Jahren möglich.

### **Rentenberechnung**

#### ***Verdienstabhängige Rente***

Die Rentenformel ist progressiv. So beträgt die Ersatzquote für die ersten monatlichen 592 US-\$ des rentenfähigen Durchschnittsentgelts 90%. Für die Einkommenstranche zwischen 592 US-\$ und 3 567 US-\$ pro Monat gilt eine Ersatzquote von 32%. Diese Schwellenwerte entsprechen 22% bzw. 133% des Durchschnittsarbeitsentgelts. Zwischen dem höheren Schwellenwert und der oberen Bemessungsgrenze beträgt die Ersatzquote 15%. Eine Zusatzleistung in Höhe von 50% gibt es für Ehepaare in Fällen, wo der Zweitverdiener einen geringeren Rentenanspruch aufgebaut hat, sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die Arbeitsentgelte früherer Jahre werden bis zum Alter von 60 Jahren entsprechend der Lohnentwicklung aufgewertet. Für zwischen dem Alter von 60 und 62 Jahren erzielte Arbeitsverdienste sind keine Anpassungen vorgesehen. Danach werden die Arbeitsentgelte bis zum Alter von 67 Jahren entsprechend der Preisentwicklung angepasst. Berechnet wird der Rentenwert auf der Basis des Durchschnittsarbeitsentgelts der 35 Versicherungsjahre mit den höchsten Einkünften (nach Aufwertung), wobei auch Jahre ohne Arbeitsverdienst berücksichtigt werden, falls dies zum Erreichen der 35 Versicherungsjahre notwendig ist. Bei den Basisannahmen für das Preis- und Lohnwachstum ergibt dies im Vergleich zur vollen Aufwertung aller Arbeitsverdienste anhand der Lohnentwicklung eine um 14% niedrigere Leistung.

Die Bemessungsgrenze sowohl für die Beiträge als auch die Leistungen liegt bei 84 900 US-\$ im Jahr – dem 2½fachen des Durchschnittsarbeitsentgelts –, sie wird jährlich entsprechend dem Wachstum der Lohnsumme angepasst.

Die laufenden Rentenzahlungen werden der Preisentwicklung angepasst.

#### ***Mindestrente***

Die Sozialversicherung sieht eine Mindestrente vor. Personen, die weniger als einen bestimmten Mindestbasisversicherungsbetrag beziehen, erhalten eine Mindestrente, deren Höhe von der Gesamtzahl

der Versicherungsjahre abhängt und zwischen 30 US-\$ bei 11-jähriger Versicherungszeit und 626 US-\$ bei 30-jähriger Versicherungszeit schwankt. Die Grenze für den Bezug dieser Mindestrente lag 2002 bei 9 450 US-\$ bzw. knapp 30% des Durchschnittsarbeitsentgelts. (Formell definiert wird die Grenze als 15% der Beitrags- und Leistungsbasis nach dem „alten Gesetz“.) Die Mindestrente hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der Modellrechnungen, da die betroffene Verdienststufe unter den in den Rechnungen zu Grunde gelegten Zahlen liegt.

### **Sozialrente**

Die Vereinigten Staaten bieten älteren Menschen bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen an, die unter der Bezeichnung zusätzliches Sozialeinkommen (*supplementary security income* – SSI) bekannt sind. Alleinstehende über 65-jährige Personen haben je nach Vermögenslage und sonstigen Einkommen u.U. Anspruch auf Leistungen von bis zu 6 540 US-\$ pro Jahr. Die Leistungen für ein Ehepaar liegen bei 9 804 US-\$ (50% mehr als für Alleinstehende). Diese Leistungssätze entsprechen jeweils rd. 20% bzw. 29% des nationalen Durchschnittsverdiensts. Die Leistungen sind preisindexiert.

Die Vermögenskriterien sind streng: Für Alleinstehende gelten Vermögensobergrenzen von 2000 US-\$, für Ehepaare von 3000 US-\$, wobei persönlicher Besitz, Wohneigentum, ein Auto, Sterbe- und Lebensversicherung (beide bis zu einem Wert von 1 500 US-\$) ausgenommen sind. Bei der Berechnung des Anspruchs bleibt ein kleiner Betrag (20 US-\$ pro Monat) unberücksichtigt. Die Rentenleistung wird dann zu 100% vom Einkommensanteil, der die genannten Obergrenzen übersteigt, entzogen.

Erschwert wird die Analyse durch die Tatsache, dass Bundesstaaten das auf Bundesebene festgelegte Minimum ergänzen können. Während 12 Bundesstaaten nur das auf Bundesebene festgelegte Minimum zahlen, verwalten 28 Bundesstaaten ihr eigenes System, und 12 Bundesstaaten bieten Zusatzleistungen an, die von der *Social Security Administration* auf Bundesebene verwaltet werden. Im Durchschnitt betragen die Zusatzzahlungen in diesen 12 Bundesstaaten 13% für alleinstehende Rentner und 18% für Rentnerpaare. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Zusatzzahlungen in der Modellrechnung unberücksichtigt bleiben.

## **Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge**

### **Steuerliche Behandlung von Rentnern**

Ältere Menschen haben Anspruch auf einen zusätzlichen Standard-Einkommensteuerfreibetrag. Für eine alleinstehende Person im erwerbsfähigen Alter beläuft sich der Freibetrag auf 4 700 US-\$, verglichen mit 5 850 US-\$ für über 65-jährige Personen. Ein Ehepaar, bei dem beide Partner über 65 Jahre alt sind, hat Anspruch auf einen Freibetrag von 9 650 US-\$, gegenüber einem Standardfreibetrag von 7 850 US-\$ für Ehepaare im erwerbsfähigen Alter. Es gibt ferner eine Steuergutschrift für bedürftigere Rentner und behinderte Personen. Diese Gutschrift beläuft sich auf höchstens 1 125 US-\$ für eine Einzelperson (alleiniger Familienvorstand bzw. Witwe und Witwer), sie wird aber auf das Einkommen angerechnet und entfällt ganz, sobald das Gesamteinkommen 17 500 US-\$ überschreitet bzw. die nicht steuerpflichtigen staatlichen Rentenleistungen über 5 000 US-\$ liegen.

### **Steuerliche Behandlung von Renteneinkommen**

Bis zu 50% der Sozialversicherungsleistungen (staatliche Rentenversicherung) sind einkommensteuerpflichtig, falls das Einkommen, einschließlich der Hälfte der Rente, 25 000 US-\$ überschreitet. Dieser Anteil kann für Rentner mit höherem Einkommen bis auf einen Höchstwert von 85% steigen, falls die Hälfte der Rentenversicherungsleistungen zuzüglich sonstiger Einkommen 34 000 US-\$ überschreiten.

Auf Renteneinkünfte werden keine Rentenversicherungsbeiträge erhoben.

Unterschiede in den Strukturen der persönlichen Einkommensteuer zwischen den Bundesstaaten erschweren die Analyse für die Vereinigten Staaten. Was die wichtigsten empirischen Ergebnisse betrifft, so sind wir anhand der Standardmethodik der OECD vorgegangen, bei der vorausgesetzt wird, dass der Beispielrentner in Detroit, Michigan, lebt. Das staatliche Einkommensteuersystem für Michigan gewährt einen zusätzlichen Steuerfreibetrag von 900 US-\$ für über 65-Jährige (1 800 US-\$ für ein Ehepaar, das sich gemeinsam veranlagen lässt). Die staatliche Rente ist vollständig von der Einkommensteuer des Bundesstaats befreit, ebenso wie die ersten 33 810 US-\$ an Einkommen aus einer privaten Rente. Alle Renteneinkommen sind in Detroit von der Einkommensteuer befreit. (Es sei darauf hingewiesen, dass der negative Wert für die persönliche Einkommensteuer von Arbeitnehmern mit Niedrigeinkommen, der durch die Verdienstgutschrift bedingt ist, in der Abbildung für die durchschnittlichen effektiven Steuersätze nicht erscheint, obwohl er in den Modellrechnungen berechnet und verwendet wird.)

### *Sozialversicherungsbeiträge von Rentnern*

Auf Renteneinkünfte werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

Tabelle C.30 **Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigte Staaten**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 24.8  | 31.7        | 38.6     | 49.8       | 56.3     | 62.7       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 32.7  | 41.9        | 51.0     | 63.0       | 69.8     | 77.1       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 49.6  | 42.3        | 38.6     | 33.2       | 28.1     | 25.1       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 61.4  | 54.6        | 51.0     | 44.9       | 39.0     | 35.5       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 3.5   | 4.5         | 5.5      | 7.1        | 8.0      | 8.9        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 4.7   | 6.0         | 7.3      | 9.0        | 9.9      | 11.0       |
|  | 5.4   | 6.9         | 8.5      | 10.5       | 11.6     | 12.8       |

## FREIWILLIGE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Betriebliche Altersvorsorgepläne, die auf freiwilliger Basis von den Arbeitgebern angeboten werden, sind in vielen OECD-Ländern weit verbreitet. Dieser Abschnitt liefert detaillierte Ergebnisse zum Wert der Rentenansprüche aus solchen Systemen in vier Ländern, und zwar in Dänemark, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Für die Wahl dieser vier Länder gab es drei Gründe. Erstens ist dort ein breiter Personenkreis über solche betrieblichen Altersvorsorgepläne abgesichert: ungefähr ein Drittel der Arbeitnehmer in Kanada, etwas weniger als die Hälfte im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten und rd. 80% in Dänemark<sup>37</sup>. Zweitens spielt die betriebliche Altersvorsorge dort eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Sicherung des Einkommens von Rentenbeziehern. Drittens liegen für diese Länder Daten zu den Regeln und Parametern der verschiedenen Arbeitgeberprogramme vor<sup>38,39</sup>.

Die nachstehende Analyse der vier Länder folgt demselben Schema wie die Länderkapitel, in denen die obligatorische Alterssicherung beschrieben ist. Sie umfasst eine genaue Beschreibung der für den repräsentativen Altersvorsorgeplan gewählten Regeln und Parameter sowie der Gründe für diese Wahl. Tabelle A1.1 liefert einen Überblick über die geltenden Regelungen in den drei Ländern, für die in der Modellrechnung Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat dargestellt wurden. In Dänemark gilt bei der betrieblichen Altersvorsorge der Beitragsprimat.

Es gilt auch zu erwähnen, dass das Renteneintrittsalter in den betrieblichen Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat zumeist großzügiger geregelt ist als in der staatlichen Alterssicherung. Um die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern sowie mit einer nur auf dem Pflichtsystem gestützten Alterssicherung zu gewährleisten, wurde wiederum von einem Renteneintritt im Regelrentenalter des öffentlichen Systems ausgegangen. In der Praxis resultiert ein vorgezogener Rentenbezug in der Regel in einer Senkung der Rentenhöhe, da die Zahl der anrechenbaren Versicherungsjahre geringer ist.

---

37. Vgl. OECD (2001), Tabelle 6.2, und Johnson (1998), Tabelle 3.3.

38. Die Daten für Kanada stammen aus OECD (1995). Die Daten für das Vereinigte Königreich wurden mehrheitlich der jährlichen Erhebung der National Association of Pension Funds entnommen. Im *Actuary's Survey* der Regierung werden die entsprechenden Daten nur mit starker Verzögerung veröffentlicht, z.B. lagen die Daten für 1995 erst 2001 vor. Disney und Whitehouse (1994, 1996) liefern Simulationen der Rentenansprüche für eine Reihe von Systemen mit unterschiedlichen Regeln und Parametern. Die Daten für die Vereinigten Staaten stammen hauptsächlich aus Mitchell und Dykes (2000), gestützt auf eine Untersuchung des US-Arbeitsministeriums über verschiedene Programme; vgl. auch Department of Labor (1999).

39. Für andere Länder, in denen ein großer Teil der Arbeitnehmer über die betriebliche Altersvorsorge abgesichert ist – z.B. Deutschland, Japan und die Schweiz –, liegen keine Untersuchungen der arbeitgeberseitigen Altersvorsorgepläne vor. Daher ist es für diese Länder nicht möglich, die Regeln eines „typischen“ Systems einigermaßen zuverlässig in einer Modellrechnung darzustellen.

**Tabelle A1.1 Parameter und Regeln betrieblicher Altersvorsorgepläne mit Leistungsprimat**

|                                      | <i>Kanada</i>  | <i>Vereinigtes Königreich</i>       | <i>Vereinigte Staaten</i>           |
|--------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Verdienstmessgröße                   | Endlohn (70%)  | Endlohn (95%)                       | Endlohn (55%)                       |
| Unverfallbarkeit der Ansprüche       | Nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit  | Nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit | Nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit |
| Rentalter                            | 65   | 65                                  | 65 (47%)                            |
| Steigerungssatz                      | 2% pro Jahr (70%)  | 1,25% pro Jahr (65%)                | 1,5% pro Jahr                       |
| Integrationsverfahren                | Steigerungssatz von 1,3% bis zur Bemessungsgrenze der öffentlichen Alterssicherung | -                                   | -                                   |
| Wertsicherung in der Sparphase       | Keine  | Inflationsausgleich                 | Keine                               |
| Rentenanpassung in der Entnahmephase | Halber Inflationsausgleich   | Inflationsausgleich                 | Keine                               |

## DÄNEMARK

Zwischen den Sozialpartnern vereinbarte Systeme mit Beitragsprimat sind weit verbreitet. Fast alle Arbeitnehmer sind in der betrieblichen Altersvorsorge erfasst. Die Beiträge zu diesen Systemen bewegen sich in der Regel zwischen 9% und 17% des Arbeitsentgelts. Die Leistungen werden üblicherweise in Form einer regelmäßigen Rente ausgezahlt, in einigen Systemen ist allerdings die Einmalauszahlung zulässig. Die Berechnung der Rente stützt sich auf einen hypothetischen Zinssatz in Höhe von 1,5% für in jüngerer Zeit geleistete Beitragszahlungen und neuere Versicherungspläne (zuvor betrug dieser Satz aber 4,5%). In Dänemark ist in den betrieblichen Altersvorsorgeplänen eine Gewinnbeteiligung vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Rentenerhöhungen vom Anlageerfolg des Fonds sowie dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsempfänger abhängen. Seit dem Jahr 2000 müssen alle vertraglich ausgehandelten Systeme einheitliche Sterbetafeln für Männer und Frauen zur Berechnung des Rentenwerts verwenden.

In der Modellrechnung wird ausgehend vom niedrigsten Beitragssatz, d.h. 9%, eine preisindexierte Leibrente berechnet, die auf einem realen Abzinsungssatz von 1,5% beruht.

**Table V.1. Ergebnisse des Rentenmodells : Dänemark, mit freiwilliger betrieblicher Altersvorsorge**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |             |             |             |             |
|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i>    | <i>1.5</i>  | <i>2</i>    | <i>2.5</i>  |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 56.7  | 63.7        | 70.8        | 84.8        | 102.2       | 122.4       |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 68.5  | 75.5        | 82.4        | 96.1        | 109.9       | 124.2       |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 113.3   | 85.0        | 70.8        | 56.6        | 51.1        | 48.9        |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 125.0   | 96.9        | 82.4        | 72.5        | 66.6        | 62.8        |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 9.3   | 10.2        | 11.2        | 13.1        | 15.6        | 18.6        |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 11.2  | 12.1        | 13.0        | 14.9        | 16.8        | 18.9        |
|  | <i>12.6</i>   | <i>13.5</i> | <i>14.4</i> | <i>16.2</i> | <i>18.0</i> | <i>20.1</i> |

## KANADA

Über 40% der kanadischen Erwerbsbevölkerung sind Mitglieder betrieblicher Altersvorsorge-systeme, der so genannten *Retirement Pension Plans*. Von dieser Gesamtzahl sind ungefähr 45% über Altersvorsorgepläne des öffentlichen Sektors versichert. Daraus ergibt sich eine Versicherungsquote im privaten Sektor von rd. 30%, gegenüber nahezu 100% für die Angehörigen des öffentlichen Sektors.

Im privaten Sektor vollzog sich in den achtziger und neunziger Jahren eine Umstellung hin zur Altersvorsorge mit Beitragsprimat (*Defined Contribution*), bislang sind über solche Systeme aber trotzdem nur 13% der Gesamtzahl der Mitglieder freiwilliger betrieblicher Altersvorsorgepläne versichert (einschließlich kombinierter Systeme mit *Defined-Contribution*- und *Defined-Benefit*-Elementen). Über 60% sind über Systeme mit Leistungsprimat versichert, in denen sich die Höhe der Rentenzahlungen nach dem Endlohn richtet, 10% sind Mitglieder von Systemen mit einer am durchschnittlichen Verdienst orientierten Rentenformel und 20% von Systemen, die eine pauschale Leistung für jedes Versicherungsjahr vorsehen. Die meisten Systeme stehen jeweils der gesamten Belegschaft offen, 20% der Mitglieder betrieblicher Altersvorsorgepläne sind allerdings über Systeme versichert, die Gewerkschaftsmitgliedern vorbehalten sind.

In den meisten betrieblichen Altersvorsorgeplänen – auf sie entfallen 90% der auf diese Weise Versicherten – besteht für alle Versicherungsberechtigten auch Beitrittspflicht. In der Regel hängt der Beitrittsanspruch von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab (er muss aber laut Gesetz nach maximal zwei Jahren verwirklicht sein). In Bezug auf die Unverfallbarkeit der Rentenansprüche gelten in den verschiedenen Provinzen unterschiedliche Regeln, im Allgemeinen ist allerdings vorgesehen, dass die Ansprüche nach einer Versicherungsdauer von zwei Jahren oder nach fünf Jahren Betriebsangehörigkeit nicht mehr verfallen können. Manchmal ist auch das Alter des Versicherten maßgeblich. Beim Arbeitsplatzwechsel können die Rentenansprüche auf einen anderen betrieblichen oder einen individuellen Altersvorsorgeplan übertragen oder auch im vorherigen Altersvorsorgeplan bis zum Erreichen des Rentenalters „verwahrt“ werden.

Das Rentenalter liegt im Allgemeinen bei 65 Jahren, eine recht große Minderheit unter den Angehörigen des öffentlichen Sektors kann die Rente jedoch bereits ab dem Alter von 60 Jahren beantragen. In den Vorsorgesystemen des öffentlichen Sektors beläuft sich der Steigerungssatz fast immer auf 2% des Arbeitsentgelts je Dienstjahr. Die Verdienstformel stützt sich üblicherweise auf die fünf besten Jahre. Im privaten Sektor ist der am weitesten verbreitete Steigerungssatz ebenfalls 2%, er wird nahezu der Hälfte der Versicherten angerechnet. Bei nahezu einem Drittel der Versicherten beträgt der Steigerungssatz aber zwischen 1½% und 2%, und bei weiteren 10% zwischen 1% und 1½% pro Versicherungsjahr. Es ist mittlerweile eine Entwicklung dahingehend zu verzeichnen, dass der Steigerungssatz von 2% zur Norm wird, u.a. weil dies der zulässige Höchstsatz bei der Einkommensteuer ist.

Die meisten der genannten Versicherungspläne sind mit dem öffentlichen verdienstabhängigen System verknüpft, so dass für den Verdienstteil bis zur Beitragsbemessungsgrenze der zweiten Säule ein geringerer Steigerungssatz vorgesehen ist (üblicherweise 1,3-1,5%). Einmalauszahlungen sind nicht zulässig.

1989 war für 70% der Mitglieder von Altersvorsorgeplänen des öffentlichen Sektors eine automatische Indexanpassung der laufenden Rentenzahlungen vorgesehen, gegenüber nur 7,5% der Versicherten des privaten Sektors. Allerdings wurde nur 28% der Versicherten im öffentlichen Sektor ein voller Inflationsausgleich garantiert. In den meisten größeren Systemen sind aber Ad-hoc-Erhöhungen üblich, die im Allgemeinen ungefähr die Hälfte der Inflation ausgleichen.

Table V.2. **Ergebnisse des Rentenmodells: Kanada, mit freiwilliger betrieblicher Altersvorsorge**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 44.1  | 56.1        | 70.3     | 94.6       | 118.9    | 143.2      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 59.4  | 75.5        | 94.6     | 114.4      | 129.0    | 145.6      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 88.2  | 74.8        | 70.3     | 63.1       | 59.4     | 57.3       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 108.9   | 96.4        | 94.6     | 78.8       | 68.8     | 63.7       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 6.5   | 8.2         | 10.2     | 13.5       | 16.8     | 20.1       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.5   | 9.5         | 11.8     | 15.6       | 19.4     | 23.2       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.7   | 11.0        | 13.7     | 16.3       | 18.2     | 20.4       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 10.1  | 12.7        | 15.9     | 18.9       | 21.1     | 23.6       |

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

In den betrieblichen Altersvorsorgeplänen mit Leistungsprimat ergibt sich die Höhe der Renten üblicherweise aus der Zahl der Versicherungsjahre sowie einer Messgröße des letzten Lohns, der während der Zeit der Mitgliedschaft im jeweiligen Plan bezogen wurde. Die meisten Systeme des öffentlichen Sektors zahlen ein Achtzigstel des Arbeitsentgelts pro Versicherungsjahr zuzüglich einer Einmalzahlung, die sich auf drei Achtzigstel des Arbeitsentgelts beläuft. Nach einer vollständigen, d.h. 40-jährigen Erwerbsbiographie entspricht die Rente somit der Hälfte des Endlohns in Form einer regelmäßigen Rente zuzüglich eines Anderthalbfachen des Endlohns als Einmalauszahlung. Die Versicherungspläne des privaten Sektors sind uneinheitlicher gestaltet. Ungefähr 60% von ihnen zahlen ein Sechzigstel des letzten Lohns. Im Falle der Inanspruchnahme einer Einmalzahlung (so genannte *Commutation*) verringert sich allerdings die Höhe der regelmäßigen Rente. Ungefähr ein Fünftel der Altersvorsorgepläne sind großzügiger, wohingegen rd. 7% weniger als ein Sechzigstel bzw. ein Achtzigstel zuzüglich einer Einmalzahlung gewähren.

Über ein Viertel der privaten betrieblichen Altersvorsorgepläne sind in das staatliche System integriert, d.h. es wird eine Kürzung der Leistungen zur Berücksichtigung der vom Staat bezogenen Rente vorgenommen. In den meisten Plänen werden die Leistungen um den Wert der staatlichen Grundrente bzw. der unteren Einkommensgrenze (was dem Gesetz nach in etwa gleichbedeutend ist) gekürzt. Es gibt noch andere Anpassungsmethoden, die komplizierter sind. Für Personen, deren Verdienst dem Durchschnittsarbeitsentgelt entspricht und die über ein System mit einem Rentensatz von einem Sechzigstel versichert sind, verringert sich die Rente bei vollständiger Erwerbsbiographie durch die Integration in das öffentliche System in der Regel um rund ein Fünftel.

Das in der Modellrechnung dargestellte System mit Beitragsprimat zahlt einen Satz von einem Achtzigstel – was das Minimum ist, um ein Ausscheiden (*Contracting out*) aus der zweiten Säule der staatlichen Rentenversicherung zu ermöglichen –, aber es ist nicht in das staatliche System integriert.

Für die laufenden Rentenzahlungen ist eine Preisindexierung bis zu einer Obergrenze von 5% vorgesehen. Alle Versicherungspläne des öffentlichen Sektors und viele private Pläne gewähren jedoch einen vollen Inflationsausgleich.

**Table V.3. Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigtes Königreich, mit freiwilliger betrieblicher Altersvorsorge**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |             |          |            |          |            |
|--|---|-------------|----------|------------|----------|------------|
|  | <i>0.5</i>  | <i>0.75</i> | <i>1</i> | <i>1.5</i> | <i>2</i> | <i>2.5</i> |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 39.4  | 49.1        | 58.7     | 78.0       | 97.4     | 116.7      |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 50.3  | 60.3        | 70.1     | 89.8       | 108.5    | 127.0      |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 78.8  | 65.4        | 58.7     | 52.0       | 48.7     | 46.7       |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 90.3  | 77.5        | 70.1     | 62.2       | 57.5     | 55.7       |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.9   | 7.3         | 8.8      | 11.7       | 14.6     | 17.5       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.7   | 8.4         | 10.1     | 13.4       | 16.7     | 20.0       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.5   | 9.0         | 10.5     | 13.4       | 16.2     | 19.0       |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.6   | 10.3        | 12.0     | 15.4       | 18.6     | 21.8       |

## VEREINIGTE STAATEN

Bei den meisten betrieblichen Altersvorsorgesystemen gilt das Leistungsprimat (*Defined Benefit*), wobei die Rente am Endlohn ausgerichtet ist. 56% der Mitglieder betrieblicher Altersvorsorgepläne sind über *Defined-Benefit*-Systeme abgesichert, 23% über leistungsbezogene Pläne mit Pauschalrentensätzen (die für jeden Versicherungsmonat einen festen Betrag auszahlen), 11% über Systeme mit am durchschnittlichen Verdienst orientierten Rentenleistungen und 6% über Altersvorsorgepläne mit Beitragsprimat.

Die Definition des „Endlohns“ ist unterschiedlich, die üblichste, im Fall von 65% der Versicherungen angewandte Formel ist allerdings der Verdienst der besten fünf aufeinander folgenden Jahre.

Das System der Steigerungssätze ist komplex, denn nur in 37% der Altersvorsorgepläne ist ein einheitlicher Steigerungssatz vorgesehen, der dann zumeist zwischen 1,25% und 1,75% liegt. In 41% der Altersvorsorgepläne schwanken die Steigerungssätze je nach Verdienstniveau und in weiteren 8% je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Ungefähr die Hälfte der Altersvorsorgepläne ist mit dem Staatlichen Rentenversicherungssystem verknüpft, üblicherweise durch eine Formel, bei der auf den Verdiensteil, der durch die Rentenversicherung abgesichert ist, ein niedrigerer Steigerungssatz angewandt wird.

Am üblichsten ist ein Regelrentenalter von 65 Jahren, allerdings ist der Renteneintritt in einer Reihe von Altersvorsorgeplänen bereits nach einer bestimmten Mindstdauer der Betriebszugehörigkeit möglich.

Nach einer Reihe von gesetzlichen Änderungen ist heute in fast einem Drittel der Pläne kein Mindestalter bzw. keine Mindstdauer der Betriebszugehörigkeit für den Versicherungsbeitrag vorgesehen. In einem weiteren Drittel der Pläne wird eine Mindstdauer der Betriebszugehörigkeit von einem Jahr oder auch weniger verlangt, und im verbleibenden Drittel sind die Vollendung des 21. Lebensjahres und mindestens ein Jahr Betriebszugehörigkeit Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Altersvorsorgepläne sind freiwillig, die Mitgliedschaftsquoten bewegen sich mit durchschnittlich rd. 80% der Vollzeitkräfte aber auf hohem Niveau. Die Unverfallbarkeit der Rentenansprüche besteht heute zumeist – d.h. für 85% der Mitglieder betrieblicher Altersvorsorgepläne – nach fünf Versicherungsjahren.

Die laufenden Rentenzahlungen sind nur selten indexiert: Nur 3% der Versicherten wird eine automatische Anpassung an die Lebenshaltungskosten zugesagt, und nur 4% der Systeme haben in den letzten fünf Jahren diskretionäre Rentenerhöhungen vorgenommen. In weniger als einem Viertel der Systeme ist eine Einmalauszahlung zumindest eines Teils des Rentenkapitals möglich.

Table V.4. **Ergebnisse des Rentenmodells: Vereinigte Staaten, mit freiwilliger betrieblicher Altersvorsorge**

| Männer<br><i>Frauen</i> (falls abweichend)   | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt |      |      |       |       |       |
|--|---|------|------|-------|-------|-------|
|  | 0.5   | 0.75 | 1    | 1.5   | 2     | 2.5   |
| Relatives Rentenniveau (brutto)<br>(In % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts) | 43.4  | 59.7 | 75.9 | 105.8 | 130.9 | 156.0 |
| Relatives Rentenniveau (netto)<br>(In % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)   | 56.3  | 73.7 | 91.9 | 125.4 | 151.0 | 175.2 |
| Bruttoersatzquote<br>(In % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)                    | 86.9  | 79.6 | 75.9 | 70.5  | 65.5  | 62.4  |
| Nettoersatzquote<br>(In % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)                      | 105.7   | 96.1 | 91.9 | 89.3  | 84.2  | 80.6  |
| Bruttorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)      | 5.7   | 7.7  | 9.8  | 13.5  | 16.6  | 19.7  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 6.6   | 8.9  | 11.3 | 15.6  | 19.1  | 22.6  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 7.4   | 9.5  | 11.9 | 16.0  | 19.1  | 22.1  |
| Nettorentenvermögen<br>(Vielfaches des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)        | 8.5   | 11.0 | 13.7 | 18.5  | 22.1  | 25.4  |

Das Original dieser Publikation wurde unter dem Titel **Pensions at a Glance: Public Policies across OECD Countries 2005 Edition** veröffentlicht. ISBN 9264018719, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris.

Diese Übersetzung wird mit freundlicher Genehmigung der OECD veröffentlicht.

|  |   |
|--|---|
| <a href="http://www.oecd.org/publishing/translations">www.oecd.org/publishing/translations</a> | – Übersetzte Versionen der OECD-Publikationen                               |
| <a href="http://www.oecdbookshop.org">www.oecdbookshop.org</a>                                 | – Online-Buchhandel der OECD  |
| <a href="http://www.sourceoecd.org">www.sourceoecd.org</a>                                     | – Elektronische Bibliothek der OECD   |
| <a href="http://www.oecd.org/oecddirect">www.oecd.org/oecddirect</a>                           | – Informationsservice über Neuerscheinungen auf den Internetseiten der OECD |